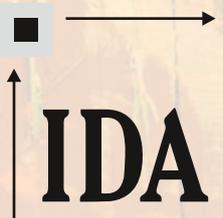


Das Extremismus- modell

**Über seine Wirkungen und Alternativen
in der politischen (Jugend-)Bildung
und der Jugendarbeit**

Philip Baron, Ansgar Drücker, Sebastian Seng (Hg.)

**Reader für
Multiplikator_innen
in der Jugend- und
Bildungsarbeit**



Informations- und Dokumentationszentrum
für Antirassismusbearbeitung e.V.

Gendergerechte Sprache

IDA verwendet in dieser Broschüre aus Gründen der Einheitlichkeit den Gender Gap bzw. Unterstrich (z. B. bei Mitarbeiter_innen), um sprachlich möglichst alle Menschen einzubeziehen und anzusprechen. Der Gender Gap soll darauf aufmerksam machen, dass jenseits der Vorstellung eines Dualismus von Weiblichkeit und Männlichkeit vielfältige weitere geschlechtliche Identitäten existieren. Indem IDA eine diskriminierungssensible Sprache verwendet, möchte IDA diese Identifikationen sichtbar machen, zum Nachdenken über Geschlechterkategorien und -stereotype anregen sowie zu einer inklusiven Gesellschaft beitragen.

Impressum

Düsseldorf 2018

Herausgeber: Philip Baron, Ansgar Drücker, Sebastian Seng

Im Auftrag des
Informations- und Dokumentationszentrums
für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA)
Volmerswerther Str. 20
40221 Düsseldorf

Tel: 02 11 / 15 92 55-5
Fax: 02 11 / 15 92 55-69
Info@IDAeV.de
www.IDAeV.de

Redaktion: Philip Baron, Ansgar Drücker, Sebastian Seng

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



ISSN 1616-6027

Gestaltung: Doris Busch, Düsseldorf
Cover: Gestaltung unter Verwendung eines Fotos
von © suze / photocase.de
Druck: Düssel-Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

von Janina Bauke, Vorsitzende des IDA e. V.



Das IDA e. V. ist seit seiner Gründung 1990 stetig gewachsen und besteht mittlerweile aus 30 Mitgliedsverbänden, die ein breites Spektrum jugendpolitischer und jugendverbandlicher Organisationen abbilden. Das IDA informiert, berät und qualifiziert in den Themenfeldern Rassismus(kritik), Rechtsextremismus, Antisemitismus, rassismuskritische oder interkulturelle Öffnung, Diversität, Diskriminierungskritik und Migrationsgesellschaft. Dazu gehört selbstverständlich eine praktische und handlungsorientierte Sichtweise, die (Jugend-)Verbänden, Institutionen und interessierten Haupt- und Ehrenamtlichen Unterstützung und Weiterbildung ermöglicht. In unseren Strukturen sind unzählige haupt- und ehrenamtliche Multiplikator_innen in der politischen Bildungsarbeit tätig, die in den Themenfeldern des IDA e. V. Projekte und Aktionen durchführen sowie kontinuierliche Bildungsarbeit leisten.

Und wer in der politischen (Jugend-)bildung und Jugendarbeit unterwegs ist, wurde mit ziemlicher Sicherheit schon mit dem Extremismusmodell konfrontiert oder hat es noch vor sich. All diesen Menschen möchten wir mit diesem Reader Hintergrundinformationen, Anregungen und Hilfestellung für die praktische Bildungsarbeit geben. Eine Frage, die sich zum Beispiel immer wieder stellt ist, welchen Nutzen das Extremismusmodell – wenn überhaupt – hat und welche Probleme es in der politischen Bildungsarbeit aufwirft. Dies betrifft oft vor allem Akteur_innen und Projekte in der Bildungsarbeit gegen Rechtsextremismus und der rassismuskritischen Bildungsarbeit. Spätestens seit der Debatte um die „Demokratieerklärung“ im Jahr 2011 ist klar, dass der Extremismusbegriff – und damit das Extremismusmodell – im öffentlichen Diskurs, aber auch in der Bildungsarbeit oft wenig trennscharf definiert oder

kritisch hinterfragt wird. Der Extremismusbegriff wird oft sehr schwammig und in den unterschiedlichsten Zusammenhängen verwendet und spätestens, wenn es an die Konzeption von Angeboten der politischen Bildung geht, ist klar, dass ein fundiertes Hintergrundwissen nötig ist.

An dieser Schnittstelle von Theorie und Praxis setzen die Reader des IDA e. V. an und unser Anspruch ist, den Haupt- und Ehrenamtlichen, den Multiplikator_innen, unseren Mitgliedsverbänden und weiteren Interessierten einen Überblick über theoretische Debatten zu geben, Alternativen aufzuzeigen und konkrete Hilfestellungen für die tägliche, praktische Arbeit zu liefern. An dieser Stelle möchte ich den Autor_innen und Herausgeber_innen für ihre wertvolle Mitarbeit an diesem Reader danken.

Mit dem hier vorliegenden Reader „Das Extremismusmodell und seine Alternativen in der politischen (Jugend-)Bildung und der Jugendarbeit“ wollen wir Begriffe und Annahmen des klassischen Extremismusmodells erläutern und kritisch einordnen. Die Anwendbarkeit des Extremismusmodells für die politische Bildungsarbeit soll hinterfragt werden und gleichzeitig sollen Alternativen zum Extremismusmodell dargestellt werden und auf ihre Anwendbarkeit in der politischen Bildung geprüft werden. Begriffsverständnisse sollen diskutiert und alternative Begriffe aufgezeigt werden, denn gerade in der politischen Bildungsarbeit ist eine differenzierte und kritisch hinterfragende Sprache grundlegend wichtig für eine ebenso differenzierte Bildungsarbeit. Und gleichzeitig möchten wir Perspektiven für die Praxis aufmachen und anhand von Beispielen konkrete Anregungen und Hilfestellungen für den Arbeit in unseren Mitgliedsverbänden und darüber hinaus geben.

Ich freue mich sehr, dass es mit diesem Reader gelungen ist, den Diskurs rund um das Extremismusmodell zu bündeln und Theorie und Praxis gleichermaßen abzubilden. Wir hoffen, Ihnen und euch mit diesem Reader einen Überblick und Anregungen bieten zu können, der Ihre und eure Arbeit begleiten und bereichern kann.

Janina Bauke

Inhaltsverzeichnis

▪ Vorwort – <i>Janina Bauke</i>	1
▪ Das Extremismusmodell in der politischen (Jugend-)Bildung und der Jugendarbeit – Kritik einer politischen Denkschablone – <i>Sebastian Seng, Ansgar Drücker und Philip Baron</i>	3
ALTERNATIVE BESCHREIBUNGEN	5
▪ Rechtsextremismus? Rechtsradikalismus? Extreme Rechte? Rechtspopulismus? Neonazismus? Neofaschismus? – <i>Samuel Salzborn</i>	5
▪ Jenseits des Hufeisens – Plädoyer für einen anderen Rechtsextremismusbegriff – <i>Bernhard Weidinger</i>	9
▪ Zur Differenz autoritärer Erscheinungen im 20. und 21. Jahrhundert – <i>Stephan Bundschuh</i>	14
GRUNDLAGEN, KRITIK UND REFLEXION	20
▪ Zur Rekonstruktion des Extremismusmodells – <i>Alexander Stärck</i>	20
▪ Wissenschaft im Dienst der Erinnerungsabwehr – <i>Bodo Kahmann und Marc Grimm</i>	27
▪ Extremes Schablonen-Denken – <i>Frank Schubert</i>	32
▪ Geschichtspolitische Deutungen und ihre Folgen für die Demokratie – <i>Sarah Schulz</i>	38
▪ Kritik am Extremismusmodell aus Genderperspektive – <i>Juliane Lang</i>	44
▪ Linksextremismus – kein Thema für die politische Bildung – <i>Maximilian Fuhrmann</i>	48
▪ Ist das Extremismusmodell extremistisch? – <i>Luis Manuel Hernández Aguilar</i>	56
▪ Wechselseitige Verstärkung von Demokratiefeindlichkeit – <i>Maik Fielitz und Stephen Albrecht</i>	62
▪ Extremismus und Radikalisierung – <i>Ricarda Milke</i>	67
PERSPEKTIVEN FÜR DIE PRAXIS	73
▪ Das Extremismusmodell aus Perspektive kritischer politischer Bildung – <i>Sascha Regier und Dominik Feldmann</i>	73
▪ „Ich richte diesen Appell an alle Seiten!“ – <i>Jan Burghardt, Grit Hanneforth und Heiko Klare</i>	79
▪ Sicherheitsüberprüfungen in der politischen Bildung – <i>Klaus Bechtold</i>	85
▪ Der Bammel vor der Freiheitlichkeit – <i>Michael Nattke</i>	90
▪ Autor_innenbeschreibungen.....	96

Das Extremismusmodell in der politischen (Jugend-)Bildung und der Jugendarbeit – Kritik einer politischen Denkschablone

von Sebastian Seng, Ansgar Drücker und Philip Baron

„Denn den Opfern ist es wirklich egal, ob der Extremistenstiefel braun, grün oder rot ist, ob der Besitzer dem Marxismus huldigt oder fanatisch einen Gott anbetet, bevor er dem Opfer den Schädel eintritt. So einfach ist das“ (Landtag von Sachsen-Anhalt 28.10.2016, 65). So begründete der AfD-Abgeordnete Mario Lehmann im Landtag von Sachsen-Anhalt, dass die AfD-Fraktion einen Antrag der Partei „Die Linke“ zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ablehnte. In einem eigenen Antrag, der Lehmanns Aussage weiter ausbuchstabierte, forderte die Fraktion, „das linkslastige ‚Landesprogramm für Demokratie, Weltoffenheit und Vielfalt in Sachsen-Anhalt‘ in ein ‚Landesprogramm für Toleranz und politische Kultur in Sachsen-Anhalt‘ umzuwandeln“, das sich besonders politisch motivierter Gewalt widmen sollte (Landtag von Sachsen-Anhalt 27.10.2016, 1). Die Stoßrichtung dieses Vorhabens war offensichtlich, wie sich am Redebeitrag des AfD-Mandatsträgers Hans-Thomas Tillschneider ablesen lässt: Er nährte nicht nur die Opfererzählung seiner Partei und die damit verbundene Täter_innen-Opfer-Umkehr, indem er „den Jargon der Weltoffenheit“ mit der Sprache des Dritten Reichs verglich, sondern behauptete darüber hinaus: „Denn nirgendwo in dieser Republik sammelt sich so viel Ignoranz wie unter dem Begriff der Weltoffenheit und nirgendwo so viel Intoleranz wie hinter dem Begriff der Toleranz“ (Landtag von Sachsen-Anhalt 28.10.2016, 63).

Dieses Zitat mag uns darüber hinaus als eines von vielen Beispielen dienen, wie sich das Extremismusmodell mit seinen Denk- und Sprechmöglichkeiten in politischen Debatten äußert. Besonders deutlich tritt der Versuch hervor, menschenrechtsorientierte Prävention und Engagement als Kehrseite extrem rechter Ideo-

logie zu brandmarken und dadurch zu schwächen. Solche Debatten haben Auswirkungen auf Akteur_innen der politischen Bildung. Diese Broschüre beschäftigt sich daher mit der Frage, welche Folgen die Anwendung des Extremismusmodells für eine menschenrechtsorientierte, emanzipative und gesellschaftskritische politische Bildung hat.² Die Idee zu dieser Broschüre entstand, weil wir meinen, dass das Extremismusmodell in der Öffentlichkeit, in Medien, Politik und in der Alltagswahrnehmung weitgehend als etabliert gelten kann und auch bei Akteur_innen der politischen Bildungsarbeit, der Jugendverbands- und der Sozialarbeit weit verbreitet ist. Im Gegensatz dazu üben die sozialwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung und Akteur_innen der Bildungs- und Beratungsarbeit gegen Rechtsextremismus aber eine fundierte Kritik an dem Modell. Jene Kritik soll in diesem Reader ausführlich dargelegt werden, um sie weiter in der Öffentlichkeit zu etablieren und auf diesem Weg zu einer differenzierteren öffentlichen Auseinandersetzung über „Extremismus“ beizutragen (vgl. Kapitel II und III dieses Readers).

Beispiele für die Verbreitung des Extremismusmodells als Wahrnehmungs- und Handlungsschablone ließen sich viele anführen. Da Jugendarbeit und außerschulische politische Bildung Arbeitsfelder mit Multiplikationsfunktion sind, die politische Ideen und Konzepte gesellschaftlich verbreiten, werden auf der Basis des Extremismusmodells zahlreiche Ansprüche an sie formuliert. Das beginnt mit Anfragen für Vorträge und Seminare, in denen „Extremismus“ behandelt werden soll. Solche Anfragen erreichen auch uns und es stellt sich dann regelmäßig die Frage, was der_die Anfragende mit dem schwammigen Begriff überhaupt meint. Damit ist bereits ein Problem benannt: Die Subsumierung verschiedenster Phänomene unter den Begriff

1 Mit dem Extremismusmodell beziehen wir uns in dieser Broschüre auf ein Konzept des Extremismus, das maßgeblich von den Politikwissenschaftlern Uwe Backes und Eckard Jesse entwickelt worden ist. Dabei griffen sie auf Ansätze der Totalitarismustheorie zurück, schlossen an frühe politikwissenschaftliche Versuche an, den Extremismusbegriff in der Bundesrepublik zu etablieren, und knüpften an Konzepte aus dem Bereich der Justiz und Sicherheitsbehörden an (vgl. Grimm 2018 und die Beiträge in Kapitel II dieses Readers).

2 Diese beschäftigt sich besonders mit Phänomenen, die sich im weitesten Sinne dem Autoritarismus zuordnen lassen (vgl. Bundschuh 2014 und seinen Beitrag zu diesem Reader) – also Rechtsextremismus, Rassismen, Nationalismen und verschiedenste andere Formen von Diskriminierung sowie autoritäre Einstellungen und Handlungen im engeren Sinne (vgl. Adorno 2016, 45).

Einleitung

„Extremismus“ verwischt spezifische Probleme und erschwert dadurch ihre (pädagogische) Bearbeitung. In solchen Fällen müssen wir uns entweder zunächst durch den begrifflichen Schleier des Extremismusmodells hindurcharbeiten oder versuchen, ihn beiseite zu schieben.

Ansprüche an die politische Bildung drücken sich daneben auch in politischen Rahmensetzungen aus. Dazu gehören Vorhaben und Ankündigungen in Koalitionsverträgen, politische Forderungen an die Tätigkeit von Bildungsakteur_innen, Angriffe auf die menschenrechtsorientierte Arbeit von Vereinen, die als „linksextrem“ diffamiert werden (vgl. den Beitrag von Max Fuhrmann), oder die Konzeption staatlich geförderter Demokratie- und Präventionsprogramme inkl. deren Förderrichtlinien. In diesem Bereich lässt sich feststellen, dass die großen staatlichen Förderprogramme mit dem Extremismusmodell operieren und auf seiner Grundlage Fördergelder verteilen (vgl. auch den Beitrag von Klaus Bechtold). Diese Förderpolitik schlägt sich in der Jugendarbeit wiederum in Namen von Veranstaltungen, Projekten, Initiativen und Vereinen nieder. Auch Politikdidaktiker_innen und Sozialwissenschaftler_innen beteiligen sich mitunter an den gleichsetzenden Forderungen, es müsse Prävention gegen „jede Form des Extremismus“ betrieben werden.

Begriffe sind Elemente von Theorien und innerhalb dieser Theorien erhalten sie ihre Bedeutung. Das heißt, dass es uns nicht um eine Verteufelung des Begriffs „Extremismus“ an sich geht, sondern darum die Gedankengebäude zu analysieren, die um diesen Begriff gebaut werden, die ihm seine Bedeutung geben und die im spezifischen Fall des klassischen Extremismusmodells problematische Voraussetzungen und Folgen haben. Dabei ist die fachliche und öffentliche Auseinandersetzung um das Extremismusmodell besonders vehement. Gründe sind u. a., wie der Rechts-extremismusforscher Marc Grimm feststellt, dass bspw. die Definition von Rechtsextremismus ein Akt der Abgrenzung mit enormer politischer Bedeutung ist, „weil mit ihm das Feld des politisch Legitimen, des Sagbaren, die politische Mitte abgesteckt wird. Dieser konflikthafte Prozess kann als Ausdruck des Kampfes um politische Hegemonie gelesen werden“ (Grimm 2018, 13.). Darüber hinaus sind mit dem Extremismusmodell Selbstbeschreibungen der Gesellschaft, wie bspw. vergangenheitspolitische Selbstbeschreibungen

verbunden, die die Ursachen des Untergangs der Weimarer Republik und den Umgang der Bundesrepublik mit dem Nationalsozialismus betreffen (vgl. den Beitrag von Sarah Schulz). Gleichzeitig gehen damit Erzählungen über die Beschaffenheit der gegenwärtigen Gesellschaft einher, wenn etwa diskriminierende Einstellungen auf politische „Ränder“ ausgelagert werden, anstatt anzuerkennen, dass bspw. Rassismus und nationalisierende Deutungsmuster ein gesamtgesellschaftliches Problem darstellen.

Die Definition von „Extremismus“ ist demnach ein Feld im Kampf um politisch-kulturelle Hegemonie und Akteur_innen der politischen Bildung sowie der Jugendarbeit machen sich häufig unbewusst zu Multiplikator_innen des Extremismusmodells, ohne seine Voraussetzungen und seine gesellschaftspolitischen und pädagogischen Folgen zu bedenken. Vor diesem Hintergrund möchten wir mit dieser Broschüre Begrifflichkeiten und Annahmen des klassischen Extremismusmodells erläutern und kritisch einordnen, die Anwendbarkeit des Extremismusmodells für die politische Bildungsarbeit hinterfragen und für die Jugend- und Bildungsarbeit angemessenere Alternativen zum Extremismusmodell darstellen (vgl. Kapitel I in diesem Reader).

Wir möchten außerdem Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugend- und Bildungsarbeit und in den Mitgliedsverbänden des IDA eine fundierte Grundlage zur Verfügung stellen, um erstens die Probleme des Extremismusmodells zu reflektieren, sich zweitens gegen Versuche der Stigmatisierung und Bevormundung wehren zu können, drittens am Extremismusmodell ausgerichtete Förderprogramme bewusst nutzen zu können, um eine menschenrechtsorientierte, diskriminierungs- und autoritarismuskritische politische Bildungsarbeit zu betreiben, und dadurch viertens ebensolche Bildungsansätze zu stärken. Für den unschätzbaren Beitrag der zahlreichen Autor_innen zu diesen Anliegen sagen wir herzlichen Dank und wünschen unseren Leser_innen eine informative Lektüre.

Literatur

- Grimm, Marc (2018): Rechtsextremismus – zur Genese und Durchsetzung eines Konzepts, Weinheim: Beltz Juventa
- Landtag von Sachsen-Anhalt (Hg.) (27.10.2016): Drucksache 7/509. Magdeburg: Landtag von Sachsen-Anhalt
- Landtag von Sachsen-Anhalt (Hg.) (28.10.2016): Stenografischer Bericht 7/12. Magdeburg: Landtag von Sachsen-Anhalt

Rechtsextremismus? Rechtsradikalismus? Extreme Rechte? Rechtspopulismus? Neonazismus? Neofaschismus?

Begriffsverständnisse in der Diskussion¹

von Samuel Salzborn

Innerhalb der Sozialwissenschaften spielen begriffliche Diskussionen eine zentrale Rolle – einerseits als Selbstverständigung innerhalb der Teildisziplinen, andererseits mit Blick auf die Differenzen hinsichtlich der konzeptionellen und methodischen Herangehensweisen an konkrete Forschungsgegenstände (vgl. Salzborn 2013). Ohne die Analyse und Kritik von Begriffen wäre sozialwissenschaftliche Forschung undenkbar, weil in einem Begriff – im Unterschied zum einfachen Wort – soziale und zeithistorische Dimensionen verdichtet, man könnte auch sagen: geronnen sind. Für das Verständnis eines Wortes ist sein zeitlicher und sozialer Kontext von Bedeutung, da sich dieser wandelt und das Wort erst zum Begriff macht. In den sozialwissenschaftlichen Debatten bildet sich das unter anderem dadurch ab, dass Begriffsverständnisse differieren, was eben nicht einfach nur eine jeweils andere „Definition“ ist, sondern Ausdruck theoretischer Differenzen, die ebenso auf konkurrierende Wahrnehmungen von sozialer Realität verweisen, wie auf zeitlich und räumlich unterschiedliche Kontexte, in denen Begriffe verwandt, geprägt und mit variierender Intention gefüllt werden.

Mit Blick auf die Rechtsextremismusforschung zeigt sich dies vor allem in der konkurrierenden Verwendung der Begriffe Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus, extreme Rechte, Rechtspopulismus, Neonazismus und Neofaschismus, die nicht einfach andere Wörter für dasselbe Phänomen sind, sondern die als Begriffe auf unterschiedliche, teils gegensätzliche Wahrnehmungen und soziale wie politische Kontexte verweisen. Insofern kann man die Begriffe, wie Marcus Neureiter (1996, 19ff.) vorschlägt, zwar durchaus analytisch „sortieren“ und ihre Beziehungen zueinander zu bestimmen versuchen, gleichwohl bleiben markante gesellschafts- und erkenntnistheoretische Differen-

zen bestehen, so dass man sich Vorzüge wie Nachteile der Begriffe bewusst machen sollte.

In der historischen Perspektive liegt es auf der Hand, dass die Begriffe *Neofaschismus* und *Neonazismus* (*Neonationalsozialismus*) in den ersten Nachkriegsjahrzehnten üblich und weit verbreitet waren (wobei bereits Termini wie *national* oder *nationalistisch* bis in die 1960er Jahre hinein als hinreichend zur Klassifizierung von NS-Nachfolgeorganisationen verstanden wurden), weil rechte Bestrebungen jenseits des Konservatismus immer in ihrer Beziehung zum Nationalsozialismus oder zu den europäischen Faschismen bzw. den jeweils mit dem Nationalsozialismus oder den faschistischen Regimen kollaborierenden Gruppen und Bewegungen gesehen wurden – sowohl in der Binnenperspektive der rechten Gruppierungen und Parteien der Nachkriegszeit selbst wie auch in der Außenwahrnehmung oder in der wissenschaftlichen Analyse. Beide Begriffe verweisen jeweils auf eine historische Referenz: die des Faschismus oder die des Nationalsozialismus, bei denen es sich jeweils um historische Selbstbeschreibungen der politischen Bewegungen gehandelt hat. Darin liegt schon ein gewichtiger Unterschied zu anderen Termini wie Rechtsextremismus oder Rechtsradikalismus, die ihrerseits analytische und insofern auch fremdbeschreibende Begriffe sind und zu einer wissenschaftlichen bzw. politischen Lokalisierung im politischen Spektrum dienen, das auf einer Rechts-Mitte-Links-Achse gedacht wird. Insofern liegt es in der begrifflichen Verwendung von Faschismus und Nationalsozialismus in der Nachkriegszeit nahe, dass mit ihr diejenigen Gruppen erfasst wurden, denen eine direkte, positive Bezugnahme auf den Nationalsozialismus oder eine der europäischen faschistischen Bewegungen attestiert werden kann-

¹ Überarbeitete Fassung eines Kapitels aus dem Buch „Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze“ (Salzborn 2018). Weiterführende Literaturhinweise finden sich dort.

te – oder wenn dieses Traditionsverständnis bei den Gruppierungen auch in der Binnenperspektive vorlag, wie bspw. bei der in den USA ansässigen NSDAP-AO (AO steht für „Aufbau- und Auslandsorganisation“, deren Ziel der Wiederaufbau der NSDAP ist), der vom Bundesverfassungsgericht 1952 verbotenen Sozialistischen Reichspartei (SRP) oder der nach dem Vereinsgesetz 1995 vom Bundesinnenministerium verbotenen Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP). Insofern haben die Begriffe Neonazismus oder Neofaschismus bis heute nicht ihre wissenschaftliche Berechtigung verloren – eben als präzise Bezeichnungen für alle Personen oder Organisationen, die sich entweder selbst auf die entsprechenden historischen Vorbilder berufen, oder als analytische Kategorien für einen objektiv bestehenden Bezug.

Zugleich liegt aber im Begriff des Neofaschismus auch eine zeitgenössische Polemik wie eine analytische Unschärfe, da er in der öffentlichen Auseinandersetzung eben nicht nur analytisch trennscharf und damit eng gefasst verwandt wurde und wird, sondern die historische Referenznahme polemisch übersteigert wird – nicht zuletzt, weil der Faschismusbegriff *die* zentrale Doktrin der Kommunistischen Internationalen (Komintern) zur Kritik der „reaktionärsten, chauvinistischsten, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“ (so die so genannte Dimitroff-Formel) seit den 1920er Jahren war.

Besonders deutlich war diese polemische Begriffsreferenz in den späten 1960er und 1970er Jahren, als vor allem von sozialistischer und kommunistischer Seite nicht selten konservative, marktradikale oder andere antikommunistische Haltungen als Ausdruck eines heraufziehenden (neuen) Faschismus tituliert wurden – worin nicht nur eine historische Banalisierung des Faschismus (und auch des Nationalsozialismus, der unter dem Faschismusbegriff subsumiert wurde) lag, sondern auch eine frappante Fehlanalyse demokratischer Gesellschaften. Der Vorteil des (Neo-)Faschismusbegriffes liegt hingegen darin, dass er für den Vergleich vieler europäischer Gruppierungen taugt, die sich positiv auf die jeweiligen faschistischen Bewegungen in den einzelnen Ländern beziehen und/oder die autoritäre Stoßrichtung des Faschismus fortsetzen bzw. wieder aufgreifen wollen. Sein eklatanter Nachteil mit Blick auf die Vergleichsdimension ist allerdings, dass er analytisch alle Bewegungen ausschließt, die

sich positiv auf den Nationalsozialismus beziehen, weil der Begriff Faschismus die signifikanten historischen Unterschiede zwischen autoritären und totalitären Regimen im Allgemeinen und dem auf einem eliminatorischen und mit der Shoah als Vernichtung praktizierenden Antisemitismus basierenden Nationalsozialismus im Besonderen nivelliert und insofern auch für Vergleiche nur sehr eingeschränkt Verwendung finden kann.

Der Begriff des *Neonazismus* ist, wie schon akzentuiert, ebenfalls eng gefasst und aufgrund der historischen Referenznahme auf den Nationalsozialismus explizit dazu geeignet, um eben genau diese nationalsozialistische Referenz mitzudenken. Sein Vorteil besteht darin, sehr präzise zu sein, wenn Parteien, Bewegungen usw. gemeint sind, die sich positiv auf den Nationalsozialismus beziehen und ihn plagieren wollen oder sich in seiner Tradition sehen. Sein Problem besteht spiegelbildlich zum Faschismusbegriff darin, dass eine vergleichende Analyse im europäischen Kontext nur für die Fälle sinnvoll ist, in denen auch nationalsozialistische Traditionslinien existieren (oder auf diese Bezug genommen wird), und sie überdies erschwert wird, weil sich rechtsextreme Gruppierungen, auch aus strategischen Gründen, nicht immer positiv auf den Nationalsozialismus beziehen. Charakteristisch für neonazistische (wie in diesem Punkt auch für neofaschistische) Gruppierungen ist ihre grundsätzliche Gewaltaffinität und aktive Gewaltbereitschaft, die auf direkte (gewalttätige, paramilitärische, terroristische) Konfrontation mit dem jeweiligen politischen System ausgerichtet und insofern primär nicht auf die Erfolge in den Parlamenten, sondern auf den Kampf auf der Straße orientiert ist. Im Neonazismus erfolgt eine (programmatische und/oder ästhetische) Orientierung an NS-Verbänden wie beispielsweise der SS oder der SA, wobei bis in die Gegenwart festzustellen ist, dass es im Spektrum des Rechtsextremismus immer auch Neonazis gibt – aber die Neonazis bilden eben nur einen Teil des Rechtsextremismus, der sich in seiner Größe und seinem Einfluss jeweils konjunkturell ändert. Am Beispiel Deutschlands sieht man dies etwa an der NPD, die ihre neonationalsozialistische Orientierung in ihrer Parteigeschichte mal stärker, mal weniger stark betont hat, oft abhängig von der jeweiligen Führungsriege der Partei und deren Verhältnis zu legalistischen Strategien.

Parallel zur Verwendung der Begriffe Neofaschismus und Neonazismus, die bis in die 1970er Jahre auch als

Sammelbegriffe verwendet wurden, etablierte sich in der bundesdeutschen Debatte der Begriff des *Rechtsradikalismus* – der eine widersprüchliche Geschichte in den Begriffskontroversen hat: Zunächst in den 1960er Jahren vor allem mit konservativer Intention verwandt, um eine Analogisierung von Rechts und Links im Sinne von rechten und linken Radikalen vorzunehmen, die gleichermaßen die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (FDGO) bedrohen würden, avancierte der Begriff in den 1990er Jahren zu einer alternativen Variante des Begriffes Rechtsextremismus, der nun seinerseits wiederum die Analogisierungsfunktion des Radikalismusbegriffs der 1960er Jahre übernommen hatte: hier nun aufgrund der Annahme, dass zwei Extreme – rechts und links – die Demokratie von den äußeren Rändern her bedrohen würden. Der Begriff Rechtsradikalismus fungierte für unterschiedliche politische Strömungen als Sammelbegriff, der umfassender war und ist, als die Termini Neofaschismus oder Neonazismus. Hans-Gerd Jaschke (1994, 28) hat aber auch darauf hingewiesen, dass der Begriff mit dieser integrativen Sammelfunktion die Chance bot, eine analytische Erweiterung vorzunehmen. Diese wurde auch deshalb notwendig, weil zunehmend mehr Gruppierungen sich – faktisch oder strategisch – vom Nationalsozialismus abgrenzten, wesentliche Elemente extrem rechter Weltanschauung aber weiterhin teilten. Dennoch erfüllte der Begriff die Funktion eines ungenauen *catch-all-terms*, mit dessen Hilfe nun wiederum ähnlich des Faschismusbegriffes seit den 1970er Jahren alles „rechts von der Union“ (Hirsch 1989) etikettiert werden konnte. In den 1990er Jahren wiederum, als der Begriff Rechtsextremismus schon mehrere Jahrzehnte zum offiziellen Behördenterminus avanciert war und sich – trotz aller Kontroversität um diesen Begriff – als wissenschaftlicher Sammelbegriff durchzusetzen begann, galt Rechtsradikalismus auch als eine quasi abgeschwächte Variante des Rechtsextremismus, die zwar als irgendwie problematisch, aber (noch) nicht als verfassungs- bzw. demokratiefeindlich anzusehen sei. Dies entsprach einem doppelten Tanz auf rohen Eiern, da damit erstens keine wissenschaftlichen Kriterien, sondern immer nur die jeweils aktuell geltende Verfassungsordnung zum Maßstab gemacht und damit die Wissenschaft in ihrem Verständnis strukturell von der sich ändernden (Tages-)Politik abhängig gemacht wurde und zweitens, weil die Grenzen zwischen „problematisch“ und antidemokratisch in der Regel fließend (und bisweilen

auch subjektiv) sind, was eine trennscharfe Abgrenzung der Begriffe unmöglich macht.

Ein anderer Einwand von linker Seite, der immer wieder formuliert wurde, bezog sich auf den Kern des Begriffs: den Radikalismus (von lat. *radix*, die Wurzel). Der gesellschaftskritisch verstandene Ansatz des Radikalismus, der für viele linke Gruppierungen zu ihrem Selbstverständnis zählt, wurde dem rechten Spektrum generell abgesprochen, da dieses – so die These – eben nicht an die „Wurzel“ gehe, nicht radikal sein könne, sondern bestehende Herrschaftsordnungen in ihrer Eliten-, Macht- und Gewaltlogik im Gegenteil nur weiter verschärfen und zuspitzen, nicht aber radikal in Frage stellen, würde.

Der seit Mitte der 1970er Jahren im Behördenjargon gebräuchliche und seit gut zwei Jahrzehnten – wenn auch mit einer Reihe von Einwänden und oft gegenläufigen Interpretationen, als in der Begriffsverwendung des Verfassungsschutzes – auch im wissenschaftlichen Kontext (vorläufig?) als Sammelbegriff etablierte Oberbegriff ist der des *Rechtsextremismus* (vgl. hierzu den Beitrag von Bernd Weidinger in diesem Reader). Beim Begriff Rechtsextremismus handelt es sich um einen analytischen Begriff, der zumeist mit einem Syndromcharakter verstanden wird, der aber eben auch lange Zeit wissenschaftlich dadurch vorbelastet war, dass er 1974/75 zum offiziellen Terminus der Verfassungsschutzämter geworden war. Das Problem dabei: Wird in dem Begriff Rechtsextremismus ein allgemeiner „Extremismus“ mitgedacht, also implizit davon ausgegangen, dass es nicht nur einen Rechtsextremismus, sondern auch einen *in derselben Weise* zu betrachtenden Linksextremismus gibt? Von Vertreter_innen der vergleichenden *Extremismus*doktrin wird dies bejaht, von der Mehrheit der *Rechtsextremismus*forschung verneint, da eine Vergleichbarkeit von Rechts und Links für nicht sinnvoll erachtet wird – insbesondere aus dem von Norberto Bobbio (1994) vorgebrachten Argument, dem zufolge die zentrale Unterscheidung zwischen Links und Rechts darin besteht, dass die einen kategorial für die Gleichheit der Menschen, die anderen ebenso kategorial für die Ungleichheit der Menschen eintreten – und während bei der Rechten die Ermordung von Menschen logische und erstrebte Konsequenz des Weltbildes ist, wird sie in der Linken nur von einer kleinen Minderheit vertreten bzw. billigend in Kauf genommen (Linksterrorismus); rechte

Gewalt richte sich überdies primär gegen Menschen, linke Gewalt primär gegen Sachen. Zusätzlich werde im Rechtsextremismusbegriff, so das Argument von Christoph Butterwegge (2002, 19), eine gewisse Randständigkeit des Problems unterstellt, der die politische Mitte quasi schon terminologisch von der Mitverantwortung entlaste (vgl. die Kapitel II und III in diesem Reader).

Der vor allem medial popularisierte Begriff *Rechtspopulismus* wird in der Rechtsextremismusforschung ebenfalls kontrovers diskutiert, wobei die Schlüsselfrage darin besteht, ob es sich beim Rechtspopulismus um eine eigenständige, vom Rechtsextremismus zu unterscheidende politische Strömung handelt – oder Rechtspopulismus lediglich eine politische Strategieoption im Rechtsextremismus beschreibt. In der europäisch-vergleichenden Forschung werden politische Organisationen, resp. Parteien, bei länderübergreifenden Vergleichen in weltanschauliche „Familien“ eingeteilt, die durch zentrale ideologische Grundannahmen über Staatsgrenzen hinweg verbunden sind. Mit Blick auf die „(neo-)faschistischen, (neo-)nazistischen, rechtsextremen oder rechtspopulistischen Parteien“ ist diskutiert worden, ob die sogenannten rechtspopulistischen Parteien eine eigene Subgruppe innerhalb dieser Familie bilden würden; auch wenn diese Ansicht weit verbreitet ist, muss diesem Argument an dieser Stelle dezidiert widersprochen werden, da es wenig zielführend ist, Parteien aus dem rechtsextremen Spektrum allein aufgrund einer politischen Strategie als „rechtspopulistisch“ zu charakterisieren.

Denn der Rechtspopulismusbegriff ist gerade deshalb ein Spezialbegriff für eine bestimmte rechtsextreme Strömung, weil er seinem Gehalt nach auf eine Strategie orientiert – nicht zufällig sind die in der internationalen Debatte üblichen Begriffe *right-wing populism* bzw. *radical right-wing populism* und *populist right-wing parties/movements* auch sehr viel klarer als der deutsche Terminus des Rechtspopulismus, da die englischen Begriffe deutlich machen, dass die populistische Strategie auf einem rechtsextremen Weltbild basiert.

Beim populistischen Rechtsextremismus handelt es sich um eine agitatorische Strategie der Themenwahl und ihre mediale Lancierung, bei der die Inszenierung und der Personenkult zentral sind, mit dem Ziel der

Anschlussfähigkeit an etablierte (Medien-)Diskurse, durch das Aufgreifen aktueller Debattenthemen und ihrer polemischen und polarisierenden Zuspitzung. Zentral ist dabei die strategische Inszenierung eines vermeintlichen Gegensatzes von politischer Elite und „dem Volk“, das zu vertreten die extreme Rechte vorgibt. Rechtsextreme Populist_innen geben vor, sie kämpften gegen die vermeintlich Etablierten. Im populistischen Rechtsextremismus wird dabei oft explizit faschistisches und/oder nazistisches Vokabular vermieden (die österreichische FPÖ ist allerdings auch ein Beispiel für rechtspopulistische Strategien, für die dies nicht gilt – und auch die AfD tritt mittlerweile offen für die Re-Etablierung nazistischer Begriffe wie „völkisch“ oder „Volksgemeinschaft“ ein). Blickt man auf die weltanschauliche Substanz, also die zentralen ideologischen Grundlagen, dann sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen populistisch und nicht-populistisch agierendem Rechtsextremismus erkennbar. Der Populismus ist daher nicht mehr als nur eine strategische Option des Rechtsextremismus – denn schon der historische Nationalsozialismus hat sich mit derselben Rhetorik gegen die vermeintliche politische und mediale Elite der Weimarer Republik inszeniert und die heute wieder verwandten Wörter wie „Volksverräter“ und „Lügenpresse“ in seinem Kampf gegen die Demokratie eingesetzt. Insofern ist der Begriff Rechtspopulismus letztlich analytisch untauglich und verschleiert mehr, als er aufklärt.

Als vorläufiger Konsens in der Rechtsextremismusforschung kann angesehen werden, den Begriff Rechtsextremismus als Sammelbezeichnung zu akzeptieren, aber das Adjektiv „rechtsextremistisch“ (im Unterschied zu rechtsextrem oder extrem rechts) weitgehend abzulehnen, weil es auf das verkürzte und wissenschaftlich untaugliche Extremismuskonzept verweist, mit dem die Verfassungsschutzbehörden arbeiten und das lediglich eine substanzielle Gegnerschaft zur FDGO ausmacht, ohne dabei weltanschauliche Strukturen des Rechtsextremismus und ihre dynamischen Veränderungen, auch in ihren Bezügen zur politischen Mitte, hinreichend zu analysieren oder zu reflektieren. Die große Stärke des Rechtsextremismusbegriffes dürfte darin bestehen, dass er Integrationspotenzial hat, um analytisch politische Strömungen von gewalttätigen Neonazis bis hin zu völkischen Gruppierungen zu erfassen, ohne dabei deren Unterschiede und Differenzen nivellieren zu müssen.

Der gerade in der politischen und zivilgesellschaftlichen Debatte zunehmend als weiter differenzierende Alternative vorgeschlagene Terminus der „extremen Rechten“ könnte überdies eine Perspektive andeuten, das terminologische Dilemma der Rechtsextremismusforschung zu überwinden: Er bietet hinreichend Klarheit, um politisch rechte Strömungen zu differenzieren und dabei zwischen demokratischer und anti-demokratischer Rechten zu unterscheiden, suggeriert aber nicht, dass nicht auch weltanschauliche Verbindungen zwischen extremer Rechten und anderen politischen Spektren bestehen (könnten). Da der Begriff eine stärkere Dynamik aufweist, eröffnet er auch eine Erkenntnisdimension, in der rechte Radikalisierungsprozesse aus der so genannten Mitte der Gesellschaft als solche erfasst werden können. Gleichwohl: Die Formulierung von der „extremen Rechten“ ist sprachlich nicht wirklich substantivierbar, so dass auch hier wohl noch keine ideale Terminologie gefunden, aber ein Schritt in der weiterhin notwendigen Begriffsdebatte unternommen ist.

Literatur

Bobbio, Norberto (1994): Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung, Berlin: Wagenbach

Butterwegge, Christoph (2002): Rechtsextremismus, Freiburg: Herder

Hirsch, Kurt (1989): Rechts von der Union. Personen, Organisationen, Parteien seit 1945, München: Knesbeck u. Schuler

Jaschke, Hans-Gerd (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, Opladen: Westdeutscher Verlag

Neureiter, Marcus (1996): Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. Eine Untersuchung sozialwissenschaftlicher Deutungsmuster und Erklärungsansätze, Marburg: Tectum Verlag

Salzborn, Samuel (2013): Sozialwissenschaften zur Einführung, Hamburg: Junius Verlag

Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 3. akt. u. erw. Aufl., Baden-Baden: Nomos



Rechtsextremismus ist allgegenwärtig. Der Band liefert einen Überblick über den Forschungsstand zu den Fragen, was Rechtsextremismus kennzeichnet, wie er in Erscheinung tritt und welche Erklärungen es für seine Entstehung und Erfolge gibt. In der Neuauflage sind die jüngsten Entwicklungen integriert und um einen europäischen Vergleich ergänzt.

Jenseits des Hufeisens

Plädoyer für einen anderen Rechtsextremismusbegriff¹

von Bernhard Weidinger

Im Kontakt mit deutschen Antifaschist_innen sorgt die Rede vom „Rechtsextremismus“ oft für Irritation: wie könne man mit einem Begriff arbeiten, der eine Entlastung der Mitte, die Gleichsetzung von links und rechts und mithin die Kriminalisierung antifaschistischen Engagements befördert? Die Antwort ist banal: der in der (überschaubaren) Fachgemeinde Österreichs dominierende Begriff von Rechtsextremismus hat mit der deutschen Extremismustheorie, wie sie u. a. von Uwe Backes und Eckhard Jesse propagiert wird, wenig gemein und steht dieser in entscheidenden Punkten sogar diametral entgegen. Er wurde seit den späten

1970er Jahren vom Klagenfurter Historiker Willibald Holzer entwickelt und über die Publikationen des *Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes* (DÖW) popularisiert (vgl. Holzer 1979 und 1994). Noch heute dient er als Grundlage für die Arbeit des DÖW, der einzigen nicht-polizeilichen Stelle in Österreich, die seit Jahrzehnten systematisches Monitoring rechtsextremer Aktivitäten betreibt. Im Laufe der Zeit erfuhr Holzlers Ansatz auch eine kritische Weiterent-

¹ Gekürzte und überarbeitete Version eines zuerst 2014 erschienen Artikels (vgl. Weidinger 2014).

wicklung, nicht zuletzt im Sinne der Korrektur seiner Geschlechtsblindheit.²

In diesem Beitrag sollen die Vorzüge von Holzers Begriffsverständnis gegenüber jenem der neototalitarismustheoretischen Backes/Jesse-Schule herausgearbeitet werden. Für eine eingehendere Auseinandersetzung mit letzterer (vgl. die Beiträge von Frank Schubert und Alexander Stärck in diesem Reader).

Rechtsextremismus nach Holzer

Holzer bestimmt Rechtsextremismus als „Syndrom“ über mehrere Achsen – Ideologie, Einstellungs- und Verhaltensmuster, Organisationstypik, politischer Stil und soziale Funktion. Dabei pocht er auf das Primat des Ideologischen, wonach „ein idealtypisch verdichteter Begriff von Rechtsextremismus zuallererst an Ausformungen von Ideologie und politischer Zielsetzung festzumachen“ wäre (Holzer 1994, 32). Bereits damit ist einem Zugang eine klare Absage erteilt, der Links- und Rechtsextremes auf Basis geteilter Gewaltneigung und Abneigung gegen den Status quo (egal, in welche Richtung dieser überwunden werden soll) als zwei Seiten derselben Medaille präsentiert.

Als „zentrales Mythologem, von dem her sich so gut wie alle Ideologeme [der extremen Rechten, Anm. d. Verf.] schlüssig begründen lassen, figuriert der Bezug auf Natur“, schreibt Holzer (ebd., 34f.). Diese sei es, die nach Ansicht von Rechtsextremen der Welt eine Einrichtung vorgebe, die vom Menschen bloß noch zu respektieren sei – nämlich „eine auf prinzipieller Ungleichheit basierende[] Ordnung [...], die in Hierarchien von Individuen, Ständen, Völkern und Rassen ihr leitendes Strukturprinzip findet“ (ebd., 35). Als naturgegeben erscheint demnach sowohl die Ungleichheit der Menschen als auch die Notwendigkeit

von Autorität, Über- und Unterordnung im menschlichen Zusammenleben. Als zentrale Kategorie des geschichtlichen Verlaufs gilt das „Volk“, verstanden nicht als politische Willensgemeinschaft von Gleichen, sondern als überhistorische Schicksals- und Abstammungsgemeinschaft von Identischen. Innerhalb dieser Gemeinschaft hat das Kollektiv mitsamt der ihm zugeschriebenen Rechte und Freiheiten Vorrang vor den Rechten und Freiheiten des Individuums (Antiliberalismus). Gleichermaßen hat das eigene völkische Kollektiv Vorrang vor den anderen zu haben (Ethnozentrismus), was einem Bekenntnis zu Rechten und Freiheiten dieser anderen nicht entgegensteht (Ethnopluralismus).

Dazu gesellen sich u. a. das starre Festhalten an Vorstellungen von Normalität (nicht zuletzt in Bezug auf Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse), Aggression gegen von diesen Vorstellungen abweichende Identitäten und Lebensentwürfe, die Tendenz zur Personalisierung gesellschaftlicher Vorgänge, zu Sündenbockdenken und Verschwörungsmythen sowie ein Hang zu „[n]ationalisierende[r] Geschichtsbetrachtung“ (ebd., 55). Den politischen Stil des Rechtsextremismus sieht Holzer durch Demagogie, Gewaltakzeptanz und Gewaltlatenz gekennzeichnet (vgl. ebd., 69ff.), rechtsextreme Organisation durch das Ordnungsprinzip von Autorität und Gehorsam. Zu ergänzen wäre in letzterer Hinsicht die ausgeprägte Tendenz zur Männerbündelei.

Links ≠ Rechts

Zu den problematischsten Aspekten des generischen Extremismusbegriffs bundesdeutscher Prägung zählt seine Tendenz, über den Status quo hinausweisende Entwürfe pauschal zu delegitimieren – egal, ob als Fluchtpunkt eine Welt firmiert, „in der man ohne Angst verschieden sein kann“ (Adorno 2003, 114) oder aber ein Zustand, in der jede Verschiedenheit ausgelöscht worden ist. Holzer arbeitet nun einer solchen Auffassung nicht zu; vielmehr tritt er der interessierten Gleichsetzung von Links- und Rechtsaußen entschieden entgegen und verweist auf deren grundlegend unterschiedliche Prämissen, Werthaltungen und Zielsetzungen:

„Links drängt, der Idee nach, auf die Erweiterung personaler Autonomie, auf fortschreitende Emanzipation

² So ergänzten Helga Amesberger und Brigitte Halbmayr Holzers Merkmalskatalog um die „hierarchisch definierte[] und biologisch legitimierte[] Positionierung der Geschlechter“ (2002, 32). In ähnlicher Weise schlägt Carina Klammer vor, die „Annahme einer natürlichen Geschlechterordnung, welche sich in Sexismus, Antifeminismus sowie Homo- und Transphobie ausdrückt“ als Merkmal zu berücksichtigen (Klammer 2013, 65, Herv. i. O.). Schiedel (2007, 25) führt seinerseits den „Kult [...] der Stärke/Männlichkeit“ und den „Hass auf alles als ‚weiblich‘ identifizierte Schwache“ als zwei seiner ergänzenden Indikatoren an. Zur Geschlechtsblindheit der (österreichischen) Rechtsextremismusforschung vgl. ausführlich Goetz (2014). Zur Weiterentwicklung und Aktualisierung von Holzers Begriff auch Schiedel (2007, 23f.).

von Individuen und Gruppen und die Ausweitung politischer Partizipation, die in der Idee universaler Freiheit und Gleichheit ihren Schnittpunkt haben, wobei in Begründung wie Durchsetzung ein Optimum an Rationalität gefordert ist. Rechts hingegen strebt tendenziell nach der Einordnung des Individuums in ‚natürliche‘, bergende Gemeinschaften, nach Positionierung der Gruppen in einer hierarchisch gestuften Gesellschaftsordnung, nach stabilen, weder dem einzelnen, noch der Gesellschaft zur Disposition gestellten, da aus unantastbar vorgeordneten Axiomen hergeleiteten Entscheidungsstrukturen“ (Holzer 1994, 22).

Die von den Extremismustheoretiker_innen behauptete „Gemeinsamkeit der Frontstellung aller Extremismen gegen real existierende Demokratien“ sei bei näherer Betrachtung „als weithin formale erkennbar“ (ebd., 30). Wohl sind nach Holzers Ansicht „Berührungen zwischen den Extremismen der Linken und Rechten [...] vielfach evident“ (ebd., 29), doch liegt diesem Urteil eine Unterscheidung von Extremismus und Radikalismus zugrunde, die nicht wie die Verfassungsschutz-Literatur auf Grundgesetzentreue abhebt. Demnach suchten Radikale ihre Perspektive auf „das zurzeit noch Unmögliche“ in von Rationalität und Realitätssinn geleiteter, gesellschaftliche Komplexität würdigender und undogmatischer Weise zu verwirklichen (ebd., 28). Eine solche Haltung sei, so Holzer, „in Ermangelung zentraler Voraussetzungen von Radikalität“ auf der Rechten wohl nur im linken politischen Spektrum anzutreffen (ebd., 29). Die pauschale Delegitimierung „systemüberwindender“ Bestrebungen und eine Gleichsetzung linksradikaler Antifaschist_innen mit jenen, denen sie entgegentreten, lässt sich auf Basis Holzers jedenfalls nicht argumentieren.

Extreme Rechte und Demokratie

Problematisch (und in ihren Konsequenzen oft apologetisch) erscheint die Orientierung des Extremismusbegriffs am bürgerlichen Verfassungsstaat auch insofern, als sie dem heute vorherrschenden Arrangement der extremen Rechten mit der Demokratie als Form auf den Leim geht. Mit Holzer wäre demgegenüber einzufordern, dass „das weitgehende Fehlen explizit antiparlamentarischer Losungen“ nicht vorschnell als Beleg „für eine eventuelle Minderung genuin antidemokratischer Grundhaltung“ gewertet werde. Schließlich zeigten gerade die „fortgeschrit-

teren rechtsextremen Bewegungen“ sich bestrebt, „nicht länger durch systemsprengende Machtübernahme, sondern entweder durch diskrete parlamentarische Teilhabe, auf dem Wege der Durchdringung bürgerlicher Parteienkonkurrenz oder einfach mittels steter Druckausübung auf die demokratischen Parteien unter Wahrung des Verfassungsrahmens völkische Politikelemente in die Entscheidungsprozesse des politischen Systems einzubringen“ (ebd., 49).

Angesichts solcher Arrangements mit der bürgerlichen Realität wäre zur Bestimmung anti-demokratischer Gesinnung weniger auf formale Bekenntnisse zu Demokratie als Regierungsform als vielmehr auf inhaltliche Kriterien abzustellen. Der Blick wäre auf die Haltung politischer Akteur_innen zur *Demokratisierung* des gesellschaftlichen Lebens zu richten, verstanden als nie abgeschlossener Prozess der Erweiterung von Teilhabe im umfassenden Sinn, der realen Möglichkeiten von Menschen, Bedingungen und Inhalt ihres Lebens selbst zu gestalten. Eine solche Perspektive macht klar, dass sich die extreme Rechte mit der Demokratie nach wie vor auf Kriegsfuß befindet, auch wenn sie ihr den Krieg (meist) nicht mehr offen erklärt. Diese Demokratiefeindlichkeit zeigt sich etwa in der Geringschätzung des Individuums und der Masse, also des demokratischen Souveräns (Elitarismus)³; in der Verächtlichmachung demokratischer Prozesse (Diskussion und Kompromiss statt heroischer Tat und Entscheidung) und der Verherrlichung von – staatlicher wie auch patriarchaler – Autorität und Stärke⁴; in der Leugnung sozialer Interessengegensätze (wie im Volksgemeinschaftsdenken) und der konsequenten Ethnisierung des Sozialen; und nicht zuletzt in der Frontstellung gegen Bewegungen, die sich Demokratisierung im Sinne gleichberechtigter Teilhabe auf die Fahnen geschrieben haben.⁵

3 Zwar behaupten Rechtsextreme wie auch -populist_innen stets, die Sache „des Volkes“ gegen die „abgehobene Elite“ zu vertreten, unterstellen dabei aber einen einheitlichen Volkswillen, den zu erkennen und zu verwirklichen nur sie selbst in der Lage seien. Das Volk bedarf in dieser Sichtweise der weisen Führung durch neue (in aller Regel aber weiterhin männliche) Eliten, welche die alten ablösen sollen.

4 Im typischerweise traditionellen, streng komplementären Geschlechterbild der extremen Rechten sind diese Eigenschaften männlich besetzt. Aus der ihnen zugeschriebenen Schlüsselrolle im Aufbau von Staat, Gesellschaft und Familie ergibt sich eine Bejahung männlicher (patriarchaler) Herrschaft.

5 Hier wäre etwa auf den Antifeminismus der extremen Rechten zu verweisen (vgl. Goetz/Mayer 2019).

„Rand“ und „Mitte“

In puncto Verbindungslinien zwischen „Rand“ und „Mitte“ bleibt Holzer bei der Feststellung gelegentlicher Kompliz_innenschaft letzterer und ihrer Beeinflussbarkeit durch Druck von rechts nicht stehen. Vielmehr kommt er zu dem Schluss, dass nicht nur ein Transfer ideologischer Versatzstücke von der politischen Peripherie ins Zentrum stattfindet, sondern umgekehrt zentrale Bausteine rechtsextremer Agitation im Zentrum selbst ihren Ursprung haben. Diese stellten „lediglich extreme Zuspitzungen im öffentlichen Diskurs ohnehin weitverbreiteter Standpunkte“ dar (Holzer 1994, 25f.). Schiedel bestimmt Rechtsextremismus dementsprechend auch als „militante Steigerungsform der zentralen Werte und Ideologien spätbürgerlicher Gesellschaften“ und verweist dabei etwa auf das hegemoniale Konkurrenz- und Leistungsprinzip, das im rechts-extremen Sozialdarwinismus gleichsam konsequent zu Ende gedacht werde (Schiedel 2007, 24 bzw. 11). Zumindest im Sinne der Betonung des eben angesprochenen Mechanismus der konsequenten Zuspitzung von Normalität erscheint mir der Begriff des *Rechtsextremismus* auch sprachlich als durchaus treffend.

Es liegt auf der Hand, dass Holzers Ansatz durch sein Beharren auf ideologischen und einstellungsbezogenen Kontinuitäten zwischen „Rand“ und „Mitte“ für die Entlastung der letzteren denkbar schlecht geeignet ist. Der Extremismustheorie Backesscher und Jessescher Prägung unterstellt er – neben „analytische[r] Unergiebigkeit“ (Holzer 1994, 32) – dagegen eine entsprechende politische Agenda:

„Da offensichtlich nicht sein kann, was nicht sein darf, fällt es dieser – aus dem in sich ruhenden Pathos demokratischer Gewißheit herausformulierten – in bezug auf Geschichte wie Gegenwart offensichtlich gleichermaßen sensibilisierungsbedürftigen Perspektive schwer, mit den solchen Setzungen zuwiderlaufenden Ergebnissen empirischer Umfrageforschung anders denn skeptisch bis abwiegeln zu verfahren“ (ebd., 31).

Rechtsextremismus und Konservatismus

So konsequent wie quer zum Mainstream der deutschen Extremismusforschung bestimmt Holzer Rechtsextremismus „[v]or dem Hintergrund [...] ideengeschichtlicher Entwicklungslinien und sozioökonomischer Funktionsspezifika [...] als extreme Spielart

des Konservativen“ (ebd., 17). Die gemeinsame soziale Funktion konservativer und rechtsextremer Politik ortet Holzer, hierbei anknüpfend an Helga Grebing, in der „Legitimation und Absicherung des Status quo der kapitalistischen Produktionsverhältnisse“, bzw. in der „Stabilisierung der bestehenden sozioökonomischen Machtstrukturen“ (ebd., 18 bzw. 26). Damit widerspricht er einer Sichtweise, die Rechtsextremismus als Antithese zum liberaldemokratisch-kapitalistischen Normalzustand begreift ebenso wie dem revolutionären Selbstverständnis vieler Rechtsextremer. Ihren konservativen Auftrag verfolgt die extreme Rechte in vielfältiger Weise: über die Naturalisierung gesellschaftlich produzierter sozialer Ungleichheit (etwa jener zwischen den Geschlechtern), über die Leugnung sozialer Interessenkonflikte bzw. ihrer Umdeutung in „rassische“/„ethnische“ oder auch durch die Bekämpfung von Demokratisierungs- und Emanzipationsbestrebungen.

Wenngleich seit Überwindung der historischen Faschismen Konservative sich mit demokratischen Gepflogenheiten in stabilerer Form arrangiert haben als Rechtsextreme, ist auch ihnen mit Holzer eine fortbestehende Demokratieskepsis zu attestieren.⁶ Diese artikuliert sich im heutigen, technokratischen Konservatismus in modernisierter Form: anstelle der Berufung auf göttliche Auserwähltheit und/oder moralische Überlegenheit kleiner elitärer Gruppen ist eine sich pragmatisch gebende Notwendigkeits-Rhetorik getreten. Vorgebliche ökonomische und administrative „Sachzwänge“ werden herangezogen, um Forderungen nach dem Rückbau demokratischer Errungenschaften zu unterfüttern. Im Großen wie im Kleinen (etwa auf Ebene der Universitäten) wird die „Ineffizienz“ partizipativer Entscheidungsstrukturen behauptet und die „Unregierbarkeit“ auf demokratischer Willensbildung aufgebauter Institutionen beklagt. Die daraus abgeleitete Forderung nach „Demokratieentlastung“ ist „mit dem Verständnis von Politik als autoritärer Dezsion des starken Staates, wie es in der extremen Rechten vorherrscht, aufs engste verbunden“ (Holzer 1994, 26).

⁶ Grebing (1973, 202) geht sogar so weit, Konservatismus – über seine historische Entstehungssituation hinaus – als „die dem Demokratisierungsprozeß immanente Gegenbewegung“ zu fassen.

Weitere „anhaltende partiale Übereinstimmungen zwischen demokratischer und extremer Rechter“ ortet Holzer etwa in der kulturalisierenden Ursachenbestimmung gesellschaftlicher Entwicklungen, in der Behauptung der Notwendigkeit von Hierarchien oder in der „Tendenz zur Priorisierung nationalisierender Sichtweisen“. Eine klare Grenzziehung zwischen konservativ und rechtsextrem sei letztlich unmöglich: zu zahlreich seien die „mental, ideologisch und programmatisch fundierten Brücken“, zu evident die „wechselseitige[n] Positionstransfers“, als dass die „historisch ohnehin vielfach lädierte[] Grenzlinie“ sich sinnvoll bestimmen ließe (ebd., 25). Auch eine Neuauflage der historischen Bündniskonstellation von Faschismus und Konservatismus sei denkbar, zumal gerade in Krisenzeiten die politischen Interessen von Konservativen sich „mit denen moderner und angepasster rechtsextremer Parteien durchaus wieder bündeln“ könnten (ebd., 26).

Begriffspolitiken

Auch wenn eine sich als neutral und ideologiefrei verstehende (also naive) Wissenschaft anderes unterstellen mag, steht die Wahl von Begriffen – ihr Inhalt wie auch ihr Etikett – immer auch im Kontext politischer Auseinandersetzungen. So mag ein Begriff einer politischen Agenda entgegenstehen und eine andere befördern. Angesichts dessen kann es bei allen inhaltlichen Stärken des Holzerschen Begriffs je nach diskursivem Umfeld dennoch sinnvoll sein, einer anderen Terminologie den Vorzug zu geben. Denn offensichtlich stellen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (fdGO), auf deren Folie die politischen „Ränder“ sich als eineiige Zwillinge präsentieren lassen, und der antitotalitäre Grundkonsens der Bundesrepublik in Abgrenzung gegen NS-Regime *und* DDR besonders günstige Bedingungen dar, um Linke und Antifaschist_innen über die Gleichsetzung mit Rechtsextremen zu diskreditieren und gleichzeitig die „Mitte“ für sakrosankt zu erklären.

Dass Österreich weder ein der fdGO unmittelbar entsprechendes Verfassungskonstrukt noch eine realsozialistische Vergangenheit aufweist, immunisiert es freilich nicht gegen ähnliche Bemühungen.⁷ So bekannt

⁷ Vgl. grundlegend zum österreichischen Extremismuskurs Falter (2011).

te Innenministerin Johanna Mikl-Leitner (Österreichische Volkspartei/ÖVP) sich 2013 zu einer generischen Definition von „Extremismus“, die alle politischen Bestrebungen umfasst, „die sich gegen die Normen und Regeln des Verfassungsstaates wenden und dazu mit Mitteln der verbalen und/oder aktiven Gewaltanwendung agieren.“⁸ Vor dem Hintergrund des Ende 2017 erfolgten Wechsels des Innenministeriums von der ÖVP zur Freiheitlichen Partei (FPÖ) sind Änderungen in absehbarer Zeit am ehesten in Gestalt eines verstärkten Fokus auf „Linksextremismus“ zu erwarten – trommelt die FPÖ doch seit Jahren die Botschaft, dass „Gewalt und Gesinnungsterror von linksextremer Seite“ ausgingen.⁹ Diese Sichtweise reiht sich in die bis in die Nachkriegszeit zurückverfolgbare Tradition ein, im Kontext des Kalten Krieges die linken Ausprägungen von „Extremismus“ als die bedrohlicheren zu betrachten. Wie in Deutschland kann es auch in Österreich mitunter reichen, sich gegen Nazis zu positionieren, um „linksextremer“ Gesinnung geziehen zu werden und gilt Antifaschismus als ein Übel, das jenem des Faschismus um nichts nachstehe.¹⁰

Ungeachtet dessen halte ich das hier vorgestellte Begriffsverständnis Holzers für geeignet, sowohl kritische Forschung über als auch Bildungsarbeit zu Rechtsextremismus anzuleiten. Dies nicht zuletzt, weil Holzer Kritik des Rechtsextremismus als Kritik jener spätkapitalistischen Verfasstheit von Gesellschaft formuliert, die rechtsextremen Politikentwürfen als Nährboden dient, indem sie rechtsextreme Erzählungen plausibel erscheinen lässt. Wer dagegen, wie die Extremismustheorie, am Status quo partout nicht rühren, sondern ihn vielmehr mit Zähnen und Klauen verteidigen will, soll auch von dessen Auswüchsen schweigen.

⁸ Anfragebeantwortung 14123/AB der XXIV. Legislaturperiode des österreichischen Nationalrats vom 10.6.2013. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht definiert Rechtsextremismus ähnlich, hebt aber auch auf Spezifika wie die Kernforderung „nach einer von sozialer Ungleichheit geprägten Gesellschaftsordnung“ und „völkischen Nationalismus“ ab, der für rechtsextreme Ideologie „[c]harakteristisch“ sei (Bundesministerium für Inneres 2017, 4).

⁹ So der nunmehrige Innenminister, Herbert Kickl, in einer Presseausendung vom 27.11.2016. Kickl selbst trat noch 2016 als Redner auf einem Kongress jenes politischen Spektrums – der extremen Rechten – auf, für deren behördliche Überwachung er nun verantwortlich ist: dem Kongress „Verteidiger Europas“ in Linz (vgl. DÖW 2016).

¹⁰ Verwiesen sei etwa auf die öffentliche Debatte im Vorfeld und Gefolge von Protestveranstaltungen gegen den Ball des Wiener Korporationsrings (WKR) ab 2008 (heute: Wiener Akademikerball).

Literatur

Adorno, Theodor W. (2003): *Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben*, Gesammelte Schriften, Bd. 4, Frankfurt/M.: Suhrkamp

Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte (2002): *Rechtsextremismus – rechtsextreme Parteien: Begriffsdiskussion, Erklärungsmodelle und Parteienspektrum*, in: Dies. (Hg.): *Rechtsextreme Parteien – eine mögliche Heimat für Frauen?* Opladen: S. 27-60

Bundesministerium für Inneres (2018): *Verfassungsschutzbericht 2017*, Wien: Eigenverlag

DÖW (2016): *Pangermanismus als Abendlandrettung*, www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/november-2016/pangermanismus-als-abendlandrettung, letzter Aufruf: 21.10.2018

Falter, Matthias (2011): *Critical Thinking Beyond Hufeisen. „Extremismus“ und seine politische Funktionalität*, in: *Forum für kritische Rechtsextremismusforschung* (Hg.): *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismusmodells*, Wiesbaden: S. 85-101

Goetz, Judith (2014): *(Re-)Naturalisierungen der Geschlechterordnung. Anmerkungen zur Geschlechtsblindheit der (österreichischen) Rechtsextremismusforschung*, in: FIPU (Hg.): *Rechtsextremismus – Entwicklungen und Analysen*, Band 1, Wien: S. 40-68

Goetz, Judith/Mayer, Stefanie (2019): *Mit Gott und Natur gegen geschlechterpolitischen Wandel. Ideologie und Rhetoriken des rechten Antifeminismus*, in: FIPU (Hg.): *Rechtsextremismus*, Band 3: *Geschlechterreflektierte Perspektiven*, Wien

Grebing, Helga (1973): *Konservatismus*, in: Görlitz, Alex (Hg.): *Handlexikon zur Politikwissenschaft*, Bd. 1, Reinbek: S. 197-202

Holzer, Willibald (1979): *Rechtsextremismus – Konturen und Definitionskomponenten eines politischen Begriffs*, in: DÖW (Hg.): *Rechtsextremismus in Österreich nach 1945*, Wien: S. 11-97

Holzer, Willibald (1994): *Rechtsextremismus – Konturen, Definitionsmerkmale und Erklärungsansätze*, in: *Stiftung DÖW* (Hg.): *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus*, Wien: S. 11-96

Klammer, Carina (2013): *Imaginationen des Untergangs. Zur Konstruktion antimuslimischer Feindbilder im Rahmen der Identitätspolitik der FPÖ*, Wien: LIT

Schiedel, Heribert (2007): *Der rechte Rand. Extremistische Gesinnungen in unserer Gesellschaft*, Wien: Steinbauer

Weidinger, Bernhard (2014): *Zwischen Kritik und konservativer Agenda: eine Verteidigung des Rechtsextremismusbegriffs gegen seine Proponent*innen*, in: FIPU (Hg.): *Rechtsextremismus – Entwicklungen und Analysen*, Band 1, Wien: S. 69-87

Zur Differenz autoritärer Erscheinungen im 20. und 21. Jahrhundert¹

von *Stephan Bundschuh*

Die im vorliegenden Essay ausgeführte Autoritarismusanalyse legt versuchsweise nahe, dass sich der Akt der Unterwerfung in seinen Motiven im Übergang zum 21. Jahrhundert stark verändert habe. Diese Veränderung verweist auf entscheidende Wechsel gesellschaftlicher Konstellationen, individueller Formierungen und Handlungsmotivationen. Durch einen Vergleich der unterschiedlichen Phasen des Autoritarismus können zwar grundsätzliche Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden, vor allem aber kann der Abstand zwischen diesen Phasen ausgemessen und

dadurch eine präzise Ortsbestimmung des gegenwärtigen Autoritarismus und seiner neuen Erscheinungsformen vorgenommen werden. Jüngste Studien bestätigen die Wirkmächtigkeit autoritärer Einstellungen unter der bundesdeutschen Bevölkerung (vgl. Decker/Brähler 2018; Heitmeyer 2018).

Die politische Bildung gegen die extreme Rechte sowie gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Diskriminierungsformen neigte bis vor kurzem mit wenigen Ausnahmen wie bspw. den Social-Justice-Trainings

¹ Bei diesem Artikel handelt es sich um eine leichte Überarbeitung des ersten Teils meines Aufsatzes „Autoritarismus in Geschichten“ (Bundschuh 2017, S. 77-83). Der letzte Abschnitt „Politische Bildung gegen Autoritarismus“ wurde eigens für den vorliegenden Reader geschrieben.

dazu, entweder die unterschiedlichen Diskriminierungsphänomene voneinander zu trennen oder sie vornehmlich unter das Label des Extremismus und der Demokratiefeindlichkeit zu subsumieren und dagegen Demokratieerziehung und Deradikalisierung zu setzen. Bis heute besteht eine Spannung zwischen der politischen Bildung gegen Rechtsextremismus und der rassismuskritischen politischen Bildung oder der politischen Bildung gegen Antisemitismus. In Absetzung zu dieser Dichotomie von Einzelbetrachtungen oder Subsumierung unter den abstrakt-pragmatischen Begriff des Extremismus wird im Folgenden versucht, sich gesellschaftlichen Gewaltereignissen und Ausgrenzungsformen in Geschichte und Gegenwart über das Verständnis dieser Gewalt- und Ausgrenzungsstrukturen als autoritär anzunähern und für Menschen unterschiedlicher räumlicher und historischer Erfahrungshorizonte so verständlich und begreifbar zu machen. Im Zentrum des Autoritarismus stehen die Akte der Unterwerfung und der Unterwürfigkeit.

Über den Zusammenhang von Autoritarismus und Unterwerfung

Die extreme Rechte, Antisemitismus und Rassismus sind wesentlich durch autoritäre Züge gekennzeichnet. Sich gegen die „Moderne“ richtend, sind sie Produkte dieser Moderne, deren Gesellschaften selbst autoritäre Züge tragen. Der Akt der Unterwerfung der eigenen Person und anderer ist ein spezifisch regressiver, d. h. in kindliche Verhaltensmuster zurückfallender Weg der Suche nach Erfüllung der existentiellen Sehnsucht des überforderten modernen Menschen nach Aufgehobenheit. Er hält die „transzendente[...] Obdachlosigkeit“ (Lukács 1987, 32) offensichtlich nicht aus.

Prävention gegen autoritäre Tendenzen in der Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe der politischen Bildung. Im wissenschaftlichen wie im politischen Feld kursieren verschiedene Termini, die beanspruchen, die Vielzahl an antidemokratischen Ideologien auf den Begriff zu bringen. Der Begriff Extremismus hat hier eine beachtliche Karriere zu verzeichnen und wird von Verfassungsschutz und Wissenschaft gleichermaßen verwendet (vgl. Ackermann u. a. 2015; Forum für kritische Rechtsextremismusforschung 2011), während der Terminus Autoritarismus seit Ende der 1980er Jahre auch aufgrund seiner engen Anbindung an die individualisierend verstandene Sozialpsychologie

zurückgedrängt wurde. Gleichwohl wird konstatiert, dass sich heutige rigide politische Artikulationsformen durch ausgeprägt autoritäre Züge auszeichnen (vgl. den sozialpsychologischen Überblick über die Entwicklung der Autoritarismustheorie von Seipel/Rippl/Kindervater 2015 sowie den Überblick zu sozial- und politikwissenschaftlichen Theorien zum Autoritarismus von Rensmann/Hagemann/Funke 2011, 41-136), zudem ist die Autoritarismustheorie nicht dermaßen politisch vorbelastet wie die Extremismustheorie, bei der die Wissenschaft zu deutlich von politischen Interessen bestimmt wird (vgl. Bundschuh 2013).

Metaphorisch lässt sich der autoritäre Charakter als Radfahrernatur (vgl. Institut 1991, 157) beschreiben, der nach oben buckelt und nach unten tritt. In Theodor W. Adornos „Studien zum autoritären Charakter“ aus den 1940er Jahren werden als Kennzeichen genannt: Konventionalismus, autoritäre Unterwürfigkeit und Aggression, Angst vor der Phantasie, Aberglaube und Stereotypie, Machtdenken, Destruktivität und Zynismus, Projektivität und die obsessive Beschäftigung mit Sexualität (vgl. Adorno 1995, 45). Neuere Analysen sprechen mit Bezug auf die klassische Autoritarismustheorie und unter veränderten Bedingungen von einem sekundären oder Neo-Autoritarismus (vgl. Decker 2015; Nachtwey 2015; Nachtwey 2016, 216-224). Hierbei wird in Anknüpfung an Herbert Marcuses Rede vom „Veralten der Psychoanalyse“ (Marcuse 1963) vom „Veralten des autoritären Charakters“ (Decker u. a. 2010, 29) gesprochen, ohne die Diagnose des Autoritarismus grundsätzlich zu verabschieden.

Das Konzept des Autoritarismus ist eng mit der Psychoanalyse verknüpft (vgl. Adorno 1995, 7). So wie die Kritische Theorie um Max Horkheimer, Theodor W. Adorno und Herbert Marcuse in Karl Marx' Kritik der politischen Ökonomie die Theorie sieht, die das Subjekt in seiner gesellschaftlichen Rolle dezentriert, indem sie die sich hinter seinem Rücken durchsetzende kapitalistische Gesetzmäßigkeit aufdeckt, gilt ihr Sigmund Freuds Psychoanalyse als die Theorie, die die Rationalität des Subjekts dezentriert, indem sie die unbewusste seelisch-leibliche Persönlichkeitsstruktur des bürgerlichen Individuums offenlegt, durch die die Rationalität des Individuums hinter seinem Rücken maßgeblich gesteuert und damit als Illusion entlarvt wird. Wenn die Psychoanalyse nun als veraltet diagnostiziert wird, wirkt sich das notwendig auf die Kon-

zeption des autoritären Charakters aus, der ja auf Annahmen der Psychoanalyse basiert. Die Diagnose des „Veraltens“ führt aber bei Marcuse und bei Decker nicht zu einer grundsätzlichen Verabschiedung der Psychoanalyse – wie bspw. bei Oesterreich (1993, 11-45; 1996) oder Altemeyer (2006, 52-74) –, sondern zu einer veränderten Argumentation innerhalb der Freudschen Theorie. Da sich insbesondere durch den Bedeutungsverlust der Familie als Sozialisationsinstanz die Sozialisationsbedingungen der individuellen Entwicklung und damit auch die Genese und Formation des autoritären Individuums verändert haben, treffe die Behauptung, der Autoritarismus sei primär Produkt väterlicher Erziehung, nicht mehr auf den neuen Autoritarismus zu. Marcuse (1963, 69) wie Decker (2015, 23) weisen deshalb auf Freuds Theorem des sekundären Autoritarismus hin. Freud hatte bereits in seiner Studie „Massenpsychologie und Ich-Analyse“ von 1921 die Frage aufgeworfen, „ob der Führer nicht durch eine Idee, ein Abstraktum ersetzt sein kann [...], ob nicht eine gemeinsame Tendenz, ein Wunsch, an dem eine Vielheit Anteil nehmen kann, den nämlichen Ersatz leistet. Dieses Abstrakte könnte sich wiederum mehr oder weniger vollkommen in der Person des gleichsam sekundären Führers verkörpern“ (Freud 1921, 94). Und er fügt – angesichts des heutigen Resentiments gegenüber Muslim_innen hoch aktuell – hinzu: „Der Führer oder die führende Idee könnten auch sozusagen negativ werden; der Haß gegen eine bestimmte Person oder Institution könnte ebenso einigend wirken und ähnliche Gefühlsbindungen hervorrufen wie die positive Anhänglichkeit. Es fragt sich dann auch, ob der Führer für das Wesen der Masse wirklich unerlässlich ist“ (Freud 1921, 94). Marcuse ist allerdings der Auffassung, dass Freuds Theorie nicht auf die libidinöse, d. h. sexuell-erotische Bindung der Massen an eine idealisierte Vaterfigur verzichten könne, indem er schreibt: „Der Eckstein der Psychoanalyse ist die Vorstellung, daß soziale Kontrollen aus dem Kampf zwischen triebmäßigen und gesellschaftlichen Bedürfnissen hervorgehen; ein Kampf im Ich, der sich gegen persönliche Autorität richtet. Folglich muß selbst die komplexeste, objektivste, unpersönlichste soziale und politische Kontrolle in einer Person ‚verkörpert‘ sein“ (Marcuse 1963, 70). Die Rolle des Vaters aber sei in der bürokratisierten und verwalteten Welt zurückgedrängt worden. Deshalb sei auch das Modell des „Führers“ nicht mehr gleichermaßen gültig und das Individuum müsse anderswo seine konkrete libi-

dinöse Bindung suchen. Da aber nur Ersatzbefriedigungen geboten würden, sei ein Anstieg aggressiver Gewalt zu verzeichnen: „[D]er Feind als personifizierte Zielscheibe wird zum Objekt von Triebbesetzung; ‚negativer‘, aggressiver Besetzung“ (Marcuse 1963, 72).

Decker beschreitet einen ähnlichen Weg wie Marcuse im Umgang mit der Freudschen Theorie. Er knüpft sein Theorem des sekundären Autoritarismus an Freuds Hinweis eines „gleichsam sekundären Führers“ (Freud 1921, 94) an. Der sekundäre Autoritarismus „bezieht seine Kraft nicht aus der Identifikation mit einem Führer, also einer personellen Autorität, sondern aus der Identifikation mit der Größe und Stärke der Wirtschaft und der Gewalt des Marktes. Diese sekundäre Autorität kann wie vormals die primäre Autorität den Verzicht auf eigene Wünsche und individuelle Lebensentwürfe einfordern und stellt zur Entschädigung die Teilhabe an seiner Macht in Aussicht“ (Decker 2015, 30f.). Auch hier ergibt sich der Überhang aggressiv-repressiven Potentials, wenn die Versprechungen nicht erfüllt werden: „Nur schwach darf das Selbst-Objekt des Marktes nicht werden, sonst führt die Wut über die eigene Unterwerfung unter eine versagende Autorität zur Aggression gegen diejenigen, die depriviert sind und doch die Phantasie wachrufen, das schöne Leben ohne Unterwerfung zu haben“ (Decker 2015, 31).

Dies korrespondiert den bereits in Adornos „Studien zum autoritären Charakter“ genannten Items „Autoritäre Unterwürfigkeit. Unkritische Unterwerfung unter idealisierte Autoritäten der Eigengruppe“ und „Autoritäre Aggression. Tendenz, nach Menschen Ausschau zu halten, die konventionelle Werte missachten, um sie verurteilen, ablehnen und bestrafen zu können“ (Adorno 1995, 45). Sie gelten neben dem Konventionalismus als besonders relevant zur Bestimmung des Autoritarismus (vgl. Rippl/Kindervater/Seipel 2000, 17; Hopf 2000, 34 f.). Der Vollzug der Unterwerfung ist ein lust- und schmerzvoller, weil versagungsvoller Akt der Selbstunterwerfung und ein in seiner Aggressivität lustvoller Akt der Unterwerfung anderer. Diese Aggressivität wiederum sucht ihre selbstsüchtige Lust hinter der Legitimation durch überhöhte Ideale zu verbergen. Eine auf Hierarchie und Herrschaft beruhende relativ stabile Gesellschaft benötigt „nicht nur die angstvolle Unterwerfung, sondern auch die aktive Kooperation der großen Mehrheit des Volkes“ (Adorno 1995, 13). Die Aggressivität nach außen konstituiert

im wörtlichen Sinne schließlich erst die „Blutsbande“ der Gemeinschaft – die Bande, die Rausch und Schuld am gemeinsam vergossenen Blut Anderer erzeugen –, in letzter Konsequenz bindet erst der gemeinsame Mord – das Massaker und das Pogrom – die Täter_innen unauflöslich aneinander.

Der aktuelle Autoritarismus – Gehorsam und Gewalt als Pragmatismus?

In dem 2015 erschienenen und politisch höchst umstrittenen Roman „Unterwerfung“ thematisiert der französische Skandalautor Michel Houellebecq die Selbst- und Fremdunderwerfung als Kern des Autoritarismus auf eine Weise, die die Veränderungen individueller autoritärer Ausprägungen möglicherweise deutlicher bezeichnet, als es der Durchgang durch die wissenschaftliche Theorieentwicklung leisten könnte. Das nun ist der Literatur als Kunstform eigentümlich: ein Gespür für den Zeitgeist zu entwickeln, bevor die Wissenschaft ihn erfassen kann. Damit begründet sich auch die Bedeutung von Literatur in der politischen Bildung, die aufgrund ihrer ästhetischen Formgebung die Wirklichkeit – unabhängig von der persönlichen Meinung der Autor_innen – teils präzise diagnostiziert.²

2 Ich halte es mit Houellebecq wie Friedrich Engels mit dem französischen Schriftsteller Honoré de Balzac, über den er schreibt: „Gewiß, Balzac war politisch Legitimist; sein großes Werk ist ein ständiges Klagelied über den unaufhaltsamen Verfall der guten Gesellschaft; all seine Sympathien gehören der Klasse, die zum Untergang verurteilt ist. Aber trotz alledem ist seine Satire niemals schärfer, seine Ironie niemals bitterer, als dann, wenn er eben die Männer und Frauen in Bewegung setzt, mit denen er zutiefst sympathisiert – die Adligen“ (Engels 1888, 400). Dieser untrügliche Blick, aber hier auf seinesgleichen, lässt sich sicherlich auch bei Houellebecq konstatieren, wenngleich sein Werk nicht die epochale Bedeutung wie Balzacs oder Tolstois besitzt. Zwar verhindern nach Georg Lukács „die reaktionären Züge, die sich in der Weltanschauung großer realistischer Schriftsteller zeigen mögen, die umfassende, richtige und objektive Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht“. Dabei dürfe es sich aber nicht „um beliebige Weltanschauungstendenzen“ handeln. Nur „solche Illusionen des Schriftstellers, die in der gesellschaftlichen Bewegung notwendig begründet sind, deren dichterischer Ausdruck der Schriftsteller ist, die als Illusionen, oft tragische Illusionen, von einer welthistorischen Notwendigkeit sind, werden für eine solche objektive Gestaltung der Gesellschaft kein unüberwindliches Hindernis sein“ (Lukács 1936, 165). Zweifellosgelint es Houellebecq im Roman „Unterwerfung“ nicht, die gesellschaftliche Totalität seiner Zeit literarisch erschöpfend einzufangen, treffend aber gelingt ihm die erbarmungslose Schilderung seinesgleichen – des ausgebrannten, intellektuell wie sinnlich empfindungslosen westlichen männlichen Intellektuellen, der die stumpfe Physiognomie eines Buchhalters angenommen hat.

Houellebecqs Protagonist, der Literaturwissenschaftler François, spielt im Frankreich der Jahre 2022/23 mit dem Gedanken, zum Islam zu konvertieren. Frankreich wird zu diesem Zeitpunkt von einem muslimischen Präsidenten regiert, die Universität Sorbonne ist zur islamischen Universität geworden. Wenn das arabische Wort „Islam“ übersetzt „Unterwerfung unter Gott“ oder vielleicht besser „sich Gott ergeben“ bzw. „völlige Hingabe an Gott“ bedeutet, dann ist offensichtlich, dass Houellebecq mit dem Titel „Unterwerfung“ direkt auf den Islam anspielt. Wenn aber bei der Wortbedeutung „Islam“ stärker die kognitive und sinnliche Hingabe an Gott in Betracht kommt, also Unterwerfung „sein Leben in Gottes Hand legen“ bedeutet, dann allerdings sind François' Motive zur Konversion weit von dieser religiös motivierten Unterwerfung entfernt. Er sucht vergeblich die Erfahrung religiöser Erweckung, wie sie noch Tolstoi oder Huysmans im 19. Jahrhundert möglich war. Diese stellt sich jedoch nicht ein, da dem Intellektuellen des 21. Jahrhunderts jeder metaphysische Glaube unwiederbringlich verloren ist. Deshalb überlegt François nicht etwa aufgrund eines Erweckungs-, eines Offenbarungs-, eines Hingabe-Erlebnisses zu konvertieren. Ausschlaggebend für ihn wären nur pragmatische Gründe, Affekt und Emotion spielen keine Rolle. Der von Houellebecq skizzierte Euroislam wäre für François bequem, er stellte keinen grundsätzlichen Einschnitt in seine Lebensführung dar.

Nur an einer Stelle des Romans wird explizit über Unterwerfung gesprochen. Den Präsidenten der Sorbonne, Robert Rediger – Nietzscheaner, zum Islam konvertierter Katholik und ehemaliges Mitglied der rechten Identitären Bewegung – besticht der „nie zuvor mit dieser Kraft zum Ausdruck gebrachte grandiose und zugleich einfache Gedanke, dass der Gipfel des menschlichen Glücks in der absoluten Unterwerfung besteht. [...] für mich besteht eine Verbindung zwischen der unbedingten Unterwerfung der Frau unter den Mann, wie sie in *Geschichte der O* beschrieben wird, und der Unterwerfung des Menschen unter Gott, wie sie der Islam anstrebt“ (Houellebecq 2015, 234). Mit der Zitation der *Geschichte der O*, einem in Frankreich einflussreichen sadomasochistischen Roman der 1950er Jahre, wird die sinnliche Lust am Sich-Unterwerfen evoziert. Freud nennt es „Schmerzlust“ (Freud 1924, 346), Sadismus und Masochismus entstammen derselben sinnlichen Quelle. Dieses Moment der Sinnlichkeit bindet stärker als alle Ideologie.

Nun aber gibt Houellebecq zu Beginn des 21. Jh. seiner „Unterwerfung“ eine pragmatische Wendung. Der Schmerz ist zur Unbehaglichkeit, die Lust zum routinierten Genuss verkommen. Für den Protagonisten des Romans wäre die Konversion, seine „Unterwerfung“ kein sinnlicher und leidenschaftlicher Akt der Unterwerfung, geschweige denn mit Lust verbunden, sondern ein rein pragmatischer Weg, sein bisheriges sinnloses Leben in den gleichen Bahnen, modifiziert durch kleinere Annehmlichkeiten aufgrund des Alterns, weiterzuführen. Statt Leidenschaft der Unterwerfung, wie sie das 19. und beginnende 20. Jahrhundert im Sado-Masochismus entwickelte, ist im 21. Jahrhundert – zumindest in Europa – noch nicht einmal mehr Lust, sondern nur noch Pragmatismus aus Unlust zu verzeichnen. Selbst die Unterwerfung, der Autoritarismus sich und anderen gegenüber, besitzt kaum mehr libidinöse Qualität, sondern ist einfach bequem.

Nach Houellebecq geht der Kapitalismus nicht an etwas Anderem, sondern an sich selbst zugrunde. Die stete Beschleunigung und Intensivierung von Produktion und Leben (vgl. Rosa 2012) führt schließlich zu einem ökonomischen Leerlauf und zu existentiellen Sinnkrisen bzw. zu existentieller Sinnlosigkeit, die sich zur Verdeckung der transzendentalen Gleichgültigkeit in lärmend inszeniertem Schein (Spaßgesellschaft und Massenevent) ausdrückt. Die Akteur_innen, sich dieser Leere wohl bewusst, lärmern, um die Sinnlosigkeit und Trostlosigkeit ihres Engagements zu übertönen. Das ereilt auch den Autoritarismus, der – emotional entleert – sich seine Hysterie mühselig erarbeiten muss. Sich seiner eigenen Überzeugungen unsicher, muss sein Resultat, die Tat, umso deutlicher sein, um im Nachhinein die Illusion eines intensiven Gefühls und Bedürfnisses zu erzeugen. Unausweichlich dafür ist die mediale Inszenierung, die vorspiegelt, was nicht wirklich empfunden wird. Die Menschen der westlichen Gesellschaft (wenn nicht darüber hinaus durch die Allgegenwart medialer Welten selbst in den unzugänglichsten Regionen) sind so fern jeder unmittelbaren Erfahrung (Adorno 1971, 113f.), dass sie letztlich auch nichts mehr berührt. Damit wird die äußere wie die innere Welt gleichgültig. Das Marktgeschrei ist nurmehr Inszenierung, der „Wutbürger“ nurmehr inszenierte Wut. Die Empörung schießt nach öffentlicher Aufmerksamkeit, weil sie ihre subjektive Wirklichkeit erst durch die Resonanz performativ erhält. Die Gleichgültigkeit gepaart mit dem narzisstischen Aufmerksam-

keitshunger, unter dem die Individuen aufgrund ihrer eigenen Gleichgültigkeit wie der ihrer Umgebung heute notwendig leiden und den sie unter anderem in den sozialen Medien zu stillen versuchen, ergibt eine autoritäre Melange von nihilistischer Langeweile und permanenter Öffentlichkeitsinszenierung, die zu cineastischen Killerorgien, paternalistischen Ordnungsrufen und neuheidnischen Brandstiftungen tendiert.³

Politische Bildung gegen Autoritarismus

Politische Bildung muss dagegen Denken wie Sinne durch Berührung wieder zum Leben erwecken. Die diagnostizierte Gleichgültigkeit hält die Menschen gleichermaßen von eingreifenden und Personen verändernden kognitiven Einsichten wie sinnlichen Erfahrungen fern. Die Vermittlung von Erkenntnis- und Erfahrungsfähigkeit irritiert die Gleichgültigkeit und bedeutet das, was landläufig das Erlernen von Empathie meint. Die Wahrnehmung eigener Leiden(schaft) ist notwendig verbunden mit der Wahrnehmung der Leiden(schaft) anderer.

Eine Erweiterung des Begriffs des Politischen deutet sich an. Bereits die Gegenüberstellung von sinnlicher Wahrnehmung und kategorialer Erkenntnis bewegt sich in binär, sich ausschließend gegenüberstehenden Polen, die eine Entfremdung des Menschen von sich selbst darstellen. Binäres Denken, Fühlen und Handeln erzeugt Ausgrenzung. So ist nach Stuart Hall das „System der Spaltung der Welt in ihre binären Gegensätze [...] das fundamentale Charakteristikum des Rassismus, wo immer man ihn findet“ (Hall 2000, 14).

Methodisch gibt es bislang nur wenige Ansätze zur Kritik der Binarität. Der Analyse binären Denkens dient bspw. der „Leitfaden zur Analyse herabsetzender Texte und Aussagen“ (Paul 2018). Das Betzavta-Training und die Methode der Mahloquet in den Social-Justice-Trainings sind Beispiele im Bereich der Trainings, binäre Ordnungen aufzuheben und nichthierarchische Kommunikationsformen zu etablieren. Das aber ist erst der Beginn einer Autoritarismuskritik, die recht

³ In Anlehnung an Guy Debord, dessen erste These seiner „Gesellschaft des Spektakels“ lautet: „Das ganze Leben der Gesellschaften, in welchen die modernen Produktionsbedingungen herrschen, erscheint als eine ungeheure Sammlung von Spektakeln. Alles was unmittelbar erlebt wurde, ist in eine Vorstellung entwichen“ (Debord 1978, 3).

prinzipiell zu sein hat. Denn es geht um nichts weniger als eine gesellschaftliche Neuordnung von Wahrnehmen, Fühlen und Handeln, zu der politische Bildung (begrenzt) beitragen kann.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1971): *Erziehung zur Mündigkeit*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Adorno, Theodor W. (1995): *Studien zum autoritären Charakter*, Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Ackermann, Jan/Behne, Katharina/Buchta, Felix/Drobot, Marc/Knopp, Philipp (2015): *Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit*, Wiesbaden: Springer VS
- Altemeyer, Bob (2006): *The Authoritarians*. O.O. <https://drive.google.com/file/d/0BxxyIK6fR81rckQxWithVFFRUDg/view>, letzter Aufruf: 16.12.2018
- Bundschuh, Stephan (2013): „Extremismus“. Versuch einer ideologiekritischen Auseinandersetzung, in: *Journal für politische Bildung*, Bd. 3, S. 54-62
- Bundschuh, Stephan (2017): *Autoritarismus in Geschichten. Ein Beitrag zur Literatur als Erkenntnis*, in: Broden, Anne/Höbfl, Stefan E./Meier, Marcus (Hg.): *Antisemitismus, Rassismus und das Lernen aus Geschichte(n)*, Weinheim/Basel, S. 77-95
- Decker, Oliver (2015): *Narzisstische Plombe und sekundärer Autoritarismus*, in: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (Hg.): *Rechtsextremismus der Mitte und sekundärer Autoritarismus*, Gießen, S. 21-33
- Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hg.) (2018): *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018*, Gießen: Psychosozial-Verlag
- Decker, Oliver/Weißmann, Marliese/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2010): *Die Mitte in der Krise. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2010*, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung
- Debord, Guy (1978): *Die Gesellschaft des Spektakels*, Hamburg: Edition Nautilus, www.bone-net.de/aktuelles_bilder_und_dateien/Guy_Debord-Die_Gesellschaft_des_Spektakels.pdf, letzter Aufruf: 16.12.2018
- Engels, Friedrich (1888): *Brief an Margaret Harkness, Anfang April*, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich/Lenin Wladimir Iljitsch (Hg.) (1981): *Über Kultur, Ästhetik, Literatur. Ausgewählte Texte*, Leipzig, S. 398-401
- Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2011): *Ordnung. Macht. Extremismus – Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*, Wiesbaden: VS
- Freud, Sigmund (1921): *Massenpsychologie und Ich-Analyse*, in: Freud, Sigmund (Hg.) (1986): *Kulturtheoretische Schriften*, Frankfurt am Main, S. 61-134
- Freud, Sigmund (1924): *Das ökonomische Problem des Masochismus*, in: Freud, Sigmund (Hg.) (1989): *Studienausgabe*, Band 3, 7. Aufl., Frankfurt am Main, S. 339-354
- Hall, Stuart (2000): *Rassismus als ideologischer Diskurs*, in: Rätzfel, Nora (Hg.): *Theorien über Rassismus*, Hamburg, S. 7-16
- Heitmeyer, Wilhelm (2018): *Autoritäre Versuchungen. Signaturen der Bedrohung I*, Berlin: Suhrkamp
- Hopf, Christel (2000): *Familie und Autoritarismus – zur politischen Bedeutung sozialer Erfahrung in der Familie*, in: Rippl, Susanne/Seipel, Christian/Kindervater, Angela (Hg.): *Autoritarismus. Kontroversen und Ansätze der aktuellen Autoritarismusforschung*, Opladen, S. 33-52
- Houellebecq, Michel (2015): *Die Unterwerfung*, Köln: DuMont
- Institut für Sozialforschung (1991): *Soziologische Exkurse*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt
- Lukács, Georg (1936): *Tolstoi und die Probleme des Realismus*, in: Lukács, Georg (Hg.) (1952): *Der russische Realismus in der Weltliteratur*, 3. Aufl., Berlin, S. 151-234
- Lukács, Georg (1987): *Die Theorie des Romans. Ein geschichtsphilosophischer Versuch über die Formen der großen Epik*, 11. Aufl., Darmstadt/Neuwied: Luchterhand
- Marcuse, Herbert (1963): *Das Veralten der Psychoanalyse*, in: Marcuse, Herbert (Hg.) (1984): *Schriften*, Bd. 8, Frankfurt am Main, S. 60-78
- Nachtwey, Oliver (2015): *Rechte Wutbürger. Pegida oder das autoritäre Syndrom*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Bd. 3, S. 81-89
- Nachtwey, Oliver (2016): *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*, Berlin: Suhrkamp
- Oesterreich, Detlef (1993): *Autoritäre Persönlichkeit und Gesellschaftsordnung. Der Stellenwert psychischer Faktoren für politische Einstellungen – eine empirische Untersuchung von Jugendlichen in Ost und West*, Weinheim/München: Juventa
- Oesterreich, Detlef (1996): *Flucht in die Sicherheit: zur Theorie des Autoritarismus und der autoritären Reaktion*, Opladen: Leske und Budrich
- Paul, Jobst (2018): *Der binäre Code. Leitfaden zur Analyse herabsetzender Texte und Aussagen*, Frankfurt a.M.: Wochenschau
- Rensmann, Lars/Hagemann, Steffen/Funke, Hajo (2011): *Autoritarismus und Demokratie. Politische Theorie und Kultur in der globalen Moderne*, Schwalbach/Ts.: Wochenschau
- Rippl, Susanne/Kindervater, Angela/Seipel, Christian (2000): *Die autoritäre Persönlichkeit: Konzept, Kritik und neuere Forschungsansätze*, in: Rippl, Susanne/Seipel, Christian/Kindervater, Angela (Hg.): *Autoritarismus. Kontroversen und Ansätze der aktuellen Autoritarismusforschung*, Opladen, S. 13-30
- Rosa, Hartmut (2012): *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne*, 9. Aufl., Berlin: Suhrkamp
- Seipel, Christian/Rippl, Susanne/Kindervater, Angela (2015): *Autoritarismus*, in: Zmerli, Sonja/Feldman, Ofer (Hg.): *Politische Psychologie. Handbuch für Studium und Wissenschaft*, Baden-Baden, S. 144-162

Zur Rekonstruktion des Extremismusmodells

von Alexander Stärck

Im Alltagsverständnis scheint der Gegenstand mehr oder weniger klar zu sein: Extremismus ist das, was „[...] jenseits des Demokratischen [...]“ (Fuhrmann 2017, 39) vorzufinden ist, bzw. das, was den Widerpart zur gesellschaftlichen Mitte ausmacht (vgl. Grimm 2018a, 56). Dahinter steht die Idee, dass sich diese Mitte klar von ihren Rändern unterscheiden lässt und dass diese Ränder nicht nur die Mitte bedrohen, sondern sich dazu auch noch untereinander ähnlich sind. Eine solche Vorstellung einer breiten Bevölkerungsmehrheit, die gegen extremistische Randphänomene verteidigt werden muss, findet sich auch in wesentlichen deutschen Institutionen wieder, allen voran im Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie wird dadurch wirkmächtig, dass sie immer wieder und auf verschiedenen Ebenen hergestellt wird. Auf die hierfür bedeutendsten Bereiche Staat bzw. Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit wird in diesem Artikel eingegangen. Dabei werden folgende Fragen beantwortet: Woher kommt diese Realitätsbeschreibung und was bezweckt sie? Welche Ideen und welche Namen sind damit verbunden? Und was hat die politische Theoretikerin Hannah Arendt, die sich wenig mit gesellschaftlichen Rändern beschäftigt hat, mit dem Ganzen zu tun?

1. Extremismus in Ämtern und Öffentlichkeit

Um den Extremismusbegriff rekonstruieren und auch hinterfragen zu können, lohnt es sich zunächst, einen Blick auf dessen Genese in amtlichen und öffentlichen Verständnissen zu werfen.

Eine Betrachtung der jährlichen Verfassungsschutzberichte zeigt, dass die Verwendung des Wortes Extremismus keineswegs in Stein gemeißelt ist. Noch im Jahr 1973 wurde dort von „Radikalismus“ gesprochen, erst mit dem Bundesbericht 1974 wurden zu beobachtende Personen und Zusammenhänge als extremistisch bezeichnet (vgl. Oppenhäuser 2011, 39). In Gesetzestexten findet der Begriff allerdings keine direkte Anwendung. Da der Verfassungsschutz vornehmlich die Aufgabe hat, Informationen zusam-

menzutragen über „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] gerichtet sind“ (§ 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz), können ebensolche Bemühungen als extremistisch im Sinne der Verfassungsschutzbehörden interpretiert werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Gesetzestext des Grundgesetzes. Auch hier spielt die freiheitliche demokratische Grundordnung als abstrakter Maßstab und gleichzeitig Kernbestandteil eine wesentliche Rolle¹. Ein Extremismus wird dagegen nicht erwähnt und häufig bleibt unklar, inwiefern vom Verfassungsschutz beobachtete Extremist_innen konkret gegen die eher allgemeinen Prinzipien verstoßen.

Der Extremismusbegriff etablierte und verbreitete sich nicht nur durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Holger Oppenhäuser konstatiert erste Verwendungen in zwei Publikationen der Konrad-Adenauer-Stiftung, die 1967 bzw. 1970 erschienen (vgl. Oppenhäuser 2011, 40). Im Jahr 1978 zog dann die Bundeszentrale für politische Bildung nach und veröffentlichte den Sammelband „Extremismus im demokratischen Rechtsstaat“. Der Brockhaus sprach im selben Jahr noch von Extremismus als Synonym für Radikalismus, gewährte dem Begriff jedoch im Folgejahr einen eigenen Eintrag. Seit 1997 wird in der Enzyklopädie auf Erkenntnisse jener Forschungsrichtung verwiesen, die sich darum bemüht, eine wissenschaftliche Basis für eine Extremismustheorie herzustellen (vgl. Abschnitt 2.2 dieses Beitrags).

Der behördliche Gebrauch des Extremismusbegriffs und des dahinterstehenden Konzepts steht in Zusammenhang mit spezifischen Handlungspraxen. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz kommt durch die Möglichkeit des Beobachtens und des Anprangerns in ihren Berichten eine große Handlungsmacht zu, die zu

¹ Die freiheitliche demokratische Grundordnung wiederum wurde erstmals 1952 im Zuge des Verbots der Sozialistischen Reichspartei (SRP) näher definiert. Laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts umfasst sie die Prinzipien Achtung vor den Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien.

Ausschlüssen von Personen oder Zusammenhängen aus öffentlichen Debatten führen kann. So wurde etwa der Münchner Verein a.i.d.a., der Dokumentations- und Öffentlichkeitsarbeit zu Neonazismus betreibt, in vier Berichten des bayerischen Verfassungsschutzes als „potentiell linksextrem“ eingestuft. Da nie belegt wurde, warum a.i.d.a. extremistisch sein soll, konnte der Verein zwar in einem jahrelangen Rechtsstreit die Abänderung der Berichte erwirken, dennoch hatte die Etikettierung und die juristische Auseinandersetzung u. a. die zeitweise Aberkennung der Gemeinnützigkeit, den Verlust von Spendengeldern, den Ausschluss aus Gremien, eine Rufschädigung und einen massiven Verlust von zeitlichen Ressourcen zur Folge. Solche Praxen sind auch Anlass für öffentliche Auseinandersetzungen. Ein prominentes Beispiel hierfür sind immer wieder aufkommende Debatten um die sogenannte „Extremismusklausel“, im Rahmen derer zivilgesellschaftliche Initiativen ab 2011 ihr Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablegen mussten, sofern sie Fördermittel aus dem damaligen Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus erhalten wollten. Aufgrund zahlreicher Proteste von Parteien, Bildungsträgern und Vereinen, die diese Praxis als Verfestigung einer Verdachtskultur kritisierten, wurde die „Demokratieerklärung“ der Form nach geändert.²

Ein weiterer Sektor, in dem der Extremismusbegriff zur Anwendung kommt, ist der mediale. Ein aktuelles Beispiel aus diesem Bereich wird im Folgenden dargestellt, um die Argumentationsfigur zu verdeutlichen, mit der in solchen Ausführungen gearbeitet wird.

Jüngst erschienen nahezu zeitgleich zwei Zeitungsartikel desselben Autors (Jesse 13.09.2018; 20.09.2018), deren Stoßrichtung und zentrale These bereits in einem der Titel deutlich wird. Dieser lautet: „Warum wir linke Gewalt milder bewerten als rechte Gewalt“. Das Warum spielt in dem Artikel nur eine geringe Rolle, dafür aber das angenommene Wie. Rechte Ausschreitungen in Chemnitz werden Protesten am Hambacher Forst gegenübergestellt, da hier wie dort Extremist_innen zumindest beteiligt gewesen seien und auch Gewalt in irgendeiner Form eine Rolle spiele. Sei es in

einer Oppositionsstellung gegen Polizist_innen beim Thema Umweltschutz oder in Hetzjagden gegen vermeintliche Migrant_innen in Chemnitz. Der Autor kommt zu dem Schluss: „Wir brauchen einen antiextremistischen Konsens, keinen antifaschistischen – und eine Berichterstattung, die dem Rechnung trägt“ (Jesse 20.09.2018). Denn diese zeige bislang vor allem Wohlwollen gegenüber Linksextremist_innen und Verurteilung gegenüber Rechtsextremist_innen. Drei Tage später kann in der Replik „Warum Chemnitz nicht der Hambacher Forst ist“ (vgl. Leber 23.09.2018) nachgewiesen werden, dass dieses Argument allein schon aufgrund zahlreicher „Tagesspiegel“-Artikel (dem Medium, in dem sich die Debatte abspielt) zu linker Gewalt nicht greift. Weitere Details zu rechten Vorkommnissen wurden im Nachgang bekannt. Diese Punkte sind daher nicht dem Autor vorzuwerfen, aber dennoch passend, um die Schräglage der Ursprungsartikel zu untermauern: Sicherheitsbehörden enttarnen ein Netz an Rechtsterrorist_innen, das als Gruppe mit dem Namen „Revolution Chemnitz“ im Kontext der Chemnitzer Ausschreitungen auffiel. Dieser Personenzusammenhang bezeichnete den NSU als „Kindergarten-Vorschulgruppe“ und plante offenbar für den 3. Oktober 2018 einen Anschlag in Deutschland, zu dessen Vorbereitung sich die Verdächtigen um diverse Schusswaffen bemühten. Ein solches Netzwerk fügt sich nahtlos an die Vorkommnisse der „Chemnitzer Tage“ wie Hetzjagden, Morddrohungen oder den Überfall mit Baseballschlägern auf das jüdische Restaurant „Schalom“ ein. Der Vergleich mit breit gefächerten Protesten im Hambacher Forst, bei denen die Polizei von einem vorbildlichen Verhalten spricht (vgl. Parth 06.10.2018)³, wirkt absurd, da sich die beiden „Bewegungen“ vor allem durch Unterschiede zueinander auszeichnen. Er wird daher auch von Leber (2018) als Versuch einer Gleichsetzung kritisiert. Der Hambacher Forst ist demnach nicht Chemnitz, weil Protestformen wie das Anketten in Baumhäusern, um ökologische Ziele zu erreichen, nicht auf eine Stufe mit Morddrohungen gegen andere Menschen aufgrund deren (vermuteten) natio-ethno-kulturell-religiösen Zugehörigkeit oder menschenrechtsorientierten Grundhaltung gestellt werden können.

² Seit 2014 muss von Bundesfördermittelempfänger_innen keine spezifische Erklärung mehr unterschrieben werden. Die entsprechende inhaltliche Zustimmung gilt seitdem mit der Annahme des Zuwendungsbescheids.

³ In diesem Artikel wird die Diversität der Protestierenden am Hambacher Forst wie folgt beschrieben: „[...] Psychologinnen, Hausverwalter, Gastronomen, Arbeiter, Filmemacher, Studentinnen, Landwirte, Eltern mit ihren Kindern und auch solche, die einfach dabei sein wollen.“

Die Argumentationen, die der Autor Eckhard Jesse in seinen Artikeln verfolgt, sind nicht zufällig und basieren auf bestimmten Motiven. Für die Forschungsrichtung, die in Deutschland Extremismen als ihr Kerngeschäft versteht, ist Jesse zentraler Akteur (daher wird noch an verschiedenen Stellen auf ihn eingegangen werden). Diese Extremismusforschung bezieht sich auf etwas weiter zurückliegende Diskurse, die im Folgenden dargestellt werden.

2. Grundlagen und Entwicklung des Extremismusmodells

2.1 Elemente und Ursprünge der Extremismusforschung – Die Totalitarismustheorie

Die Totalitarismusforschung ist keine einheitliche (normative) Wissenschaftsrichtung. Unter dem Schlagwort lassen sich vielmehr vor allem jene Wissenschaftler_innen versammeln, die – zum Großteil in den 1950er und -60er Jahren – Diktaturen unter einem bestimmten „Totalitarismusthema“ typisieren wollten. Durch den dadurch immanenten Vergleich zwischen Nationalsozialismus und Sowjetregime eignen sich solche Überlegungen in besonderer Weise als Nährboden für eine darauffolgende Extremismusforschung.

Der Begriff des Totalitarismus geht auf den italienischen Antifaschisten Giovanni Amendola zurück, der damit im Jahr 1923 zunächst die von Benito Mussolini eingerichtete Diktatur bezeichnete, im späteren Verlauf allerdings auch die Sowjetunion als totalitär charakterisierte (vgl. Renner 2003). Diese Auffassung, die schnell auch außerhalb Italiens Verbreitung fand – so spricht etwa die SPD in einem Wahlplakat von 1932 von prinzipiell gleichen „Kommu-Nazis“ – sollte ab Mitte der 1930er Jahre auch wissenschaftlich durch US-Forschungen untermauert werden. Die klassische Totalitarismustheorie wurde allerdings erst im Zuge des beginnenden Kalten Krieges 1956 durch die Politikwissenschaftler Carl Joachim Friedrich und Zbigniew Brzezinski in ihrem Buch „Totalitarian Dictatorship and Autocracy“ entwickelt. Als Kennzeichen von totalitären Diktaturen nennen sie dort neben einer allumfassenden, utopischen Ideologie, Massenpartei, terroristische Geheimpolizei und einem Nachrichten- und Waffenmonopol ebenfalls eine zentrale Lenkung der Wirtschaft. Verschiedenste Kritiker_innen des Totalitarismusmodells haben in späteren Arbeiten darauf

hingewiesen, dass das letztgenannte Kriterium auf das NS-Regime keinesfalls zutrifft (vgl. Müller 2016, 2).

Als Anknüpfungspunkt für die deutschsprachige Totalitarismusforschung ist allerdings Hannah Arendts Buch „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ bedeutender als die Arbeiten von Friedrich und Brzezinski. In ihrem Werk beschreibt Arendt gewisse Ähnlichkeiten zwischen NS-Regime und Sowjetunion, die vor allem in einer vergleichbaren Vernichtungspolitik und einem Streben nach Weltherrschaft lägen. Hierbei differenziert Arendt allerdings stark und bezieht sich in ihrem Vergleich tatsächlich nur auf die Stalin-Ära bis zu dessen Tod im Jahr 1953. Somit kann sich die Totalitarismusforschung zwar mit ihrer komparativen Methode auf Arendt berufen, im eigentlichen Sinne lassen sich dagegen inhaltlich nur wenig Parallelen ausmachen⁴. Die Kluft zwischen Arendts Arbeiten und darauffolgenden Systemvergleichen wird offenkundig bei dem Historiker Ernst Nolte, dem im sogenannten Historikerstreit 1986/87 eine deutliche Relativierung der Shoah vorgeworfen wurde. Nolte sprach von einem „kausalen Nexus“ zwischen Bolschewismus und Nationalsozialismus, also einem direkten Zusammenhang, in dem die Shoah lediglich als Entgegnung auf einen „jüdischen Bolschewismus“ verstanden werden könne (vgl. Renner 2003).

Noltes Positionen erfuhren zwar heftige Ablehnung, dennoch konstatiert der Geschichtswissenschaftler Karl Heinz Roth auch im Nachgang, zum Historikerstreit und besonders nach dem Ende der DDR eine „Neo-Totalitarismustheorie“, die sich in verschiedenen deutschen Institutionen durchgesetzt habe (vgl. ebd.). Diese Theorie habe sich mit einem Geschichtsrevisionismus verbunden, der sich vor allem in nationalgeschichtlichen Diskursen zeige (vgl. den Beitrag von Bodo Kahmann und Marc Grimm in diesem Reader), die durch Institutionen wie dem Haus der Geschichte oder auch der Bundeszentrale für politische Bildung ihre Wirkmächtigkeit erführen.

⁴ Im Widerspruch dazu steht der zumindest formell häufige Bezug der Totalitarismus- und Extremismusforschung auf Hannah Arendt, der sich etwa in der Namensgebung „Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung“ zeigt (vgl. Abschnitt 2.2 in diesem Beitrag). Der Vergleich zwischen DDR und NS-Regime, der im Zentrum der Institutsaktivitäten steht, wäre vermutlich keineswegs im Sinne Hannah Arendts, die „[...] gerade die DDR nicht als totalitär [bezeichnete]“ (Müller 2016, 2).

Der Diktaturenvergleich ist also nicht verschwunden und es scheint sinnig, immer wieder auf dessen „Schrägheit“ hinzuweisen. Zuletzt gelang dies öffentlichkeitswirksam durch einen Hoax-Artikel, der 2016 von der Pseudonymautorin Christiane Schulte in die Zeitschrift „Totalitarismus und Demokratie“ geschleust wurde (vgl. Schulte & Freund_innen 2016). Hierin wurde die These aufgestellt, dass die Schäferhunde an der BRD-DDR-Grenze direkte Nachfahren jener Hunde seien, die bereits in NS-Konzentrationslagern zur Wache gezwungen wurden. Dass es der Artikel tatsächlich in die Zeitschrift schaffte, verdeutlicht, dass die Totalitarismusforschung keinen noch so absurd wirkenden Vergleich scheut, um auf tatsächliche oder imaginierte Gemeinsamkeiten zwischen den politischen Systemen hinzuweisen.

2.2 Normative Extremismusforschung

Die Extremismus- weist zu der Totalitarismusforschung durch den immanenten Vergleich zwischen extrem rechter und linker Politik zahlreiche inhaltliche Überschneidungen auf. Dennoch unterscheidet sie sich in einem zentralen Punkt: Es geht in der Hauptsache nicht mehr um historische Gemeinsamkeiten zwischen NS-Regime und Sowjetunion oder DDR, sondern um die Staatsgegner_innen, die es nun innerhalb der bundesrepublikanischen Demokratie auszumachen gilt. Diese wurden zunächst als Radikale bezeichnet (vgl. Kap. 1), werden aber seit Ende der 1980er in der entsprechenden Forschung mit dem Extremismuslabel versehen (vgl. Fuhrmann 2017, 39f.).

Grundlegend für diese Extremismusforschung ist eine Studie von Klingemann und Pappi, die 1972 erschienen ist (vgl. Klingemann/Pappi 1972). In dieser Arbeit geht es um eine Differenzierung zwischen Radikalismus und Extremismus, wobei Linksextremist_innen – zu denen die Deutsche Kommunistische Partei gezählt wird – im Gegensatz zu späteren Definitionen durch eine hohe Zustimmung zu Grundrechten ermittelt werden (vgl. Fuhrmann 2017, 40). Der Drang nach einer Konstruktion von auszuschließenden politischen Rändern zeigt sich in der Studie bereits deutlich. So verhinderten die Autoren die Identifizierung eines Extremismus bzw. Radikalismus der Mitte durch einen methodischen Trick: „[...] Einstellungen werden nur dann als ‚rechtsradikal‘ bezeichnet, wenn diese mit der Wahlbereitschaft für die NPD korrelieren. Wo die antidemokratischen Zustimmungen über die Gruppe

der potenziellen Wähler der NPD hinaus vertreten werden, ist deshalb in der Studie nicht von Rechtsradikalismus die Rede“ (Grimm 2018a, 53). Dadurch kann sichergestellt werden, dass sich antidemokratische Einstellungen auch nur dort finden lassen, wo sie bereits a priori verortet werden.

Uwe Backes und der bereits erwähnte Eckhard Jesse sorgten schließlich für die Entwicklung und Etablierung eines umfassenderen Gedankengebäudes als „normativer Rahmentheorie“ (Backes 1989) bzw. „normativer Extremismustheorie“ (Fuhrmann 2017, 40). Grundlegend hierfür ist ein 1983 erschienenes Essay, in dem bereits im Titel Demokratie und Extremismus als „antithetisches Begriffspaar“ bezeichnet werden (vgl. Backes/Jesse 1983). Was damit gemeint ist, ist vergleichsweise simpel und wird auch in späteren Aufsätzen immer wieder wiederholt, etwa 2004 in einer Publikation des Innenministeriums: „Der Extremismusbegriff ist der Gegenbegriff zum demokratischen Verfassungsstaat. Insofern handelt es sich um ein antithetisches Begriffspaar. Extremismus und Demokratie verhalten sich im Prinzip wie Feuer und Wasser. Sie sind miteinander nicht zu versöhnen“ (Jesse 2004, 21f.). Extremismus meint demnach also die klare Gegnerschaft zum demokratischen Rechtsstaat.

Demgegenüber sei jedoch die Gegnerschaft der verschiedenen Formen des Extremismus zueinander überhaupt nicht eindeutig. Vielmehr stünden Rechts- und Linksextremismus „[...] nur scheinbar in einem diametralen Gegensatz. Einerseits sind sie weit voneinander entfernt, andererseits dicht benachbart – wie die Enden eines Hufeisens. Auch zum islamistischen Fundamentalismus bestehen Schnittmengen“ (ebd., 22). Die Gemeinsamkeiten zwischen den Extremist_innen werden dabei besonders ausführlich in dem 1989 erschienenen Buch „Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten“ bestimmt (vgl. Backes 1989, zur Darstellung Fuhrmann 2017, 40). Hier wird einerseits eine Negativdefinition ausgeführt, die eine weitere Konkretisierung dessen darstellt, was im Extremismus welcher Couleur auch immer abgelehnt werde: Pluralismus, Gewaltenteilung, Menschenrechte. Gleichzeitig ergänzt Backes diese inhaltliche Bestimmung durch eine Positivdefinition. Die Nachbarschaft der Extremist_innen komme durch ihre zahlreichen gemeinsamen Charakteristika zustande. Diese ließen sich beschreiben als Freund-Feind-Stereotype, Abso-

lutheitsansprüche, Verschwörungstheorien, Dogmatismus, Fanatismus, Aktivismus sowie Utopismus bzw. Verzicht auf Utopien. Obwohl diese bunte (und objektiv nicht bestimmbare) Mischung aus Gedankenkonstrukten und Verhaltensweisen den Extremismus eine, gebe es nun aber dennoch Unterschiede zwischen Rechts- und Linksextremist_innen, die wiederum in Zusammenhang mit der Negativdefinition stehen. Hierzu schreibt Jesse: „Der Rechtsextremismus verneint das ethische Prinzip der Fundamentalgleichheit der Menschen, der Linksextremismus verabsolutiert – in der Theorie – das Gleichheitsdogma“ (Jesse 2004, 10).

Backes und Jesse sind bis heute die wichtigsten Vertreter der beschriebenen Grundpfeiler des Extremismuskonzepts und sorgen insbesondere mit den umfangreichen und seit 1989 von ihnen⁵ herausgegebenen Jahrbüchern „Extremismus & Demokratie“ für dessen Verbreitung. Inhaltlich verquickt mit dem Anspruch eines totalitarismustheoretischen Vergleichs zwischen NS- und SED-Regime geht eine Reproduktion und Verstetigung der normativen Extremismustheorie häufig von den institutionellen Vertretern_innen des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung aus. Das Institut wurde im Jahr 1993 auf Beschluss des Sächsischen Landtags gegründet und ist der Technischen Universität Dresden angehörig. Schlagzeilen machte es vor allem mit einer internen, jedoch auch öffentlich ausgetragenen und richtungsbestimmenden Kontroverse um einen 1999 erschienenen Text des Mitarbeiters Lothar Fritze, in dem dieser das gescheiterte Hitler-Attentat Georg Elzers anprangerte, da die Person Elser durch die Inkaufnahme von weiteren Toten moralisch verwerflich gehandelt habe. Fritze, der in einem späteren Buch Winston Churchill eine Mitverantwortung für den Holocaust zuschreibt, wurde in der Institutsdebatte vor allem vom zweiten stellvertretenden Direktor Uwe Backes sowie dem Beiratsmitglied Eckhard Jesse in Schutz genommen – und konnte den Streit für sich entscheiden (vgl. Müller 2016, 2).

2.3 Wissenschaftliche Bezugnahmen

Das Extremismusmodell in seiner normativen Variante wurde bereits zu einem frühen Zeitpunkt kritisiert. An dieser Stelle soll es jedoch nicht um solche

fundamentale Kritik gehen, die bspw. von Wolfgang Wippermann formuliert wird und mit der das Extremismusmodell im Ganzen infrage gestellt wird (vgl. Wippermann 2010 und den Artikel von Frank Schubert in diesem Reader). Vielmehr stehen jene Autor_innen im Fokus, die entweder selbst als Vertreter_innen dieses Modells gelten können oder in ihrer Kritik einzelne Bestandteile davon aufgreifen und modifizieren. Außerdem werden weitere wissenschaftliche Bezugnahmen dargestellt.

Der umtriebige Politikwissenschaftler und frühere Referatsleiter des Bundesamts für Verfassungsschutz Armin Pfahl-Traughber kritisierte trotz einer grundsätzlichen Zustimmung zur Extremismustheorie bereits in einem Text von 1992 deren „[...] [mangelnde] theoretische Reflektiertheit“ (Pfahl-Traughber 1992, 67). Die weiter oben beschriebene Positivdefinition bleibe ungenau, da sie Aspekte umfasse, die sich auch bei demokratischen Parteien finden ließen, welche jedoch nicht als extremistisch klassifiziert werden. In der Tat verweist Fuhrmann (2017, 40) darauf, dass die Positivdefinition bislang empirisch nicht validiert wurde. Nach Pfahl-Traughber seien die Positiv- und die Negativdefinition des Extremismus stärker miteinander zu verweben: „So steht nicht jeder ‚dogmatische Absolutheitsanspruch‘ für ‚Extremismus‘, sondern nur im Kontext der Frontstellung gegen die Normen und Spielregeln des demokratischen Verfassungsstaates“ (Pfahl-Traughber 2013, 34). Immer wieder erneuert er Forderungen nach Differenzierung und Trennschärfe und verweist auf einen „guten“ politikwissenschaftlichen und einen „schlechten“ politischen bzw. öffentlichen Extremismusbegriff (Pfahl-Traughber 2013). Warum eine solche Kategorisierung wenig weiterhilft, wird im Fazit dieses Artikels aufgegriffen.

Um Differenzierung aus einem anderen Verständnis heraus ist auch Samuel Salzborn bemüht (vgl. dessen Artikel in diesem Reader). Salzborn verarbeitet die Kritik an dem „[...] empirisch nicht [haltbaren] Postulat einer nicht-extremistischen politischen Mitte“ (Salzborn 2011, 13) in seiner Unterscheidung zwischen einem statischen und einem dynamischen Extremismusbegriff. Dabei bezieht er sich vor allem auf Seymour Martin Lipset, der bereits in den frühen 1960er Jahren auf einen „extremism of the center“ verwies. Die Berücksichtigung eines solchen Extremismus scheint weitaus mehr Potential als Pfahl-Traughbers Modifikationsan-

⁵ Seit 2009 ist der bei Jesse promovierte Historiker Alexander Gallus dritter Mitherausgeber.

sätze in sich zu bergen. In den bereits erwähnten Praxisfeldern, in denen der Begriff zur Anwendung kommt, konnte er sich in einer „dynamischen Variante“ jedoch bislang nicht durchsetzen (vgl. Fuhrmann 2017, 41).

Rechtsextremismusforscher_innen aus den Sozialwissenschaften wie z. B. Richard Stöss haben wenig Modifikationen, aber viel Abgrenzung vorgenommen (vgl. ebd.). Ursprünglich schließt diese Forschungsrichtung – eben auch durch die Verwendung des Rechtsextremismusbegriffs – direkt an konzeptionelle Überlegungen der normativen Extremismustheorie an (vgl. Grimm 2018b, 14ff.). Viele Sozialwissenschaftler_innen wie Christoph Kopke und Lars Rensmann grenzen sich allerdings von deren inhaltlichen Implikationen ab. Entsprechende Konflikte lassen sich bereits seit Anfang/Mitte der 1980er Jahre im Zuge der Diskussion um die sogenannte Sinus-Studie von Martin Greiffenhagen nachweisen. Durch dessen repräsentative Erhebung zu Rechtsextremismus, die sich auch der gesellschaftlichen Mitte widmet, fühlten sich Elisabeth Noelle-Neumann und Erb Ring zu einer „Gegenstudie“ herausgefordert, die sich auf die Betrachtung extremistischer Ränder beschränkte (vgl. Grimm 2018a, 54ff.). Gegenwärtig werden in der Rechtsextremismusforschung drei Umgangsformen bzw. Bezugnahmen auf den Rechtsextremismusbegriff gesehen: In vielen Studien wird der Begriff zwar verwendet, allerdings von einem normativen Extremismusverständnis abgegrenzt. In anderen Arbeiten werden alternative Begriffe wie etwa Rechtsradikalismus genutzt, während in einer dritten – zahlenmäßig geringeren – Umgangsweise eine Begriffsverwendung im Sinne des Extremismusmodells erfolgt. Da die Annahmen der normativen Extremismustheorie, wie in diesem Artikel ausgeführt, die Gesellschaft auf so vielen Ebenen beeinflussen, ergibt sich dadurch nun die paradoxe Situation, dass „[...] das klassische Extremismuskonzept von Jesse und Backes von einer Minderheit der Rechtsextremismusforscher verwendet wird, es jedoch immer noch wirkmächtig ist“ (Grimm 2018b, 15).

Von einer ähnlich etablierten Linksextremismusforschung kann nicht gesprochen werden. Abgesehen von einzelnen Publikationen, die sich affirmativ auf eine normative Extremismustheorie beziehen, wie etwa Sammelbände des Bundesamts für Verfassungsschutz oder der Konrad-Adenauer-Stiftung, vermeiden sozialwissenschaftliche Studien den Terminus

„Linksextremismus“. Stattdessen wird etwa von „linker Militanz“ gesprochen (vgl. Schultens/Glaser 2013 und den Artikel von Max Fuhrmann in diesem Reader).

3. Fazit

Abschließend bleibt zu konstatieren, dass es kein Zufall ist, dass eine Person wie Eckhard Jesse sowohl im medial-öffentlichen Raum Zeitungsartikel schreibt als auch um wissenschaftliche Herleitungen in universitären Kontexten bemüht ist. Bislang noch nicht erwähnt wurde, dass er auch als Berater der sächsischen CDU-Fraktion tätig war. Leber (2018) sieht darin sogar einen direkten Zusammenhang zum regelmäßigen Scheitern von zivilgesellschaftlichen Bündnissen gegen Rechts in Sachsen gegeben. Zwar lässt sich nicht kausal bestimmen, dass das Festhalten der CDU am Ausschluss bestimmter als extremistisch bezeichneter Gruppen aus Gremien zum Zerfall von Bündnissen führt und nur auf Jesses Politikberatung zurückzuführen ist. Mindestens zeigt die Personalie des „Multi-Akteurs“ Jesse jedoch, dass es wenig Sinn ergibt, von einer politischen Instrumentalisierung des Extremismusbegriffs (durch Nicht-Politikwissenschaftler_innen) zu sprechen. Eine Sphärentrennung in einen politischen/verfassungsschützerischen und einen politikwissenschaftlichen Extremismusbegriff, wie sie Pfahl-Traughber vornimmt (2013, 38f.), hält daher einer Realitätsprüfung nicht stand.

Extremismustheoretische Vorstellungen wirken direkt über ihre Vertreter_innen in die Praxis. Ihre politische Instrumentalisierung schafft sich die Extremismustheorie dadurch selbst. Die verschiedenen Sphären Staat/Verwaltung, Öffentlichkeit und Wissenschaft lassen sich zwar deskriptiv unterscheiden, wie es in diesem Artikel gemacht wurde, in der Praxis wirken sie jedoch zusammen. Als Gemengelage, als gegenseitige Bezugnahmen, ja als Foucaultsches Dispositiv⁶ (vgl. Forum für kritische Rechtsextremismusforschung 2011).

Eine Zivilgesellschaft und eine Bildungsarbeit, die sich mit antidemokratischen Bestrebungen und Phä-

⁶ Als Dispositiv kann ein Netz aus verschiedensten Elementen wie Menschen und Institutionen bezeichnet werden, in dem sich Diskurse bilden. In diesem Netz treffen alle gesellschaftlichen Bereiche aufeinander und wirken an der Bildung von Vorstellungen oder Begriffen mit (vgl. Seesslen 2015).

nomenen wie Rassismus auseinandersetzt, sollte diese Zusammenhänge mitsamt ihren Ursprüngen kennen, und sie dort, wo sie sich im (pädagogischen) Alltag zeigen, zu kontextualisieren und zu kritisieren wissen.

Literatur

Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen: Westdeutscher Verlag

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1983): Demokratie und Extremismus. Anmerkungen zu einem antithetischen Begriffspaar, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 44/83, S. 3-18

Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2011): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: Springer VS

Fuhrmann, Maximilian (2017): Extremismustheorien, in: Ahlheim, Klaus/Kopke, Christoph (Hg.): Handlexikon Rechter Radikalismus, Ulm, S. 39-41

Grimm, Marc (2018a): Rechtsextremismus als Perspektive. Zur historisch-politischen Dimension des Rechtsextremismuskonzepts, in: Netzwerk Erinnerung und Zukunft (Hg.): Aktueller und historischer Rechtsextremismus in Deutschland und Europa, Hannover, S. 39-60

Grimm, Marc (2018b): Rechtsextremismus – Zur Genese und Durchsetzung eines Konzepts, Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Jesse, Eckhard (2004): Formen des politischen Extremismus, in: Bundesministerium des Innern (Hg.): Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme, Berlin, S. 7-24

Jesse, Eckhard (13.09.2018): Hier Aufmarsch, da Demo, in: Neue Zürcher Zeitung, www.nzz.ch/feuilleton/extremismus-in-deutschland-hier-aufmarsch-da-demo-ld.1419140, letzter Aufruf: 03.11.2018

Jesse, Eckhard (20.09.2018): Warum wir linke Gewalt milder bewerten als rechte Gewalt, in: Tagesspiegel Online, www.tagesspiegel.de/politik/extremismus-warum-wir-linke-gewalt-milder-bewerten-als-rechte-gewalt/23087552.html, letzter Aufruf: 03.11.2018

Klingemann, Hans Dieter/Pappi, Franz Urban (1972): Politischer Radikalismus. Theoretische und methodische Probleme der Radikalismusforschung, dargestellt am Beispiel einer Studie anlässlich der Landtagswahl 1970 in Hessen, München: Oldenbourg

Leber, Sebastian (23.09.2018): Warum Chemnitz nicht der Hambacher Forst ist, in: Tagesspiegel Online,

www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextreme-gewalt-warum-chemnitz-nicht-der-hambacher-forst-ist/23101702.html, letzter Aufruf: 03.11.2018

Müller, Yves (2016): Zwischen Ideologie und Anpassung. Die Totalismustheorie als Instrument einer interessensgeleiteten Geschichtswissenschaft, www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_9-2016.pdf, letzter Aufruf: 03.11.2018

Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 35-58

Parth, Christian (06.10.2018): „Das ist die Mitte der Gesellschaft“, in: Zeit Online, www.zeit.de/gesellschaft/2018-10/hambacher-forst-demonstration-rodung-rwe-armin-laschet/komplettansicht, letzter Aufruf: 03.11.2018

Pfahl-Traughber, Armin (1992): Der Extremismusbegriff in der politikwissenschaftlichen Diskussion – Definitionen, Kritik, Alternativen, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 4, Bonn, S. 67-86

Pfahl-Traughber, Armin (2013): Kritik der Kritik der Extremismustheorie, Eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Vorwürfen, in: ders. (Hg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013, Brühl, S. 31-55

Renner, Jens (2003): Faschismus und Totalitarismus. Konjunkturen einer Jahrhundertdebatte, in: analyse & kritik Nr. 477, www.akweb.de/ak_s/ak477/03.htm, letzter Aufruf: 03.11.2018

Salzborn, Samuel (2011): Extremismus und Geschichtspolitik, in: Fröhlich, Claudia/Heinrich, Horst-Alfred/Schmid, Harald (Hg.): Jahrbuch für Politik und Geschichte Bd. 2, Stuttgart, S. 13-25

Schulte, Christiane & Freund_innen (2016): „„Kritische Wissenschaft braucht einen Begriff von Gesellschaft.“ Interview mit Christiane Schulte & Freund_innen, in: sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung, Nr. 4 (2/3), www.zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/239, letzter Aufruf: 03.11.2018

Schultens, René/Glaser, Michaela (Hg.) (2013): ‚Linke‘ Militanz im Jugendalter. Befunde zu einem umstrittenen Phänomen, Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Seesslen, Georg (27.08.2015): Das deutsche Dispositiv, in: taz, www.taz.de/!5223522/, letzter Aufruf: 03.11.2018

Wippermann, Wolfgang (2010): Politologentrug. Ideologiekritik der Extremismus-Legende, www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_10-2010.pdf, letzter Aufruf: 03.11.2018

Wissenschaft im Dienst der Erinnerungsabwehr

Extremismusforschung und Vergangenheitsbewältigung in der Geschichte der Bundesrepublik

von Bodo Kahmann und Marc Grimm

Es gehört zum etablierten Wissen der Sozialwissenschaften, dass Begriffe nicht nur Abbilder gesellschaftlicher Verhältnisse sind, sondern selbst ein Faktor dieser Verhältnisse. Begriffe spannen und ordnen einen Raum des Denk- und Sagbaren. Sie bestimmen, wie Phänomene in diesem Raum variieren können, sie setzen Normalität und Abweichung, und damit sind Begriffe nie rein deskriptiv, sondern sie manifestieren Normen und sie wirken normierend. Die Wahl der Begriffe ist dementsprechend nicht nur eine Entscheidung für eine mögliche Variation der Untersuchungsergebnisse, sondern auch hinsichtlich deren normativer Bewertung (vgl. Koselleck 1989, 118). Dies gilt auch für die Forschung, die sich des Begriffs des Extremismus bedient, um sowohl historische als auch aktuelle politische Gruppierungen, Parteien, Individuen, Ereignisse und Einstellungen zu analysieren.

Es sei angemerkt, dass es nicht nur einen Extremismusbegriff gibt, sondern eine Reihe an Extremismusbegriffen. Wir beziehen uns im Folgenden auf jene spezifisch (west-, später gesamt-)deutsche Forschung zum Phänomenbereich, die stark durch den von Eckhard Jesse und Uwe Backes ab den 1980er-Jahren etablierten Begriff von Extremismus geprägt ist. Uns geht es dabei nicht um die Aufdeckung und Interpretation möglicher Motive der Fürsprecher_innen des Konzepts. Wohl aber geht es uns um den Nachweis, dass das Konzept selbst geschichtsrevisionistisch ist und vor allem der Historisierung und Verharmlosung menschenverachtender Ideologeme und Handlungen dient.

Der geschichtliche Kontext der Etablierung des Extremismuskonzepts

Die Etablierung des Konzepts Extremismus kann sinnvoll nur im geschichtlichen Kontext interpretiert werden. Seit Mitte der 1960er Jahre gibt es Ansätze der Vereinheitlichung und Systematisierung des bis dahin

sowohl von Behörden als auch Wissenschaft eher lose gebrauchten Begriffspaares Extremismus und Radikalismus (vgl. Grimm 2018, 203ff.). Eine erkennbare erkenntnispraktische Notwendigkeit gab es dafür nicht. Denn ein Blick auf die Forschung von Mitte der 1950er bis Anfang der 1980er Jahre zum Gegenstandsreich des Rechtsextremismus (der auch jene Arbeiten berücksichtigt, die nicht mit dem Begriff Rechtsextremismus operieren), zeigt, dass in der Forschung mit einer Vielzahl von Methoden zu einer großen Bandbreite an Themen gearbeitet wurde (dazu Grimm 2018, 199ff.). Ein Schwerpunkt lag auf der Kontinuität nationalsozialistischen Gedankenguts in der Bundesrepublik. Die Diskussion des Nationalismus, der damals klar im Kontext des Fortlebens nationalsozialistischen Gedankenguts verortet wurde, nahm in der Forschung entsprechend viel Raum ein. Einige dieser Arbeiten umkreisten das Verhältnis von Nation, Nationalstaat und Nationalismus und die Möglichkeiten, einen neuen Nationalismus zu etablieren. Beispielhaft sei ein prominenter Fürsprecher dieser Idee zitiert. Eugen Gerstenmaier, Bundestagspräsident von 1954 bis 1969, plädierte für eine Neubesetzung des Begriffs der Nation:

„Denn patriotisch oder ‚national‘ sein heißt auf jeden Fall, den Mut zur gewissenhaften Vergegenwärtigung der eigenen nationalen Geschichte aufzubringen. Die Verdrängung ihrer dunklen Kapitel und der dafür auf die Nation entfallenden Verantwortung ist genauso unstatthaft, so unpatriotisch und unnational wie die Abkehr von ihren großen Kapiteln und der in ihnen erscheinenden Volks- oder Einzelleistung“ (Gerstenmaier 1965, 8).

Aus Gerstenmeiers Worten spricht die Sehnsucht nach einer Normalisierung des deutschen Nationalismus. Zugleich gibt es ein Bewusstsein für die Gründe, die den positiven Bezug auf die deutsche Nation verhindern und die hier dem Sprachgebrauch der Zeit ent-

sprechend vom „dunklen Kapitel“ der deutschen Geschichte sprechen. Auf sprachlicher Ebene ist dabei implizit, dass die Zeit des Nationalsozialismus ein Abschnitt einer sehr viel längeren Geschichte ist, die nicht vergessen werden darf, aber eben auch entsprechend neben den „großen Kapiteln“ und „Volksleistungen“ bewertet werden muss. Diese Versuche einen deutschen Nationalismus zu etablieren, mussten scheitern, weil zwischen den Deutschen und der Nation der kollektive Mord am europäischen Judentum stand.

Wie also, so die Frage, sollten die Deutschen je wieder stolz auf Deutschland sein. Die Leugnung des Holocaust war nur für eine Minderheit eine Option. Stattdessen rechneten viele Deutsche die deutschen Verbrechen auf und relativierten den Holocaust, um sich von diesem zu entlasten und damit eine positive Identifikation mit der Nation zu ermöglichen (Adorno 1955 [2003]). Für diese Form des relativierenden Umgangs mit Auschwitz hat sich der Begriff Schuldabwehr-Antisemitismus bzw. sekundärer Antisemitismus etabliert. Häufig ist in diesem Zusammenhang auch die Rede von einem Antisemitismus nicht trotz, sondern wegen Auschwitz. Der hinsichtlich unseres Untersuchungsgegenstandes relevante Aspekt ist das Zusammenspiel des Wunsches nach einer Normalisierung des deutschen Nationalismus und der Relativierung von Schuld, gepaart mit einer Minimierung der Bedeutung des Holocaust, die für den Nachkriegsantisemitismus zentral sind.¹

Durch die Untersuchungen des *US Office of Military Government* in Deutschland (vgl. Merritt/Merritt 1970), das Gruppenexperiment des aus dem amerikanischen Exil zurückgekehrten Frankfurter Instituts für Sozialforschung (Pollock 1955) und die Meinungsumfragen des Allensbach-Institutes (Allensbach 1949; Neumann und Noelle 1965; Noelle und Neumann 1967) lag bereits Mitte der 1950er Jahre ein reicher Fundus an empirischen Ergebnissen vor, die Vergleiche zuließen, und die den Schluss nahe legten, dass Nationalismus, Antisemitismus und die Abwehr der Verantwortung für die deutschen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg ein Syndrom bilden. Dass die Forschung zum Rechtsextremismus das Verhältnis dieser Aspekte in den Blick nahm, war demnach so gut begründet wie notwendig.

¹ Erst ab der Jahrtausendwende lässt sich eine Verschiebung des Antisemitismus auf israelbezogene Thematiken feststellen.

Die teils empirischen, teils ideengeschichtlichen Untersuchungen in den 1960er-Jahren widmeten sich dem Verhältnis von Demokratie und Nationalismus (vgl. Bracher 1963; Horkheimer 1963; Wiesbrock 1963; Schäfer 1967; Tauber 1967). So fokussierte auch Kurt P. Tauber in seinem Standardwerk *Beyond Eagle and Swastika* nicht die seines Erachtens längerfristig zu vernachlässigenden Neo-Nazis. Stattdessen identifizierte Tauber das Überleben des deutschen Nationalismus als Gefahr für die Demokratie im Nachkriegsdeutschland. Den empirischen Beleg für diesen Zusammenhang lieferte Helga Grebing mit der Sekundäranalyse von Studien zum Nationalismus. Sie kam zu dem Ergebnis, dass es „in der Bundesrepublik nach 1945 keine Synthese zwischen Nationalismus und Demokratie“ gab. „[D]as Abhängigkeitsverhältnis von Nationalismus und Autoritarismus“, so Grebing, „besteht fort“ (Grebing 1967, 65).

Es ist dieser Kontext, der berücksichtigt werden muss, wenn erklärt werden soll, warum das Extremismuskonzept deutscher Provenienz geschichtsrevisionistische Positionen begünstigt. Seine Durchsetzung kann – was in der Wissenschaft selten vorkommt – als planvoller Akt bezeichnet werden, an dem die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Bundeszentrale für politische Bildung maßgeblichen Anteil hatten (vgl. Oppenhäuser 2011). Die Adenauer-Stiftung hat zwei Tagungen und dazugehörige Tagungsbände zu verantworten, die den Begriff Extremismus prominent im Titel führen (vgl. Bachem u. a. 1967; Gebauer und Petersdorff 1970) und Aufsätze vereinen, die das Extremismuskonzept popularisieren und zugleich verengen. Denn Nationalismus wird in diesen nicht mehr als integraler Bestandteil des Rechtsextremismus verstanden. In die gleiche Kerbe schlägt der bereits 1966 publizierte Sammelband „National oder Radikal?“ (vgl. Bessel-Lorck u. a. 1966), der Beiträge von zwei Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz beinhaltet und vom damaligen Leiter der Abteilung Rechtsradikalismus beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Lorenz Bessel-Lorck, herausgegeben wurde. Der Titel verdeutlicht, dass Radikalismus und Nationalismus nicht als zusammengehörig betrachtet, sondern kontrastiert werden. Die Kontrastierung kann im Kontext des Bandes auf die NPD bezogen werden. Kommuniziert wird, dass der Radikalismus der NPD und ein ehrbarer Nationalismus nicht zu vereinbaren sind. Der Band muss als Reaktion auf das

gute Abschneiden der NPD bei der Bundestagswahl 1965 interpretiert werden, und er sollte zwei Zwecken dienen: Die NPD sollte diskreditiert werden und dabei sollte der Markenkern der NPD, ein starker Nationalismus, der Partei entrissen werden, verbunden mit dem Ziel, den Nationalismus der breiten Bevölkerung gedanklich vom Rechtsextremismus zu entkoppeln.

Extremismus und Totalitarismus im Dienste der Schuldabwehr

Zwischen dem Extremismuskonzept und der spezifischen Rezeption des Totalitarismustheorems in Deutschland gibt es Parallelen. Die Parallele, die uns hier interessiert, ist das sowohl der Extremismus- als auch der Totalitarismusforschung eigene Bild der deutschen Vergangenheit. Seine normative Prägung erfährt das Extremismuskonzept durch den Bezug auf zeitgeschichtliche antidemokratische Phänomene, legitimiert aber wird es über den Bezug auf die deutsche Geschichte. Das lässt sich am Verbotsurteil der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei (SRP) aufzeigen, in dem das Verbot mit Verweis auf die Wesensgleichheit von NSDAP und SRP zu belegen versucht wird (Grimm 2018, 95ff.). In diesen Zusammenhang gehört auch die von deutschen Exilant_innen formulierte Totalitarismustheorie, die im Nachkriegsdeutschland zu einer Ideologie wurde (vgl. Wippermann 2010), die ein eindimensionales Narrativ des Untergangs der Weimarer Republik anbot. Der Begriff Totalitarismus personalisierte gesellschaftliche Gewalt, er trennte Führer und Volk und mythologisierte Hitlers Rolle im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (vgl. Berg 2003, Cornelißen 2002). Die Totalitarismustheorie bediente das Verlangen nach einer Nationalerzählung, in der die Täter_innen von ihrer Verantwortung für den Nationalsozialismus entlastet wurden und damit ein positiver Bezug zur deutschen Geschichte und Nation ermöglicht wurde (vgl. Becker 2014, 266). Gerade diese Blindheit für Fragen nach den Gründen für die Popularität und den Erfolg nationalsozialistischer Ideologie und nach personellen, ökonomischen und ideologischen Kontinuitätslinien im Übergang vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik ist der Grund dafür, dass die deutsche Extremismustheorie das Geschichtsbild der zur Ideologie gewordenen Totalitarismustheorie übernahm.

Extremismusforschung und Vergangenheitsbewältigung in den Arbeiten von Eckhard Jesse und Uwe Backes

Die Absicht einer Wiederbelebung nationaler Identität, der Abwehr der nationalsozialistischen Vergangenheit und einer Relativierung autoritären und antidemokratischen Denkens, die der Debatte um den Begriff des Extremismus seit den 1960er-Jahren eingeschrieben sind, bilden das geschichtspolitische Fundament der Extremismustheorie, die von Eckhard Jesse und Uwe Backes seit den 1980er Jahren vertreten wird (vgl. Kahmann 2012). Es ist dabei kein Zufall, dass die beiden Politikwissenschaftler, die in den 1980er Jahren in Westdeutschland tätig waren, neben ihren Schriften zum politischen Extremismus eine Reihe von Beiträgen zur Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik vorlegten. Übereinstimmender Tenor dieser Schriften ist die Diskreditierung einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit rassistischen und antisemitischen Einstellungen in der deutschen Gesellschaft, die aus extremismustheoretischer Sicht für überflüssig erklärt wird und zugleich auf eine „selbstquälereische Form der Vergangenheitsbewältigung“ (Jesse 1990, 543) zurückgeführt wird.

In den Arbeiten von Jesse und Backes spiegeln sich geschichtspolitische Debatten der Zeit wieder; speziell der sogenannte Historikerstreit von 1986/87. Ihre Extremismustheorie entspringt dem in konservativen und national gesinnten Kreisen weitverbreiteten Wunsch, die Fokussierung auf den Holocaust und den Nationalsozialismus zurück zu drängen und die deutschen Verbrechen in einer Gesamtschau totalitärer Herrschaft und Gewalt zum Verschwinden zu bringen. Das Schlagwort von einer *Historisierung des Nationalsozialismus* machte damals die Runde und ist zugleich der Titel eines Sammelbandes, den Jesse und Backes zusammen mit dem neurechten Autor Rainer Zittelmann 1990 herausgegeben haben.

Dieser Ansatz wurde von Jesse und Backes konsequent auf die Extremismusforschung übertragen. Der Fokus sollte nicht mehr auf dem Rechtsextremismus liegen und schon gar nicht auf dessen Interdependenz mit der Mehrheitsgesellschaft; ihre Forschung stellt vielmehr auf einen Perspektivenwechsel ab, der den Rechtsextremismus als eine gesellschaftlich überschätzte Unterkategorie eines politischen Extremis-

mus begreift. Zentral dabei ist, dass die gesellschaftliche Genese und Bedingtheit spezifischer Elemente des Rechtsextremismus, wie etwa der Antisemitismus, von Jesse und Backes als Untersuchungsgegenstand explizit verworfen werden. So sei nach Jesse der Antisemitismus in Deutschland ohnehin „notorisch überschätzt“ und der existierende Antisemitismus „dürfte nicht zuletzt wegen mancher Verhaltensweisen von Repräsentanten des Judentums an Bedeutung gewinnen“ (Jesse 1990, 554). Die Behauptung, dass Juden und Jüdinnen aus der Erinnerung an den Holocaust Profit ziehen und sie gleichermaßen Schuld am Antisemitismus haben, bildet den Kern des weiter oben bereits erwähnten sekundären Antisemitismus.

Die beiden Politikwissenschaftler profitierten im Hinblick auf ihre wissenschaftlichen Karrieren von der deutschen Wiedervereinigung. Der mittlerweile emeritierte Eckhard Jesse wurde 1993 auf eine Professur an der TU Chemnitz berufen. Im gleichen Jahr wurde das an der TU Dresden angesiedelte Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung (HAIT) gegründet, dessen stellvertretender Direktor Uwe Backes 1999 wurde. Die systematische Verharmlosung des Rechtsextremismus durch Politik und Behörden in Sachsen, die spätestens seit den rassistischen und antisemitischen Ausschreitungen in Chemnitz im Sommer 2018 unübersehbar sind, kann ohne das akademische Wirken von Jesse und des HAIT nicht erklärt werden.

Von Bedeutung ist hierfür, dass dem Gespann Jesse/Backes seit Anfang der 1990er Jahre einmalige Möglichkeiten zur Verfügung standen, ihre Forschung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ihre Arbeiten wurden über Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Schriften des Bundesinnenministeriums (BMI) und der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz über das akademische Feld hinaus bekannt gemacht. Des Weiteren bestand und besteht eine enge Bindung zur sächsischen CDU und zu Teilen der Bundespartei (wie etwa zur ehemaligen Bundesfamilienministerin Kristina Schröder), für die Jesse und Backes beratend tätig waren und sind. Aufgrund der engen Bindung wurden beide von der CDU zu Sachverständigen im ersten NPD-Verbotsverfahren benannt. Ihre Analysen zum Rechtsextremismus liegen ganz auf der Linie der sächsischen CDU: Der eigentliche Feind der Demokratie wird in der PDS/Linkspartei gesehen. Die

Wahlerfolge der NPD in Sachsen wurden bar jeder empirischen Evidenz als eine unideologische Protestwahl interpretiert und eine konsequente Auseinandersetzung von Zivilgesellschaft und Politik mit dem Rechtsextremismus als „hysterisch“ und ideologisch motiviert abgetan (Jesse 2007, 13).

Die Relativierung des Rechtsextremismus ging stets mit dem Versuch einher, die geschichts- und erinnerungspolitische Konzentration auf die NS-Vergangenheit aufzubrechen und durch vermeintliche Tabubrüche eine andere Geschichtspolitik zu etablieren. Besonders hohe Wellen schlug ein Aufsatz von Lothar Fritze über den NS-Widerstandskämpfer Georg Elser, der am 8. November 1999 in der Frankfurter Rundschau erschien. Fritze, der seit 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter am HAIT ist und sich bei Jesse habilitierte, sprach in diesem Artikel Elsers Mordanschlag auf Hitler aus dem Jahr 1939 die moralische Legitimität ab. Jesse und Backes, die Fritze zur Veröffentlichung seiner Thesen in einer Tageszeitung ermutigten und zudem eine ausführlichere Fassung des Aufsatzes in dem von ihnen herausgegebenen *Jahrbuch Extremismus & Demokratie* veröffentlichten, sahen sich breiter medialer Kritik ausgesetzt. Am Ende verhinderte die sächsische CDU eine Entlassung Backes' (ausführlich hierzu Kahmann 2012).

Das Ausmaß an Demokratiedefiziten, die es auch im wissenschaftlichen Betrieb in Sachsen gibt, kann an dem Umstand abgelesen werden, dass der Auftritt Lothar Fritzes auf der sogenannten *Winterakademie des Instituts für Staatspolitik*, einem rechtsextremen Think Tank des Verlegers Götz Kubitschek, im Januar 2018 keine Konsequenzen hatte. Bereits zwei Jahre zuvor veröffentlichte Kubitscheks Verlag Antaios ein Buch Fritzes zur „Migrationskrise“. Ein staatlich alimentierter Extremismusforscher, der in rechtsextremen Kreisen verkehrt, ist ein Skandal erster Güte, der im Sachsen des Jahres 2018 jedoch keine größere Aufmerksamkeit erregt hat.

Fazit

Bevor die Extremismustheorie durch Eckhard Jesse und Uwe Backes in der akademischen und politischen Debatte verankert wurde, waren dem Extremismusbegriff bereits normierende Setzungen eingeschrieben, die auf eine Rehabilitierung nationaler Identität und

eine Schuldabwehr hinwirkten. Jesse und Backes konnten in den 1980er Jahren an diesen Diskurs anschließen. Hiervon zeugen ihre geschichtspolitischen Schriften, die nicht unvermittelt neben ihrer Forschung zum politischen Extremismus stehen, sondern aufeinander verweisen. Die geschichtspolitischen Narrative haben sich jedoch seit den 1980er Jahren gewandelt und eine Historisierung des Nationalsozialismus schien bis zum Aufkommen der AfD aus dem politischen Raum verdrängt worden zu sein (Grimm/Kahmann 2017). Spätestens seit der Zeit der rot-grünen Bundesregierung ab 1998 steht die Auseinandersetzung mit dem Holocaust im Mittelpunkt der staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Erinnerungskultur.

In der sozialwissenschaftlichen Forschung wie auch in weiten Teilen der Zivilgesellschaft hat die Extremismustheorie daher in den letzten Jahren zunehmend an Rückhalt verloren. Konträr zu diesen Entwicklungen steht die feste Verankerung des Extremismusmodells bei den Sicherheitsbehörden und in Teilen der Politik. Wie wirkmächtig es immer noch ist, zeigt die Diskussion über eine mögliche Beobachtung der AfD durch das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz. Die Parteispitze der AfD fürchtet mittlerweile die stigmatisierende Wirkung einer Beobachtung und versucht dieser präventiv entgegenzuwirken. Ein nicht geringer Teil derjenigen, die eine Beobachtung fordern, erhoffen sich davon eine Schwächung der Partei. Die Diskussion über den Charakter der AfD wird dadurch oftmals auf die Frage reduziert, ob sie beobachtet werden sollte oder nicht bzw. ob es sich um eine demokratische oder um eine extremistische Partei handle. Dabei wird allzu schnell übersehen, dass die AfD unbeeindruckt von einer möglichen Beobachtung durch die Verfassungsschutzämter in den letzten Jahren einen stetigen Radikalisierungsprozess durchlaufen hat und es nicht einer offiziellen Beurteilung einer Behörde bedarf, um zu erkennen, dass die AfD die liberale Demokratie abschaffen möchte.

Literatur

Adorno, Theodor W. (1955/2003): Schuld und Abwehr, in: ders. (Hg.): Gesammelte Schriften. Band 9.2, Frankfurt am Main: S. 121-326

Institut für Demoskopie (1949): Ist Deutschland antisemitisch? Ein diagnostischer Beitrag zur Innenpolitik, Herbst 1949, Allensbach

Bachem, Hans/Elschner, Gerhard/Gebauer, Bernhard (Hg.) (1967): Material zum Problem des politischen Extremismus in der Demokratie. Politische Akademie Eichholz; Wissenschaftliche Arbeitstagung „Nation – Nationalbewußtsein – Nationalismus“, Wesseling: Konrad-Adenauer-Stiftung, Politische Akademie Eichholz

Becker, Michael (2014): Politik des Beschweigens. Plädoyer für eine historisch-soziologische Rekonstruktion des Verhältnisses der Soziologie zum Nationalsozialismus, in: Soziologie, Nr. 2014-3, S. 251-277

Berg, Nicolas (2003): Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung, Göttingen: Wallstein

Bracher, Karl Dietrich (1963): Autoritarismus und Nationalismus in der deutschen Geschichte, in: Klaus Dieter Hartmann (Hg.): Autoritarismus und Nationalismus – ein deutsches Problem? Bericht über eine Tagung, veranstaltet vom Institut für Staatsbürgerliche Bildung Rheinland-Pfalz im Fridtjof-Nansen-Haus in Ingelheim, Frankfurt a. M., S. 13-20

Cornelißen, Christoph (2002): Der wiedererstandene Historismus. Nationalgeschichte in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre, in: Konrad H. Jarausch/Martin Sabrow (Hg.): Die historische Meistererzählung. Deutungslinien der deutschen Nationalgeschichte nach 1945, Göttingen, S. 78-109

Gebauer, Bernhard/Petersdorff, Eggert von (Hg.) (1970): Politischer Extremismus in der Demokratie, Wesseling: Konrad-Adenauer-Stiftung, Politische Akademie Eichholz

Grebing, Helga (1967): Nationalismus und Demokratie in Deutschland, in: Iring Fetscher (Hg.): Rechtsradikalismus. Frankfurt a. M., S. 31-66

Grimm, Marc (2018): Rechtsextremismus – Zur Genese und Durchsetzung eines Konzepts, Weinheim: Beltz-Juventa

Grimm, Marc/Kahmann, Bodo (2017): AfD und Judenbild. Eine Partei im Spannungsfeld von Antisemitismus, Schuldabwehr und instrumenteller Israelsolidarität, in: Grigat, Stephan (Hg.): AfD & FPÖ. Antisemitismus, völkischer Nationalismus und Geschlechterbilder, Baden-Baden, S. 41-60

Horkheimer, Max (1963): Sozialpsychologische Forschung zum Problem Autoritarismus, Nationalismus und Antisemitismus, in: Hartmann, Klaus Dieter (Hg.): Autoritarismus und Nationalismus – ein deutsches Problem? Bericht über eine Tagung, veranstaltet vom Institut für Staatsbürgerliche Bildung Rheinland-Pfalz im Fridtjof-Nansen-Haus, Frankfurt a. M., S. 61-66

Jesse, Eckhard (1990): Philosemitismus, Antisemitismus und Anti-Antisemitismus. Vergangenheitsbewältigung und Tabus, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard/Zitelmann, Rainer (Hg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Berlin, S. 543-567

Jesse, Eckhard (2007): Die unterschiedliche Wahrnehmung von Rechts- und Linksextremismus, in: Politische Studien, Bd. 58, Nr. 1, S. 8-17

Kahmann, Bodo (2012): Extremismustheorie und Vergangenheitsbewältigung. Über die geschichtspolitischen Motive eines politikwissenschaftlichen Netzwerkes, in: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Nr. 2012-3, S. 483-499

Koselleck, Reinhart (1989): Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte, in: ders. (Hg.): Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a. M., S. 107-129.

Merritt, Anna J./Merritt, Richard L. (1970): Public opinion in occupied Germany the OMGUS surveys, 1945-1949, Urbana: University of Illinois Press

Neumann, Erich Peter/Noelle, Elisabeth (Hg.) (1965): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955 (1958-1964), Zweite durchgesehene Auflage, Allensbach am Bodensee: Verlag für Demoskopie

Noelle, Elisabeth; Neumann, Erich Peter (1967): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1965-1967. Allensbach u. a.: Verlag für Demoskopie

Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismuskonzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Buck, Elena u. a. (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismusmodells, Wiesbaden, S. 35-58

Pollock, Friedrich (1955): Gruppenexperiment. Ein Studienbericht, Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt

Schäfer, Gert (1967): Die Chancen der Nationaldemokraten, in: Fetscher, Iring (Hg.): Rechtsradikalismus, Frankfurt a. M., S. 67-94

Tauber, Kurt P. (1967): Beyond eagle and swastika. German nationalism since 1945, Middletown, Conn.: Wesleyan University Press

Wiesbrock, Heinz (1963): Ist der deutsche Volkscharakter besonders anfällig für Autoritarismus und Nationalismus? in: Klaus Dieter Hartmann (Hg.): Autoritarismus und Nationalismus – ein deutsches Problem? Bericht über eine Tagung, veranstaltet vom Institut für Staatsbürgerliche Bildung Rheinland-Pfalz im Fridtjof-Nansen-Haus in Ingelheim, Frankfurt a. M., S. 21-34

Wippermann, Wolfgang (2010): Politologentrug. Ideologiekritik der Extremismus-Legende, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung

Extremes Schablonen-Denken

Überblick zur Kritik am Extremismusmodell

von Frank Schubert

Einleitung

Wie gut vernetzt die maßgeblichen Protagonist_innen der Extremismustheorie gerade in Sachsen immer noch sind, bewies jüngst ein Symposium in der altherwürdigen Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Über „Politisch motivierte Gewalt – Extremismusformen in Deutschland“ diskutierte dort neben dem Präsidenten des Landeskriminalamtes und dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz eine illustre Expert_innenrunde:¹ Die beiden Politikwissenschaftler Eckhard Jesse (emeritierter Professor an der TU Chemnitz) und Uwe Backes (stellvertretender Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für

Totalitarismusforschung (HAIT) an der TU Dresden), die zusammen seit 1989 das *Jahrbuch Extremismus & Demokratie* sowie die gleichnamige Schriftenreihe herausgeben, außerdem der Politikwissenschaftler Heinrich Oberreuter (ehemaliger Direktor der Akademie für Politische Bildung in Tutzing, Mitglied im Kuratorium und 2002/2003 kurzzeitig Direktor des HAIT) sowie Julia Gerlach von der Evangelischen Akademie Meißen. Letztere hat ebenso wie der Moderator der Veranstaltung, Jürgen P. Lang vom Bayerischen Rundfunk, bei Eckhard Jesse in Chemnitz promoviert.

Die maßgeblich von Backes und Jesse geprägte „normative Rahmentheorie“ des „politischen Extremismus“ (vgl. Backes 1989 und Backes/Jesse 1993) ist nicht zuletzt aufgrund der anhand dieser Veranstal-

1 Vgl. die Ankündigung unter www.saw-leipzig.de/de/aktuelles/politisch-motivierte-gewalt-2013-extremismusformen-in-deutschland (letzter Aufruf: 19.11.2018). Die zu der Veranstaltung eingeladenen Landtagsabgeordnete Kerstin Köditz (Die Linke) hat die einseitige Ausrichtung des Podiums auf ihrem Blog scharf kritisiert – (Köditz 03.12.2018).

tung beispielhaft² aufgezeigten engen Verflechtung mit dem als Verfassungsschutz auftretenden Inlandsgeheimdienst und anderen Sicherheitsbehörden, ihren an verschiedensten Hochschulen und außeruniversitären Institutionen wirkenden Schüler_innen sowie der emsigen Publikationstätigkeit gerade von Eckhard Jesse (siehe dazu die aktuellen Beispiele im Beitrag von Alexander Stärck) nach wie vor überaus deutungsmächtig. „Sozialwissenschaftliche Textproduktion, staatliches Handeln und gesellschaftliche Diskurse um ‚politischen Extremismus‘ greifen hierbei ineinander und verstärken sich gegenseitig“, heißt es in der Einleitung zu einem der Kritik an diesem Modell gewidmeten Sammelband (Dölemeyer/Mehrer 2011, 11).

Das – über die bloße Theorie hinausgehende – Extremismus-Konzept wird von den Kritiker_innen folgendermaßen umrissen: Es „vereinfacht einerseits komplexe soziale und politische Phänomene, indem es diese unter einem Schlagwort zusammenführt. Es differenziert aber auch, insofern es scheinbar klar zwischen der demokratischen, ‚anständigen‘ politischen Mitte und den per definitionem illegitimen ‚Extremisten‘ unterscheidet, häufig ohne dass dies (über den Verweis auf die ‚freiheitlich-demokratische Grundordnung‘ hinaus) substantiell begründet wird“ (ebd., 12). Anstelle einer *inhaltlich-politischen* Auseinandersetzung tritt auf diese Weise eine *formal-juridisch* auftretende Grenzziehung: „Während eine politische Auseinandersetzung um Inhalte Schattierungen betont, auf öffentlicher Diskussion beruht und tendenziell weder stabil noch immer eindeutig markierbar ist, betont das Extremismus-Modell eine scheinbar klare Demarkation einer Grenze auf der Grundlage der Verfassung“ (ebd., 11). Dabei ist „Extremismus“ – anders als Verfassungsfeindlichkeit – gerade kein juristischer, sondern in erster Linie ein Arbeitsbegriff der Verfassungsschutzbehörden.

Ob es sich bei der damit eng verbundenen Extremismustheorie, wie sie vor allem von Backes und Jesse geprägt wurde, tatsächlich um eine eigenständige

Theorie handelt, kann in Frage gestellt werden. Dies wird im Folgenden anhand von vier wesentlichen Kritikpunkten dargelegt.

Politischer Kampfbegriff

Für den Historiker Wolfgang Wippermann ist der „Extremismus“ ein „real gar nicht existierendes Phänomen“ (Wippermann 2010, 5), sondern vielmehr eine „politische Waffe der Rechten“. Diese müssten sich „nur als Mitte deklarieren, um sich von ihren ‚rechtsextremen‘ Bundes- und Gesinnungsgenossen formal abgrenzen und von den wahren Gefahren ablenken zu können, die von oben und aus eben dieser Mitte der Gesellschaft drohen. Damit können sie zugleich ihre eigenen antidemokratischen Gesinnungen und Taten vertuschen, eben weil die Gefahren, die der Demokratie drohen, nur von rechts und natürlich noch mehr von links kommen und nach dem Halbkreis-Modell auch kommen können“ (ebd., 7). Ganz ähnlich charakterisieren Christoph Kopke und Lars Rensmann die „Extremismus-Formel“ als einen politischen Kampfbegriff aus dem „nationalkonservativen Milieu“ (Kopke/Rensmann 2000, 1462).

So treffend diese polemischen und wütenden Abrechnungen im Einzelnen auch sein mögen, können Backes und Jesse darauf doch leicht mit dem Vorwurf reagieren, ihre Kritiker_innen würden lediglich versuchen, „die ideologische Deutungsmacht zu behaupten bzw. zurückzugewinnen.“ Viele von ihnen würden „selbst Strömungen nahe stehen, gegen die sich extremismustheoretische Betrachtungen wenden. Wer ihnen vorrangig politische Motivationen unterstellt, muss sich fragen lassen, ob dies nicht eine ‚Haltet den Dieb‘-Reaktion ist“ (Backes/Jesse 2005b, 182).

Doch warum eignet sich der Extremismusbegriff so gut für derlei „unübersehbar politisch motivierte Setzungen“ (Kopke/Rensmann 2000, 1452) oder zumindest entsprechende Unterstellungen? Bei Richard Stöss findet sich – in Bezug auf die Parteienforschung – ein Hinweis auf den Grund dafür: „Wenn Extremismus als ein besonders charakteristisches Merkmal einer Gruppe von Parteien angesehen wird, würde man sich gerade davon handfeste Kriterien für die Unterscheidung von demokratischen und semi-, un- oder antidemokratischen Parteien erwarten. Tatsächlich ist das typenbildende Merkmal aber so weich, dass die Tür für subjektive Werturteile weit offen steht.“ Stöss

2 Ein weiterer Beleg: Das Bundesinnenministerium hat in der Vergangenheit regelmäßig größere Mengen (bis zu 1.000 Exemplare) des von Backes und Jesse gemeinsam herausgegebenen Jahrbuchs (seit 2010 fungiert Jesses langjähriger Mitarbeiter Alexander Galus von der Universität Rostock als dritter Herausgeber) angekauft. Vgl. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/029/1702992.pdf> (letzter Aufruf: 19.11.2018) (Kleine Anfrage: „Förderung der Herausgabe des ‚Jahrbuches Extremismus und Demokratie‘ durch die Bundesregierung oder sonstige Bundesbehörden“, Drs. 17/2992, 20.09.2010).

vermutet daher: „Möglicherweise besteht gerade darin der eigentliche Gebrauchswert des Extremismus-konzepts“ (Stöss 2008, 7). So lautet auch der Vorwurf von Kopke und Rensmann: „Die Bestimmung, wer außen ‚am Rand‘ steht, entspringt subjektiven Vorlieben und dient der Stigmatisierung politisch missliebiger Personen“ (Kopke/Rensmann 2000, 1454).

Der Extremismusforscher (und ehemalige Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz) Armin Pfahl-Traughber gesteht zwar zu, dass sich der Extremismusbegriff als „politisches Schlagwort“ instrumentalisieren lässt. Für ihn ist dies aber kein Grund, darauf zu verzichten. Auch andere Begriffe wie „Demokratie“, „Freiheit“, „Populismus“ oder „Sozialismus“ könnten politisch missbraucht werden, trotzdem würde man nicht auf sie verzichten. Stattdessen betont er die Notwendigkeit zur Entwicklung von „trennscharfen Kriterien zur Erfassung von politischem Extremismus“ (Pfahl-Traughber 2013, 38).³

Definitorische Unschärfen

Wie ist es um diese von Pfahl-Traughber eingeforderten „trennscharfen Kriterien“ bestellt? An dieser Stelle muss zunächst zwischen dem amtlichen Gebrauch des Begriffs durch die Verfassungsschutzbehörden und der Verwendung in der Extremismustheorie unterschieden werden (vgl. Stöss 2005, 13ff.). Für den Verfassungsschutz gelten diejenigen Bestrebungen als „extremistisch“, die gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO) gerichtet sind. Dieser im Grundgesetz an mehreren Stellen erwähnte Ausdruck wurde erstmals 1952 durch das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Verbot der „Sozialistischen Reichspartei“ definiert (vgl. Schulz 2011; Liebscher 2012).

Die fdGO ist laut Bundesverfassungsgericht „eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des

Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“ (BVerfG 2,1). Als grundlegende Prinzipien der fdGO werden neben der Achtung der „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ v. a. Bestimmungen zum Staatsaufbau (Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip, Chancengleichheit der Parteien und Recht auf Opposition) genannt. Seit 1990 gibt es im Bundesverfassungsschutzgesetz auch eine Legaldefinition der fdGO.⁴ Für Stöss ist Extremismus daher zuallererst ein „von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgeleiteter interner Arbeitsbegriff von Verwaltungsbehörden, die mit Aufgaben des Verfassungsschutzes betraut sind“ (Stöss 2005, 17).⁵

Daran angelehnt verstehen die Extremismustheoretiker Backes und Jesse unter „politischem Extremismus“ schlicht eine „Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen“, die sich „in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“ (Backes/Jesse 1993, 40). Wie Backes selbst zugibt, bleibt dieser lediglich in Abgrenzung zum „demokratischen Verfassungsstaat“ definierte Extremismusbegriff „inhaltlich dennoch blaß“ (Backes 1989, 89). Es besteht die Gefahr einer zirkulären Begriffsbestimmung („antidemokratisch = extremistisch“ und „antiextremistisch = demokratisch“). Die Negativdefinition wird von ihm daher mit dem Versuch einer „Positivbestimmung“ ergänzt, mit der „strukturelle Gemeinsamkeiten extremistischer Doktrinen“ wie Absolutheitsansprüche, Dogmatismus, Utopismus, Freund-Feind-Stereotype, Verschwörungstheorien, Fanatismus und Aktivismus erfasst werden sollen (vgl. ebd., 298ff.).

Allerdings bleibt die Beziehung zwischen dieser „allen Extremismen gemeinsamen Grundhaltung“ (Positiv-

3 In seinem Buch zum „Linksextremismus“ behauptet Pfahl-Traughber, die Kriterien zur Einordnung einer Organisation als extremistisch seien „klar benannt“. Er betont in diesem Zusammenhang jedoch: „Bei einschlägigen Bewertungen stehen die jeweiligen Autoren in der Pflicht, überzeugende Argumente und Belege für ihre Einschätzung vorzubringen“ (Pfahl-Traughber 2014, 20). Das sollte eigentlich selbstverständlich sein. Dass Pfahl-Traughber das so betonen muss, deutet daraufhin, dass oft dagegen verstoßen wird.

4 Die Menschenrechte, die in der Aufzählung der fdGO-Grundprinzipien durch das Bundesverfassungsgericht noch an erster Stelle stehen, sind in der Formulierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (§ 4 Abs. 2) bezeichnenderweise ganz ans Ende gerückt.

5 Bei der Einstufung als Beobachtungsfall für den Verfassungsschutz und damit als „extremistisch“ spielen immer auch politische Erwägungen der zuständigen Innenministerien eine Rolle. Die Kriterien dafür, ab wann eine Organisation verfassungswidrige Ziele verfolgt, sind alles andere als klar und eindeutig, vgl. dazu Weiterdenken & Kulturbüro Sachsen (2013).

definition) und der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates (Negativdefinition) unklar. Zunächst muss bestimmt werden, was als „Extremismus“ gilt, erst danach kann überhaupt einer „gemeinsamen Grundhaltung“ nachgespürt werden. Menschen mit dogmatischen Ansichten und Absolutheitsansprüchen usw. gibt es auch in Parteien und Organisationen, die gemeinhin nicht als „extremistisch“ gelten. So betont auch Pfahl-Traughber, dass „nicht jeder ‚dogmatische Absolutheitsanspruch‘ für ‚Extremismus‘ [steht], sondern nur im Kontext der Frontstellung gegen die Normen und Spielregeln des demokratischen Verfassungsstaates“ (Pfahl-Traughber 2013, 34; vgl. ders. 1992, 73). Wir sind also auf die tendenziell inhaltsleere und zirkuläre Negativ-Definition zurückgeworfen. Die analytische Vermengung der beiden Ebenen verwirrt mehr, als dass es etwas zur eindeutigen Bestimmung des „Extremismus“ beiträgt (vgl. Winkler 2001, 43).

Links-Rechts-Schwäche

Ein häufiger Vorwurf gegen die Extremismustheorie ist, mit ihr würden verschiedene Formen des „Extremismus“ gleichgesetzt und dadurch vor allem die von Neonazis und anderen „Rechtsextremisten“ ausgehende Gefahr verharmlost. Dies weisen deren Vertreter_innen natürlich von sich. Die Identifizierung von Gemeinsamkeiten der „Extremismen“ dürfe nicht zur Verdeckung ihrer Unterschiede führen (vgl. Backes/Jesse 1993, 42). Kern der Kritik ist jedoch nicht, dass „Links-“ und „Rechtsextremismus“ oder auch „Ausländerextremismus“ bzw. Islamismus in keinerlei Hinsicht unterschieden würden. In Verbindung mit dem gerade von Jesse immer wieder vehement eingeforderten „antiextremistischen Konsens“ in Gestalt eines Äquidistanzgebotes⁶ – Demokrat_innen hätten sich von allen Formen des „Extremismus“ gleichermaßen abzugrenzen – wird daraus jedoch häufig zumindest eine Äquivalent-Setzung in Bezug auf eine als demokratisch und nicht-extremistisch konzipierte Position der „Mitte“ (vgl. Dölemeyer/Mehrer 2011, 11).

Dafür steht symbolhaft auch das berüchtigte Hufeisen-Modell von Backes und Jesse. Die gegenüberlie-

genden Enden einer horizontalen Links-Rechts-Achse sind dabei auf einer vertikalen Achse mit den Polen extremistisch-gemäßigt nach oben in Richtung „Extremismus“ gebogen (vgl. Backes 1989). Die beiden „extremen“ Enden nähern sich auf diese Weise einander an und sind gleich weit von der „gemäßigten“ Mitte entfernt. Nach Holger Oppenhäuser erinnert diese Darstellung an eine auf dem Kopf stehenden Normalverteilung (vgl. Oppenhäuser 2011, 47). Dabei handelt es sich um ein tief verankertes Kollektivsymbol, das einem politischen Normalitätsdispositiv⁷ entspricht (vgl. ebd., 43ff.). Obwohl der empirische Gehalt des Hufeisen-Modells äußerst begrenzt ist, kann es eine scheinbare Evidenz für sich beanspruchen.

Bezeichnend für die Tendenz der Äquivalent- bzw. Gleich-Setzung und generell für das „Schablonen-Denken“ (Kopke/Rensmann 2000, 1454) ihres Ansatzes ist der Versuch von Backes und Jesse, die verschiedenen Extremismusformen (de facto beschränkt auf „Links-“ und „Rechtsextremismus“) über eine begriffliche Aufspaltung des zentralen Bezugspunktes „demokratischer Verfassungsstaat“ näher zu bestimmen. Zur „demokratischen“ Komponente gehören demnach die „Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität und das Ethos fundamentaler Menschengleichheit“, zur „konstitutionellen“ Komponente insbesondere die „Geltung des Rechtsstaatsprinzips“ (Jesse 2004, 9). Daraus ergibt sich folgende analytische Unterscheidung: „Während der Linksextremismus mit der konstitutionellen Komponente in Konflikt steht, gilt das gleiche für den Rechtsextremismus in Hinblick auf die demokratische Komponente“ (ebd., 10). Diese Gegenüberstellung ist gerade in Bezug auf den „Rechtsextremismus“ wenig überzeugend. (Neo-)Nazis lehnen bekanntlich nicht allein die Gleichheit aller Menschen ab, sondern sind auch keine Anhänger von unabhängigen Gerichten, Gewaltenteilung oder dem Mehrparteien-Prinzip.⁸

Jesse bietet aber noch eine weitere, für die fragwürdige Äquivalent-Setzung verschiedener „Extremismen“ besonders erhellende Definition an: „Der Rechtsextre-

6 Ein typisches Beispiels dafür war zuletzt seine Klage in der NZZ: „In Deutschland fehlt die Äquidistanz im Umgang mit rechter und linker Variante des Extremismus.“ Rechtsextremismus werde „zumal in öffentlichrechtlichen Medien [...] mitunter hoch-, Linksextremismus dagegen eher heruntergespielt“ (Jesse 13.09.2018; vgl. ders. 2006).

7 Zur Erläuterung von „Dispositiv“ vgl. Anm. 6 im Beitrag von Alexander Stärck.

8 Auch Jesse bekundet kurz nach dieser so scheinbar klaren Unterscheidung: „Alle Varianten des Extremismus negieren demzufolge die Pluralität der Interessen, das damit verbundene Mehrparteiensystem und das Recht auf Opposition“ (Jesse 2004, 11).

mismus verneint das ethische Prinzip der Fundamentalgleichheit der Menschen, der Linksextremismus verabsolutiert – in der Theorie – das Gleichheitsdogma“ (ebd.). Das Prinzip der Gleichheit fungiert hier gegenüber der einen Seite als Ideal („Fundamentalgleichheit“), gegenüber der anderen Seite dient es dagegen der Abgrenzung („Gleichheitsdogma“). Es scheint für Jesse also auf das rechte Maß an Gleichheit anzukommen: Nicht zu wenig davon, aber auch nicht zu viel. In einem Fall droht die Gefahr des „Rechts-“, in dem anderen die des „Linksextremismus“. Nur: Wer soll darüber entscheiden, ab wann es zu viel wird mit der Gleichheit (immerhin fundamentaler Bestandteil des „demokratischen Verfassungsstaates“)? Ist das eine Frage für Expert_innen, für Behörden – oder doch eher eine der politischen Auseinandersetzung?

Backes arbeitet bei der Aufteilung des politischen Raumes ebenfalls mit den beiden Komponenten (bei ihm „Achsen“). Die Konstitutionalismus-Achse reicht dabei von „anarchisch“ bis „totalitär“, die Demokratie-Achse von „extrem-egalitär“ bis „anti-egalitär“ (vgl. Backes 2006, 244). Genau in der Mitte zwischen diesen „extremen“ Ausschlägen befindet sich in Backes' Darstellung wundersamerweise das „konstitutionell-demokratische Spektrum“. Auch hier ist zu fragen: Was ist das rechte Maß zwischen totalem Staat und Herrschaftsablehnung sowie zwischen Anti-Egalitarismus und Extrem-Egalitarismus? Ab wann wird der Egalitarismus „extrem“ und wer entscheidet darüber?⁹

Empirische und analytische Mängel

Am Beispiel des „Linksextremismus“ zeigt sich wieder die Nähe der Extremismustheorie zur fragwürdigen Praxis der Verfassungsschutzämter. In einem Glossar des Bundesamtes wird als charakteristisches Merkmal für „linksextremistische“ Bestrebungen ähnlich wie bei Backes das „Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats oder zu einer herrschaftsfreien (anarchistischen) Gesellschaft“ angeführt (vgl. Schubert 2011b, 38). Der Verfassungsschutz wird seine eigenen Gründe für eine derartig schwammige Arbeitsdefinition haben. Für die Wissenschaft hält Maximilian Fuhrmann fest,

9 Bereits in einem Aufsatz von 1983 zum Thema „Demokratie und Extremismus“ warnen Backes und Jesse bezeichnenderweise vor der „normative[n] Überdehnung des Demokratiebegriffs“ und insbesondere vor der „Forderung nach Demokratisierung aller Lebensbereiche“ (Backes/Jesse 2005a, 60).

dass es bisher keine eigenständige „Linksextremismusforschung“ gibt, die über die Beschreibung von Einzelphänomenen hinausgeht: „Positiv bestimmbare Gemeinsamkeiten der als linksextrem bezeichneten Phänomene, wie bspw. Einstellungen, sind nicht nachgewiesen“ (Fuhrmann 2017, 41; vgl. seinen Beitrag zu diesem Reader).

Aber auch beim „Rechtsextremismus“ gibt es immer wieder Schwierigkeiten einer trennscharfen Ab- und Eingrenzung. Dies zeigt sich etwa an der Bewertung der AfD, der Pegida-Bewegung oder anderen häufig als „rechtspopulistisch“ bezeichneten Phänomenen. Beim Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen wird in Bezug auf rassistische Mobilisierungen seit 2015 bspw. süberlich zwischen „asylfeindlichen“¹⁰ und „asylkritischen“¹¹ Veranstaltungen unterschieden. An diesen Fällen wird das dynamische Verhältnis zwischen der „Mitte“ der Gesellschaft und „extremen“ Phänomenen offenkundig.

Die Extremismustheorie mit ihrer starren Gegenüberstellung von „Extremismus“ und „Demokratie“ bekommt das jedoch ebenso wenig in den Blick wie die tieferliegenden Ursachen solcher Entwicklungen: „Die Dominanz verfassungsrechtlich orientierter Vorgehensweisen provoziert die klassifizierende ‚Einordnung‘ extremistischer Phänomene nach vorgegebenen verfassungsrechtlichen Kriterien, sie isoliert ihren Gegenstand durch die erzwungene Gegenüberstellung von Demokratie und Extremismus, sie grenzt ihn nicht nur politisch und moralisch, sondern auch wissenschaftlich aus, sie individualisiert Ursachenkomplexe und vernachlässigt das gesellschaftliche Bedingungsgefüge“ (Jascke 1991, 53).

Diese „eingeschränkte oder mangelnde analytische Reichweite“ der Extremismustheorie gesteht auch Pfahl-Traugher ein: „Das konventionelle Extremismusverständnis konzentriert sich mitunter allzu sehr auf

10 „Asylfeindlich sind Veranstaltungen oder Aktivitäten mit Asylbezug, die direkt oder indirekt, ausschließlich oder mit überwiegender Beteiligung von Rechtsextremisten durchgeführt werden“ (LfV Sachsen 2018, 297).

11 „Asylkritisch bezeichnet eine nicht extremistische, asylbezogene Veranstaltung oder sonstige Aktivität. Eine Veranstaltung bleibt auch dann asylkritisch, wenn Rechtsextremisten daran teilnehmen, aber weder die Organisation noch der Gesamtcharakter der Veranstaltung als rechtsextremistisch einzuschätzen sind“ (ebd.).

die Einordnung der untersuchten politischen Bestrebungen“ (Pfahl-Traughber 2014, 21). Er ist allerdings der Ansicht, dass diese Mängel nicht zum Verzicht auf die Extremismustheorie nötigen, sondern sie nur durch andere Problemstellungen ergänzt werden müsse.

Fazit

Die Extremismustheorie steht für ein Denken in starren Schablonen. Im besten Fall liefert sie fragwürdige Klassifikationen statt echter Erkenntnisse. Im schlechtesten Fall sind ihre Setzungen politisch-motiviert. „Wir haben es also mit der Dominanz einer Problemrahmung zu tun, die ordnungspolitisch begründet und auf Staatsräson ausgerichtet ist, und die gleichzeitig politisiert und entpolitisiert“ (Dölemeyer/Mehrer 2011, 12).

Menschenfeindliche, diskriminierende und autoritäre Positionen sollten klar als solche benannt und kritisiert werden. Des Extremismusbegriffs bedarf es dafür nicht. Das damit verbundene Modell verdunkelt mehr als es erhellt. Durch die unkritische Übernahme des extremismustheoretischen Vokabulars lässt man sich zwangsläufig auf die dahinterstehende Denkweise ein. Gerade weil die Rede vom „Extremismus“ derzeit in gesellschaftlichen und medialen Diskursen omnipräsent ist, sollte sie ruhigen Gewissens den Verfassungsschutzbehörden überlassen werden, aus dessen Umfeld sie stammt.

Literatur

- Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Backes, Uwe (2006): Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Backes, Uwe/Jesse, Eckard (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Backes, Uwe/Jesse, Eckard (2005a [1983]): Demokratie und Extremismus. Anmerkungen zu einem antithetischen Begriffspaar, in: dies. (Hg.): Vergleichende Extremismusforschung, Baden-Baden, S. 57-79
- Backes, Uwe/Jesse, Eckard (2005b [2000]): Die „Extremismus-Formel“. Zur Fundamentalkritik an einem historisch-politischen Konzept, in: dies. (Hg.): Vergleichende Extremismusforschung, Baden-Baden, S. 171-184
- Dölemeyer, Anne/Mehrer, Anne (2011): Einleitung: Ordnung. Macht. Extremismus, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: S. 7-32
- Fuhrmann, Maximilian (2017): Extremismustheorien, in: Ahlheim, Klaus/Kopke, Christoph (Hg.): Handlexikon Rechter Radikalismus, Ulm: S. 39-41
- Jascke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Jesse, Eckhard (2004): Formen des politischen Extremismus, in: Bundesministerium des Innern (Hg.): Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme (Texte zur inneren Sicherheit), Berlin, S. 7-24
- Jesse, Eckhard (2006): Grenzen des Demokratieschutzes in der offenen Gesellschaft – Das Gebot der Äquidistanz gegenüber politischen Extremismen, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckard (Hg.): Gefährdungen der Freiheit. Extremistische Ideologien im Vergleich, Göttingen: S. 493-520
- Jesse, Eckhard (13.09.2018): Hier Aufmarsch, da Demo, in: Neue Zürcher Zeitung, www.nzz.ch/feuilleton/extremismus-in-deutschland-hier-aufmarsch-da-demo-ld.1419140, letzter Aufruf: 03.12.2018
- Köditz, Kerstin (3.12.2018): Sächsische Akademie für Agitation und Propaganda?, <http://kerstin-koeditz.de/?p=2976>, letzter Aufruf: 04.12.2018
- Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2000): Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 45. Jg., Nr. 12, S. 1451-1462
- Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (2018): Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2017, Dresden
- Liebscher, Doris (2012): FDGO – Zur Idealisierung des verfassungsrechtlichen Demokratiebegriffs in der Extremismusdebatte, in: Feustel, Susanne/Stange, Jennifer/Strohschneider, Tom (Hg.): Verfassungsfeinde? Wie die Hüter von Denk- und Gewaltmonopolen mit dem „Linksextremismus“ umgehen, Hamburg: VSA, S. 123-133
- Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: S. 35-58
- Pfahl-Traughber, Armin (1992): Der Extremismusbegriff in der politikwissenschaftlichen Diskussion – Definitionen, Kritik, Alternativen, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckard (Hg.): Jahrbuch Extremismus und Demokratie 1992, Baden-Baden, S. 67-86
- Pfahl-Traughber, Armin (2013): Kritik der Kritik der Extremismustheorie. Eine Auseinandersetzung mit einschlägigen

Vorwürfen, in: ders. (Hg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013, Brühl, S. 31-55

Pfahl-Traughber, Armin (2014): Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Schubert, Frank (2011a): Die Extremismus-Polizei. Eine Kritik des antiextremistischen Denkens mit Jacques Rancière, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: S. 102-116

Schubert, Frank (2011b): Von der FDGO zum Gleichheitsdogma. Kategorie(n) des „Linksextremismus“, in: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen/Kulturbüro Sachsen/Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung und Unordnung (in) der Demokratie. Erweiterter Tagungsband, Dresden, S. 35-46

Schulz, Sarah (2011): Vom Werden der fdGO: Das Verbot der Sozialistischen Reichspartei vom 1952, in: Standpunkte, Nr. 07/2011, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung

Stöss, Richard (2005): Rechtsextremismus im Wandel, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung

Stöss, Richard (2008): „Extremistische Parteien“ – Worin besteht der Erkenntnisgewinn?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 47, S. 3-7

Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen/Kulturbüro Sachsen (Hg.) (2013): Wer schützt die Verfassung? Kritik zu den Verfassungsschutzbehörden und Perspektiven jenseits der Ämter. Erweiterter Tagungsband, Dresden

Winkler, Jürgen R. (2001): Rechtsextremismus. Gegenstand – Erklärungsansätze – Grundprobleme, in: Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Opladen: S. 38-68

Wippermann, Wolfgang (2010): Politologentrug. Ideologiekritik der Extremismus-Legende, in: Standpunkte, Nr. 10/2010, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung

Geschichtspolitische Deutungen und ihre Folgen für die Demokratie

von Sarah Schulz

Kam „Hitler legal zur Macht, gleichsam auf dem Boden der Verfassung?“, fragt der ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (di Fabio, 27.09.2018). Wenn auch als Frage formuliert, ist dies die typische Darstellung der nationalsozialistischen Machtübernahme. Der Nationalsozialismus habe legal die Macht „ergriffen“, weil die Weimarer Republik sich nicht gegen ihre inneren Feinde wehren können. Eine Darstellung wird nicht wahrer, nur weil sie öfter erzählt wird. Di Fabios Frage wurde schon lange und mehrfach mit „Nein“ beantwortet.

Aus dieser Darstellung heraus wird allerdings die Notwendigkeit einer „wehrhaften Demokratie“ abgeleitet. Die Bundesrepublik soll im Gegensatz zur Weimarer Republik abwehrbereit gegen ihre Feinde – heute: die „Extremisten“ – sein und grundlegende Werte verteidigen. Diese grundlegenden Werte sind unter dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ vereint.

Auf Basis der „Legalitäts-Legende“ (Deiseroth, 2008) hat sich das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ in

den 1950er Jahren etabliert. Seine Wurzeln hat es im politischen Strafrecht von 1951. Das politische Strafrecht diene seit seiner Entstehung dem Schutz der bestehenden Ordnung und ist *kein* demokratisches Projekt. Aus ihm heraus entstanden, ist auch die „wehrhafte Demokratie“ kein demokratieförderndes, sondern – verkürzendes Konzept, auch wenn Demokratieschutz ihr *raison d'être* sein soll.

Es gibt vielschichtige Gründe dafür, von denen im Folgenden zwei dargestellt werden. Erstens wird die vermeintliche Legalität der nationalsozialistischen Machtübernahme in den Bereich der NS-Propaganda verwiesen. Zweitens wird die Institutionalisierung der „wehrhaften Demokratie“ und ihres Schutzes – der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – in den Kontext einer sich verschiebenden weltpolitischen Lage und des beginnenden Kalten Krieges eingeordnet. Die antifaschistische Motivation der ersten Nachkriegsjahre drehte sich zu einer *antitotalitaristischen*, deren Schlagseite zunächst vor allem *antikommunistisch* war.

1. „Legalitäts-Legende“ und Antitotalitarismus

Ein wesentlicher Erzählstrang der „Legalitäts-Legende“ (Deiseroth, 2008) ist die vermeintliche Legalität des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“). Mit diesem Gesetz soll das Schicksal der Weimarer Reichsverfassung besiegelt gewesen sein. Denn das Ermächtigungsgesetz übertrug die gesetzgebende Gewalt auf die Regierung und machte den Art. 76 der Weimarer Reichsverfassung, der eigentlich das Zustandekommen von Verfassungsänderungen regelte, überflüssig. Da es ein Gesetz war, das unter Zustimmung der im Reichstag vertretenen Parteien beschlossen wurde, ist es Teil der Legende.

Es gibt mehrere Aspekte, an denen deutlich wird, dass diese Darstellung nur einen Teil der ganzen Geschichte enthält. Erstens regelte das Ermächtigungsgesetz im ersten Artikel, dass Gesetze außer auf dem von der Verfassung vorgesehen Weg auch von der Reichsregierung beschlossen werden können. Dieser Artikel allein stellte eine völlige Verkehrung der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit dar. Gewaltenteilung bedeutet eine klare Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Gewalten – Exekutive, Legislative und Judikative –, die Aufgaben können sich zwar gelegentlich verschränken, aber generell bleiben sie aus Gründen der Teilung der Macht und der Kontrolle voneinander getrennt. Eine generelle Übertragung der Legislativgewalt an die Regierung war nicht konform mit der Weimarer Reichsverfassung.

Zweitens entsprach die Abstimmung selbst nicht den Kriterien der Weimarer Reichsverfassung. Das Ermächtigungsgesetz kam durch den Einsatz von Täuschung und Gewalt zustande. Vor allem waren 85 KPD- und 25 SPD-Abgeordnete (Deiseroth, 2008, 101) durch Verhaftung und Verschleppung nicht anwesend. Durch die reale politische Gewalt, die sich in den ersten Monaten des Jahres 1933 breit machte, war eine Abstimmung nach den Kriterien der Verfassung über ein verfassungsänderndes Gesetz schlicht nicht möglich. Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz erreichte die NSDAP nur durch Geschäftsordnungstricks, Täuschung der Zentrums-Partei und Postierung der SA um die Krolloper, in der der Reichstag

nach dem Reichstagsbrand übergangsweise tagte (vgl. Deiseroth, 2008; Strenge, 2002).

Ebendieser Reichstagsbrand hatte noch ein anderes Gesetz zur Folge, das als eigentliche Grundlage des nationalsozialistischen Regimes bezeichnet werden kann: die Notverordnung des Reichspräsidenten zum „Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, auch bekannt als Reichstagsbrandverordnung. Der in ihrer Präambel festgeschriebene Zweck war die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“. Diese Begrifflichkeit war unendlich dehnbar und bot die Basis für politische Verfolgung, z. B. auch für jene Abgeordnete, die eigentlich an der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz hätten teilnehmen sollen. Mit Rechtsstaatlichkeit hatte dies nichts mehr zu tun. Treffend hat es der Jurist und Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel schon 1941 formuliert: Der „nationalsozialistischen Legende von der ‚legalen Revolution‘ steht die Realität des illegalen Staatsstreichs gegenüber“ (Fraenkel, 1941, 26).

Diese Legende hält sich allerdings hartnäckig auch aufgrund der nationalsozialistischen Propaganda selbst. Denn sie diente der Festigung des Regimes. Carl Schmitt, Staatsrechtler in der Weimarer Republik mit zunächst steiler Karriere in den ersten Jahren des NS, schrieb warum: „Es war von großer praktischer Bedeutung, daß dieser Übergang [vom alten zum neuen Staat durch die Brücke Ermächtigungsgesetz, Anm. d. Verf.] legal erfolgte. Denn [...] die Legalität [ist] ein Funktionsmodus des staatlichen Beamten- und Behördenapparates und insofern von politischer und juristischer Bedeutung“ (Schmitt, 1933, 8). Ohne Unterstützung und Zustimmung des Beamtenapparates hätte sich das Regime nicht halten können. Wenn die Staatsbediensteten nicht mitmachen, hält sich kein politisches System.

Wie um sich diese Loyalität noch mehr zu sichern, schrieb Heinrich Triepel, ebenfalls Staatsrechtler, in der Deutschen Allgemeinen Zeitung wenige Tage nach der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes: „Und das Eigentümliche an der Umwälzung des Jahres 1933 ist, daß sie sich in ihrem Hauptstück [...] im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts vollzogen hat. *Sie ist eine legale Revolution*“ (Triepel, 02.04.1933, 1, Herv. i. O.). Im Gegenzug bezeichnete er die Novemberrevolution von 1918 als ungesetzlich. Die

„wirkliche“ deutsche Revolution halte sich an Recht und Gesetz, mithin stellen also die Nationalsozialisten den „richtigen“ verfassungsmäßigen Zustand erst wieder her, der durch die Episode der Weimarer „Systemzeit“ unterbrochen gewesen sei.

Mit der Behauptung der Existenz eines deutschen Rechtssinnes, mit Gewalt und Täuschung festigten die Nationalsozialisten ihr Regime. Dies auch nur irgendwie als legal zu bezeichnen, geht der nationalsozialistischen Propaganda auf den Leim. Nun ist es aber genau jene Legende, auf deren Grundlage das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelt wird.

Politisches Strafrecht als Basis der wehrhaften Demokratie

Die ersten zwei Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg waren zunächst von der Motivation geprägt, dem Faschismus in Zukunft Einhalt zu gebieten. So wurden Positionen vertreten, die eine „militante“ (Loewenstein, 1937) Demokratie forderten. Loewensteins Idee war explizit antifaschistisch (vgl. Loewenstein, 1937, 417ff.). Diese Motivation wurde von einem gesellschaftlichen „Wind von links“ (Ullrich, 2009, 159) in den Jahren 1946 und 1947 unterstützt. Auch rechten und konservativen Akteur_innen wurde eine Mitschuld an der nationalsozialistischen Machtübernahme nachgewiesen (vgl. Ullrich, 2009, 156f.).

Doch mit Änderung der weltpolitischen Lage und der Reintegration der ehemaligen NS-Funktionseleite (vgl. Rigoll, 2013, 41) drehte sich dieser Wind. In einem Deutungskampf um das Scheitern der Weimarer Republik setzte sich diejenige Erzählung durch, die die Entschuldung der früheren Nazis erleichterte. Dies war zugleich ein Katalysator für eine antitotalitaristische und vor allem antikommunistische Wendung der eigentlich antifaschistischen Abwehr.

Noch in den Länderverfassungsdebatten der einzelnen Besatzungszonen waren unterschiedliche Deutungen präsent. In Hessen bezeichnete man sich selbst in der CDU 1946 noch als „Antifaschisten“ (Köhler, Sitzung v. 5.8.1946, in: Berding, 1996, 430). In der SPD sprach man von den „bürgerlichen Schichten“ (Knothe, Sitzung v. 5.8.1946, in: Berding, 1996, 416) und dem Großkapital, die den NS (be)fördert und unterstützt hatten.

Schon zwei Jahre später ging es in den Beratungen um das Parteiverbot im Parlamentarischen Rat nicht mehr um Antifaschismus. Das Parteiverbot aus Art. 21. Abs. 2 GG ist eines der repressivsten Mittel der „wehrhaften Demokratie“. Als die Abgesandten im Parlamentarischen Rat über Parteien in der zukünftigen Bundesrepublik diskutierten, wurde ein zu normierendes Parteiverbot damit begründet, dass die „Gespenster“ aus den „12 Jahren Diktatur“ immer noch spuken und man deshalb mit dem Auftauchen „verkappte[r] Diktaturparteien der Kommunisten und Nationalsozialisten“ (Katz, Kombiniertes Ausschuss, 6. Sitzung v. 24.9.1948, in: Bundesarchiv und Deutscher Bundestag 2002, 174) zu rechnen habe.

Schon 1948 standen Kommunismus und Nationalsozialismus auf einer Stufe. Die „12 Jahre Diktatur“ (ebd.) wurden dabei nicht konkretisiert. Eine Auseinandersetzung hätte ergeben können, dass der Nationalsozialismus gerade über die Einschränkung der politischen Freiheit mittels der Reichstagsbrandverordnung und durch politische Gewalt das Regime festigte. Statt allerdings eine Auseinandersetzung mit der unmittelbaren Vergangenheit voranzutreiben, war die Sowjetische Besatzungszone und die von dort aus wahrgenommene potentielle Bedrohung stärker im Fokus.

Diese geschichtspolitische Wendung so kurz nach dem Zweiten Weltkrieg zeitigte Folgen: Das politische Strafrecht wurde 1950/51 novelliert. Nach 1945 wurde nationalsozialistisches „Recht“ von den Alliierten aus den Gesetzbüchern gestrichen. Dazu gehörten auch einige Strafrechtsparagrafen. Der Bundestag sollte das Strafgesetzbuch nun wieder vervollständigen, um einer neuen politischen Bedrohung beizukommen: der „kalten Revolution“ (Dehler, Bundesjustizminister, BT-Plenarprotokoll 1/83, 3107), deren Methoden von kommunistischen Führern angewendet würden, um Deutschland zu unterwandern (vgl. John, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Rechtsausschuss des Bundestages, Sitzung v. 13.6.1951, PA-DBT 3109 A 1/23, stenographisches Prot. Nr. 15, 13). Hier greife man auf die modernisierten Methoden der ‚Machtergreifung‘ zurück, wie sie schon der „klassische[...] Hochverräter Hitler“ angewandt habe, um zu behaupten, „daß er ‚legal‘ zur Macht“ (Dehler, BT-Plenarprot. 1/83, 3107) gekommen sei. Die „Ostzone“ trachte mit „allen Mitteln der Propaganda, der

Wühlarbeit, der Zersetzung“ (ebd., 3108) danach, die Bundesrepublik zu untergraben.

Das Bedrohungsszenario „kalte Revolution“ lieferte die Begründung zur Einführung präventiver Straftatbestände, die also noch vor den eigentlich illegalen Taten ansetzen konnten. „Wir erinnern uns alle an die ‚Legalität‘ der von Hitler herbeigeführten Revolution. Wie soll das Recht dem entgegenwirken? Der Ausweg [...] läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß der einzelne, der einen Beitrag zu dieser revolutionären Entwicklung liefert, dann wegen eines Deliktes der Staatsgefährdung bestraft wird“ (Wahl, BT-Plenarprot. 1/158, 6304). Der Straftatbestand der „Staatsgefährdung“ sollte es ermöglichen, noch vor eigentlich hochverräterischen und eben schon geschehenen Taten anzusetzen. Dazu brauchte es einen Bewertungsmaßstab, der nicht nur formalrechtlich war, sondern eine inhaltliche Beurteilung ermöglichte. Dieser Maßstab wurde die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Im Gesetzgebungsprozess zum politischen Strafrecht der 1950er Jahre wird ersichtlich, wie der Antitotalitarismus als geschichtspolitische Brücke funktioniert, um vom Nationalsozialismus zum Antikommunismus zu kommen. Er lieferte der Realpolitik die Möglichkeit, auf den NS zu verweisen, um von dort aus den Antikommunismus der frühen Bundesrepublik zu befriedigen. Dabei wurde weder das NS-Regime noch die DDR tatsächlich genauer betrachtet oder ihre spezifischen Herrschafts- und Funktionsmechanismen verstanden. Es wurde von einem auf das andere geschlossen, um eine exzessive antikommunistische Strafverfolgung durch das neue politische Strafrecht zu rechtfertigen.

Dabei ist die ehemalige NS-Funktionseelite an der Gestaltung des politischen Strafrechts und der ersten Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beteiligt (vgl. Rigoll, 2013; Schulz, 2015). So sind bspw. Josef Schafheutle und Eberhard Rotberg für das Bundesjustizministerium im Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, der das neue Strafrecht berät. Schafheutle war seit 1933 im Reichsjustizministerium für Strafrecht und Strafverfahren zuständig (vgl. Kramer 2004). Rotberg war von 1933 bis 1945 Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund und wurde 1937 Landgerichtsrat in Koblenz (vgl. BArch Pers 101/48920).

Wie leicht der Schluss vom Nationalsozialismus auf das benachbarte politische System war, zeigt ein Blick in die juristischen Kommentare zum Grundgesetz. Die einzelnen Artikel des Grundgesetzes werden von der juristischen Zunft kommentiert und mit der aktuellen Rechtsprechung abgeglichen. Die Grundrechtsverwirkung aus Art. 18 GG ist neben dem Parteiverbot ein Mittel der „wehrhaften Demokratie“. Wenn Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden, können sie einer Person aberkannt werden.

Der Kommentar zu Art. 18 GG aus dem Jahr 1964 zeigt exemplarisch, wie (un)genau man es mit der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nahm. Wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung der Schutzgegenstand des Art. 18 GG ist, muss zur Grundrechtsverwirkung auch klar sein, was sie ist und wann gegen sie gekämpft wird. Der Kommentar von Günter Dürig aus dem Jahr 1964 meinte: „Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergibt sich einfach daraus, was wir von ‚früher‘ und ‚drüben‘ als politischer Ordnung unbedingt nicht wollen“ (Dürig, Art. 18, 1964, Rndnr. 48, Hv. i. O.). Was genau das ist, ergebe ein Blick in die „erlebte Vergangenheit und auf die erlebte Gegenwart jenseits der ‚Mauer‘“ (ebd., Rndnr. 50, Hv. i. O.). That's it.

In den 1950er Jahren etablierte sich auf Basis der Erzählung einer vermeintlich legalen nationalsozialistischen Machtübernahme die „wehrhafte Demokratie“. Während ihrer Institutionalisierung wird vom Nationalsozialismus abstrahiert: Es werden neue Methoden der „kalten Revolution“ angenommen, die ein politisches Strafrecht scheinbar erforderlich machen, das präventiv und vor eigentlich illegalen Taten ansetzt. Es entwickelt sich darauf aufbauend die „wehrhafte Demokratie“ mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Bewertungsmaßstab für (nicht-staatliches) politisches Handeln. An der Etablierung und Institutionalisierung dieses vermeintlichen Demokratieschutzes ist die ehemalige NS-Funktionseelite beteiligt. Ihre staatschützerische „Expertise“ und ihr Antikommunismus prägen die Entwicklung der „wehrhaften Demokratie“. Die antitotalitaristische Brücke und die Abstraktion vom Nationalsozialismus ermöglichten ihre Entlastung und Reintegration.

2. Institutionalisierte Demokratieskepsis

Wenn angenommen wird, dass politisches Handeln trotz Legalität illegitim ist und eine staatliche Instanz darüber entscheidet, sind demokratieskeptische Weichen gestellt. So ermöglicht die Legende von der legalen nationalsozialistischen Machtübernahme eine Begrenzung der Demokratisierung.

Denn die Legende von der legalen Machtübernahme reduziert das Scheitern der Weimarer Republik auf eine strategisch geplante Täuschung des noch nicht für die Demokratie reifen deutschen Volkes. So beschrieb es auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) 1952. Mit „formell demokratischen Mitteln“ (BVerfGE 1, 2, 18) sei die NSDAP an die Macht gekommen und habe eine „unreife[...] Jugend“ (ebd., 17) in ihren „echte[n] patriotische[n] Gefühlen“ (ebd., 18) missgeleitet. Die „straff militärisch“ aufgebaute NSDAP habe „planmäßig [die] moderne Technik der Massenbeeinflussung“ genutzt und damit die „romantische[n]“ Gefühle der Jugend angesprochen (ebd.).

Diese Darstellung der Geschichte verdeckte die Mitschuld der Weimarer Eliten und stellt den Nationalsozialismus als Jugendphänomen dar. Sie verschwieg die Grundsteinlegung der nationalsozialistischen Machtübernahme durch die Präsidialkabinette. Sie ebnete einen jahrelangen Transformationsprozess von liberaler Demokratie zum NS-Regime undifferenziert ein. Nicht zuletzt verharmloste sie die politische Gewalt, mit der die Nationalsozialisten ihre Macht durchsetzten.

„Im Kampf um die Deutungshoheit über das kollektive Gedächtnis geht es immer auch um historische Legitimation von politischen Wertvorstellungen [...]“ (Ullrich, 2009, 28). Wenn unterstellt wird, dass die Machtübernahme legal erfolgte, lässt sich eine konservative Skepsis vor einer politischen und sozialen Demokratisierung aufrechterhalten, die schon in der Weimarer Republik präsent war (vgl. Maus, 1976, 47, 1986, 45ff.). Diese Skepsis blieb, wie die Darstellung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, in den Nachkriegsjahren präsent (vgl. Ullrich, 2009, 101). So konnte in den 1950er Jahren mit dem Konzept der „wehrhaften Demokratie“ eine Begrenzung der Demokratisierung in der Bundesrepublik institutionalisiert

werden. Justiz und vor allem die Exekutive werden zu Demokratieschützerinnen. Die Definitionsmacht über illegitimes und legitimes politisches Handeln wird den Verfassungsschutzbehörden übertragen. Die Unterscheidung zwischen legitim und illegitim gründet in der Legende von der legalen Machtübernahme – und ist auch die Basis für das Extremismusmodell.

Es wird im Konzept der „wehrhaften Demokratie“ angenommen, dass Bürger_innen ihre Freiheit missbrauchen können. Wann sie missbraucht wird, bestimmt der Verfassungsschutz, der nur gelegentlich durch Klagen von Betroffenen von der Justiz zurückgepfiffen wird. Sähe die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus anders aus, wäre klarer, dass gerade die Beschneidung politischer Freiheitsrechte durch den Staat zu einer autoritären Entwicklung führt und dass die Exekutivbehörden an Demokratie und an ihre Pflicht zu Transparenz und Verhältnismäßigkeit erinnert werden müssten. Der institutionellen Logik der Exekutive widerspricht Zurückhaltung und Transparenz. In der Entstehung der bürgerlichen Demokratie wurden der Exekutive politische Freiheitsrechte abgerungen. Die Verpflichtung staatlicher Behörden auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie war kein Geschenk, sondern politische Forderung, „für die die Bürger im 18. Jahrhundert auf die Barrikaden gingen“ (Maus, 1994, 14).

3. Ein Fazit für die politische Bildung

„Wehrhafte Demokratie“ und freiheitliche demokratische Grundordnung sind Bestandteil der schulischen Lehrpläne. Das Konzept beruht auf staatlichem Widerwillen gegenüber dem Gebrauch der politischen Freiheit der Bürger_innen und erklärt exekutive Behörden wie den Inlandsgeheimdienst zur seriösen Kontrollinstanz über demokratisches Handeln.

Es mag beruhigend wirken, wenn neonazistische Vereine oder Parteien im Rahmen der „wehrhaften Demokratie“ verboten werden. Zumindest sind auch die Behörden nach den rechten Morden und Anschlägen in den 1980er Jahren sowie den rassistischen Mobilisierungen der 1990er Jahre vermehrt auch gegen neonazistische Gruppen vorgegangen (vgl. Botsch u.a. 2013, 281ff.). Über die tatsächlichen Effekte von Verboten ist sich die wissenschaftliche Forschung jedoch uneins. Nur eines ist gewiss: Nach Verboten sind

die Menschen, die sich in diesen Strukturen gesammelt haben, immer noch da.

Noch grundsätzlicher ist, dass die Entstehung und Ausgestaltung der Idee der „wehrhaften Demokratie“ sowie ihrer Institutionen im antikommunistischen Klima der 1950er und 1960er Jahre stattfand; der Fokus lag auf der drohenden kommunistischen Gefahr, nicht auf der Bedrohung für die Demokratie, die eine Reintegration der ehemaligen NS-Funktionselite zur Folge haben konnte (vgl. Schulz 2015; Rigoll 2013, 14ff.). Der NSU-Komplex zeigte die strukturell tiefgehende Ausblendung rassistischer Dimensionen von Gewalt seitens aller in den Morden ermittelnden Behörden. Wäre die „wehrhafte Demokratie“ tatsächlich eine Reaktion auf den Nationalsozialismus, hätte keine neonazistische Gruppierung mit Hilfe lokaler Netzwerke über ein Jahrzehnt mordend durch die Bundesrepublik ziehen können. Eine strukturelle Verschiebung und Neuausrichtung der Institutionen der „wehrhaften Demokratie“ mag zwar theoretisch möglich sein, doch ist dies – zumindest aktuell – angesichts der Fortwirkung ihrer Entstehungsgeschichte und den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen sehr unwahrscheinlich. Die im November 2018 zu Ende gegangene Affäre um den nun in den einstweiligen Ruhestand versetzten Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen ist dabei das beste Beispiel. Ein Vertrauen auf die „wehrhafte Demokratie“ hinsichtlich der Bekämpfung neonazistischer Strukturen bzw. der Verhinderung von rassistischen oder antisemitischen Morden scheint angesichts dessen nicht ratsam.

Auf Geheimdienste ist in Sachen Demokratieschutz kein Verlass. Das können nur die Bürger_innen selbst. Und genau dabei kann eine emanzipatorische politische Bildung helfen, einerseits durch Antidiskriminierungspädagogik, andererseits – und das war in diesem Artikel im Fokus – durch die Vermittlung eines nichtautoritären Demokratieverständnisses (vgl. den Beitrag von Dominik Feldmann und Sascha Regier in diesem Reader). In diesem ist deutlich zu machen, dass Rechtsstaatlichkeit vor allem einer ausufernden Exekutivgewalt Grenzen setzt und sie zu Berechenbarkeit und Transparenz verpflichtet. Nicht die Bürger_innen, sondern staatliche Behörden müssen sich in erster Linie an diese Regeln halten. Das wurde erkämpft; eine willkürliche Exekutive zurückgedrängt. Dies ging einher mit dem Demokratieprinzip, das alle gleichermaßen an

der Regelsetzung und politischen Macht beteiligt bzw. ihnen zumindest die Möglichkeit dazu einräumt. Auch dies wurde nicht von staatlichen Behörden gewährt, sondern ihnen abgerungen. Politische Freiheit ist der Gradmesser für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, kein Inlandsgeheimdienst – auch wenn er sich Verfassungsschutz nennt – kann über ihren Gebrauch bestimmen. Das ist allein die Sache der Bürger_innen.

Quellen und Literatur

Bundesarchiv, Koblenz:

Bundesjustizministerium, Pers 101/48920, Eberhard Rotberg

Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, Berlin:

Bestand Ausschuss für Rechtswesen, Ständiger Ausschuss (1. Wahlperiode/23. Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht), I 212, Materialien zum 1. Strafrechtsänderungsgesetz

Deutscher Bundestag

Protokolle und Drucksachen, pdok.bundestag.de

Berding, Helmut (Hg.) (1996): Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946. Eine Dokumentation, Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau

Botsch, Gideon; Kopke, Christoph und Virchow, Fabian (2013): Verbote extrem rechter Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Melzer, Ralf/Serafin, Sebastian (Hg.): Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit, Berlin: S. 273-296

Bundesarchiv und Deutscher Bundestag (Hg.) (1975-2009): Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle in 14 Bänden, Boppard am Rhein: Boldt; München: Oldenbourg. Bd. 13 bearbeitet von Büttner, Edgar und Wetterengel, Michael (2002): Ausschuss für Organisation des Bundes/Ausschuss für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege, Teil-Bd. I

BVerfGE 2, 1. SRP-Verbot. Beschl. v. 23.10.1952

Deiseroth, Dieter (2008). Die Legalitäts-Legende. Vom Reichstagsbrand zum NS-Regime, in: Blätter Für Deutsche Und Internationale Politik, (2), S. 91-102

di Fabio, Udo (27.09.2018). Berlin ist nicht Weimar, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. 6

Dürig, Günter (1964): Art. 18, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günther/Herzog, Roman (Hg): Grundgesetz. Kommentar, München

Fraenkel, Ernst. (1941): Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt a. M.: Fischer

Kramer, Helmut (2004): Dr. Joseph Schafheutle – unpolitischer Rechtstechnokrat als Gestalter des politischen Strafrechts, in: Justizministerium NRW (Hg.): Zwischen Recht

und Unrecht. Lebensläufe deutscher Juristen. Recklinghausen, 107-109.

Loewenstein, Karl (1937): Militant Democracy and Fundamental Rights, in: American Political Science Review, Bd. 31, Nr. 3, S. 417-432.

Maus, Ingeborg (1976): Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts, München: Wilhelm Fink Verlag.

Maus, Ingeborg (1986): Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München: Wilhelm Fink Verlag.

Maus, Ingeborg (1994): Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit, in: Dialektik Nr. 1, S. 9-18.

Rigoll, Dominik (2013): Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen: Wallstein.

Schmitt, Carl (1933): Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.

Schulz, Sarah (2015): Die freiheitliche demokratische Grundordnung – strafrechtliche Anwendbarkeit statt demokratischer Minimalkonsens, in: Kritische Justiz Nr. 3, S. 288-303

Strenge, Irene (2002): Machtübernahme 1933 – Alles auf legalem Weg? Berlin: Duncker & Humblot.

Triepel, H. (02.04.1933): Die nationale Revolution und die deutsche Verfassung, in: Deutsche Allgemeine Zeitung, S. 1f.

Ullrich, Sebastian (2009): Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945-1959, Göttingen: Wallstein.

Kritik am Extremismusmodell aus Genderperspektive

von *Juliane Lang*

In den hier vorliegenden Beiträgen wird aus unterschiedlichen Bereichen kritischer Rechtsextremismusforschung und pädagogischer Praxis eine Kritik am sog. Extremismusmodell formuliert. Eine kritische Rechtsextremismusforschung versteht sich dabei immer als kritisch in doppelter Hinsicht: nicht nur gegenüber dem Forschungsgegenstand als solchem, sondern auch in Bezug auf dessen Benennung. Die Kritik am Rechtsextremismusbegriff wird i. d. R. geteilt – dennoch bleibt er Bezugspunkt; sei es aus Mangel an Alternativen oder als kleinster gemeinsamer Nenner einer in sich heterogenen Forschungslandschaft (vgl. Stöss 2005). Die feministische Rechtsextremismusforschung sieht sich in der Tradition kritischer Rechtsextremismusforschung und teilt Kritikpunkte bezogen auf eine unreflektierte Verwendung des Extremismusbegriffs. Anders als die häufig geschlechterblinden Arbeiten zur extremen Rechten vermag sie es jedoch, Folgen der Extremismustheorie für die Analyse von Geschlecht und Geschlechterverhältnissen in Theorie und Praxis der extremen Rechten zu benennen. Der folgende Beitrag möchte deswegen Defizite in der öffentlichen Wahrnehmung extrem rechter Frauen benennen und aufzeigen, dass extremismustheoretische Zugänge uns nur wenig dabei helfen, diese abzubauen. Ganz im Gegenteil: Sie stützen eine Entpolitisie-

rung jener Phänomene, die es als politische zu begreifen und anzugehen gilt.

Die doppelte Unsichtbarkeit extrem rechter Frauen

In Arbeiten der feministischen Rechtsextremismusforschung zu Mädchen und Frauen in der extremen Rechten wurde immer wieder auf das Phänomen ihrer doppelten Unsichtbarkeit verwiesen (exemplarisch: Büttner/Lang/Lehnert 2012; Bitzan 2016). „Frauen“, so schreibt das Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus, „haben nach dieser Logik zum einen keine politische Überzeugung und wenn, dann keinesfalls eine so gewalttätige wie die rechtsextreme. Frauen gelten immer noch als das ‚friedfertige‘ Geschlecht. Wenn überhaupt, dann erscheinen Frauen in der Szene nur als sexualisierte Anhängsel denkbar“ (Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2012: o.S.). Die doppelte Unsichtbarkeit extrem rechter Mädchen und Frauen beruht damit auf allgemeinen gesellschaftlichen Geschlechterklischees.

Hinzu kommt eine zweite Grundannahme in Bezug auf die extreme Rechte, die sich aus extremismustheoretischen Prämissen speist und die gesellschaftliche

Wahrnehmung des Phänomens Rechtsextremismus prägt: das Verhältnis zur Gewalt. So uneinheitlich die Definitionen dessen sind, was Rechtsextremismus ausmacht, so zentral wird doch die in der Regel physische Gewaltanwendung gesetzt. „Von rechtsextremistischen Orientierungsmustern und Handlungsweisen ist also dann zu sprechen, wenn beide Grundelemente zusammenfließen, wenn also die strukturell gewaltorientierte Ideologie der Ungleichheit verbunden wird mit Varianten der Gewaltakzeptanz als Handlungsform“ (Heitmeyer 1992: 14). Gewalt wird hier zur Voraussetzung, um von Rechtsextremismus zu sprechen. Die feministische Rechtsextremismusforschung formulierte hieran von Beginn an Kritik und verwies auf die Unterschiede im Gewalthandeln von Männern und Frauen in extrem rechten Szenen (exemplarisch: Siller 1995). Mädchen und Frauen sind demnach deutlich seltener an extrem rechten Gewalttaten beteiligt. Allerdings, so vermuten es Renate Bitzan, Michaela Köttig und Berit Schröder, wirkt sich die doppelte Unsichtbarkeit auch auf die strafrechtliche Verfolgung weiblicher Gewalt aus – indem Mädchen und Frauen seltener als Täterinnen von Polizei und Justiz in Betracht gezogen werden und entsprechend nicht verfolgt werden (Bitzan/Köttig/Schröder 2003).

Hinzu kommt ein defizitorientierter Blick auf die extreme Rechte: *Extremisten* an den Rändern der Gesellschaft zu vermuten, mit abgebrochenen Berufswegen und in sozialer Randständigkeit. So wenig das auf die moderne extreme Rechte zutrifft, allen voran auf Rechtspopulist_innen die sich in gesellschaftlichen Machtpositionen befinden, so wenig traf dies schon immer auf extrem rechte Frauen zu. Im Gegenteil:

„Der defizitorientierte Blick auf kriminelle, ideologisch-radikale oder extremistische, d. h. schwierige und auffällige Jugendliche führt zu Wahrnehmungsdefiziten gegenüber Mädchen und jungen Frauen. [...] Wenn als Ziel eine ‚moderate‘ Identität angegeben wird, was mehr oder weniger Straffreiheit und ‚normalisierende‘ Anpassung bedeutet, geraten Mädchen und Frauen häufig aus dem Blick. Aufgrund ihrer Betätigung in vermeintlich vopolitischen Räumen der sozialen Arbeit, der Kindererziehung und Elternarbeit sowie des wirkmächtigen Mythos der friedfertigen und unpolitischen Frau, d. h. gerade aufgrund ihrer sozialen Anpasstheit und Unauffälligkeit, werden sie häufig von Professionellen, in der Zivilgesellschaft

oder Nachbar_innenschaft übersehen und unterschätzt“ (AK geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention 2016).

Extremismustheoretische Herangehensweisen blicken nur auf die sichtbarsten und gewaltförmigsten Formen der Manifestation extrem rechten Handelns. Die vielen Akteur_innen, die insbesondere in den vopolitischen Räumen, aber auch in Parteistrukturen u. ä. politisch aktiv sind, werden übersehen – sofern sie nicht lautstark dazu aufrufen, dass der politische Gegner „brennen soll“ (vgl. Schierholz 14.09.2018).

Eine erste Forderung muss demnach sein, extrem rechte Mädchen und Frauen als politische Subjekte ernst zu nehmen, unabhängig davon, ob sie selbst Gewalt anwenden, diese aus ideologisch-gefestigten Motiven gutheißen oder sich gar von physischer Gewalt etwa gegenüber politisch Andersdenkenden distanzieren.

Frauen in radikal(isiert)en Szenen

Mädchen und Frauen in ihren gewaltförmigen und zuweilen gewaltbejahenden und -delegierenden Verhaltensweisen zu einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit zu machen und mit anderen „Frauen im Extremismus“ zu vergleichen, wird dem Phänomen extrem rechter Frauen jedoch ebenso wenig gerecht. Eben dies geschieht jedoch zuweilen in der sich international institutionalisierenden „Radikalisierungsforschung“:

„Der Begriff ‚Deradikalisierung‘ (bzw. ‚Radikalisierungsprävention‘) wird für unterschiedliche Phänomenbereiche verwendet. Das betrifft (1.) islamistische Orientierungen und Handlungen, (2.) linke Militanz und (3.) rechtsextreme Orientierungen und Handlungen. Wir haben es hier mit drei komplexen Bereichen zu tun, die in unterschiedlichem Maße erforscht sind, zu denen qualitativ unterschiedliche Erfahrungen in der Prävention vorliegen und zu deren Relevanz es unterschiedliche Einschätzungen gibt. Dementsprechend ist hier eine Analogisierung und damit einhergehende Ausblendung von Differenzen zu kritisieren, anders gesagt: Es werden Themen miteinander vermischt, die sinnvollerweise getrennt diskutiert werden sollten und auf die mit unterschiedlichen Interventionsstrategien geantwortet werden sollte“ (AK geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention 2016; vgl. auch den Beitrag von Ricarda Milke in diesem Reader).

Und noch mehr: Eine solche Herangehensweise stützt einen (herrschaftsförmigen) Diskurs, der Gesellschaft eindimensional von ihren „extremistischen“ Rändern her denkt, ja diese erst konstruiert. Nicht anders lassen sich zwei so gänzlich unterschiedliche Phänomene wie „Frauen in der extremen Rechten“ und „Frauen in religiösen Fundamentalismen“ nebeneinander stellen, um über etwaige Unterschiede und Gemeinsamkeiten bzw. Parallelen zu reden.

Dies ist nicht nur ein Dilemma vergleichender Forschung allgemein, sondern hat ganz konkrete Auswirkungen: Es entpolitisiert extrem rechte Einstellungen und Verhaltensweisen, indem es sie auf das Gewalthandeln der Protagonist_innen reduziert. Die Frage, warum insbesondere Mädchen und Frauen gewalttätig agieren, wird zum Dreh- und Angelpunkt der Betrachtung, nicht die Frage, warum sie sich einer zutiefst menschenfeindlichen Ideologie zuwenden. Der politische Hintergrund extrem rechter Verhaltensweisen gerät damit aus dem Blick. Dies erschwert nicht zuletzt die differenzierte Auseinandersetzung mit den Ursachen der Hinwendung junger Frauen in extrem rechte Szenen und darauf aufbauende Programme der Prävention.

Täterin werden – Opfer sein?

Der Blick auf Extremismus rückt die Protagonist_innen „extremistischer Szenen“ ins Zentrum der Betrachtung – auch darin finden sich strukturelle Gemeinsamkeiten mit Zugängen der Radikalisierungsforschung. Ein solcher Blick lässt jedoch nicht nur die Betroffenen extrem rechter Gewalt außer Acht (exemplarisch: Bozay u. a. 2016), sondern versperrt auch den Blick für die häufig verwobenen Gewalterfahrungen extrem rechter Mädchen und Frauen. So sind rechte Frauen nicht selten sowohl Betroffene von Gewalt als auch Gewalttäterin, stehen Erfahrungen als Betroffene von Gewalt in einem kausalen Zusammenhang mit der eigenen Anwendung von Gewalt gegenüber (vermeintlich) Schwächeren. Pädagog_innen haben es hier nicht selten zu tun mit der „Widersprüchlichkeit der Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen dieser Mädchen (...), in welche diese als Opfer, aber eben auch als Täterinnen involviert sein können“ (Elverich/Glaser 2009: 8).

Eigene Gewalterfahrungen, bei Mädchen insbesondere auch Erfahrungen sexualisierter Gewalt, können ein Motiv der Hinwendung in extrem rechte Szenen sein.

Das heißt, es besteht ein Zusammenhang zwischen den alltäglichen Erfahrungen von Mädchen und Frauen und deren Hinwendung in extrem rechte Szenen. Gewalt widerfährt Mädchen und Frauen in der *Mitte der Gesellschaft*, mindestens die stete Warnung ist Kernbestandteil weiblicher Sozialisation. So erlebt „[j]ede vierte Frau (...) mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Partnerschaftsgewalt (...). Betroffen sind Frauen aller sozialen Schichten“ (PKS zit. nach BMFSFJ 2016). Der gefährlichste Ort für Mädchen und Frauen ist demnach dort, wo sie sich eigentlich sicher fühlen sollten: in der eigenen Familie oder Partnerschaft.

In der qua Volksgemeinschaftsideologie versprochenen heilen Welt wird mitunter Schutz gesucht. Über die Projektion der Gefahr auf das *Außen*, den fremden Mann außerhalb der Gemeinschaft, können eigene Ohnmachtserfahrungen und die erfahrene Schutzlosigkeit kompensiert werden. Agnes Betzler und Katrin Degen zeigen in einer eigenen Untersuchung Kohärenzen und Widersprüche im Handeln extrem rechter Frauen auf, die Gewalterfahrungen sowohl als Täterinnen als auch Betroffene erlebt haben (Betzler/Degen 2016).

Randständigkeit von „Extremismen“

Dies verweist auf einen weiteren Aspekt: Antifeministische, frauenverachtende, aber auch homo- und transfeindliche Einstellungen finden sich in allen Teilen der Gesellschaft – und schaffen Einfallstore für extrem rechte Narrative und Einflussnahmen auf Debatten. Populistische Debatten, wie sie rund um Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt geführt werden, speisen sich aus unterschiedlichsten politischen Spektren. So etwa die Debatte um „Gender“ und eine angebliche „Frühsexualisierung der Gesellschaft“. Heißt es in den sog. Dresdner Thesen der extrem rechten Organisation PEGIDA, sie fordern gleich an Punkt eins einen „Stopp der (...) Genderisierung und Frühsexualisierung“ (PEGIDA 2015), so fordert die CSU im darauffolgenden Jahr in ihrem Grundsatzprogramm: „Eine Gesellschafts- und Bildungspolitik, die *Gender*-Ideologie und Frühsexualisierung folgt, lehnen wir ab“ (CSU 2016). Weder Pegida noch die CSU erläutern im Weiteren, was sie unter den gezeichneten Feindbildern verstehen. Ganz im Gegenteil: Sie beteiligen sich mit der unhinterfragten Übernahme rechter, antifeministischer Narrative an deren Verselbständigung. Und bieten der extremen Rechten damit ein Einfallstor in

Debatten von gesellschaftlicher Relevanz. Gender – die Idee der historischen und sozialen Gewordenheit von Geschlecht – wird zur Bedrohung ganzer Gesellschaften stilisiert (vgl. Lang/Peters 2018), die Anerkennung sexueller Vielfalt gerät zur Bedrohung unschuldiger Kinder (zum Weiterlesen: Schmincke 2015). Familie wird beschränkt auf das Zusammenleben von Männern und Frauen mit biologisch eigenen Kindern. Themen rund um geschlechtliche und sexuelle Vielfalt dienen somit als Scharnier zwischen extremer Rechter und anderen Teilen der Gesellschaft. Letztere aus der Betrachtung heraus zu lassen, verstellt den Blick auf die Anschlussfähigkeit und Wirkmächtigkeit rechter und antifeministischer Narrative. Gerade in Bezug auf die Vorstellung angeblich „natürlicher“ Geschlechterrollen und der Familie als Hort geordnet heteronormativer Geschlechterverhältnisse findet die extreme Rechte Zustimmung aus breiten Teilen der konservativen *Mitte der Gesellschaft*. Ein Milieu, welches von Vertreter_innen extremismustheoretischer Zugänge nur zu gern ausgeblendet wird.

Was tun?

Eine erste Forderung an eine pädagogische wie auch gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung setzt hier an: Es geht darum, die Mädchen und Frauen in ihrem Handeln ernst zu nehmen und nicht nur Analysekonzepte, sondern auch Maßnahmen der Prävention (und Intervention) an den Bedarfen junger Frauen auszurichten. Das heißt unter anderem Sozialisationserfahrungen von Mädchen und jungen Frauen mitzudenken: sowohl in der Konzeption von Programmen der Prävention als auch in der ausstiegsorientierten Arbeit mit jungen Menschen aus rechten Szenen. Solange es in der Gesellschaft Gefahren gibt, mit denen mehrheitlich Mädchen und Frauen konfrontiert sind – Beispiel sexualisierte Gewalt – und wenn es diese Erfahrungen sind, die sie ansprechbar machen für rechte Szenen, dann gilt es dies in der Prävention zu bedenken. Viel zu häufig orientieren sich derartige Programme am Prototyp des männlichen, gewalttätigen Neonazis – unsichtbar bleiben Mädchen ebenso wie andere, weniger offen gewalttätige junge Männer, die nicht weniger die gewaltlegitimierende Ideologie der extremen Rechten teilen, ggf. eigene Gewalterfahrungen gemacht haben und diese nicht offensiv am Gegenüber ausagieren.

Um festzustellen, dass Mädchen und Frauen nicht in gleicher Weise als eigenständig und politisch handelnde Personen – gleichwertig wie Jungen und Männer – wahr- und ernstgenommen werden, brauchen wir keinen Referenzrahmen des „Extremismus“. Und in einer Nebeneinanderstellung von Mädchen und Frauen in derart unterschiedlichen Phänomenen wie dem religiösen Fundamentalismus und der extremen Rechten geht die notwendige Spezifik unter. Auf dieser Grundlage lassen sich keine Antworten auf die jeweils dringliche Frage nach effektiven Handlungsmöglichkeiten finden.

Vielmehr müssen wir die Gesellschaft als Ganzes betrachten – anstatt sie in einen (demokratisch gedachten) Kern und ihre undemokratischen, zur Bedrohung stilisierten Ränder zu dividieren. Einstellungsuntersuchungen der letzten Jahre zeigen, dass Ideologien der Ungleichwertigkeit von Menschen kein Problem der gesellschaftlichen Ränder sind, sondern weite Verbreitung in allen Teilen der Gesellschaft finden. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit weit verbreiteten rassistischen, antisemitischen, national-chauvinistischen und mitunter frauenfeindlichen Einstellungen, ist dringend geboten. Sie wird jedoch erschwert, wenn wir unseren Blick auf die Ränder der Gesellschaft richten – und die damit konstruierte Mitte mit den „normalen“ Gewaltverhältnissen außen vor lassen.

Es muss darüber hinaus darum gehen, menschenverachtenden Einstellungen dort zu begegnen, wo sie auftreten. Hierzu zählen aus Sicht der feministischen Rechtsextremismusforschung auch die Auseinandersetzung mit antifeministischen, frauen-, homo- und transfeindlichen Einstellungen und Strukturen in allen Teilen der Gesellschaft. Hierfür bedarf es, konsequent Haltung zu zeigen für ein geschlechterdemokratisches Miteinander, gegen Antifeminismus in seinen jeweiligen Erscheinungsformen (vgl. Lang/Peters 2018).

Literatur

Arbeitskreis geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention (2016): Positionspapier des AK „Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention“ zur Verwendung des Begriffs „Deradikalisierung“, www.gender-und-rechtsextremismus.de/w/files/pdfs/fachstelle/positionspapier_deradikalisierung.pdf, letzter Aufruf: 23.10.2018

Betzler, Agnes/Degen, Katrin (2016): Täterin sein und Opfer werden? Extrem rechte Frauen und häusliche Gewalt, Hamburg: Marta Press

Bitzan, Renate (2016): Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse in der extremen Rechten, in: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden, S. 325-373

Bitzan, R./Köttig, M./Schröder, B. (2003). Vom Zusehen bis zum Mitmorden: mediale Berichterstattung zur Beteiligung von Mädchen und Frauen an rechtsextrem motivierten Straftaten, in: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, Bd. 21, Nr. 2-3, S. 150-170, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-44629>, letzter Aufruf: 23.10.2018

Bozay, Kemal/Aslan, Bahar/Mangitay, Orhan/Özfirat, Funda (Hg.) (2016): Die haben gedacht wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus, Köln: PapyRossa

Büttner, Frauke/Lang, Juliane/Lehnert, Esther (2012): Weder harmlos noch friedfertig. Mädchen und Frauen im Rechtsextremismus, in: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik. Berliner Wissenschaftsverlag, Nr. 01/2012, 51.Jg., S. 77-85

Elverich, Gabi/Glaser, Michaela (2009): Mädchenspezifische Perspektiven auf die pädagogische Rechtsextremismusprävention, in: Betrifft Mädchen, Nr. 01/2009, 22.Jg., S. 4-11

Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus (2011): „Und warum ist das Interessanteste an einer militanten Rechtsextremistin ihr Liebesleben?“ Offener Brief des Forschungsnetzwerks Frauen und Rechtsextremismus zur Berichterstattung über die Rechtsextremistin Beate Zschäpe, <http://frauen-und-rechtsextremismus.de/wp-content/uploads/2018/07/offener-brief-2011-11-15.pdf>, letzter Aufruf: 23.10.2018.

Lang, Juliane/Peters, Ulrich (2018): Antifeminismus in Deutschland. Einführung und Einordnung des Phänomens in: dies. (Hg.): Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt, Hamburg

Schierholz, Alexander (14.09.2018): Jenny S. aus Köthen. Wie sich eine Rechtsextreme als besorgte Bürgerin ausgibt, in: Mitteldeutsche Zeitung, www.mz-web.de/koethen/jenny-s-aus-koethen-wie-sich-eine-rechtsextreme-als-besorgte-buergerin-ausgibt-31264466, letzter Aufruf: 23.10.2018

Schmincke, Imke (2015): ‚Besorgte Eltern‘ und ‚Demo für alle‘ – das Kind als Chiffre politischer Auseinandersetzungen. Input im Rahmen der Tagung »Gegner*innen-aufklärung – Informationen und Analysen zu Anti-Feminismus« des Gunda-Werner-Instituts, www.gwi-boell.de/de/2016/07/29/besorgte-eltern-und-demo-fuer-alle-das-kind-als-chiffre-der-politischen, letzter Aufruf: 02.11.2018

Siller, Gertrud (1995): Wie entwickeln Frauen rechtsextremistische Orientierungen? Ein theoretischer Ansatz und empirische Befunde, in: Engel, Monika/Menke, Barbara (Hg.): Weibliche Lebenswelten – gewaltlos? Analysen und Praxisbeiträge für die Mädchen- und Frauenarbeit im Bereich Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt, Münster: S. 44-63

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin

Quellen

CSU (2016): Die Ordnung. Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union. Verabschiedet am 5.11.2016 in München.

PEGIDA (2015): Dresdner Thesen. Abgerufen vom Facebook-auftritt der Dresdner Pegida.

Linksextremismus – kein Thema für die politische Bildung

von Maximilian Fuhrmann

Mit dem Antritt der schwarz-gelben Koalition 2009 wurden die Maßnahmen der Bundesregierung zur Demokratieförderung auf den Extremismusansatz getrimmt. Richteten sie sich bis dato gegen Rechtsextremismus, hieß es im Koalitionsvertrag, dass die „vom Bund geförderten Programme gegen Rechtsextremismus als ‚Extremismusbekämpfungsprogramme‘ unter Berücksichtigung der Bekämpfung linksextremistischer und islamistischer Bestrebungen“ fortgeführt werden (CDU, CSU und FDP 2009, 95). In der Folge implementierte die Bundesregierung pädagogische Prä-

ventionsprogramme, ein Aussteigertelefon und einen Opferfonds für den Bereich Links-Extremismus¹. Aus Sicht jener Akteur_innen, die den Extremismusansatz

¹ Wird der Begriff Linksextremismus aus Perspektive des Extremismusansatzes benutzt, verwende ich die Bindestrich-Schreibweise „Links-Extremismus“, um zu verdeutlichen, dass sich diese Kategorie aus dem übergeordneten normativ gesetzten Extremismusbegriff ableitet. Das Gleiche gilt entsprechend für Rechts-Extremismus. Verzichte ich auf den Bindestrich, bedeutet dies eine Begriffsverwendung im Sinne sozialwissenschaftlicher Forschung, die ihr Begriffsverständnis aus dem Gegenstand entwickelt, ohne die normativen Prämissen des Extremismusansatzes zu teilen.

vertreten, war dieser Schritt überfällig. Hingegen reagierten die Opposition im Bundestag und einige Wissenschaftler_innen ablehnend. Sie befürchteten eine Vernachlässigung des Engagements gegen Rechts und eine Gleichsetzung von Rechts- und Links-Extremismus (vgl. Hafener u. a. 2009; Rix 2009, 267D; Kühn 2010, 2875C, D). Andere kritische Stimmen bemängelten, dass Links-Extremismus unzureichend erforscht sei und bislang keine Anknüpfungspunkte für eine präventiv ausgerichtete politische Bildung liefere (Ballhausen 2011; BMFSFJ 2014, 34).

Der vorliegende Beitrag vertritt hingegen die Ansicht, dass eine Orientierung am Extremismusansatz und der Kategorie Links-Extremismus für die politische Bildung prinzipiell nicht praktikabel ist. Dieser Ansatz eignet sich allenfalls zur Identifizierung der „Feinde der Demokratie“, da er keine Aussagen über die Beschaffenheit oder Struktur der als extremistisch klassifizierten Phänomene zu treffen vermag (vgl. Abschnitt 1). Dies wäre jedoch notwendig für eine politische Bildung, die sich dem Gegenstand nicht als Sicherheitsrisiko, sondern als soziales Phänomen zuwendet. Während es unter dem Begriff Rechtsextremismus eine breite sozialwissenschaftliche Forschung gibt, die für die präventive Arbeit nutzbar gemacht werden kann (vgl. Abschnitt 2), ist dies für Links-Extremismus nicht der Fall. Alle bisherigen Versuche, ein einigermaßen konsistentes soziales Phänomen Linksextremismus zu erforschen, sind ebenso gescheitert wie Maßnahmen der Links-Extremismusprävention (vgl. Abschnitt 3). Jedoch sind problematische Handlungs- und Einstellungsmuster bei Gruppen die sich in einer linken Tradition verorten nicht von der Hand zu weisen. Wie sich die politische Bildung dem annähern kann, ohne auf die Kategorie Links-Extremismus zurückzugreifen, soll abschließend thesenhaft diskutiert werden (vgl. Abschnitt 4).²

1. Der Extremismusansatz und seine Kategorien

Der Begriff Extremismus zur Bezeichnung jener Strömungen die als verfassungsfeindlich gelten, wurde

Mitte der 1970er Jahre durch den Inlandsgeheimdienst Verfassungsschutz und andere Sicherheitsbehörden zunehmend in den politischen Diskurs getragen. Seit den 1980er Jahren etablierte sich der Begriff auch in der Politikwissenschaft (vgl. Oppenhäuser 2011). Eckhard Jesse und Uwe Backes begründeten die Extremismusforschung, deren Ansatz in den ersten Jahren vor allem von der Bundeszentrale für politische Bildung aufgegriffen und so einem breiten Publikum zugänglich gemacht wurde. Die Prämissen von Sicherheitsbehörden und Extremismusforschung sind dabei weitgehend deckungsgleich. Ihr Ziel ist es, die Gefahren für die Demokratie zu identifizieren und weiter zu ergründen. Während die Sicherheitsbehörden alle Bestrebungen als extremistisch bezeichnen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) richten, leitet die Extremismusforschung den Begriff aus der Gegnerschaft zu den Grundlagen demokratischer Verfassungsstaaten, also Gewaltenteilung, Menschenrechten und Pluralismus ab (vgl. Backes 2010; BMI 2017, 15f.). Extremismus ist in beiden Fällen rein negativ, als Antithese zu Demokratie, definiert. Eine valide, übergreifende Beschreibung dessen was Extremismus ausmacht, also eine Positivdefinition von Extremismus, bleiben Sicherheitsbehörden und Extremismusforschung bis heute schuldig.³

Aus der normativ begründeten Unterscheidung von Extremismus und Demokratie, werden nun die Unterkategorien Rechts- und Links-Extremismus abgeleitet. Rechts-Extremismus setzt sich demnach zusammen aus

„1. [der] Menge der Definitionsmerkmale, die das betreffende Phänomen als ‚extremistisch‘ im Sinne der Negation unverzichtbarer Werte, Verfahrensregeln und Institutionen demokratischer Verfassungsstaaten ausweisen;

2. [der] Ablehnung des Ethos fundamentaler Menschengleichheit zur Unterscheidung jener Extremismen, die im Sinne eines radikalen Antiegalitarismus als ‚rechts‘ zu qualifizieren sind.“ (Backes 2003, 49; ähnlich auch Pfahl-Traughber 1993, 14-30; BMI 2017, 40).

2 Diskussionen um die Sinnhaftigkeit von Präventionsbemühungen gegen Islamismus bedürfen einer ausführlichen Debatte, die im Rahmen dieses Artikels nicht geleistet werden kann. Deshalb wird der Themenkomplex gänzlich ausgespart und auf den Artikel von Luis Manuel Hernández Aguilar in diesem Reader verwiesen.

3 Zwar schlägt Backes (1989, 289-309) eine solche Positivdefinition von Extremismus vor, konnte diese aber bis heute nicht ausreichend empirisch belegen. Für eine grundsätzliche Kritik am Extremismusansatz und dem damit verknüpften Demokratieverständnis, sei auf die Beiträge in Kapitel 3 dieses Readers verwiesen.

Diese Definition besteht aus einer negativen Komponente, Ablehnung demokratischer Verfassungsstaaten, und einer positiven Komponente, radikaler Antiegalitarismus.⁴

Auch Links-Extremismus, als weitere Unterkategorie von Extremismus, umfasst diese beiden Komponenten. So beschreibt der Extremismusforscher Armin Pfahl-Traughber Links-Extremismus als „eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Bestrebungen, die im Namen der Forderung nach einer von sozialer Gleichheit geprägten Gesellschaftsordnung die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen“ (Pfahl-Traughber 2015, 23; ähnlich auch Backes 2010, 27; BMI 2017, 64). Die negative Komponente, Ablehnung demokratischer Verfassungsstaaten, wird beibehalten, während die positive Komponente, Forderung nach sozialer Gleichheit, es erlaubt die so beschriebenen Strömungen als links zu qualifizieren.

Für die Definition von Rechts- und Links-Extremismus ist beim normativen Extremismusansatz die Ablehnung demokratischer Verfassungsstaaten bzw. der fdGO essentiell. Unterschiede zeigen sich im jeweiligen Bezug zum Ideal der Gleichheit. Bestrebungen hin zu einem radikalen Antiegalitarismus auf der einen Seite und Forderungen nach sozialer Gleichheit auf der anderen Seite. Diese positiven Komponenten der Definitionen geben nicht nur Anhaltspunkte zur Beschaffenheit der sozialen Phänomene Rechts- und Linksextremismus, sondern können auch Anknüpfungspunkte für eine präventive Arbeit liefern. Sie bleiben jedoch vorerst abstrakt und bedürfen weiterer Forschungsbemühungen.

2. Sozialwissenschaftliche Rechtsextremismusforschung

Im Feld der Rechtsextremismusforschung ist der normative Extremismusansatz weitgehend isoliert. Das Gros der Forscher_innen entwickelt ihre Definitionen aus dem Gegenstand heraus und leitet sie nicht aus der Gegnerschaft zum demokratischen Verfassungsstaat

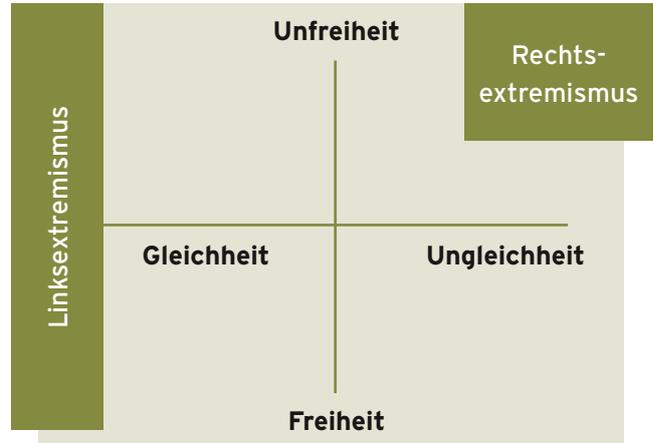


Abbildung 1: Phänomenbereiche von Rechts- und Links-Extremismus im politischen Raum aus Perspektive des Extremismusansatzes; eigene Darstellung

ab. Rechtsextremismus wird dabei vor allem über die Einstellungsebene gefasst. Spezifisch rechtsextreme Handlungsmuster und auch Ansätze für eine erfolgreiche Präventionsarbeit leiten sich daraus ab (Kahane 2012; Sundermeyer 2012). Einen prominenten Beitrag zur Erforschung von Rechtsextremismus liefert Richard Stöss. Nach ihm besteht Rechtsextremismus aus verschiedenen Einstellungen wie Nationalismus, Ethnozentrismus, Sozialdarwinismus, Antisemitismus, Pro-Nazismus, Befürwortung einer rechtsgerichteten Diktatur und Sexismus (Stöss 2010, 19-21). Samuel Salzborn (2015, 26-29) legt im Gegensatz zu Stöss einen stärkeren Akzent auf Antisemitismus, dessen Verknüpfung mit Antiamerikanismus und eine am Kollektiv orientierte Geschichtspolitik. Ein weiterer einflussreicher Ansatz wurde von Wilhelm Heitmeyer (1987, 16; 1992, 13f.) entwickelt, der Rechtsextremismus als aus Ideologien der Ungleichheit und Gewaltakzeptanz bestehend konzipiert.⁵ Trotz der verschiedenen Konzeptionen weist der Gegenstandsbereich sozialwissenschaftlicher Rechtsextremismusforschung eine große „unumstrittene Schnittmenge“ (Salzborn 2015, 10) auf.

Bemerkenswert ist, dass sich die genannten Autor_innen explizit von der normativen Extremismusforschung abgrenzen (vgl. Heitmeyer 1987, 15; Stöss 2010, 15-19; Salzborn 2015, 98-105). Ihre Forschungs-

4 Die Adjektive positiv und negativ sind nicht normativ zu verstehen, sondern an die Verwendung in der Fotografie angelehnt. Die negative Komponente oder Definition beschreibt, was der Gegenstand nicht ist. Die positive Komponente oder Definition beschreibt, was den Gegenstand ausmacht.

5 Seit mehreren Jahren prägt Heitmeyer den Ansatz der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, dem eine Ideologie der Ungleichheit zu Grunde liegt. Auf den Ansatz wird vermehrt zurückgegriffen, um den Begriff Rechtsextremismus zu vermeiden. Ausführlich zur Begriffsdiskussion siehe den Beitrag von Samuel Salzborn in diesem Band.

ergebnisse legen nahe, dass eine „Gefahr von Rechts“ nicht nur ein politisches Randphänomen ist, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem begriffen werden muss. Dies nicht zu fassen und stattdessen eine Wesensverwandtschaft aller Formen von Extremismus zu behaupten, werfen sie der normativen Extremismusforschung vor. Der Unterschied zwischen Rechts-extremismus und Rechts-Extremismus ist also nicht nur eine wissenschaftliche Nuance, sondern impliziert einen Dissens bezüglich des Ausmaßes von und der notwendigen Maßnahmen gegen Rechtsextremismus. Die politische Bildung orientiert sich dabei ebenso an der sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung wie die staatlich aufgelegten Präventionsprogramme gegen Rechtsextremismus (vgl. Fuhrmann/Hünemann 2017, 3-7). Für eine sinnhafte politische Bildung gegen Links-Extremismus ist es ebenfalls entscheidend, die Kategorie in sozialwissenschaftliche Forschung zu übersetzen.

3. Sozialwissenschaftliche Linksextremismusforschung

Wissenschaftliche Publikationen zu Linksextremismus/Links-Extremismus sind rar. Die Autor_innen dieser Werke folgen in der Regel dem Extremismusansatz. Sie haben als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen jene Gruppen, die den demokratischen Verfassungsstaat ablehnen und nach sozialer Gleichheit streben, folglich als links-extrem bezeichnet werden. Erst in einem zweiten Schritt versuchen sie diese Phänomene zu beschreiben und zu erklären. Forschungsansätze die ein soziales Phänomen zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen machen und dieses als Linksextremismus bezeichnen sind nicht vorfindbar. Im Rahmen der Kommunismus-, Protest-, Parteien- oder Wahlforschung werden die als links-extrem klassifizierten Phänomene durchaus erforscht, aber begrifflich anders erfasst (Neugebauer 2000, 24-31). Gero Neugebauer (2000, 31) begründet diesen Umstand mit der Heterogenität der Kategorie Links-Extremismus:

„Der Rechts- ist im Vergleich zum Linksextremismus politisch und ideologisch wesentlich homogener und überdies – auch in seinem Selbstverständnis – antidemokratisch, was für eine kapitalismuskritische bzw. -feindliche Linke nur teilweise gilt. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass sich in der Bundesrepublik (und in vielen anderen Ländern) zwar eine sozial-

wissenschaftliche Rechtsextremismusforschung, aber keine Linksextremismusforschung entwickelt hat.“

Die Heterogenität der Kategorie Links-Extremismus liegt auf der Hand. Verfassungsschutz und Extremismusforschung listen bspw. marxistisch-leninistische, maoistische, stalinistische, aber auch anarchistische, antideutsche oder rätedemokratische Gruppen auf (vgl. Pfahl-Traughber 2015; BMI 2017, 129-152). Manche Landesämter für Verfassungsschutz und Autor_innen der Extremismusforschung rechnen auch Gruppen mit Bezug auf Tierrechte, Ökologie und Feminismus dem Links-Extremismus zu (vgl. Backes/Jesse 1998; Jesse 2004, 8f.; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2012, 188-190). Diese Vielfalt an Gruppen und Strömungen bildet eine große Bandbreite bezüglich der ideologischen Ausrichtung ab. Anhand der beiden grundlegenden Dimensionen der Politikwissenschaft, Freiheit und Gleichheit (vgl. Bobbio 1994, 31-43, 76-86), und im Vergleich von Rechts- und Links-Extremismus, zeigt sich dies deutlich.

Rechts- und Links-Extremismus sind Sammelkategorien die unterschiedliche Phänomene umfassen. Dabei ist die ideologische Varietät im Bereich Rechts-Extremismus vergleichsweise gering ausgeprägt. Denn der positive Bezug auf antiegalitäre Positionen bringt in der Regel auch eine erhebliche Einschränkung der Freiheit für Teile der Bevölkerung mit sich. Die Befürwortung von Ungleichheit und die Etablierung einer unfreien Gesellschaft sind rechts-extremen Strömungen gemein.⁶ Links-extreme Strömungen streben zwar allesamt nach Gleichheit, stehen sich in Bezug auf Freiheit jedoch teils diametral gegenüber. Ein hohes Maß an Unfreiheit brächten orthodox-kommunistische Strömungen wie bspw. Maoismus oder Stalinismus mit sich, während sich anarchistische, undogmatische und radikaldemokratische Strömungen, die ein Maximum an Gleichheit anstreben, auch dem Ideal der Freiheit verpflichtet fühlen.

Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, eine übergreifende Analyse für diese heterogenen Phänomene vorzunehmen. Dieses Problem konnten die bisherigen

⁶ Strömungen, die ein hohes Maß an Ungleichheit und Freiheit propagieren, wären in der Abbildung rechts unten einzusortieren. Solche marktradikalen oder „anarcho-kapitalistischen“ Positionen sind in den USA verbreitet, spielen im bundesdeutschen Kontext hingegen keine große Rolle.

Forschungsbemühungen nicht überzeugend lösen. Die meisten Autor_innen beschränken sich von vornherein auf einen spezifischen Bereich wie Parteien (vgl. Moreau/Neu 1994; Lang 2003; Neu 2004; Müller-Enbergs 2008) oder autonome bzw. antifaschistische Strömungen (vgl. Hoffmann 2011; Blank 2014). Verschiedene Monografien und Sammelbände behandeln zwar unterschiedliche Strömungen, Aktionsbereiche und Gruppen, legen aber keine übergreifenden Erklärungen vor (vgl. Bergsdorf/Hüllen 2011; Dovermann 2011; Hirscher 2014; Pfahl-Traughber 2015). In seiner umfassenden und aktuellen Monografie zu Links-Extremismus benennt bspw. Pfahl-Traughber (2015, 23f.) die ideologischen Differenzen im Links-Extremismus und differenziert zwischen Marxismus und Anarchismus. Er sieht aber trotz dieser Differenzen kein Problem beide Strömungen der übergreifenden Kategorie zuzuordnen, da sie jeweils den demokratischen Verfassungsstaat ablehnen. So verbleibt als Gemeinsamkeit eine rein negative Beschreibung. Gemeinsamkeiten jenseits der normativ gesetzten Ablehnung demokratischer Verfassungsstaaten und eines diffusen Bezugs auf soziale Gleichheit kann die Extremismusforschung nicht benennen.

Ansätze weitere Gemeinsamkeiten oder eine übergreifende Positivdefinition jener als links-extrem klassifizierten Phänomene zu finden, gibt es in der Einstellungsforschung. Während rechtsextreme Einstellungen seit vielen Jahren regelmäßig erhoben werden, sind die wenigen Versuche, ein linksextremes Einstellungsmuster zu erforschen (Neu 2009, 2012) bislang gescheitert (vgl. Stange 2012, 17f.; Fuhrmann/Hünemann 2013, 95-98), wie auch Pfahl-Traughber (2015, 11f.) einräumt. 2015 erschien eine mehr als 600 Seiten starke und mit knapp einer halben Millionen Euro vom Bundesfamilienministerium geförderte Studie unter dem Titel „Gegen Staat und Kapitel – für die Revolution! Linksextremismus in Deutschland – eine empirische Studie“. Die Autor_innen Klaus Schroeder und Monika Deutz-Schroeder, beide vom Forschungsverbund SED-Staat an der FU Berlin, versprachen eine Skala entwickelt zu haben die linksextreme Einstellungen misst. Sie fanden heraus, dass 13% aller Bundesbürger_innen ein überwiegend, weitere 4% ein geschlossenes linksextremes Weltbild vertreten. Die Autor_innen folgerten, „die Gesellschaft ist nach links gerückt“ (Schwarze 23.02.2015) und ihre Thesen wurden in den meisten großen Tages- und Wochenzei-

tungen kritiklos wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass keine_r der Journalist_innen die Studie gelesen hat, da sich bei genauerer Betrachtung eklatante Widersprüche zeigen.

Denn die genaue Betrachtung der Ergebnisse gibt Anlass zum Zweifel, dass die Linksextremismusskala wirklich Linksextremismus misst. Von den Befragten, die sich selbst politisch als weit rechts einordnen, vertreten 27% ein vermeintlich linksextremes Weltbild (Schroeder/Deutz-Schroeder 2015, 589). Dieser Widerspruch zeigt sich bspw. auch in den Antworten zu den Items der Subskala „Demokratiefeindlichkeit“. Die Aussage „Unsere Demokratie ist keine echte Demokratie, da die Wirtschaft und nicht die Wähler das Sagen haben“ wird von über 60% der Befragten bejaht. Auch die Aussage „In unserer Demokratie werden Kritiker schnell als Extremisten abgestempelt“ erhält mit 45% hohe Zustimmungswerte. Bemerkenswert ist, dass AfD-Wähler_innen diesen Aussagen überdurchschnittlich oft zustimmen (Schroeder/Deutz-Schroeder 2015, 569, 571). Der dritten Aussage zu Demokratiefeindlichkeit „Die Lebensbedingungen werden durch Reformen nicht verbessert – wir brauchen eine Revolution“, stimmen Befragte, die sich selbst äußerst rechts positionierten, häufiger zu als jene, die sich als äußerst links einordnen (29% zu 22%) (Deutz-Schroeder und Schroeder 2016, 46). Zum einen ist fraglich, ob vor allem die ersten beiden Aussagen wirklich demokratiefeindliche Positionen messen. Zum anderen zeigt die hohe Zustimmung von Befragten die sich selbst als politisch rechts verorten, dass hier keine spezifisch linken Positionen abgefragt werden. Dieser Eindruck ist nicht nur auf die Unterskala zu Demokratiefeindlichkeit beschränkt. An manchen Stellen zweifeln auch die Autor_innen an der Sinnhaftigkeit ihrer Items, ohne die Ergebnisse kritisch zu diskutieren. So vermuten sie, dass es sich bei der Zustimmung zu „Ich sehe die Gefahr eines neuen Faschismus in Deutschland“ stellenweise um Wunschdenken handle oder manche Befragte bei Fragen zu Sozialismus einen „nationalen Sozialismus“ im Kopf hätten (Schroeder/Deutz-Schroeder 2015, 578, 581). Ein weiteres Indiz, dass die Skala kein linksextremes Weltbild abbildet, wird in jenen Items deutlich, die aufgrund eines fehlenden oder sehr schwachen Zusammenhangs mit der Linksextremismusskala nicht in diese aufgenommen wurden. So korrelieren die Aussagen „Nationalstaaten sollten abgeschafft werden“ oder „Die Überwachung

von linken Systemkritikern durch Staat und Polizei nimmt zu“ nicht mit der finalen Skala (Deutz-Schroeder/Schroeder 2016, 47). Aus dem gleichen Grund strichen die Autor_innen auch die Subskala „Pro-Einwanderung“ (Schroeder/Deutz-Schroeder 2015, 584).

Ein Einstellungsset, das von vielen AfD-Wähler_innen geteilt wird, aber einer Forderung nach Abschaffung von Nationalstaaten und einer liberalen Einwanderungspolitik entgegen steht, ist kein linksextremes und auch kein linkes. Vielmehr bleibt zu vermuten,⁷ dass die entwickelte Skala ein autoritäres und kapitalismuskritisches Spektrum abbildet, das seine politische Heimat sowohl bei der AfD als auch der Linkspartei finden kann. Von den oben aufgeführten heterogenen Strömungen der Kategorie Links-Extremismus sind antinationale oder undogmatische Gruppen sicherlich nicht abgebildet. Eine phänomenübergreifende positive Beschreibung der Kategorie Links-Extremismus ist trotz des enormen Aufwands nicht gelungen.⁸

Für die politische Bildung ist das ein Problem. Denn nach der Rekonstruktion bisheriger Bemühungen sozialwissenschaftlicher Forschung zu Links-Extremismus bleiben Anknüpfungspunkte für eine politische Bildungsarbeit aus, da Linksextremismus als soziales Phänomen nicht ausgemacht werden konnte. Gemeinsam ist Links-Extremist_innen lediglich die Ablehnung demokratischer Verfassungsstaaten und ein nicht näher bestimmter positiver Bezug auf soziale Gleichheit. Weitere Hinweise, was Links-Extremismus ausmacht, wie er beschaffen ist und was seine Vertreter_innen gemein haben, gehen aus der bisherigen Forschung nicht hervor. Projekte der politischen Bildung, die in den Jahren 2010 bis 2014 versuchten präventiv gegen Links-Extremismus tätig zu werden, scheiterten, wie sich aus der begleitenden Evaluation des Deutschen Jugendinstituts e. V. ergibt.⁹ Entweder distanzieren sie sich von der Kategorie und führten eher unspezifische Maßnahmen zur Demokratieförderung durch oder sie vermittelten die Kategorie mitsamt ihren normativen Implikationen an die Teilnehmer_innen. Die

ses Vorgehen schließt eine offene Debatte um die Annahmen des Extremismusansatzes aus und verstößt in der Folge gegen Grundsätze politischer Bildung (vgl. ausführlich Fuhrmann und Hünemann 2017, 16-23).¹⁰

4. Was tun?

In Anbetracht des andauernden gesellschaftlichen Rechtsrucks kann mit Recht festgestellt werden, dass Forderungen, gegen alle Extremismen gleichermaßen vorzugehen und entsprechende Maßnahmen der politischen Bildung zu fördern, eine Relativierung der akuten Gefahr von Rechts bedeuten und vor allem die Radikalisierung der „Mitte“ übersehen. Dem kann entgegen werden, dass dies nicht rechtfertige, problematische Entwicklungen, die von Strömungen ausgehen, die der politischen Linken zugeordnet werden, zu ignorieren. Inwieweit diese Entwicklungen Thema für die politische Bildung sein können, soll abschließend thesenhaft diskutiert werden.

Maßnahmen gegen Links-Extremismus werden vor allem nach gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rahmen von politischen Großereignissen wie jüngst dem G20-Gipfel in Hamburg gefordert.¹¹ Forschungen über die Gewaltdynamiken und beteiligten Akteur_innen sind jedoch mangelhaft. Ein wichtiger Faktor ist die jeweilige Polizeistrategie. Während durch ein deeskalierendes Auftreten der Sicherheitskräfte am 1. Mai in Berlin in den letzten Jahren eine erhebliche Reduktion der Gewalttaten zu verzeichnen ist, trug die Polizeistrategie während des G20-Gipfels maßgeblich zur Eskalation der Proteste bei. Zudem ist unklar, inwieweit Ausschreitungen am Rande von Großereignissen politisch motiviert sind. Eine vom Berliner Senat in Auftrag gegebene Studie anlässlich der Demonstrationen am 1. Mai 2009 zeigt, dass sich die meisten der Festgenommenen aus erlebnisorientierten und nicht aus politischen Gründen an den Ausschreitungen beteiligten (Hoffmann-Holland 2010). Ähnliche Einschät-

7 An dieser Stelle können nur Vermutungen angestellt werden, da die Weitergabe der Rohdaten, die eine vertiefte Analyse erlauben würde, von den Autor_innen der Studie trotz Nachfrage abgelehnt wurde.

8 Für weitere Kritik an der Studie (vgl. Flümann 2015; Fuhrmann 2017).

9 Die Evaluationsberichte sind vollständig auf den Internetseiten des Deutschen Jugendinstituts und des Bundesfamilienministeriums abzurufen.

10 Auch die leichte Distanzierung vom Extremismusansatz im aktuellen Bundesprogramm Demokratie leben! löst das Problem nicht. Statt Projekte gegen Links-Extremismus werden Maßnahmen gegen linke Militanz gefördert. Aber auch dieser vermeintlich gegenständlichere Begriff bietet keine Anknüpfungspunkte für Maßnahmen der politischen Bildung (vgl. Fuhrmann 2016).

11 Neben diesen Vorkommnissen werden noch Konfrontationsgewalt (rechts-links) und brennende Autos als Ausformungen linker Militanz beschrieben (Glaser 2013, 6f.).

zungen gibt es auch zu den Ereignissen im Schanzenviertel während des G20-Gipfels. Dennoch existieren Gewalthandlungen, die aus der radikalen Linken hervorgehen. Diese werden in den linken Szenen kritisch und kontrovers diskutiert (Haunss 2013). Kritik entzündet sich vor allem an Männlichkeitskonstruktionen und vereinfachenden Freund-Feind-Bildern, die solchen Handlungen meist zugrunde liegen. Staatlich geförderte Projekte, die von außen versuchen präventiv auf die Szenen einzuwirken, bleiben im besten Fall wirkungslos. Bisherige Anstrengungen, Debatten in den linken Szenen von außen anzuregen, scheiterten am Zugang und werden wohl auch in Zukunft nicht das Vertrauen bekommen, offene Auseinandersetzungen um die genannten Probleme führen zu können. Im schlechteren Fall führen solche Intervention zu einem Solidarisierungseffekt der linken Szenen. Da sie phänomenübergreifend als links-extrem adressiert werden und sich kriminalisiert fühlen, kann mit einer Zurückweisung dieser Diffamierung eine Schließung jener bereits erwähnten innerlinken Debattenräume einhergehen, in denen eine kritische Auseinandersetzung mit Gewalthandlungen stattfinden.

Auch auf der Einstellungsebene sind problematische Entwicklungen, wie Versatzstücke Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, antisemitische Deutungsmuster und autoritäre Lösungsvorschläge komplexer gesellschaftlicher Problemlagen auszumachen (vgl. Knothe 2009; Lohe u.a. 2013). An diese Befunde könnte politische Bildung anknüpfen. Hierbei muss jedoch zweierlei in Betracht gezogen werden. Erstens sind solche Positionen in der radikalen Linken marginal und auch marginalisiert (vgl. Pfahl-Traughber 2010, 7; Leistner/Schau/Johansson 2013, 79). Zweitens widersprechen sie den prinzipiell an Menschenrechten, Demokratie und Humanismus ausgerichteten linken Idealen. Auch hier kann meines Erachtens eine präventive Intervention unter dem Schlagwort Links-Extremismus kontraproduktiv wirken. Denn diese heterogene und pauschalisierende Kategorie ist nicht in der Lage die genannten problematischen Entwicklungen zu erfassen. Sie verschleiert hingegen die Differenzen zwischen und innerhalb der radikal-demokratischen und autoritären Strömungen, die alleamt als links-extrem kategorisiert werden. Sehr viel produktiver erscheint mir ein Vorgehen, welches sich konkret gegen Autoritarismus, Elemente Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder gewaltaffine

Männlichkeitskonstruktionen richtet und dabei reflektiert, dass solche Positionen nicht auf die politische Rechte beschränkt sind. Da dies in der politischen Bildung bereits gemacht wird und im Rahmen bisheriger Fördermaßnahmen möglich ist, bedarf es keiner gesonderter Programme gegen Links-Extremismus. Solche Programme können aufgrund der Unzulänglichkeit der Unterbestimmtheit des Gegenstandsbereichs kontraproduktiv wirken.

Literatur:

- Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen: Westdeutscher Verlag
- Backes, Uwe (2003): „Rechtsextremismus“ – Konzeptionen und Kontroversen, in: Backes, Uwe (Hg.): Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart, Köln: S. 15-52
- Backes, Uwe (2010): Extremismus: Konzeptionen, Definitionsprobleme und Kritik, in: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 22, Baden-Baden: S. 13-31
- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1998): Neue Formen des politischen Extremismus?, in: Backes, Uwe und Jesse, Eckhard (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 10, Baden-Baden: S. 15-32
- Ballhausen, Ulrich (2011): Soll sich politische Bildung am neuen Linksextremismusprogramm beteiligen? Anmerkungen zur aktuellen Debatte, in: Journal für politische Bildung, Nr. 1, S. 56-61
- Bergsdorf, Harald/van Hüllen, Rudolf (2011): Linksextrem – Deutschlands unterschätzte Gefahr? Zwischen Brandanschlag und Bundestagsmandat, Paderborn, München: Schöningh
- Blank, Bettina (2014): „Deutschland, einig Antifa“? „Antifaschismus“ als Agitationsfeld von Linksextremisten, Baden-Baden: Nomos
- BMFSFJ (2014): Abschlussbericht des Bundesprogramms „Initiative Demokratie Stärken“, Berlin
- BMI (2017): Verfassungsschutzbericht 2016, Berlin
- Bobbio, Norberto (1994): Rechts und Links: Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung, Berlin: Wagenbach
- CDU, CSU und FDP (2009): Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode, Berlin.
- Deutz-Schroeder, Monika/Schroeder, Klaus (2016): Links-extreme Einstellungen und Feindbilder. Befragungen, Statistiken und Analysen, Frankfurt am Main: Lang
- Dovermann, Ulrich (Hg.) (2011): Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung

- Flümann, Gereon (2015): Jeder Sechste ein Linksextremist auf der Einstellungsebene? Auseinandersetzung mit der neuen Studie zum Linksextremismus in Deutschland, in: Journal für politische Bildung Bd. 5, Nr. 4, S. 79-85.
- Fuhrmann, Maximilian (2016): Konjunkturen der Containerbegriffe. Das neue Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in extremismustheoretischer Hinsicht, in: Burschel, Friedrich (Hg.): Durchmarsch von Rechts: Völkischer Aufbruch: Rassismus, Rechtspopulismus, rechter Terror, Berlin: S. 131-137.
- Fuhrmann, Maximilian (2017): Keine Klarheit über „Linksextremismus“, www.freitag.de/autoren/maxf/keine-klarheit-ueber-linksextremismus/view, letzter Aufruf: 01.08.2018.
- Fuhrmann, Maximilian/Hünemann, Martin (2013): Äquidistanz. Der Kampf gegen links im Kontext des Extremismusmodells, in: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hg.): NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse, Bielefeld: S. 91-106.
- Fuhrmann, Maximilian/Hünemann, Martin (2017): Fehlschlüsse der Extremismusprävention. Demokratieförderung auf ideologischen Abwegen, Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung.
- Glaser, Michaela (2013): „Linke“ Militanz im Jugendalter – ein umstrittenes Phänomen, in: Schultens, René/Glaser, Michaela (Hg.): „Linke“ Militanz im Jugendalter, Halle: S. 4-21.
- Hafeneger, Benno u. a. (2009): Folgenreiche Realitätsverleugnung. Das neue Extremismusbekämpfungsprogramm der Bundesregierung, in: BBE Newsletter, Nr. 24, S. 1-6.
- Haunss, Sebastian (2013): Die Autonomen – eine soziale Bewegung zwischen radikaler Gesellschaftskritik und Subjektivismus, in: Schultens, René/Glaser, Michaela (Hg.): „Linke“ Militanz im Jugendalter, Halle: S. 26-46.
- Heitmeyer, Wilhelm (1987): Rechtsextremistische Orientierungen bei Jugendlichen. Empirische Ergebnisse und Erklärungsmuster einer Untersuchung zur politischen Sozialisation, Weinheim, München: Juventa.
- Heitmeyer, Wilhelm (1992): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie. Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher, Weinheim, München: Juventa.
- Hirscher, Gerhard (Hg.) (2014): Linksextremismus in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, München: Hanns-Seidel-Stiftung.
- Hoffmann, Karsten Dustin (2011): Rote Flora. Ziele, Mittel und Wirkungen eines linksautonomen Zentrums in Hamburg, Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann-Holland, Klaus (2010): Analyse der Gewalt am 1. Mai 2009 in Berlin, Berlin: Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport.
- Jesse, Eckhard (2004) (Hg.): Formen des politischen Extremismus, in: BMI: Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme, Berlin, S. 7-24.
- Kahane, Anetta (2012): Das Konzept Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Praxis. Segen und Fluch der Komplexität, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände 10, Frankfurt am Main: S. 298-308.
- Knothe, Holger (2009): Eine andere Welt ist möglich – ohne Antisemitismus?. Antisemitismus und Globalisierungskritik bei Attac. Bielefeld: transcript.
- Kühn, Stephan (2010): Plenarprotokoll. 31. Sitzung der 17. Wahlperiode, Berlin: Deutscher Bundestag, S. 2833-2949
- Lang, Jürgen (2003): Ist die PDS eine demokratische Partei? Eine extremismustheoretische Untersuchung, Baden-Baden: Nomos.
- Leistner, Alexander/Schau, Katja/Johansson, Susanne (2013): Ergebnisbericht der Wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „Initiative Demokratie stärken“. Berichtszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013, Halle: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Lohe, Christian-Friedrich/Schreibeis, Karin/Hofmann, Frank/Beier, Miriam/Kilger, Moritz (2013): Fokus (Links-)Extremismus? Entwicklungen und (Zwischen-)Ergebnisse des Projektes „Demokratische Kompetenzen im Diskurs entwickeln“, in: deutsche Jugend Bd. 61, Nr. 6, S. 265-272.
- Moreau, Patrick/Neu, Viola (1994): Die PDS zwischen Linksextremismus und Linkspopulismus, Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Müller-Enbergs, Helmut (2008): 25 Jahre MLPD, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 20, Baden-Baden: S. 167-184.
- Neu, Viola (2004): Das Janusgesicht der PDS: Wähler und Partei zwischen Demokratie und Extremismus, Baden-Baden: Nomos.
- Neu, Viola (2009): Rechts- und Linksextremismus in Deutschland. Wahlverhalten und Einstellungen, Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Neu, Viola (2012): Linksextremismus in Deutschland. Erscheinungsbild und Wirkung auf Jugendliche. Auswertung einer qualitativen explorativen Studie, Sankt Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung.
- Neugebauer, Gero (2000): Extremismus-Rechtsextremismus-Linksextremismus. Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen, in: Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Opladen: S. 13-37.
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2012): Verfassungsschutzbericht, Hannover.
- Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus, Wiesbaden: S. 35-58.
- Pfahl-Traughber, Armin (1993): Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, Bonn: Bouvier.
- Pfahl-Traughber, Armin (2010): Expertise „Aktuelle Strömungen und Entwicklungen im Themenfeld Linksextremismus in Deutschland. Forschungsstand und Forschungsdefizite“, Halle: Deutsches Jugendinstitut e. V.

Pfahl-Traugher, Armin (2015): Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Rix, Sönke (2009): Plenarprotokoll. 4. Sitzung der 17. Wahlperiode, Berlin: Deutscher Bundestag, S. 127-271.

Salzborn, Samuel (2015): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Schroeder, Klaus/Deutz-Schroeder, Monika (2015): Gegen Staat und Kapital – für die Revolution! Linksextremismus in Deutschland – eine empirische Studie, Frankfurt am Main: Lang.

Schwarze, Till (23.02.2015): Die Gesellschaft ist nach links gerückt, in: Die Zeit, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/demokratie-linksextremismus-studie-klaus-schroeder-fu-berlin-interview, letzter Aufruf: 01.08.2018.

Stange, Jennifer (2012): Zur Karriere eines Begriffs, in: Feustel, Susanne/Stange, Jennifer/Strohschneider, Tom (Hg.): Verfassungsfeinde? Wie die Hüter von Denk- und Gewaltmonopolen mit dem „Linksextremismus“ umgehen, Hamburg: S. 10-22.

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Sundermeyer, Olaf (2012): Es geht nicht nur um den rechten Rand. Einsickern in die Praxis, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Deutsche Zustände 10, Frankfurt am Main: S. 287-297.

Ist das Extremismusmodell extremistisch?

Das muslimische Subjekt als Feindbild des Extremismusmodells

von Luis Manuel Hernández Aguilar

Einleitung

Yassir Morsi (2017, 152) beendet sein kürzlich erschienenes Buch *Radical Skin, Moderate Masks* mit einer ergreifenden Frage: „Kann der Muslim außerhalb des Terrorkrieges existieren?“ Morsi entschlüsselt anhand von Edward W. Said und Frantz Fanon, wie der Krieg gegen den Terror nicht nur eine besondere Grammatik geschaffen hat, mit der Muslim_innen und ihre Taten auf der ganzen Welt beurteilt werden, sondern auch, wie diese Grammatik starke Auswirkungen auf die Selbstwahrnehmung von Muslim_innen hat; wie sie denken, handeln zu müssen, sich verhalten und reagieren sollten. Als ein zeitgemäßer Diskurs ist die Grammatik des Krieges gegen den Terror außerdem grundlegend für die Schaffung von Affekten und hat Auswirkungen darauf, wie Gewalt im Großen und Ganzen verstanden, bewertet und beurteilt wird. Konzepte wie Radikalisierung (vgl. den Beitrag von Ricarda Milke in diesem Reader), Extremismus, Fundamentalismus, Dschihadismus, Islamismus nehmen Medien, politische Reden und Plattformen und alltägliche Gespräche ein und helfen uns angeblich dabei, Muslim_innen und den dem Islam innewohnenden Sinn für Gewalt zu verstehen. Diesen Konzepten liegt außerdem die Prä-

misse zugrunde, dass die von Muslim_innen verübten Gewalttaten sich irgendwie von anderen Arten von Gewalt unterscheiden, die von Nicht-Muslim_innen verübt werden. Dies ist eine der mächtigsten Auswirkungen der Grammatik des Krieges gegen den Terror.

Am 7. April 2018 fuhr im westfälischen Münster ein Mann einen LKW in die Außengastronomie eines Platzes in der Altstadt. Der Mann tötete sechs Menschen und verletzte mehr als 20. Der Modus Operandi des Täters entsprach dem von ISIS-Sympathisanten in Nizza und Berlin 2016 sowie der London Bridge 2017. Schnell drehten sich Spekulationen um einen „islamistischen“ Terroranschlag, der Angriff wurde auch mit der vermeintlichen Flüchtlingskrise in Verbindung gebracht und schon bevor die Polizei eine Pressemitteilung veröffentlichte, wurde bereits ein „Flüchtling“ als Täter identifiziert. Diese Arten von Reaktionen werden zum „Standard“ und zu „normalen“ Antworten auf vergleichbare Angriffe, denn wenn Gewalt zu Terror wird, ist schnell ein „Muslim“ im Verdacht.

Am nächsten Tag veröffentlichte *Der Tagesspiegel* einen Artikel mit dem Titel „Münsters unheimliche Ruhe. Wie die Stadt auf den Lkw-Angriff reagierte“

(Weiermann 08.04.2018, 2). Der Artikel berichtete, dass am Samstag der Fußballverein FC Schalke gegen den Hamburger SV spielte und dass viele Leute sich darauf vorbereiteten, das Spiel in Bars zu sehen, als der Angriff passierte. Der Artikel enthält ein Interview mit einem Mann namens Marko, Mitte 20, der sich erinnert: „Als wir vom Anschlag gehört haben, wollten wir nicht mehr Fußball gucken gehen. [...]. Als dann aber bekannt wurde, dass der Anschlag nicht von Islamisten begangen wurde, habe man sich umentschieden, die Angst war irgendwie weg“ (Weiermann 08.04.2018, 2).

Markos emotionale Reaktion auf den Angriff offenbart genau eines der grundlegenden Probleme, das sich um die Grammatik des Krieges gegen den Terror dreht: Durch die Fixierung und Übertreibung der Gewalt des muslimischen Subjekts als fundamentale Bedrohung der westlichen Gesellschaften werden verschiedene Arten von Gewalt unterschiedlich bewertet, selbst wenn derselbe Modus Operandi mit denselben tödlichen Ergebnissen angewandt wird. Es ist entgegen dem öffentlichen Anspruch nicht der Fall, dass alle Konzepte rein deskriptiv und informativ sind. Im Gegenteil stellen einige Konzepte eine normative, hoch politisierte und wirkungsstarke Wissensform dar, die im heutigen Deutschland und anderswo zur Dämonisierung des Islam und von Muslim_innen beiträgt und Muslim_innen rassistisch diskreditiert.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es daher, sich kritisch mit einem der unzähligen Konzepte auseinanderzusetzen, die der Krieg gegen den Terror und die daraus folgende Sprache und Begrifflichkeiten hervorgebracht haben, nämlich die Wiederbelebung des Extremismus hinsichtlich des „Islamismus“ und insbesondere dessen Integration in das von Uwe Backes und Eckhard Jesse (1993) entwickelte Extremismusmodell. Dieses Konzept stellt einen Diskurs im foucaultschen Sinne bereit. Diskurse sind soziale Praktiken, die die soziale Struktur gestalten, aber zugleich auch, in einer wechselseitigen Beziehung, durch diese Struktur geformt werden. Mit anderen Worten, das Konzept des Extremismus beschreibt oder reflektiert nicht nur eine Realität, sondern das Konzept ist tatsächlich Teil der Strukturierung der Gesellschaft und der Zuweisung von Subjektpositionen. Diskurse sind wesentlich für die Gestaltung der Realität und die Legitimation von Macht- und Herrschaftsverhältnissen zwischen sozi-

alen Gruppen, z. B. zwischen diskursiv konstruierten kulturellen und ethnischen Mehr- und Minderheiten.

Meine These ist daher, dass durch die Aufnahme des „Islamismus“ in das Extremismusmodell die muslimische Gemeinschaft in Deutschland als homogene Einheit konstruiert wurde, aus der extremistische Subjekte hervorgehen.

Darüber hinaus zeitigen Diskurse emotionale Effekte und geben Subjektpositionen vor. Bspw. argumentiert Morsi (2018), dass der zeitgenössische Krieg gegen den Terror, den Muslim_innen die Subjektpositionen entweder moderat oder extremistisch zugewiesen hat und Millionen von Leben, Biographien und Lebenswelten in einer falschen Dichotomie mit politischen Effekten gefangen hält. Dies ist eine klassische Trope: Jemand ist entweder ein_e gute_r oder ein_e böse_r Muslim_in (Mamdani 2005). Dies geht einher mit einem wiederkehrenden, unbarmherzigen Appell an Muslim_innen, sich nach einem „islamistischen Terrorangriff“ zu positionieren, obgleich sie mit solcher Gewalt nichts zu tun haben.

Im ersten Abschnitt diskutiere ich kurz die Hauptargumente von Backes' und Jesses (1993) Extremismusmodell (vgl. dazu auch die Beiträge von Alexander Stärck und Frank Schubert in diesem Reader), um dann die Prämissen zu dekonstruieren und zu unterstreichen, wie die Darstellung des Islamismus als eine Dimension des Extremismus auf der Herstellung der Muslim_innen als rassistisch charakterisierter Feindbilder beruht. Die Erschaffung eines Feindbildes, so Jesse, ist eine fundamentale Dimension des Extremismus (Jesse 2004, vgl. dazu auch Fischer 2018), und deshalb zeige ich, wie die Konstruktion des Islamismus als Extremismus selbst extremistisch ist. Im zweiten Abschnitt werde ich diskutieren, wie das Konzept des Extremismus im Kontext der Deutschen Islam Konferenz umgesetzt wurde, derjenigen Institution, die sich seit 2006 mit Fragen des Islams in Deutschland beschäftigt. In diesem staatlichen Gremium wurden mit dem Extremismusbegriff zwei Hauptzwecke und politische Ziele verfolgt: Erstens hat er es ermöglicht, die muslimische Gemeinschaft als Ziel staatlicher Interventionen zu positionieren, und zweitens hat der Staat durch diese diskursive Konstruktion Muslim_innen im Allgemeinen dazu aufgerufen, mit den Sicherheitsbehörden im Bereich der Überwachung zusammen zu arbeiten.

Extremismus

Das Extremismus-Modell wurde in den 1990er Jahren von Backes und Jesse entwickelt (1993; Jesse 2015). Seine konstitutiven Dimensionen beziehen sich auf den Unterschied und den Gegensatz zwischen Demokratie und Extremismus, anhand dessen linke und rechte politische Positionen beurteilt werden können. In diesem Sinne teilen linke und rechte extremistische politische Positionen strukturelle Merkmale in Bezug auf antidemokratische Tendenzen, während sie aber in Bezug auf Ziele und ideologische Werte variieren. Jesse und Backes benutzen oft die Allegorie des Hufeisens, um vereinfacht darzustellen, was in Wirklichkeit eine komplexe Realität ist; der gekrümmte Teil des Hufeisens repräsentiert die Werte der demokratischen Mehrheitsgesellschaft, während seine Spitzen die rechten und linken Extremist_innen sowie deren Positionen darstellen. Darüber hinaus postulieren Backes und Jesse, dass Links- oder Rechtsextremist_innen nicht nur antidemokratische Werte haben, sondern auch Verschwörungstheorien verwenden und entwickeln, dogmatisch sind, den demokratischen Pluralismus ablehnen und einen klar definierten Feind haben (vgl. dazu den Beitrag von Alexander Stärck und Frank Schubert in diesem Reader). In diesem Schema wird der Islamismus als eine Form des Extremismus definiert, die die Einheit von Staat und Religion verfolgt. Das Modell bindet Säkularismus und Demokratie also aneinander. Hier ist wichtig zu beachten, dass der Islamismus als eine Form von Extremismus nicht Teil der ursprünglichen Konzeptualisierung war (vgl. dazu Backes und Jesse 1993), sondern ad hoc hinzugefügt wurde, als politische Ereignisse wie 9/11 dies erforderten.

Seither wurde das Modell vielfach kritisiert, insbesondere vor dem Hintergrund des Einflusses des Modells auf die Arbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Darüber hinaus wurde bezüglich der damit einhergehenden Gleichsetzung von Rechtsextremismus und Linksextremismus kritisiert, dass diese Phänomene aber unterschiedliche Genealogien und historische Effekte aufweisen (Stöss 1989; vgl. auch den Beitrag von Max Fuhrmann in diesem Reader). Ebenso wurde empirisch fundiert darauf hingewiesen, dass die Mitte der Gesellschaft nicht an sich als demokratisch oder feindbildfrei gelten kann, sondern dass dort ebenfalls diverse menschenfeindliche Haltungen vorkommen (Rodatz/Scheuring 2011). Und um nur eine weitere

Kritik zu nennen, wurde hervorgehoben, dass das Konzept eine besondere Definition von Demokratie voraussetzt, nämlich eine „wehrhafte“ Demokratie, die im ständigen Verteidigungsmodus gegen mögliche Feinde aufgestellt ist (Rodatz/Scheuring 2011; vgl. auch den Beitrag von Sarah Schulz in diesem Reader). Zusätzlich zu diesen Kritiken möchte ich die Auswirkungen des Extremismusmodells und der Hinzufügung von islamistischem Extremismus auf die „racial characterization“ von Muslim_innen entschlüsseln.

Der Aufbau eines islamistischen Feindes geht auf die Anschläge vom 11. September 2001 zurück. Der Islamist wurde von da an der entscheidende diskursive Feind des „Westens“. Bereits in den 1980er Jahren tauchte in den Dokumenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) die Gestalt des islamischen Fundamentalismus auf, diskursiv jedoch befand sich diese Figur im „Nahen Osten“, außerhalb der westlichen Länder, während die im Westen lebenden Muslim_innen entweder als Ausländer_innen oder als Migrant_innen angesprochen wurden, nicht aber als Muslim_innen. In den 1990er Jahren kam es zu einer diskursiven Verschiebung der Kategorie „islamischer Fundamentalist“ hin zum Extremisten. Von diesem Moment an lag die Bedrohung nicht nur im „islamisch-fundamentalistischen Nahen Osten“, sondern aufgrund von Migrant_innen, die als Muslim_innen eingeordnet wurden, auch innerhalb der Grenzen der westlichen Nationalstaaten, wie David Tyrer und Salman Sayyid (2012, 361) argumentieren:

„The emergence of the discourse of ‘extremism’ reflects a shift in the construction of the Muslim question as a matter for governmental intervention in a postcolonial west (...). As such the emergence of extremism rather than fundamentalism marks a key shift in the construction of Muslims as a governmental category, and as a means of encoding race.“

Der Begriff des Extremismus erlaubte somit eine Verschiebung von Regierungs- und Sicherheitsbedenken über den Feind außerhalb der Nation, hin zu dem darin befindlichen Feind. Extremismus erschien dann als eine nützliche Kategorie für die Klassifizierung, Steuerung, Verwaltung und Regulierung von Populationen, die als potentiell gefährlich angesehen wurden. Tyrer und Sayyid (2012, 361) wiesen auf einige Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz der Extremismustheorie

hin, um „islamische“ Gewalt zu verstehen. Erstens appelliert und konstruiert der Begriff eine Normalität, von der die extreme Position abweicht. Der Extremismusbegriff etabliert ein normal-moderates Zentrum, von dem aus die abweichende Position angeblich identifiziert werden kann. Zweitens stellten Tyrer und Sayyid (2012, 361) heraus, dass die Ablehnung des Konzepts, in dem sich dieser Begriff des Extremismus bewegt, nicht bedeutet, die Existenz von gewalttätigen Handlungen und Subjekten zu leugnen. Das Problem liegt in der Auslöschung des politischen Subjekts, welches ersetzt wird durch Subjekte, deren Handlungen ausschließlich von der Religion bestimmt werden. Ähnlich argumentiert Arun Kundani (2014), dass der Extremismusbegriff mehr als nur den gesellschaftspolitischen Kontext strukturiert, in dem Gewalt im Namen des Islam getragen wird. Vielmehr verdunkelt er die Ursachen des Konflikts durch Entpolitisierung und verschiebt die Erklärung auf Kultur, Normen oder bestimmte psychische Eigenschaften oder Veranlagungen.

Darüber hinaus hat das Extremismuskonzept im aktuellen Kontext bewirkt, dass in Deutschland lebende deutsche Muslim_innen als homogene, nicht integrierte und problematische Gemeinschaft konstruiert werden, u. a. aufgrund der homogenisierten und geschlossenen Gruppendarstellungen. Dadurch löst dieser Diskurs eine Vielzahl von Unterschieden auf und verbindet sie zu einem klassischen Muster des rassistischen Denkens, welches sich bekannterweise auf Generalisierungen, Vorurteile und Stereotype bezieht. Noch wichtiger ist, dass die staatliche Intervention in der diskursiven Konstruktion der muslimischen Gemeinschaft als „Brutstätte“ für Extremist_innen ihre Legitimation findet.

Laut Backes und Jesse (1993; Jesse 2004) ist die Erschaffung eines Feindbildes eine zentrale Dimension des Extremismus: An ihrem Feindbild orientiert sich die jeweilige „extremistische“ Gruppe bzw. grenzt sich von diesem ab. So wäre das Feindbild der islamistischen Extremist_innen der sogenannte Westen bzw. die Demokratie, gegen die sie sich verteidigen müssten. Außerdem werden diese Feindbilder von Extremist_innen nicht nur zur Argumentation genutzt, sondern sind auch Teil ihres Aktivismus. In einem Vortrag auf einem Symposium des BfV (BfV 2004) befasste sich Jesse (2004) mit dem Problem, wie Extremismus mit Feindbildern verbunden ist:

„Extremisten machen sich ein Bild von einem Feind, das nicht der Wirklichkeit entspricht. Der Feind gilt als eine Bedrohung nicht nur der eigenen Gruppe, sondern auch aller gutwillig denkenden Menschen. Die ihm zugeschriebenen Eigenschaften sind durchweg krass negativ. Er ist moralisch böse, aggressionslüstern, nicht vertrauenswürdig, stellt eine Gefahr dar (für den Frieden, für die eigene Gruppe). Feindbilder sind Zerrbilder. Dies kommt schon in der Wortwahl, die auf ein Kollektivurteil hinausläuft, zum Ausdruck. ‚Den‘ Feinden wird ihre Individualität abgesprochen.“

Wenn wir uns das genau anschauen, wird deutlich, dass in Jesses Konzeption eines Feindbildes ein entscheidender Widerspruch des Modells zwischen dem Islamismus als Manifestation des Extremismus und der Pauschalisierung muslimischer Gemeinschaften und Individuen erzeugt wird. Muslim_innen werden somit alleine wegen ihrer Religion in die Nähe des Extremismus gestellt. Ihnen wird also dadurch das Potenzial zugeschrieben bzw. sie kommen dadurch in den Verdacht, „extremistisch“ zu werden. Das setzt die Idee eines homogenen und anachronistischen Islams voraus, dem jede_r Muslim_in gleich stark folgt. Denn durch das politische Wissen wird mithilfe des Konzepts des islamistischen Extremismus ein Bild der Muslim_innen als Feinde Deutschlands und des Westens sichtbar, „das nicht der Wirklichkeit entspricht“, welches er aber nicht weiter ausführt. Wenn man Muslim_innen als den Feind ersetzt, werden diese laut Jesse (2004) routinemäßig als eine „Bedrohung“ dargestellt und generalisiert als „moralisch böse, aggressionslüstern, nicht vertrauenswürdig“ erachtet. Muslim_innen werden demnach auch kollektiv beurteilt und „deshalb wird ihre Individualität abgesprochen“. Somit werden Muslim_innen als das Feindbild der Mehrheitsgesellschaft im Extremismus-Modell konstituiert. Im Folgenden diskutiere ich, was die Prämissen der Deutschen Islam Konferenz aus der Arbeit mit dem Extremismuskonzept sind, einer der wichtigsten Gremien des deutschen Staates, in dem jenseits der Sicherheitsbehörden über „Muslim Affairs“ gesprochen wird.

Das Konzept des Extremismus in Aktion

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) wurde 2006 vom damaligen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble mit dem Ziel gegründet, die Integration von Musli-

m_innen in die Gesellschaft zu fördern und den Islam institutionell in die Beziehungen des Staates zur Religionsgemeinschaft einzubinden. Von Anfang an war die DIK jedoch auch daran interessiert, Fragen der nationalen Sicherheit im Zusammenhang mit der Präsenz von Muslim_innen im Land zu behandeln, obwohl es lediglich als Forum des Dialogs zwischen Vertreter_innen des Staates und der Muslim_innen dargestellt wurde (Hernández Aguilar 2018).

Zu Beginn der DIK waren die Themen Sicherheit, Extremismus, „Islamismus“ und Terrorismus nicht in den drei Hauptbereichen und Arbeitsgruppen erfasst, sondern wurden im Rahmen eines Runden Tisches mit dem Titel „Sicherheit und Islamismus“ behandelt. Das Thema des Gesprächskreises „war die Bedrohung Deutschlands durch islamistische Bestrebungen“ (DIK 2010).

Die Einbeziehung jener Themen in das DIK-Protokoll setzt nach Mathias Rodatz und Jana Scheuring (2011, 163) voraus, dass der Islam als der Bereich angesehen werde, in dem der Terrorismus sich entwickelt, so dass wiederum Muslim_innen als homogene Gruppe vorausgesetzt werden. Dies ist eine folgerichtige Linie nach dem Krieg gegen den Terror und hat mehrere Konsequenzen in den Strategien der DIK und in den rassistischen Darstellungen von Muslim_innen, die in der Arbeit der DIK zirkulieren. Die nationale Sicherheit spielte eine zentrale Rolle bei der Legitimierung der Entstehung der DIK: In einem auf der Internetseite des Innenministers veröffentlichten Interview antwortete Schäuble (2006) auf die Frage der Süddeutschen Zeitung: „Ist die Islamkonferenz auch eine Konferenz zur inneren Sicherheit? Schäuble: Wir müssen das Menschenmögliche tun, um Konflikte präventiv zu entschärfen, sodass sie nicht in gewalttätigen Eskalationen ausarten. SZ: Das heißt, die Islamkonferenz ist auch ein Beitrag zur Überwindung des Terrorismus? Schäuble: In diesem Sinne ja“ (Schäuble 2006).

Vom Moment ihrer Gründung an bis heute sind die Sorgen über den sogenannten islamistischen Extremismus und Gewalt ein Schlüsselthema in der Struktur der DIK geblieben. Im Allgemeinen verbindet der Ansatz der DIK die Prävention von Extremismus mit dem Integrationsdiskurs und der Verteidigung der deutschen Nation, ihrer zugeschriebenen Werte, Kultur und ihrer Verfassung. So lässt sich der Islam durch folgende Aussagen zusammenfassen: Der Islam ist der Bereich,

in dem sich Terrorismus entwickelt, Muslim_innen sich radikalieren und extremistisch werden. Integration ist somit die optimale Strategie, um die immanente Bedrohung durch den „Islamismus“ für die deutsche Gesellschaft zu verhindern, indem sie Muslim_innen neu formt und durch das Hinzufügen der deutschen Qualitäten vor der Radikalisierung bewahrt. Durch Integration kann sich die deutsche Gesellschaft vor ihren „islamistischen Extremisten“ schützen, indem sie zwei Strategien verfolgt: Erstens sollen Muslim_innen im Bereich der Sicherheit kooperieren, um die innere Sicherheit zu erhöhen und ihre Loyalität gegenüber der Nation zu demonstrieren; und zweitens sollen muslimische Subjekte durch ihre „Akkulturation“ zu sicheren Subjekten umgestaltet werden (Hernández Aguilar 2018). Der Runde Tisch für Sicherheit und Islamismus erklärte dazu Folgendes:

„Auch in Deutschland propagieren einige muslimische Gruppen und Organisationen aktiv extremistische Ideologien und Verhaltensweisen. Sie setzen sich in Wort und Tat für Ziele ein, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands nicht vereinbar sind und eine Gefahr für den inneren Frieden in Deutschland sowie für Frieden und Völkerverständigung in der Welt darstellen. Es ist die gemeinsame Verantwortung aller, islamistischen Bestrebungen in einem gesamtgesellschaftlichen Schulterschluss entgegen zu wirken. Die wichtigsten Instrumente dafür sind staatliche Gefahrenabwehr, Integrationspolitiken und zivilgesellschaftliche Dialoge“ (DIK 2008, 15).

Nach der DIK ist Extremismus eine Ideologie, doch der Absatz klärt weder, welche Gruppen und Organisationen von Muslim_innen eine solche verkünden, noch welche Ziele sie haben und warum diese mit der liberalen Ordnung unvereinbar sind. Daher kann „einige“ wenige oder viele bedeuten, aber die Mehrdeutigkeit von „einigen“ erlaubt die Verbreitung des Eindrucks einer unkalkulierbaren Gefahr. Extremistische Ideologie fördert, so die DIK weiter, darüber hinaus Ziele, die mit der liberalen demokratischen Ordnung in Deutschland unvereinbar seien. Demnach ist Extremismus also weder demokratisch noch liberal, also laut DIK nicht Teil unserer Gesellschaft. Das von der DIK verwendete Konzept des Extremismus erinnert daher in hohem Maße an Backes' und Jesses vorherrschendes Extremismusmodell, in dem der Islamismus diskursiv sowohl als Bedrohung als auch als Gegner der Demo-

kratie auftritt. In der Arbeit eines staatlichen Gremiums wie der DIK wird islamistischer Extremismus jedoch nicht nur konzeptuell diskutiert, sondern aus ihm wird vielmehr ein Diskurs, aus dem heraus Politiken für Muslim_innen entwickelt und umgesetzt werden.

Als Ergebnis der DIK-Projekte und -Diskussionen gründete die Bundesregierung verschiedene Organisationen: die Clearingstelle Präventionskooperation, die Sicherheitsinitiative Gemeinsam gegen Extremismus – Gemeinsam für Sicherheit und die Beratungsstelle Radikalisierung. Der gemeinsame Nenner dieser Programme liegt in der einen oder anderen Form in einem Aufruf der Regierung an Muslim_innen, sie sollten potentielle Bedrohungen in ihren Gemeinschaften überwachen, sie aussortieren und dies in Kooperation mit den Sicherheitsbehörden tun. In diesem Sinne werden Muslim_innen in den Protokollen der DIK zum Thema Extremismus als eine homogene und potenziell gefährliche Gemeinschaft angesprochen, deren Angehörige ihre nicht-extremistischen Haltungen aktiv beweisen müssen, indem sie Extremist_innen innerhalb der Gemeinschaft denunzieren. Dies wird auch deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Arbeitsgruppen in der ersten Phase erneut die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Muslim_innen als Mittel zur Sicherung der deutschen Demokratie festlegten:

„Es ist die gemeinsame Verantwortung des Staates und seiner Bürger, ein demokratisches Miteinander auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes zu fördern, die Rechte aller Bürger zu schützen und Bestrebungen gegen die freiheitliche Demokratie – da sie die Freiheit und die Sicherheit aller Menschen in Deutschland gefährden – gemeinsam zu begegnen“ (DIK 2008, 6).

Abschließend ist es wichtig klarzustellen, dass ich nicht behaupte, es gebe keine im Namen des Islam verübte Gewalt. Vielmehr ist es wichtig herauszustellen, dass die Annahme, der Islam sei Quelle und Erklärung von Gewalt, irreführend ist, da sie die komplexen gesellschaftspolitischen und historischen Prozesse verdeckt, die Gewalt beeinflussen und hervorbringen. Darüber hinaus ermöglicht die überdeterminierte politische Debatte über „islamistischen“ Extremismus, die von bestimmten – oft von der Mehrheitsgesellschaft sowie muslimischen Communities sozial isolierten – Subjekten geführt wird, eine ganze Gemeinschaft von religiö-

sen und nicht religiösen Menschen (die aber trotzdem als Muslim_innen wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob sie dies sind) national und international durch Beschwörungen in Form von Angst, Misstrauen, Bedrohung und Gefahren zu markieren. Ferner wird mit dieser Art der Adressierung die Repräsentation von Muslim_innen umgeschrieben, bestimmte Bilder in Umlauf gebracht und der Islam dämonisiert.

In all diesen Modellen, die oft nur als intellektuelle Übungen gedacht sind, haben Konzepte eine starke Wirkung bei der Strukturierung von sozialen Beziehungen, Institutionen und Praktiken, und das Konzept des Extremismus war bzw. ist eine der Schlüsselformen des politischen Wissens, die Muslim_innen als Bedrohung der westliche Demokratien im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen herausstellen. Die Folgen des Diskurses über islamistischen Extremismus sind greifbarer denn je. Jüngste empirische Studien über die Lage der deutschen Bevölkerung, den Islam und Muslim_innen haben übereinstimmend gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung glaubt, dass der Islam nicht in die westliche Welt passt (Hafez und Schmidt 2015). Außerdem sei er an und für sich eine Bedrohung für den Westen (Hafez und Schmidt 2015). Wie Morsi (2017, 152) betonte, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob es als Muslim_in möglich ist, diesem Diskurs und seinen Auswirkungen zu entgehen. Wie kann ein_e Muslim_in außerhalb eines erkenntnistheoretischen Rahmens existieren, der ihn oder sie als eine ständige Bedrohung ansieht?

Literaturverzeichnis

- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Propyläen
- BfV (2004): Feindbilder im politischen Extremismus: Gegensätze, Gemeinsamkeiten und ihre Auswirkungen auf die innere Sicherheit. Ein Symposium des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Köln: BfV
- DIK, Editorial-Team (2008): Interim Résumé by the Working Groups and the Round Table. Paper for the 3rd Plenary Session of the German Islam Conference 13 March 2008, Berlin: DIK
- Fischer, Fabian (2018): Die konstruierte Gefahr, Feindbilder im politischen Extremismus, Baden-Baden: Nomos.
- Hafez, Kai/Schmidt, Sabrina, (2015): Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
- Hernández Aguilar, Luis Manuel (2018): Governing Muslims and Islam in Contemporary Germany Race, Time, and the German Islam Conference, Leiden: Brill

Jesse, Eckhard (2004): Funktionen und Strukturen von Feindbildern im Politischen Extremismus, in: BfV (Hg.): Feindbilder im politischen Extremismus. Gegensätze, Gemeinsamkeiten und ihre Auswirkungen auf die Innere Sicherheit, Köln: S. 3-18

Jesse, Eckhard (2015): Der Begriff Extremismus – Worin Besteht Der Erkenntnisgewinn?, www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200098/der-begriff-extremismus-worin-besteht-der-erkenntnisgewinn, letzter Aufruf: 27.11.2018

Kundnani, Arun (2014): The Muslims Are Coming! Islamophobia, Extremism, and the Domestic War on Terror, London & New York: Verso

Mamdani, Mahmood (2005): Good Muslim, Bad Muslim: America, the Cold War, and the Roots of Terror, New York: Pantheon Books

Morsi, Yassir (2017): Radical Skin, Moderate Masks, De-Radicalising the Muslim and Racism in Post-Racial Societies, London: Rowman & Littlefield

Rodatz, Mathias & Jana Scheuring (2011): Integration als Extremismusprävention. Rassistische Effekte der wehrhaften Demokratie bei der Konstruktion eines islamischen Extremismus, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung. Macht. Extremismus, Wiesbaden: S. 163-190

Schäuble, Wolfgang (2006): Islam is Part of Germany, www.bmi.bund.de/SharedDocs/Interviews/EN/BM_SZ_Islamkonferenz_en.html, letzter Aufruf: 27.11.2018

Stöss, Richard (1989): Die extreme Rechte in der Bundesrepublik. Entwicklung – Ursachen – Gegenmaßnahmen, Opladen: Westdeutscher Verlag

Tyrer, David & Salman Sayyid (2012): Governing Ghosts: Race, Incorporeality and Difference in Post-Political Times, in: Current Sociology, Bd. 60, Nr. 3, S. 353-367

Weiermann, Sebastian (08.04.2018): Münsters Unheimliche Ruhe. Wie die Stadt auf den Lkw-Angriff reagiert, in: Der Tagesspiegel, S. 2

Wechselseitige Verstärkung von Demokratiefeindlichkeit

Zur Funktionalität von islamistischen und muslimfeindlichen Feindbildern von Maik Fielitz und Stephen Albrecht

Offene Muslimfeindlichkeit ist spätestens seit der völkischen Reaktion auf den Sommer der Migration 2015 zum traurigen Alltag in Deutschland geworden. Allein in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2018 sind 320 Straftaten mit antimuslimischem Hintergrund verübt worden.¹ Volksverhetzungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen sind die häufigsten Delikte, die fast ausschließlich mit rechter Motivation verübt wurden. Gleichzeitig können wir eine Zunahme von dschihadistischer Propaganda, Aufrufen zur Gewalt gegen „Ungläubige“ sowie die Organisation der Ausreise in die syrischen Kampfgebiete und gewaltsamen Aktivitäten islamistischer² Gruppie-

rungen feststellen, die eine Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie kommunizieren. Diese beiden Entwicklungen müssen im Kontext gesehen werden: Sie bedingen einander und verstärken sich gegenseitig.

Das lässt sich bereits oberflächlich an Zitaten rechtsradikaler Parteien wie der AfD ablesen, die sich mehr islamistische Anschläge wünschte, um aus einem Umfragetief herauszukommen.³ Andersherum können wir den Londoner Islamisten Omar Bakri Muhammad heranziehen, der recht deutlich sagte: „Wenn es keine Diskriminierung und keinen Rassismus gäbe, wäre es für uns schwierig“ (zit. in Wiktorowicz 2005, 91). Schauen wir uns an, wie zentral die eigene Themenwahl sich an einem (vermeintlichen) Gegenüber orientiert und die Aktivitäten der Gegengruppe die eigene Identität bestärken, so lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass beide Seiten ein gemeinsames Spiel auf

1 <https://kleineanfragen.de/bundestag/19/3917-islamfeindlichkeit-und-antimuslimische-straftaten-im-zweiten-quartal-2018>.

2 Wir verstehen unter Islamismus im Folgenden „Bestrebungen zur Umgestaltung von Gesellschaft, Kultur, Staat und Politik anhand von Werten und Normen, die als islamisch angesehen werden“ (Seidensticker 2015, 9). Die verschiedenen Akteure lassen sich grob in einen politischen Bewegungsislamismus und einen puritanistisch-religiöse Reformbewegung einordnen, deren prominenteste Ausprägung der Salafismus ist. Der Dschihadismus ist „eine radikale Ausformung des Islamismus, für die Gewalt die einzig glaubwürdige Strategie ist, um islamische Ziele zu erreichen“ (Khosrokhavar 2009, 1).

3 Huffington Post (22.05.2017): AfD-Politiker wünscht sich islamistische Anschläge, um den Umfrage-Absturz zu stoppen. www.huffingtonpost.de/2017/05/22/samtleben-anschlaege_n_16746948.html.

dem Rücken der offenen Gesellschaft führen (siehe Fielitz u. a. 2018).

In der kritischen (Rechts-)Extremismusforschung wurde dieser Zusammenhang meist ausgespart. Die vergleichende Beschäftigung mit den Themenfeldern Islamismus und Rechtsextremismus könne nur allzu schnell (gewollt oder ungewollt) die Wesensgleichheitsthese der Extremismusschule reproduzieren und zu verkürzten Semantiken beitragen. Diese Argumentationsweise mag in einigen Fällen ihre Berechtigung haben. Allerdings sind ausgehend von einer ähnlich autoritären Grundausrichtung beider Spektren die Herausforderungen für eine emanzipatorische Gesellschaft sehr ähnlich: Unterdrückung von Andersdenkenden, Einschränkung sexueller Freiheiten, Zurückdrängung individueller Freiheiten – um nur einige zu nennen. Daher verwundert doch die Sprachlosigkeit emanzipatorischer Forschung jenseits der Kritik an der Herangehensweise der Extremismusschule und sorgt für eine Marginalisierung des kritischen Diskurses, da er auf dringende Fragen wie der Umgangsweise mit dem Islamismus kaum Antworten bereithält.

Kann man also Phänomenbereiche wie den Rechtsextremismus und den Islamismus gemeinsam analysieren, ohne sich in den Fallstricken der Extremismusschule zu verfangen? Wir denken ja. Mehr noch, wir denken, dass es in der post-migrantischen Gesellschaftskonstellationen für eine kritische Gesellschaftsforschung unabdingbar ist, sich mit Ideologien der Ungleichwertigkeit verschiedenster Provenienz auseinanderzusetzen, da diese gemeinsam an der antidemokratischen Schraube der Polarisierung drehen. Wir argumentieren daher, dass eine kritische Rechtsextremismusforschung die Interaktionen zwischen verschiedenen reaktionären Bewegungen berücksichtigen muss, will sie Antworten auf aktuelle Entwicklungen in der extremen Rechten und gesellschaftliche Entwicklungen geben.

Dieser Beitrag wird einige Facetten des Arguments aufbereiten und einen Vorschlag unterbreiten, wie Gemeinsamkeiten und Interaktionen antidemokratischer Kräfte prominenter besprochen werden können, ohne in die staatszentrierte, gleichsetzende und bipolare Sichtweise der Extremismusforschung zurückzufallen. Dazu gehen wir zunächst auf Distanz zur Extremismusforschung, weisen auf blinde Stellen in der kritischen Extremismusforschung hin und schlagen dann

eine reflektierte Herangehensweise vor, die einer kritischen, intervenierenden Wissenschaftspraxis gerecht werden kann.

Kritik an der klassischen Extremismusforschung

Die Extremismusforschung versteht sich als eine Wissenschaft, die aktuelle gesellschaftliche Phänomene für Politik und Sicherheitsbehörden einordnet und bewertet. Ihr Analysemodell aus den 1990er Jahren ist hingegen wenig flexibel, sich auf aktuelle Entwicklungen einzulassen. Dies zeigte sich bspw. bei der Einordnung islamistischer Bestrebungen in Deutschland und Europa, die durch das bipolare Modell des Hufeisens weder visuell noch argumentativ einzufangen oder zu erklären waren. Durch Hilfskonstruktionen versuchte man, in der Debatte zu bleiben. Allerdings verwies die Grundtendenz darauf, Islamismus als ein von außen importiertes Sicherheitsproblem zu verstehen. Diese Engführung ist lang nicht mehr aufrecht zu erhalten: Islamistische Gruppierungen sind in post-migrantischen Gesellschaften vielfältig, sie sind weder zwingend gewalttätig noch als solche zu erkennen. Sie orientieren sich an den Lebenswelten junger Muslim_innen, äußern sich jugendkulturell und spielen sich als Kümmerer auf. Sie sind (ähnlich wie der Rechtsextremismus) als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu verstehen (Biene u. a. 2015).

Die dahintersteckende Analyse, dass rechtsextreme und islamistische Akteure aus der sogenannten Mitte der Gesellschaft kommen und nicht einfach nur an den „Rändern“ der Gesellschaft lokalisiert werden können, unterscheidet eine reflektierte, kritische Wissenschaft von jener staats- und sicherheitszentrierten Herangehensweise der Extremismusforschung. Gehen wir also davon aus, dass sowohl Islamist_innen als auch Rechtsextreme der Gesellschaft ihren Stempel aufdrücken und dabei im Austausch mit dieser stehen, läuft die statische Analyse der Extremismusforschung ins Leere. Sie ist nicht in der Lage, den komplexen Interaktionen zwischen gesellschaftlichen Akteuren gerecht zu werden. Eine stichhaltige wissenschaftliche Begründung für diese Reduktion einerseits und Subsumtion andererseits findet kaum statt, was zu weiteren Missverständnissen innerhalb der Forschungslandschaft führte. Dadurch entstehen tote Winkel, welche die normative Extremismusforschung

zumeist nicht erkennt und noch weniger selbstkritisch reflektiert. So können Faktoren wie Gelegenheitsstrukturen, Ungleichwertigkeitsvorstellungen in der Gesellschaft, Reaktionen auf präventive oder repressive Maßnahmen des Staates und auch Wechselspiele zwischen verschiedenen Akteuren und Phänomenen nicht erfasst werden. Aspekte, die zuvor schon schwer zu analysieren waren, werden so im Halbschatten der Extremismusforschung nahezu unsichtbar.

Die Sprachlosigkeit der kritischen (Rechts)Extremismusforschung

Aber auch Ansätze, die sich unter dem Label kritische (Rechts-)Extremismusforschung⁴ subsumieren lassen, sind diesbezüglich nicht ohne Fehl und Tadel. Denn neue Erkenntnisse innerhalb dieser Forschung werden häufig dadurch überlagert, dass die Kritik an dem normativen Extremismusmodell in den Vordergrund gerückt wird und man sich daran regelrecht abarbeitet. Daran ziehen sich fachliche Debatten hoch, die wiederum den interventionistischen Charakter der kritischen Extremismusforschung in gesellschaftliche Prozesse vernachlässigen. Der eigene Anspruch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und die Analyse neuer Phänomene mag aus diesen Gründen das eine oder andere Mal auf der Strecke geblieben sein. Auch deshalb müssen inhaltlich wieder mehr Akzente gesetzt werden, will man den extremismustheoretischen Positionen die Resonanz nehmen. Was also eine kritische (Rechts-) Extremismusforschung in polarisierten Zeiten jenseits der fundierten und elaborierten Kritik an der Extremismusforschung ausmacht, muss neu bestimmt werden.

Trotz der (konstruktiven) Kritik möchten wir nicht missverstanden werden: Die kritische Rechtsextremismusforschung hat nie versucht demokratiefeindliche Phänomene aus ihrem historisch-sozialen Kontext heraus zu lösen, wodurch die Gesellschaft als Resonanz-

raum sichtbar und komplexe Wechselbeziehungen lokalisierbar werden können. So ist es ein Verdienst der kritischen Rechtsextremismusforschung, dass in polarisierten Zeiten wie den unseren die Vertreter_innen der Extremismusthesen weiterhin in der Wissenschaft isoliert bleiben, obwohl sie doch oft die einfachen Lösungen bereitstellen, die auch jenseits der Verfassungsschutzbehörden eine (verkürzte) Ordnung in die Welt bringen.

Da sich nun auch in breiteren Kreisen durchschlägt, dass die Extremismusforschung die gesellschaftliche Vielfalt nicht abbilden kann, kann sie auch keine Antworten auf die drängendsten Fragen unserer Zeit liefern. Wir plädieren daher dafür, einen Schritt voranzugehen und sich statt an der obsoleten Extremismusschule abzuarbeiten, neue Wege zu beschreiten, sich nicht nur am Gegenmodell aufzuzehren, sondern eine eigene Sprache und Forschungspraxis zu entwickeln und Einfluss zu nehmen auf die bestehenden öffentlichen Debatten. Als ein Desiderat der Zeit möchten wir daher animieren, sich relational mit verschiedenen Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit auseinanderzusetzen. Wir denken, dass dies eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre für die (kritische) Rechtsextremismusforschung wird und dass dies auch möglich ist, ohne in altbekannte Muster zu verfallen, die davon ausgehen, dass alle Extremismen wesensgleich sind.

Reziproke Amplifikation von Demokratiefeindlichkeit

Wir gehen von der These aus, dass sich reaktionäre Weltanschauungen verstärken, je mehr sie sich durch eine vermeintliche Gegenbewegung bestätigt fühlen. Dies möchten wir am Beispiel des analogen Wechselspiels von Rechtsextremen und Islamist_innen aufzeigen. Aus unserer empirischen Forschung zu Online-Interaktionen zwischen beiden Spektren konnten wir aufzeigen, wie zentral wechselseitige Bezugnahmen in den beiden Spektren sind, um den Schutz der Eigengruppe vor äußeren Feind_innen zu propagieren (Fielitz u. a. 2018, 36-39). Dieses instrumentelle Verhältnis wird auch deutlich, wenn wir dazu Manifeste und Handbücher aus beiden Lagern zu Rate ziehen.

Im Falle des organisierten Rechtsextremismus lässt sich feststellen, dass die Fixierung auf den Islam in

4 Unter kritischer Extremismusforschung verstehen wir einen Forschungsansatz, der sich kritisch mit den Parametern und Implikationen der klassischen Extremismusforschung auseinandersetzt und ihr eine emanzipatorische Forschung entgegensetzt, die eine Kritik an den Ungleichheitsverhältnissen artikuliert, aus denen reaktionäre Bestrebungen hervorgehen. Publikationen aus dem Bereich beschäftigen sich mit den gesellschaftlichen Effekten des und wissenschaftlichen Alternativen zum Extremismusmodells (vgl. Buck u. a. 2011; Ackermann u. a. 2015). Wir betonen, dass jene Autor_innen nicht als Extremismusforscher_innen im Sinne der Dresdener und Chemnitzer Schule zu verstehen sind.

der heutigen Ausprägung ein recht junges Phänomen ist, das sich mehr durch seine Funktion, als durch seine ideologische Verankerung innerhalb der extremen Rechten manifestiert. Innerhalb weniger Jahre wandelte sich das ambivalente Verhältnis der extremen Rechten zum Islam grundlegend. Während einst „der Islam“ als Verbündeter im Kampf gegen USA, Israel und das Judentum angesehen wurde, wurden Muslim_innen nun zum neuen Hauptfeind erklärt. Dass diese Feindschaft hingegen nur sehr oberflächlich ideologisch gefestigt ist, lässt sich anhand der Denkweise des norwegischen Rechtsterroristen Anders Breivik nachzeichnen.

Über 3.300-mal bezieht sich Anders Breivik in seinem „Manifest“ 2083. *Eine europäische Unabhängigkeitserklärung* auf den Islam und den Islamismus; mehr als auf jedes andere Thema. Allerdings, so oft diese Begriffe auch fallen, so dienen sie nur als oberflächliche Projektionsfläche, um einen anderen Feind, der scheinbar dahinter vermutet wird, zu kennzeichnen. Schon in der Einleitung wird deutlich, dass das alles umspannende Narrativ und der eigentliche Feind von Breivik woanders verortet wird. So wird das Werk auf der inhaltlichen Ebene von Begriffen wie „Political Correctness“, „Kultureller Marxismus“ und „Feminismus“ dominiert. Diese Topoi, welche stellvertretend für die pluralistische demokratische und vor allem multikulturelle Gesellschaft stehen, sind die eigentlichen Antagonisten, denen Breivik in seinem „Manifest“ den Krieg erklärt hat. Der im Text so häufig auftretende Islamismus dient ihm hingegen als eine Schablone, mit der Rechtfertigungsgebilde konzipiert werden können, und zugleich als Vorbild und Referenzpunkt terroristischen Handelns. Am Beispiel Breiviks zeigt sich, dass für Rechtsextreme der Islamismus oder gar der Islam an sich, zwar einerseits als Projektionsfläche für antimuslimischen Rassismus genutzt wird, aber zugleich auch auf einer strategischen Ebene instrumentalisiert wird. Diese Beobachtungen lassen sich auch auf rechtsextreme Akteure in Deutschland übertragen, welche auf ähnliche Weise und anhand gleicher Narrative den Islam in ihre Strategie einflechten, um so Straftaten zu rechtfertigen und Konflikte zu provozieren.

Vergleichen wir hingegen rechtsextreme Szenarien mit Schriftstücken militanter islamistischer Organisationen, fällt auf, dass jene Gruppen nicht nur ganz

ähnliche Narrative bedienen, sondern ebenfalls Szenarien konzipieren, welche den Staat, Rechtsextreme aber auch Antifaschist_innen aktiv in ihrer Strategie mit einbeziehen. Wie im Mujaheddin-Handbuch des Islamischen Staates (IS) detailliert beschrieben wird, sind die Anhänger_innen dazu aufgerufen, Reaktionen des Staates und von Rechtsextremen zu provozieren, um einerseits das Narrativ der unterdrückten Gemeinschaft zu stärken und um andererseits einen möglichst großen Teil der Gesellschaft zu einer Wahl der Seite zu nötigen. Es gilt die Grauzone auszulöschen, wie es auch der IS im Januar 2015 in seinem Magazin Dabiq forderte (vgl. Fielitz/Guhl 2018). Muslim_innen in der westlichen Welt werden daher dazu aufgerufen, demokratische Grundsätze durch ein Hinarbeiten auf einen Ausnahmezustand außer Kraft zu setzen und im Namen der globalen Ummah auf einen Kampf zwischen „Gläubigen“ und „Ungläubigen“ hinzuarbeiten. Das Bild des männlichen Kriegers, der in einem Meer von Ungerechtigkeit für die gerechte Sache kämpft, sehen wir in sehr ähnlicher Weise auch auf rechtsextremer Seite.

Die Untersuchung von Interaktionsdynamiken als neues Paradigma

An beiden Beispielen zeigt sich, dass immer wieder auf die (graue) Masse der Gesellschaft Bezug genommen und deren Parteinahme angestrebt wird. So dienen Terroranschläge dazu, die Gesellschaft entsprechend zu mobilisieren (Quent 2016). Durch diese gegenseitige Aktivierung von Rechtsextremen und Islamist_innen dienen sie sich gegenseitig als Kronzeugen für das eigene propagierte Weltbild. Diese Wechselbeziehungen zwischen der Lokalisierung des Feindes und Rechtfertigung eigener Ungleichwertigkeitsideologien sind nicht neu, nehmen aber gerade dann eine rapide Geschwindigkeit auf, sobald diese auf positive Resonanz innerhalb der Gesellschaft stoßen. Versatzstücke einer muslimfeindlichen Ideologie, wie sie Breivik in seinem „Manifest“ formulierte, prägen vermehrt den öffentlichen Diskurs und bedingen einen Anstieg von Hasskriminalität gegenüber als Muslim_innen kategorisierten Menschen, was wiederum Islamist_innen in dem Narrativ bestärkt, in einer muslimfeindlichen Gesellschaft zu leben.

Matthew Feldman bemerkte dazu, dass die extreme Rechte den Islamismus und den Islam selbst, ver-

mehrt als Feind liberaler Werte beschwört, um dadurch von der eigenen, fast identischen, Ablehnung eben jener Werte abzulenken (Feldmann 2015). Trotz dieses Mimikry-Verhaltens sind sich diese Phänomene ungewöhnlich einig in dem Topos der „jüdischen Weltverschwörung“ und der Ablehnung einer pluralistischen freiheitlichen Gesellschaft. Diese inhaltliche Nähe und gegenseitige Verstärkung führte deshalb zu neuen Überlegungen innerhalb der kritischen Rechtsextremismusforschung. So wurde im Kontext einer post-migrantischen Konstellation der Dschihadismus als eine Form des Rechtsextremismus in Europa beschrieben, da er auf ähnlichen Ungleichwertigkeitsverhältnissen aufbaut (Birsl 2017). Während dieses Argument noch weiter konzeptionalisiert werden muss, ist es wichtig zu betonen, dass solche Äquivalenzen nicht ohne den gesellschaftlichen Kontext zu verstehen sind: Während der Rechtsextremismus an weit verbreitete Einstellungsmuster der Mehrheitsgesellschaft andockt, sind islamistische Vorstellungen (bisher) nur für einen sehr geringen Teil der Gesellschaft attraktiv. Daher erscheint es uns wichtiger, die Funktionalität der Auseinandersetzung beider Seiten stärker zu betonen. Demnach gehen die vielfältigen Milieus des Islamismus und des muslimfeindlichen Rechtsextremismus trotz – oder eben gerade wegen – ihrer scheinbaren Entgegensetzung eine symbiotische Beziehung ein. So wirkt die extreme Rechte als nationaler Resonanzraum des internationalen Dschihadismus (Quent in: Fielitz u. a. 2018, 8). Diese Konvergenzen und Wechselwirkungen in den Strukturen, Handlungen und Ideologien der extremen Rechten und der Islamismus herauszuarbeiten, und dabei nicht in ein zu simplifiziertes dualistisches Weltbild zu verfallen, verstehen wir als eine wichtige Herausforderung einer kritischen Extremismusforschung.

Fazit

Ideologien der Abwertung äußern sich in sich ausdifferenzierenden Gesellschaften immer vielfältiger. Sie beziehen sich aufeinander und benötigen sich teilweise, um weitere Kreise ansprechen zu können. Diese relationalen Entwicklungen verschiedener Bewegungen können nicht weiter außer Acht gelassen werden, sondern sollten sich zu einem zentralen Forschungsgegenstand kritischer Gesellschaftsforschung entwickeln und disziplinäre Grenzen überwinden. Dazu müssten allerdings zwei zentrale Hürden überwunden werden:

Zum einen ist die deutsche Forschung zum Thema Islamismus und Rechtsextremismus viel zu partikularistisch und selten offen für Transferpotentiale. In der internationalen Forschung werden solche Zusammenhänge seit längerem schon kritisch diskutiert und ihr Einfluss auf den Zusammenhalt in lokalen Communitys untersucht (Eatwell 2006). Hiermit ist die zweite Hürde angesprochen: der stark nationalstaatliche Bezug in der Forschung. In einer globalisierten Gesellschaft sind sowohl der Rechtsextremismus als auch der Islamismus als transnationale Phänomene zu verstehen, deren Aktivitäten an einem Ort der Welt sehr schnell Auswirkungen an einem anderen haben können. Allerdings hinkt die Wissenschaft dem weit hinterher. Die Ursachen und Handlungsweisen sind jedoch entgegen der gängigen Forschungspraxis bei weitem nicht mehr national erklärbar. Und wir müssen auch erkennen: Die Auseinandersetzung mit der Extremismustheorie ist eine sehr deutsche Debatte, die nicht unbedingt mit den Interessen internationaler Forschung zusammenfällt. Im Gegenteil: Die schwer einsehbaren Debatten zum Thema Extremismus schrecken oft ab, kritische Forschung sichtbar zu machen. Daran sollte eine kritische Extremismusforschung arbeiten: Die eigenen Inhalte zu betonen und sie sowohl in den Alltag einfließen zu lassen als auch international sichtbar zu machen. Denn Praxisrelevanz und internationale Resonanz sind in einem hart umkämpften wissenschaftlichen Feld die entscheidenden Ressourcen, mit denen schließlich auch gesellschaftliche Wandlungsprozesse angestoßen werden können.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Jan/Behne, Katharina/Buchta, Felix/Drobot, Marc/Knopp, Philipp (2015): *Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Biene, Janusz/Daphi, Priska/Fielitz, Maik/Müller, Harald/Weipert-Fenner, Irene (2015): *Nicht nur eine Frage der Sicherheit. Salafismus in Deutschland als gesamtgesellschaftliche Herausforderung*, in: HSK Standpunkte, Nr. 1/2015, Frankfurt am Main: Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Birsl, Ursula (2017): *Ähnlichkeiten und Unterschiede, Verflechtungen: die säkulare und religiöse Rechte in Deutschland*, in: Kopke, Christoph/Kühnel, Wolfgang (Hg.): *Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke*. 1. Auflage, Baden-Baden: S. 105-130

Buck, Elena/Dölemeyer, Anne/Erleben, Paul/Kausch, Stefan/Mehre, Anne/Rodatz, Mathias/Schubert, Frank/Wiedemann,

Gregor (2011): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Eatwell, Roger (2006): Community Cohesion and Cumulative Extremism in Contemporary Britain, in: Political Quarterly, Bd. 77, Nr. 2, S. 204-216

Feldmann, Matthew (2012): From Radical-right islamophobia to "Cumulative extremism" – A paper on the shifting focus of hatred, London: Faith Matters

Fielitz, Maik/Guhl, Jakob (2018): Strategische Polarisierung. Der Modus Vivendi islamistischer und muslimfeindlicher Mobilisierung, in: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, Nr. 2/2018, S. 103-113

Fielitz, Maik/Ebner, Julia/Guhl, Jakob/Quent, Matthias (2018): Hassliebe. Muslimfeindlichkeit, Islamismus und die Spirale gesellschaftlicher Polarisierung, IDZ Forschungsbericht, Jena

Khosrokhavar, Farhad (2009): Inside Jihadism. Understanding Jihadi Movements Worldwide, Boulder: Paradigm Publishers

Quent, Matthias (2016): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät, Weinheim: Beltz Juventa

Seidensticker, Tilman (2015): Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen. München: C.H. Beck

Wiktrowicz, Quintan (2005): Radical Islam Rising. Muslim Extremism in the West, Lanham: Rowman & Littlefield Publishers

Extremismus und Radikalisierung

Versuch einer kritischen Reflexion aus Sicht der Bildungsarbeit

von Ricarda Milke

In den letzten zehn Jahren sind bundesweit zahlreiche Förderprogramme aufgelegt worden, die sich gegen jede Form von Extremismus und Radikalisierung – vor allem für den Kinder- und Jugendbereich – wenden. Akteure aus sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Kreisen und Parteien bekräftigen die Forderung zur Bekämpfung des Extremismus und Radikalisierung in jeder Form. Dabei gehen die Vorstellungen davon, was unter diesen Begriffen subsumiert wird und welche Lösungsansätze für die so beschriebene Problemlage angemessen und sinnvoll erscheinen, ebenso deutlich auseinander wie es sehr unterschiedliche Vorstellungen davon gibt, wer als Zielgruppe adressiert werden darf und soll. Einige dieser Vorstellungen widersprechen einander, insbesondere hinsichtlich einer Bildungsarbeit gegen Rechtsextremismus sowie rassismuskritischer Ansätze. Ein wissenschaftlich einheitliches Konzept, was unter Radikalisierung zu fassen ist, gibt es nicht.

Sind Begrifflichkeiten wie Radikalisierung und Extremismus für Sozialarbeit und politische Bildungsarbeit überhaupt geeignete Kategorien, um damit neue und alte Herausforderungen und Arbeitsaufträge der Praxis zu beschreiben und ihnen angemessen zu begegnen? Welche Wahrnehmungen auf die mögliche Zielgruppe werden über diese Begrifflichkeiten transportiert, was gerät damit möglicherweise aus dem Blick? Welche Schlussfolgerungen für die (politische) Bildungsarbeit mit Jugendlichen lassen sich daraus ziehen?

Radikalisierung – ein neues Phänomen?

Sucht man den Begriff Radikalisierung im Internet, so erhält man fast ausschließlich Einträge, die sich mit den Phänomenbereichen „Salafismus/Djihadismus“ beschäftigen, sehr viel seltener werden diese Begriffe für Erscheinungsformen von Neonazismus und rechter Gewalt angewandt, eher noch für linke Militanz. Dabei ist der Begriff inhaltlich nicht auf bestimmte Phänomenbereiche oder politische Einstellungen bezogen. Er wird – z. B. vom Bundeskriminalamt oder der Polizei – als ordnungs- und sicherheitspolitische Beschreibung verwendet, um Prozesse der Hinwendung Einzelner oder Gruppen zu „extremistischen Denk- und Handlungsweisen“¹ zu beschreiben. Insofern setzt der Begriff der Radikalisierung verglichen zu Vorstellungen im Extremismusmodell nicht erst bei Bestrebungen an, „die den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, seine Normen und Regeln ablehnen“², sondern früher, bei sich abzeichnenden „extremistischen Tendenzen“ (BMFSFJ/BMI, 2016). Er bezieht sich damit (auch) auf den Entstehungsweg von Extremismus.

1 www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/islamismus-salafismus/radikalisierung/, letzter Aufruf: 25.10.2018

2 www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus-und-terrorisusbekaempfung/extremismus-und-terrorisusbekaempfung-node.html, letzter Aufruf: 25.10.2018

Legt man diese Sichtweise zugrunde, folgt daraus zweierlei: Die als radikal eingestuftten Einstellungs- und Verhaltensweisen werden an den gedachten „Rändern“ der Gesellschaft verortet, das „Endstadium“ einer Radikalisierung ist gleichsam der Extremismus, in seiner aggressivsten Form der Terrorismus. Unterstellt wird dabei ein kausaler Zusammenhang zwischen Radikalisierung und Terrorismus, der sich so nicht belegen lässt (vgl. Logvinov, 2017). Damit einher geht die Vorstellung, dass diese Einstellungen nur von einer Minderheit in einer Gesellschaft vertreten werden und Bürger_innen, die nicht gewaltbereit sind, und demokratisch gewählte Parteien diese Ansichten (auch in einzelnen Aspekten) nicht teilen. Seit Jahren belegen jedoch die so genannte „Mitte-Studien“³ des Kompetenzzentrums für Rechtsextremismus- und Demokratieforschung der Universität Leipzig, dass rechtsextreme und antidemokratische Potenziale sehr wohl auch in der „Mitte“ und nicht nur an den „Rändern“ der Gesellschaft anzutreffen sind (vgl. dazu auch die Beiträge von Frank Schubert und Alexander Stärck in diesem Reader).

Und zweitens folgt daraus, dass diese Handlungsweisen *außerhalb* der demokratischen Grundordnung stattfinden, d. h. die radikalen Einstellungen und Handlungen sind i. d. R. kriminell, da sich ihre Bestrebungen gegen den Wesenskern der Verfassung richten. Aus dieser Sicht folgt eine Einstufung auch jener Äußerungen und Handlungen in den Bereich des Extremismus, die z. B. ein anderes, gerechteres Gesellschaftssystem entwickeln möchten.

Allerdings gibt es auch – anders als das derzeit hauptsächlich rezipierte Verständnis im Sinne von Radikalisierung als Weg zum Extremismus – durchaus positivere Sichtweisen auf Radikalisierung im eigentlichen Wortsinn von „zu den Wurzeln gehen“.

Sozialer Wandel, die Beseitigung von diskriminierenden Gesetzen und Praktiken, die komplette Umstrukturierung und Neuausrichtung wirtschaftlicher Betriebe an aktuelle Erfordernisse – all das ist ohne ein radikales Entstehen für die jeweilige Utopie oder Vision nicht denkbar. Die Aufhebung der „Rassentrennung“, die Einführung des Frauenwahlrechtes,

der gesellschaftspolitische Wandel, der zum Ende der SED-Herrschaft in der Deutschen Demokratischen Republik führte usw., wären ohne Bestrebungen, die sich gegen die zu der Zeit geltende Norm und Werte richteten, nicht denkbar gewesen und Realität geworden. In diesem Sinne ist Radikalität eng verknüpft mit der Durchsetzung und Vertiefung politischer Partizipations- und Freiheitsrechte, die bestehende Verhältnisse vor diesem Hintergrund radikal kritisieren und zu verändern versuchten. Aus dieser Sichtweise folgt, dass sowohl Rechtsextreme als auch Dschihadist_innen nicht radikal sein können, da ihre Ideologeme gerade auf Entdemokratisierung, Entmündigung und Ausgrenzung hinauslaufen.

Nicht nur für den Kinder- und Jugendbildungsbereich ergeben sich nun aber aus der ordnungs- und sicherheitspolitischen Sichtweise mehrere Schwierigkeiten in der Arbeit, deren beide Pole hier – etwas überspitzt – skizziert werden sollen:

Entweder lassen sich für Pädagog_innen mehr oder weniger gar keine Handlungsbedarfe feststellen, da – insbesondere je geringer das Alter der Zielgruppe – solche Handlungen, die sich (willentlich) gegen den Wesenskern der Verfassung richten, eine gefestigte Ideologie, ein Wissen um das Funktionieren unserer demokratischen Verfasstheit voraussetzen, nicht angenommen werden können. Die Vermittlung von Wissen über Demokratie, Grund- und Menschenrechte ist ja gerade Aufgabe der Pädagog_innen. Gefährdungspotenziale, die sich möglicherweise aus bereits vorhandenen abwertenden Einstellungen und vorurteilsbasierten, aber nicht körperlich-gewalttätigen Handlungen gegenüber bestimmten Menschengruppen ergeben, führen damit nicht zu Aktionen oder Interventionen, sondern werden als zulässige Meinungsäußerungen interpretiert. Die Kinder und Jugendlichen sind ja nicht radikal im oben genannten Sinn. Im Spezialfall, in dem bereits sehr junge Kinder und Jugendliche ideologisch geprägtes radikales Verhalten an den Tag legen, liegt die Verantwortung für solche Einstellungen und Handlungen nicht in vollem Umfang bei diesen, sondern bei den Erziehungsberechtigten bzw. „Verführer_innen“, auf die sich pädagogische Angebote oder Interventionen konzentrieren.

Oder aber, der Handlungsbedarf, der gesehen wird, ist enorm, da jede kritische Äußerung, jedes Hinterfragen

³ Seit 2018 wird die Studie unter dem Namen „Leipziger Autoritarismus-Studie“ geführt.

des gesellschaftlichen Systems, der vorherrschenden Werte, Normen und Lebensgewohnheiten, das Formulieren eigener Ansprüche oder das Ausloten religiöser Bedürfnisse – in der Pubertät eher die Regel als die Ausnahme und eine Grundvoraussetzung für die Aneignung eines selbstbestimmten pluralen Lebens in einer Demokratie – sofort als Angriff auf die demokratische Grundordnung betrachtet wird und zu Interventionen führt. In dieser Sicht sind die Kinder und Jugendlichen permanent auf dem Weg in den Extremismus. Mögliche tatsächlich vorhandene Anzeichen einer Radikalisierung werden so leicht übersehen oder gar verstärkt.

Beide Sichtweisen sind der Autorin in der Arbeit schon begegnet. Beide erscheinen nicht zielführend, da besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beginnende demokratiefeindliche und abwertende Tendenzen aus dem Blick geraten können (Fall 1) bzw. wenige Möglichkeiten für eine Erlebbarkeit demokratischer Prozesse und Mitbestimmung im Sinn einer politischen Bildungsarbeit zu mündigen Bürger_innen gegeben scheinen (Fall 2).

Präventive Ansätze der Bildungs- und Beratungsarbeit für Kinder und Jugendliche müssen sich daher von Extremismus-Modellen, die als Ausgangspunkt Bestrebungen gegen die Verfassung im Blick haben, unterscheiden. Sie müssen viel früher ansetzen, sollten zur Vermittlung demokratischer Werte und Handlungskompetenzen beitragen, einen Beitrag zur politischen Willensbildung leisten und einem menschenrechtsorientierten Ansatz verfolgen.

Herausforderungen durch die Begrifflichkeit für die pädagogische Praxis

Dass sich die Pädagogik mit dem Begriff „Radikalisierung“ etwas schwer tut, liegt u. a. auch daran, dass er nicht einem pädagogischen Kontext entstammt, sondern den Diskursen um innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung. Die Verwendung des Begriffs nach dem 11. September 2001 in diesen Diskursen war mit der Idee verbunden, eine Umkehr terroristischer Einzeltäter_innen – (fast ausschließlich) im Sinne eines „Abschwörens“ von Gewalt – zu erreichen. In pädagogischen Kategorien gedacht, entspricht das einer Arbeit in der Tertiärprävention. Inzwischen wurde der Begriff aber auch auf das Feld der Primärprävention übertragen.

Dass es einen großen Unterschied macht, ob man mit terroristischen Einzeltäter_innen arbeitet oder aber präventiv mit Kinder- und Jugendgruppen, die bisher in keiner Weise auffällig waren, wird jedem einleuchten. Es ergeben sich andere Anforderungen an die Qualifikationen des Personals, aber auch an Konzeption, Methodik, Herangehensweise, Chancen und Grenzen der Arbeit. Aus der unreflektierten Verwendung der Begrifflichkeit kann sich eben auch eine unreflektierte Anwendung der Ansätze einschleichen. Einige der verschiedenen Fallstricke sollen im Folgenden kurz beschrieben werden.

1. Entpolitisierung

Wie oben schon erwähnt, ist der Begriff Radikalisierung inhaltlich nicht auf bestimmte Phänomenbereiche oder politische/religiöse Einstellungen bezogen. Durch die Fokussierung allein auf Aspekte wie „Hass“ und „Gewalt“ entsteht eine Entpolitisierung pädagogischer Praxis. Die notwendige Auseinandersetzung mit gesellschaftlich weit verbreiteten Einstellungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und „pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen“ (Puvogel, 2017) wird erschwert oder findet gar nicht erst statt. Jede Form des von der allgemeinen Norm und Werten (der Erwachsenen) abweichenden Verhaltens – in der Pubertät nicht unüblich – gerät somit unter Radikalisierungsverdacht. Werden rechte Einstellungen und Verhaltensweisen – wie derzeit gesellschaftlich zu beobachten – normalisiert, geraten zunehmend auch rechtsextreme Radikalisierungstendenzen aus dem Blick (vgl. Milke 2016).

2. Mehrheitsblick

Die als legitim wahrgenommenen Einstellungen und Verhaltensweisen orientieren sich an Vorstellungen der Mehrheitsgesellschaft. Somit werden u. U. auch Handlungen unter Generalverdacht gestellt und als radikal oder extremistisch problematisiert, die an sich weder verfassungsfeindlich noch anderweitig strafbar sind, einzig aus dem Grund, weil sich die Vorstellungen von denen der Mehrheitsgesellschaft, (als Norm) unterscheiden (z. B. verschiedene religiöse Praktiken). Dabei gilt i. d. R.: Je differenter sie von den eigenen bzw. der als Norm angenommenen Einstellungen und Lebensweisen sind, desto eher geraten diese in einen Radikalisierungsverdacht. Strukturelle Diskriminierung kann sich ggf. so fortsetzen oder wird nicht erkannt.

3. Verallgemeinernde Verwendung

Es werden völlig unterschiedliche Sachverhalte unter einen Begriff (Radikalisierung) subsumiert.

Damit geraten phänomenspezifische Hinwendungsmotive (z. B. politische, religiöse oder jugendkulturelle), mögliche fördernde und hindernde Faktoren bei Einstiegs- und Abwendungsprozessen sowie die gezielte pädagogische Adressierung und Bearbeitung der Bedürfnisse, die hinter dieser Hinwendung stehen, aus dem Blick. Ein differenzierender Blick auf Ursachen, Entstehungsbedingungen und Prozesse verschiedener „Radikalisierungen“ und die Entwicklung von adäquaten pädagogischen Handlungsansätzen und Konzepten werden erschwert. Es werden Themen miteinander vermischt, die sinnvollerweise getrennt voneinander diskutiert werden sollten, die unterschiedlicher Interventionsstrategien bedürfen und die sich ggf. auch gegenseitig bedingen oder verstärken.

4. Defizitorientierung und Zuschreibung

Der Blick auf Radikalisierung konzentriert sich i. d. R. auf auffällige (meist gewaltaffine männliche) Kinder und Jugendliche und bei ihnen oder in ihren Elternhäusern bzw. in ihrem Umfeld wahrgenommene Defizite. Nicht selten erfolgt auch eine Zuschreibung aufgrund der religiösen oder milieuspezifischen Herkunft. Das hat Folgen für die methodische und inhaltliche Ausrichtung von Angeboten zur Radikalisierungsprävention oder von Interventionen. Bei den Angeboten steht nicht selten Gewaltprävention im Mittelpunkt. Mädchen und junge Frauen, aber auch weniger gewaltaffine Jungen und junge Männer werden oft nicht adressiert und bleiben aus dem Blick (vgl. den Beitrag von Juliane Lang in diesem Reader). Dabei haben Jugendarbeit und Schule den Auftrag, alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen zu fördern (vgl. SGB VIII § 1 Abs. 1). Plurale, vielfältige Angebote für alle Kinder und Jugendlichen, die bei ihren Bedarfen (und auch Stärken) ansetzen und Demokratie, Respekt und Achtung der Menschenwürde erlebbar machen, dürfen dabei nicht aus dem Blick geraten – auch nicht für diejenigen, die vielleicht gerade dabei sind, sich zu radikalisieren.

Radikalisierung, was ist das überhaupt?

Radikalisierung ist zuvorderst ein gruppenbezogener Prozess (vgl. Zick/Böckler 2015). Er vollzieht sich in der Regel in Gruppen wie z. B. rechten Cliquen und bezieht sich immer auf Gruppen – sowohl unter inkludierenden („das deutsche Volk“, „die Glaubensgemeinschaft“) als auch unter exkludierenden Aspekten („die Fremden“, „die Ungläubigen“). Radikalisierung ist zudem kein gradliniger, sondern ein komplexer Prozess und keine Einbahnstraße. So vielfältig Individuen sind, so vielfältig ist ihr Verlauf. Zumeist sind dabei Anfangs- und Endpunkte nicht klar zu benennen, sondern werden lediglich in der Rückschau sichtbar, ebenso die Ereignisse und Anlässe, die ggf. zum Bruch bzw. zur Abwendung und Neuausrichtung führen.

Für eine Radikalisierung spielen Gelegenheitsstrukturen sowie individuelle, gruppenbezogene und gesellschaftliche Prozesse eine wichtige Rolle. Auch wenn jemand alleine, quasi im stillen Kämmerlein, einer als radikal geltenden Ideologie anhängt, erst im Zusammenspiel von Möglichkeiten, diese neu erworbenen Einstellungen öffentlich zu zeigen, der Bestätigung aus dem Umfeld bzw. durch Gleichgesinnte sowie individuell erlebter Selbstwirksamkeitserfahrungen durch die neu gewonnenen Überzeugungen und den daraus resultierenden Handlungen kann sich eine Radikalisierung festigen.

Gruppenaktivitäten wie Aufmärsche, Diskussionen, Musikabende, aber auch gewalttätige Angriffe auf „Gegner“ sprechen die involvierten Personen auf verschiedenen Ebenen an (kollektiv, kognitiv, emotional und konativ (motivational und verhaltensorientiert)). Sie sind der lebensweltliche Gestaltungsraum, der die eigene Weltsicht stützt und formt. Dabei werden die Interaktion und die vielfältigen Aktivitäten innerhalb einer Gruppe auch dazu genutzt, um die einzelnen Mitglieder weiter zu schulen, zu überzeugen und im Sinn der Ideologie fester an die Gruppe zu binden. Die geschieht i. d. R. fast immer online und offline.

Im Verlauf einer Radikalisierung tritt eine Polarisierung von Überzeugungen und Verhaltensweisen deutlich zu Tage, die dabei von (laut)starken Gefühlsäußerungen begleitet wird. Wie emotional aufgeladen die Stimmung dabei sein kann, zeigen zahlreiche Propa-

ganda- oder Demonstrationsvideos. Es sind eben keine nur verstandesmäßig (kognitiv) ablaufenden Prozesse, sondern auch bewusste und unbewusste emotionale Vorgänge, die bei einer Radikalisierung ablaufen. Dies ist einer der Gründe dafür, warum in einer diskursiven Auseinandersetzung und pädagogischen Intervention mit radikalisierten Personen häufig aus der Praxis berichtet wird, dass diese nicht mehr erreichbar sind. Eine Diskussion wird dann in unterschiedlichen Sphären geführt: Argumente gegen Emotionen.

Alle, die diese Einstellungen und Überzeugungen teilen, werden als homogene Einheit oder „wir“ gedacht, die sich vom „Rest der Welt“ als „andere“ bzw. „Feinde“ abgrenzt. Daher ist die Konstruktion eines Feindbildes als Gegenpol zur eigenen Gruppe ein zentraler Punkt. Diesem „Feind“ wird all das zugeschrieben, was in und an der eigenen Gruppe unerwünscht ist. Solche Feindbilder entstehen jedoch nicht im luftleeren Raum, sondern docken immer an bestehende Systeme und gesellschaftliche wie religiöse Wertvorstellungen an. Diese bereits in der Gesellschaft vorhandenen Vorstellungen werden genutzt, jedoch nach und nach in der Feindbildzuschreibung erweitert, ergänzt und verstärkt. Dieser Prozess läuft nicht allein rational ab, sondern er bezieht auch bewusst und unbewusst ablaufende emotionale Vorgänge ein.

Im Unterschied zu Gewaltdelikten – z. B. bei Schlägereien – geht es den radikalisierten Personen zentral um die Inszenierung von Botschaften (vgl. Zick/Böckler 2015). Durch Gewalthandlungen – z. B. Anschläge oder rassistische Ausschreitungen – werden diese Botschaften sichtbar und verstanden, und zwar sowohl von den (potenziellen) Opfern, als auch von der eigenen Gruppe (und der Gesellschaft). Die Gewaltorientierung – vielleicht beginnend mit anfänglicher Zustimmung zur Gewaltausübung anderer – nimmt mit steigender Radikalisierung zu. Verfolgen Menschen, die dabei sind, sich zu radikalieren, anfangs vielleicht nur am Rande, in den (sozialen) Medien oder am Stammtisch zustimmend rechtsextreme oder djihadistische Aktivitäten, werden sie im fortschreitenden Prozess zunehmend aktiver und sind eher bereit, auch selbst verbal oder körperlich gewalttätig und im Sinne der Ideologie zu agieren.

In einem Deutungs- und Aushandlungsprozess mit ähnlich Orientierten werden die noch unverbunden ne-

beneinanderstehenden individuellen Motive und Ideologiefragmente systematisiert und ihnen wird sozialer Sinn verliehen. Dabei spielt die Entwicklung eigener bzw. eigens für die Plausibilität der Ideologie erfundener Narrative von Geschichte, Kultur und Mythen, die die Besonderheit der Gruppe, die legitime Herleitung von Zugängen zur Macht oder auch den Opfermythos belegen sollen und auf Zugehörigkeit nach innen und Abgrenzung nach außen setzen, eine entscheidende Rolle. Hierfür stehen beispielhaft Verschwörungstheorien, die Umdeutung historischer Ereignisse oder die bewusste Streuung von Falschinformationen.

Was folgt daraus für die pädagogische Praxis?

Der Bezugsrahmen zum Erkennen einer möglichen (beginnenden) Radikalisierung gerade in der Kinder- und Jugendarbeit können nicht die Verfassungsfeindlichkeit oder Bestrebungen gegen den Staat sein, wie dies eine ordnungspolitische Sicht nahelegt. Daher ist das staatliche Extremismus-Modell, welches eine Radikalisierung lediglich als den Weg zum Extremismus begreift, aus Sicht der Autorin nicht geeignet, um Ansätze für eine präventive Arbeit zu entwickeln, die frühzeitig die Problemlagen erkennt und darauf reagiert. Eine Radikalisierung ist aus allen politischen und gesellschaftlichen Milieus möglich, nicht nur an den so genannten Rändern (vgl. Quent, 2017).

Jeder Mensch ist zu abwertenden Einstellungen, zu diskriminierendem Verhalten, zu pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen und zu Gewaltanwendungen fähig. Die allermeisten haben dies im Laufe ihres Lebens an der einen oder anderen Stelle auch getan. Die meisten Menschen haben sich jedoch nicht radikalisiert. Der Bezugsrahmen zum Erkennen einer möglichen (beginnenden) Radikalisierung gerade in der Kinder- und Jugendarbeit sind aus unserer Sicht das Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Hassaktivitäten.

Daher plädiert die Autorin in der Radikalisierungsprävention für einen menschenrechtsorientierten Ansatz, der ein offenes, vielfältiges Miteinander fördert, der sich den Herausforderungen für das gesellschaftliche Zusammenleben stellt, Probleme benennt und bearbeitet. Gerade Kinder und Jugendliche brauchen eine werteorientierte (politische) Bildung, die demo-

kratische Prozesse, das Funktionieren von demokratischen Entscheidungswegen, die Bedeutung der Menschenrechte und des Grundgesetzes näherbringt und vermittelt. Dazu gehört auch eine Offenheit, kritische Fragen zuzulassen, und eine Sensibilität, um zu erkennen, wenn sich radikale Tendenzen verstärken. Dies setzt eine gute Bindungsqualität voraus.

Fazit

Es haben sich – womöglich dauerhaft – für den Rechtspopulismus und eine mögliche Radikalisierung anfällige Milieus herausgebildet, deren gemeinsamer Nenner Ressentiments gegen gesellschaftliche Gruppen sind, die wahlweise als „gefährlich“, „bedrohlich“ oder „minderwertig“ konstruiert und vorgestellt werden. Verbunden mit einer stetig eskalierenden Kombination von Ideologien der Ungleichwertigkeit und Gewalt könnten diese dann zunehmend als systemfeindliche Milieus beschrieben werden. Deren zunehmende Normalisierung wird oft als „Rechtsruck“ in der Gesellschaft beschrieben. In Folge der ordnungs- und sicherheitspolitischen Einordnung in das Rechts-Links-Schema des Extremismus-Modells führt dies u. a. dazu, dass menschenrechtsorientiertes, demokratisches Engagement als linksextrem wahrgenommen und diskreditiert wird. Dabei sollen politische Bildungsangebote zwar unparteiisch, aber nicht wertfrei sein. Grundlage ist das Werte- und Demokratieverständnis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Menschenrechte. Besonderes Anliegen ist dabei die Förderung von Toleranz-, Kritik-, aber auch Konfliktfähigkeit der Menschen unabhängig von ihren politischen Anschauungen.

„Doch jede politik- bzw. sozialwissenschaftliche Analyse politischer und gesellschaftlicher Erscheinungen und Tatbestände würde deren Ursachen und Folgen sowie ihre Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft ausblenden, wenn sie den Gegenstand wie im Falle des Rechtsextremismus nur als Bedrohung der Verfas-

sungsordnung und des demokratischen Rechtsstaats betrachten würde. Gerade dann, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse Hinweise und Anregungen beispielsweise für die politische Bildungsarbeit oder für Sozialarbeit mit Jugendlichen geben sollen, die deutlich machen, unter welchen Bedingungen sich rechtsextreme Einstellungen herausbilden und wie sie sich in politischem Verhalten manifestieren, darf keine begriffliche Beschränkung erfolgen, wie sie sich im öffentlichkeitswirksamen und stark auf Probleme der inneren Sicherheit konzentrierten Extremismusbegriffs des Verfassungsschutzes zeigt.“ (Neugebauer 2008)

Literaturverzeichnis

- Brähler, Oliver/Decker, Elmar (2018): Flucht ins Autoritäre – Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Gießen: Psychosozialverlag
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium des Inneren (BMI) (2016): Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, www.bmfsfj.de/blob/109002/5278d578ff8c59a19d4bef9fe4c034d8/strategie-der-bundesregierung-zur-extremismuspraevention-und-demokratieforderung-data.pdf, letzter Aufruf: 25.10.2018
- Logvinov, Michael (2017): Stop being brainwashed by this notion of Radicalisation, in: Interventionen, Nr. 9/10-2017, S. 44
- Milke, Ricarda (2016): miteinanderthema #4. Kontroversen in der Bildungsarbeit, www.miteinander-ev.de/miteinanderthema-4/#more-580, Letzter Aufruf: 25.10.2018
- Neugebauer, Gero (2008): Extremismus – Linksextremismus – Rechtsextremismus, www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/33591/definitionen-und-probleme?p=all, letzter Aufruf: 25.10.2018
- Puvogel, Mariam (2017): Die kann ich nicht ab! Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt in der Post-Migrationsgesellschaft, www.ufuq.de/die-kann-ich-nicht-ab, letzter Aufruf: 25.10.2018
- Quent, Matthias (2017): Vorurteilsgeleitete Radikalisierung als integratives Konzept öffentlicher Demokratieforschung, www.idz-jena.de/wsddet/vorurteilsgeleitete-radikalisierung-als-integratives-konzept-oeffentlicher-demokratieforschung, Letzter Aufruf: 25.10.2018
- Zick, Andreas/Böckler, Nils (2015): Radikalisierung als Inszenierung, in: forum kriminalprävention, Nr. 3/2015, S. 6-14

Das Extremismusmodell aus Perspektive kritischer politischer Bildung

von Sascha Regier und Dominik Feldmann

Der Extremismusbegriff stößt bei zahlreichen politischen Bildner_innen und Sozialwissenschaftler_innen auf Kritik. Die Gleichsetzung von äußerst unterschiedlichen politischen Inhalten und Praxen ist für die politische Bildungsarbeit nicht nur wenig hilfreich, sondern geradezu unzulässig. Dennoch hat sich der Extremismusbegriff aus unterschiedlichen Gründen im Alltagsbewusstsein festgesetzt. Er prägt die Sprachweise der Förderanträge in der außerschulischen politischen Bildung sowie die Inhalte schulischer Lehrpläne (vgl. Schillo 2012, 123). Der Begriff ist mittlerweile so „normal“ geworden, dass Holger Oppenhäuser den Begriff des „E-Modells“ einführte, um „eine Distanz zur allzu gewohnten Rede von ‚Extremismus‘ herzustellen, die auf einer Menge fragwürdiger Voraussetzungen beruht [...]“ (Oppenhäuser 2011, 35; vgl. auch die Beiträge von Frank Schubert und Alexander Stärck in diesem Reader).

In schulischen Politikbüchern wird bspw. unter dem Thema „Politischer Extremismus in Deutschland“ explizit auf das E-Modell Bezug genommen. Dabei werden linke und rechte politische Bewegungen als „Verfassungsfeinde“ einer vermeintlich demokratischen „Mitte“ gegenübergestellt (vgl. Dieckmann u. a. 2017, 46ff.). So erfahren „rechtsextreme“ und „linksextreme“ Bewegungen etwa im Lehrplan Sozialwissenschaften/Politik in Nordrhein-Westfalen eine implizite Gleichsetzung, indem sie bildlich nebeneinander gestellt werden: NPD-Demonstrationen stehen brennenden Autos gegenüber. Auch in den inhaltlichen Texten dieser Schulbücher werden vor allem linke und rechte Orientierungen mit Gewalt und Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO) in Verbindung gebracht (vgl. Dieckmann u. a. 2017, 51f.). Daneben rückte in den letzten Jahren auch islamistischer oder religiös begründeter „Extremismus“ in den Fokus der Vertreter_innen des Modells. Auffällig ist neben den Inhalten der staatlich genehmigten Schulbücher, dass der „Rechtsextremismus“ kein eigenständiges Thema im Lehrplan Politik/Sozialwissenschaften darstellt (vgl. z. B. Kernlehrplan Minister-

rium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW 2007, 26ff.). Somit kann er lediglich unter dem Thema „Gefährdung der Demokratie“ verhandelt werden.

Damit treten aus der Perspektive einer kritischen politischen Bildung erhebliche Probleme auf:

- Erstens wird suggeriert, Demokratie werde lediglich von den „Extremen“ auf der linken und rechten Seite des politischen Spektrums bekämpft. Nicht beachtet und dargestellt wird die Verbreitung „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (vgl. Heitmeyer 2012) in der politischen sowie sozialstrukturellen Mitte der Gesellschaft (Decker u. a. 2016). Ein Ansatz, der gesellschaftliche Bedrohungen nur anhand der formalen Abweichung von einer gedachten verfassungstreuen Mitte zu erfassen versucht, hat jedoch der gesellschaftlichen Wirklichkeit von u. a. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Homophobie wenig entgegenzusetzen. Er verfügt über keine Ursachenanalyse derartiger Phänomene und bietet keinerlei pädagogische Handlungsmöglichkeiten (vgl. Wiegel 2011, 227).
- Zweitens tendiert der durch das E-Modell beeinflusste Staatsbegriff zu Affirmation. Hier wird der Staat ausschließlich als „Löser“ gesellschaftlicher Probleme dargestellt. Kritik am Staat wird dann per se als „extremistisch“ betrachtet.

Wir diskutieren in diesem Beitrag, wie das E-Modell aus Perspektive einer kritischen politischen Bildung zu bewerten ist. Dabei werden Grundbegriffe einer kritischen politischen Bildung im Verhältnis zum Extremismusbegriff herausgearbeitet und dieser aus staatstheoretischer Perspektive bewertet. Daran anschließend reflektieren wir die Bedeutung des E-Modells für grundsätzliche Fragestellungen in der politischen Bildung. Dies betrifft sowohl die schulische als auch die außerschulische politische Bildung.

Was heißt das nun für eine kritische politische Bildung?

Kritische politische Bildung setzt vor allem auf Emanzipation, Mündigkeit und Kritikfähigkeit der Subjekte. Sie zielt auf die Analyse und Kritik von Macht- und Herrschaftsverhältnissen wie Rassismus, Sexismus, Klassismus etc. ab. Ferner begreift sie diese als gesellschaftlich konstituierte Verhältnisse (vgl. Lösch/Thimmel 2010). Erkenntnisse der älteren Kritischen Theorie um Theodor W. Adorno und Max Horkheimer werden durch neuere macht- und herrschaftskritische Theorien, wie bspw. poststrukturalistische Ansätze, postkoloniale Studien und Critical Race oder Gender- und Queer-Studies ergänzt, um soziale Auseinandersetzungen und Machtphänomene der Gegenwartsgesellschaft besser fassen zu können. Was kritische Theorien von anderen sozialwissenschaftlichen Zugängen unterscheidet, ist u. a. die emanzipatorische Transformationsperspektive. Das Bildungsziel der (politischen) Mündigkeit steht zwar nach wie vor im Zentrum der schulischen Kerncurricula, jedoch besteht die Gefahr, dass gesellschaftliche Widersprüche durch eine Formalisierung von Bildungsstandards aus dem Blickfeld schulischer politischer Bildung geraten. Einflussreiche Politikdidaktiker_innen verstehen politische Bildung nahezu ausschließlich als (unkritische) Thematisierung des demokratischen Verfassungsstaats. Im Zentrum der politischen Bildung stehen in dieser Auffassung u. a. das System der Grundrechte, die Staatsfundamentalnormen (Demokratie, Rechtsstaat etc.), die Verfassungsorgane (Bundestag, Bundesrat etc.) und die Mechanismen ihres Zusammenwirkens (vgl. z. B. Detjen 2004, 183). Dies öffnet dem E-Modell Tür und Tor, da dieser Begriff von politischer Bildung eine rein affirmative Haltung auf den Status quo des Staates vermittelt. Die Gesellschaft stellt mit ihren Widersprüchen dann nicht das Hauptaugenmerk politischer Bildung dar.

Kritische politische Bildung stützt sich hingegen auf eine macht- und herrschaftskritische Gesellschaftsanalyse, u. a. auf die kritische Staatstheorie (vgl. Fissahn 2008). Eine kritische Analyse der Funktionsweisen des modernen bürgerlichen Staates dient nicht nur dazu, die Ideologie(re)produktion staatlicher Behörden (wie eben das E-Modell) darzulegen, sondern auch neue Formen des staatlichen Autoritarismus (z. B. das neue Polizeigesetz in Bayern oder das neue

Verfassungsschutzgesetz in Hessen) zu erfassen. Der demokratische Rechtsstaat wird in der kritischen Staatstheorie nicht als neutrale, über den sozialen Auseinandersetzungen der Gesellschaft stehende Instanz gesehen, der die Verkörperung eines demokratischen „Volks“willens darstellt. Stattdessen wird er als ein institutionalisiertes und gleichzeitig umkämpftes soziales Verhältnis in und zwischen den Staatsapparaten, wie z. B. Justiz, Legislative, Regierung, Parteien etc. betrachtet. Dies bedeutet: Eine kritische Staatstheorie betrachtet Widersprüche, Reibungspunkte und Unstimmigkeiten zwischen und innerhalb der Institutionen des Staates. Sie geht also davon aus, dass z. B. Parlament, Regierung und Ministerien von unterschiedlichen Interessen durchzogen sind, die u. a. durch die politischen Ansichten und Überzeugungen ihrer Mitglieder entstehen. Ergebnisse oder Kompromisse dieser sozialen Auseinandersetzungen manifestieren sich dann in konkreten Politiken. Wichtig ist hierbei, sich bewusst zu machen, dass innerhalb der Staatsapparate Personen mit unterschiedlichen politischen Überzeugungen handeln. Die Präsenz des E-Modells im Alltagsbewusstsein hat zur Folge, dass sich seine Verbreitung nicht ausschließlich auf bestimmte politische Milieus konzentriert. Demnach denkt und handelt eine Vielzahl der Personen in den Staatsapparaten anhand von Deutungsansätzen des E-Modells. Doch darüber hinaus stellen Andreas Kallert und Vincent Gengnagel fest: „Besonders in Justiz, Polizei und Geheimdiensten reproduzieren sich eher rechtskonservative und autoritäre Milieus“ (Kallert/Gengnagel 2017, 9). Die Politiken der Staatsbehörden tendieren ihnen zufolge daher eher dazu, gegen linke Gerechtigkeitsvorstellungen ausgerichtet zu sein. Dies verweist auch auf die Attraktivität des E-Modells für die Behörden.

Neben der Betonung umkämpfter staatlicher Politiken problematisiert kritische Staatstheorie zusätzlich den generellen Herrschaftscharakter des Staates. „Der Staat ist die zentrale Instanz, um die bestehenden, herrschaftsförmigen gesellschaftlichen Verhältnisse abzusichern: seien es kapitalistische, patriarchalische, ethnisch-strukturierte bzw. rassistische [...]“ (Brand 2010, 146). Dies geschieht vor allem durch die Rechtsordnung und die Sanktionsgewalt (vgl. Deppe 2015, 31), aber eben auch durch seine Sozialisationsinstanzen – z. B. die Schule. Dadurch, dass der Staat ein umkämpftes Terrain darstellt, kann er aber prinzipiell

auch zur Absicherung antirassistischer Politiken dienen (z. B. Antidiskriminierungsgesetz).

Das E-Modell in der politischen Bildung

Die Präsenz des E-Modells beeinflusst, wie oben bereits dargelegt, die inhaltliche Ausrichtung der schulischen sowie außerschulischen politischen Bildung. Doch welche Kontroversen bleiben dabei vielfach unberücksichtigt und wie verhält sich dies zu grundsätzlichen Fragen der politischen Bildung?

Der Politikdidaktiker Wolfgang Sander führt aus, dass „Extremismus“ eine der wiederkehrenden Gefahren für demokratische Gesellschaften sei, sodass politische Bildung die Aufgabe habe, als „Gegengift“ (Sander 2009, 48) zu fungieren. Verfolgt man die Benennung des „Extremismus“ durch Sander weiter, wird deutlich, dass er „Extremist_innen“ als Gegner_innen des demokratischen Verfassungsstaates ansieht – wie dies bspw. auch Eckhard Jesse, ein prominenter Vertreter der Extremismustheorie, tut (Jesse 2011, 167). Bedeutsam für die Begrifflichkeit des demokratischen Verfassungsstaates ist die fdGO. Doch Kommentare zum Grundgesetz definieren die fdGO lediglich durch die Benennung einer Gegenposition, des „Totalitarismus“. Dieser kann in der bundesdeutschen Debatte als Vorläufer zum Begriff des „Extremismus“ betrachtet werden (Wippermann 1997, 46). Auch die Aufzählung von Prinzipien der fdGO durch das Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbotsurteil im Jahr 1952 lässt für den politischen Diskurs einen großen Interpretationsspielraum. Bei der Diskreditierung von politischen Kräften, die mutmaßlich die Prinzipien der fdGO missachten, bleibt bspw. vielfach unberücksichtigt, dass das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral ist. Nach Lesart bspw. von Wolfgang Abendroth ermöglicht das Grundgesetz sogar explizit eine Transformation zur sozialen Demokratie, was u. a. auch eine Demokratisierung der Wirtschaft umfassen könnte (vgl. Abendroth 2008, 357).

Deutlich wird, dass sich (mindestens) zwei Konzepte von Demokratie in der Debatte um die fdGO gegenüberstehen:

- Einerseits wird eine „wehrhafte“ Demokratie ins Feld geführt, welche den demokratischen Verfas-

sungsstaat zu verteidigen vorgibt. Betont werden muss, dass sich diese „Verteidigung“ in der Bundesrepublik, dessen Staatsapparat nach 1949 durch ehemalige Funktionselementen des Nationalsozialismus (vgl. Rigoll 2013, 52ff.) und antikommunistische Denkweisen (vgl. Abendroth 1978) durchgesetzt war (vgl. den Beitrag von Sarah Schulz in diesem Reader), verstärkt gegen linke Politikkonzepte richtete. Prägendes Beispiel dafür sind die Berufsverbote im öffentlichen Dienst infolge des „Radikalerlasses“. Betroffene waren fast ausschließlich Linke (vgl. Braunthal 1992, 65).

- Andererseits wird eine Erweiterung der Demokratie angestrebt. Bei dieser Vorstellung von Demokratie werden grundsätzliche staats- sowie gesellschaftstheoretische Fragen aufgeworfen, bspw. die einer Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft.

In welchem Verhältnis steht das E-Modell zum Beutelsbacher Konsens?

Diese demokratietheoretische Auseinandersetzung ist auch für die Entstehung und Interpretation des „Beutelsbacher Konsenses“ bedeutsam, der nach jahrelangem Richtungsstreit in der politischen Bildung auf einer Tagung entstand und als Protokollnotiz festgehalten wurde. Dieser Minimalkonsens stellt Indoktrinationsverbot, Kontroversitätsgebot und Schüler_innenorientierung als Maximen für die schulische politische Bildung heraus. Der Konsens wird von allen Vertreter_innen der politischen Bildung bis heute anerkannt (Detjen 2013, 189). Jedoch bleibt ein Dissens zwischen unterschiedlichen demokratietheoretischen Grundannahmen für die politische Bildung bestehen (Rodrian-Pfennig 2011, 157).

Das E-Modell wird in der Konkretisierung des Beutelsbacher Konsenses dann bedeutsam, wenn es darzulegen gilt, welche politischen Anschauungen beachtet werden sollen und welche nicht. Zu hinterfragen ist dabei die Deutungsmacht über die drei Prinzipien des Konsenses. Dies kann jeweils exemplarisch verdeutlicht werden:

- Meint das Indoktrinationsverbot die Abwesenheit von Manipulation in der schulischen politischen Bildung, die unter demokratischen Aspekten und auf der Basis des Grundgesetzes wohl niemand ableh-

nen würde? Doch wann genau beginnt Überwältigung? Gibt es politische Ansichten, die grundsätzlich indoktrinierend sind?

- Ist unter dem Kontroversitätsgebot zu verstehen, dass nur diejenigen Positionen Berücksichtigung finden, die nicht als „extremistisch“ kategorisiert werden? Was wird derzeit in Wissenschaft und Öffentlichkeit kontrovers diskutiert?
- Soll eine Schüler_innenorientierung einer „Extremismus“prävention dienen oder sollen die Schüler_innen dabei unterstützt werden, sich ihrer politischen Interessen bewusst zu werden und diese zu „operationalisieren“, also in politische Praxis und Aktion umsetzen zu können? Wie weitreichend kann diese politische Praxis sein?

Entsprechen nun die Annahmen des E-Modells dem Beutelsbacher Konsens? Bei der Beantwortung dieser Frage ist der oben bereits skizzierte Interpretationsspielraum der fdGO und des Grundgesetzes bedeutsam. Verschiedene gesellschaftliche Kräfte artikulieren unterschiedliche Interessen und ringen um Deutungshoheit. Wenn ein Interesse an Verteidigung sowie Ausweitung der Demokratie im Vordergrund steht, kann es nicht sinnvoll sein, demokratisierende Perspektiven auszuschließen. Aus dieser Sicht ist das E-Modell nicht mit dem Beutelsbacher Konsens vereinbar.

Leistet eine am E-Modell ausgerichtete politische Bildung nur noch Präventionsarbeit?

Doch was kennzeichnet politische Bildung bei Ausschluss der politischen Perspektiven, die als „extremistisch“ betitelt werden, und Sanders Forderung nach „Gegengift“? Folgt man Benno Hafeneger, erscheint diese Art der politischen Bildung lediglich defensiv und instrumentell (vgl. Hafeneger 2013, 92). Strukturelle Probleme und Entwicklungsperspektiven der Demokratie werden weniger betrachtet. Stattdessen erscheinen die Schüler_innen als potentielle Gefährder_innen und als das Problem. Sie gilt es aus dieser Perspektive vor einem Übergang zum „Extremismus“ zu bewahren.

Dabei wird nicht nur das demokratisierende Potential politischer Bildung verspielt. Auch verschließt eine am E-Modell orientierte politische Bildung den Blick auf tatsächliche Gefahren für die Demokratie. Einerseits werden antidemokratische Einstellungen und Handlungen in der politischen Mitte vernebelt. Andererseits besteht ständig die Gefahr, die politische Rechte zu bagatellisieren.

Schlussbetrachtung

Für eine kritische politische Bildung heißt dies nun, dass das E-Modell konsequent zurückgewiesen werden muss, da durch einen obrigkeitstaatlichen Demokratiebegriff sowie die Gleichsetzung unterschiedlicher Inhalte der Blick auf gesellschaftliche Macht- und Ungleichheitsstrukturen verloren geht. Demokratiefeindliche Bestrebungen bestimmter Akteur_innen aus der politischen Mitte werden nicht erkannt, wenn sich der Fokus lediglich auf „Feinde“ der fdGO richtet. Entgegen der Annahme, dass das E-Modell durchweg die Gegner_innen der Demokratie lokalisiert, umfasst die Kategorie „Extremismus“ vielfach Akteur_innen, die versuchen, Demokratiedefizite zu überwinden. Somit wird ein demokratischer, offener Diskurs bei Adaption des E-Modells in der politischen Bildung eingeschränkt.

Politische Bildung muss über die Problematik des E-Modells aufklären und zu Problembewusstsein der Subjekte beitragen. Dabei darf sie vermeintlich „objektive“ Begriffe und Konzepte nicht unreflektiert reproduzieren (z. B. „Extremismus“). Vielmehr sollte sie über die Herkunft bzw. Entstehung dieser Begriffe und Konzepte aufklären. Außerdem sollten die dahinterstehenden Absichten und die diskursive Macht der politischen Akteur_innen offengelegt werden. Denn Aufgabe politischer Bildung muss immer noch sein, gesellschaftliche Strukturen durch Macht- und Herrschaftsverhältnisse bestimmt zu verstehen.

Literaturangaben

- Abendroth, Wolfgang (1978): Zur Rolle des Antikommunismus heute, in: Abendroth, Wolfgang (Hg.): Faschismus und Antikommunismus, Berlin: S. 8-19
- Abendroth, Wolfgang (2008) [1954]: Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Gesammelte Schriften, Bd. 2), Hannover: Offizin, S. 338-357
- Brand, Ulrich (2010): Der Staat als soziales Verhältnis, in: Lösch, Bettina/Thimmel, Andreas (Hg.): Kritische politische Bildung, Schwalbach/Ts.: S. 145-156
- Braunthal, Gerard (1992): Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerlaß“ von 1972 und die Folgen, Marburg: Schüren Verlag
- Decker, Oliver/Kiess, Johanna/Brähler, Elmar (2016): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Gießen: Psychosozial-Verlag
- Deppe, Frank (2015): Der Staat, Köln: PapyRossa
- Detjen, Joachim (2004): So möchte ich meine Aufgabe in der eines Wächters des Politikunterrichts vor pädagogischen „Verflüssigungen“ sehen, in: Pohl, Kerstin (Hg.): Positionen der politischen Bildung, Schwalbach/Ts.: S. 176-195
- Detjen, Joachim (2013): Politische Bildung. Geschichte und Gegenwart in Deutschland, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag
- Dieckmann, Eva/Labusch, Alexandra/Lindner, Nora/Ott, Silvia (2017): Politik & Co. 9. Politik/Wirtschaft. Ein Arbeitsbuch für die Jahrgangsstufe 9 des Gymnasiums in Nordrhein-Westfalen, Bamberg: Buchner, C.C.
- Fisahn, Andreas (2008): Herrschaft in Wandel. Überlegungen zu einer kritischen Theorie des Staates, Köln: PapyRossa
- Hafeneger, Benno (2012): Neue förderungspolitische Direktiven: Extremismusklauseln und Extremismusbekämpfungsprogramme, in: Ahlheim, Klaus/Schillo, Johannes (Hg.): Politische Bildung zwischen Formierung und Aufklärung, Hannover: S. 144-155
- Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2012): Deutsche Zustände – Folge 10, Berlin: Suhrkamp
- Jesse, Eckhard (2011): Art. Extremismus, in: Nohlen, Dieter/Grotz, Florian (Hg.): Kleines Lexikon der Politik, München, Bonn: S. 167-169
- Kallert, Andreas/Gengnagel, Vincent (2017): Staatsraison statt Aufklärung. Zur Notwendigkeit einer staatskritischen Perspektive auf den NSU-Komplex, Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung
- Lösch, Bettina/Thimmel, Andreas (Hg.) (2010): Kritische politische Bildung. Ein Handbuch, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.)(2007): Kernlehrplan für das Gymnasium – Sekundarstufe I (G8) in Nordrhein-Westfalen Politik/Wirtschaft, Frechen
- Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: S. 35-58
- Rigoll, Dominik (2013): Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen: Wallstein
- Rodrian-Pfennig, Margit (2011): Dekonstruktion und radikale Demokratie: Elemente einer anderen politischen Bildung, in: Lösch, Bettina/Thimmel, Andreas (Hg.): Kritische politische Bildung, Schwalbach/Ts.: S. 157-167
- Sander, Wolfgang (2009): Über politische Bildung. Politik-Lernen nach dem „politischen Jahrhundert“, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag
- Schillo, Johannes (2012): Zur staatlichen Formierung politischer Bildung. Verfassungsschutz und Extremismusforschung setzen die Eckdaten, in: Ahlheim, Klaus/Schillo, Johannes (Hg.): Politische Bildung zwischen Formierung und Aufklärung, Hannover: S. 126-143
- Wiegel, Gerd (2011): Total extrem? Zur gegenwärtigen Alltagsdominanz des Extremismusansatzes, in: Hentges, Gudrun/Lösch, Bettina (Hg.): Die Vermessung der sozialen Welt, Wiesbaden: S. 223-233
- Wippermann, Wolfgang (1997): Totalitarismustheorien. Die Entwicklung der Diskussion von den Anfängen bis heute, Darmstadt: Primus/KNO VA

OMG¹! Sie werden alle Extremist_innen!

Extremismusmodell und kritische Politische Bildungspraxis bei basa e.V.

So oder so ähnlich müsste unsere Reaktion gegenüber Teilnehmenden aussehen, wenn wir das Extremismusmodell unserer Arbeit zugrunde legen würden. Warum?

Wenn wir einen Seminarraum betreten, stellen wir immer wieder fest, dass sowohl die Erfahrung als auch die Ausübung von Diskriminierungen in jeder Jugendgruppe – egal welcher sozialen Herkunft – Teil des Alltäglichen sind. Die Extremismustheorie verortet Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit am äußeren Rand des politischen Spektrums. Sind unsere Teilnehmenden dadurch automatisch Extremist_innen, wenn sie Diskriminierung ausüben, oder scheitert das Extremismusmodell an dieser Stelle an der Realität?

Ausgangspunkt für eine kritische Politische Bildung sind die Erfahrungen und Kompetenzen der Teilnehmenden. Die Jugendlichen, die uns in den Seminaren gegenüberstehen, betrachten wir weder als leere Gefäße, in die wir „Wissen“ einfüllen, noch als potenzielle Gefährder_innen. Vielmehr nehmen wir an, dass unsere Teilnehmenden mit ihren spezifischen Subjektpositionen und Identitäten einerseits und mit ihren gruppenspezifischen Dynamiken andererseits, gesellschaftliche Strukturen repräsentieren. Diskriminierung ist für uns Teil gesellschaftlicher Strukturen. In ihrer Vielfalt und Komplexität kann man sie nicht als extremistische Ideologie abtun. Unterschiede zwischen den Mitgliedern unserer Gesellschaft sind trotz des Anspruchs auf ein „multikulturelles“ Zusammenleben nicht egal. Im Gegenteil: Sie artikulieren sich im täglichen Zusammenleben durch Ein- und Ausschlüsse aufgrund von sich überlagernden, sicht- und unsichtbaren Identitätsmerkmalen, wie Geschlecht, Religion, sozialer oder kultureller Herkunft, Staatsangehörigkeit, „Hautfarbe“ und „Rasse“, Alter und körperlicher Befähigung etc. Im Seminarraum zeigt sich, dass von Diskriminierung Betroffene keineswegs davor gefeit sind, selbst andere zu diskriminieren.

Für eine diversitätssensible und diskriminierungskritische Bildungspraxis ist eine am Extremismusmodell orientierte Pädagogik insofern problematisch als hier Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nicht mehr aus der sogenannten Mitte der Gesellschaft heraus geäußert werden können. Seminare im Bereich der diversitätssensiblen Politischen Bildung zielen darauf ab einerseits die Sichtbarkeit der vielfältigen sich überschneidenden Formen von Diskriminierung aufgrund von Identitätszuschreibungen zu erhöhen und andererseits (eigene) Privilegien einer kritischen Reflexion zu unterziehen. Dabei knüpfen wir an die individuellen Erfahrungen der Teilnehmer_innen an und verdeutlichen gleichzeitig die strukturelle Ebene von Diskriminierung. So arbeiten wir der Tendenz entgegen, dass das Erleben von diskriminierenden Zuschreibungen durch eine individualisierte Wahrnehmung der Verantwortung internalisiert und als individuelles Defizit verstanden wird. Gleichzeitig ermöglicht die gemeinsame Analyse der gesellschaftspolitischen Dimension, im Sinne etwa der Konzepte von klassentheoretischen Ansätzen, kritischem *Weißsein* oder kritischer Männlichkeit etc. den Jugendlichen ihre Privilegien zu reflektieren, ohne sich selbst als individuelle Täter_innen wahrnehmen zu müssen. Hierzu ist es aber Voraussetzung, dass diskriminierende Positionen, Aussagen, Handlungen etc. als eingebettet in Strukturmomente von Gesellschaft und nicht als Positionen eines extremen Randes begriffen werden. Noch weniger möglich ist mit dem Extremismusbegriff eine intersektionale Perspektive auf Diskriminierungen, bei welcher Personen sowohl Diskriminierung erfahren, als auch ausüben.

Seit der *Reeducation* wurde und wird in Deutschland eine Vielfalt an Positionen und Perspektiven innerhalb der Trägerlandschaft Politischer Bildung angestrebt. Unterschiedliche Träger der Politischen Bildung sollen unterschiedliche Angebote zur Reflexion von Gesellschaft formulieren können. Im Sinne der Frankfurter Erklärung fordern wir aber, dass wir und andere Politische Bildner_innen unser Eingebunden-

1 Oh my God!

sein in gesellschaftliche Verhältnisse „transparent und damit kritisierbar machen“.² So schreibt Achim Schröder, dass „Politisches Lernen [...] pädagogische Persönlichkeiten mit erkennbar eigenem Standpunkt [braucht]“ (2016, 3). Eine auf Mündigkeit und Emanzipation ausgerichtete Jugendbildung, die gesellschaftliche Teilhabe vermitteln und damit Demokratie fördern will, muss, so Schröder, die Möglichkeit zur emotionalen Auseinandersetzung bieten. Nur indem Jugendliche ihre Meinungen und Weltansichten an denen der Politischen Bildner_innen messen und sich daran reiben, können sie eine kritische Haltung entwickeln und sich so selbst ein Urteil bilden (vgl. ebd.:

2 Frankfurter Erklärung, akg-online.org/sites/default/files/frankfurter_erklaerung.pdf, letzter Aufruf: 11.09.2018.

4). Eine solche positionierte Politische Bildung gerät allerdings aus Perspektive der Extremismustheorie leicht selbst unter den Verdacht der Verbreitung extremistischer Positionen, wie die im Winter 2017/18 insbesondere in Hessen wiederaufgelebte Debatte um Sicherheitsüberprüfungen von Politischen Bildner_innen gezeigt hat (vgl. dazu den Beitrag von Klaus Bechtold in diesem Reader).

Literatur

Schröder, Achim (2016): Emotionale und intersubjektive Dimensionen der (jugendlichen) Urteilsbildung. Zur Kritik am „Neutralitätsgebot“ des Beutelsbacher Konsenses, in: Widmeier, Benedikt/Zorn Peter (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung, Bonn, S. 303-313.

„Ich richte diesen Appell an alle Seiten!“

von Jan Burghardt, Grit Hanneforth und Heiko Klare

Die Dynamik des „Extremismus“ – Auswirkungen auf Bildungs- und Beratungsarbeit

In Plauen, einer sächsischen Kreisstadt nahe dem Dreiländereck von Thüringen, Sachsen und Bayern, gehen am 1. September 2018 bis zu 800 Menschen bei einer von der neonazistischen Kleinstpartei „Der III. Weg“ angemeldeten Demo auf die Straße. Unter dem Eindruck der Ereignisse von Chemnitz Ende August¹ und vor dem Hintergrund der langjährigen Aktivitäten der Partei und ihrer Funktionäre in der Stadt schließen sich auch viele Bürger_innen der Demo an. Sie laufen hinter Parteiaktivist_innen mit einheitlichen grünen Oberteilen; auf dem Fronttransparent steht „Multikulti tötet! Ausländerterror stoppen!“ In den Reden wird unter anderem ein Ende der „Nazikeule“ gefordert, mit der man wegen „12 Jahren unserer Geschichte“ ständig „gejagt“ werde. Man sehe sich wieder „im Kampf

gegen dieses System“. Gleichzeitig demonstrieren knapp 300 Plauener_innen, unter anderem aufgerufen durch den „Runden Tisch für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage“ mit dem Motto „Plauen ist bunt“. Teilnehmende der Gegendemonstrationen hatten zuvor die Aufmarschstrecke der Neonazis mit Kreidebottschaften bemalt.

Folgeschwere Positionierung ohne Haltung: „gegen jegliche extreme Anfeindungen“

Am Vortag der Demonstrationen wandte sich der Plauener Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer über die Lokalzeitung mit einem Appell an die Öffentlichkeit:² Die Ereignisse in Chemnitz zeigten, dass „Gewalt aus der Menge heraus sehr leicht möglich ist, wenn Einzelne im Schutz der Menge Emotionen schüren“. Oberdorfer schlussfolgert: „Eine Demokratie zeichnet sich [...] durch gegenseitige Achtung, Respekt und Menschlichkeit aus. Diesen Appell richte ich an alle Seiten...“, die Demokratie müsse „gegen jegliche extremen Anfein-

1 Ende August kam ein junger Mann durch einen Messerangriff zu Tode. Als Tatverdächtige wurden Männer „mit Migrationshintergrund“ vorläufig festgenommen. Daraufhin sammelten sich neonazistische Gruppen, Hooligans und freie Kräfte von Pro Chemnitz zu Demonstrationen im Stadtzentrum. Diese Demonstrationen gerieten außer Kontrolle und führten kurzzeitig zu einem ordnungspolitischen Kontrollverlust, der der Neonazi- und Hooliganszene neue Energie verlieh.

2 Dieses und die folgenden Zitate des Oberbürgermeisters von Plauen unter: www.freipresse.de/vogtland/plauen/plauens-ob-zum-weltfriedenstag-diesen-appell-richte-ich-an-alle-seiten-artikel10298986, letzter Aufruf: 12.11.2018

dungen verteidigt werden“. In den letzten Jahren seien Demonstrationen nach dem Motto „Recht hat, der mehr Menschen auf die Straße bringt“ verlaufen – dafür sei die Lage nun zu ernst. Das Wichtigste für alle, die an Demonstrationen teilnehmen wollten, sei: „Keine Gewalt!“ Zwar weist der Oberbürgermeister völlig richtig auf die Allgemeingültigkeit von Grundrechten wie Meinungs- und Demonstrationsfreiheit hin, seine Schlussfolgerung geht an der Situation in Plauen aber völlig vorbei: Er stellt so neonationalsozialistische Aktivist_innen vom III. Weg und Menschen und Initiativen, die für Demokratie und Grundrechte auf die Straße gehen, als zwei Seiten einer Medaille dar. Diese Praxis einer faktischen Gleichsetzung von extrem rechten Demonstrationen mit demokratischem Engagement ist in dieser Form weder neu noch selten. Vielmehr zeigt sich hier die Wirkmächtigkeit des Extremismusmodells. In diesem Beitrag wird versucht, die Folgen des einer solchen Einschätzung zu Grunde liegenden Staats- und Demokratieverständnisses für Engagierte in der örtlichen Zivilgesellschaft sowie in der Bildungs- und Beratungspraxis aufzuzeigen und zu systematisieren.

Konstruktion von Gesellschaft: Gute Mitte, böse Ränder?

Basis dieser binären Konstruktion einer Gesellschaft mit extremen Rändern und einer akzeptierten Mitte ist eine staatszentrierte und ordnungspolitische Perspektive. Mithilfe dieses Modells wird Gesellschaft in Kategorien eingeteilt, um sie unter staatliche und ordnungspolitische Kontrolle zu bringen.

Es geht also nicht darum, Gesellschaft zu beschreiben und reale Herausforderungen abzubilden – dafür ist eine solche holzschnittartige Einteilung nicht geeignet. Hier bleibt das Konzept des „Extremismus“ stumm und kann für eine pädagogische oder gesellschaftliche Auseinandersetzung keine Hilfestellungen liefern. Es dient vielmehr dazu eine politische Realität zu konstruieren, in der gesellschaftliche Kräfte und Ideen, die nicht per Definition der Mitte dieses Extremismusrasters zugeschrieben werden, als demokratiefeindlich delegitimiert werden können.

Die Wirkmächtigkeit des Extremismusmodells ergibt sich nicht zuletzt aus der Nutzung durch die Sicherheitsbehörden und die entsprechende mediale Verbreitung. Es dient der Durchsetzung von Deutungsmacht

und wird von staatlichen Institutionen, aber auch von Parteien als strategisches Instrument genutzt, um darüber Diskursausschlüsse zu schaffen. Es hat damit weitreichende Konsequenzen für die Zivilgesellschaft und ihre Arbeit für Demokratie und Menschenrechte. Das zeigen die bundespolitischen Entwicklungen der letzten Jahre – nicht zuletzt durch die Förderlogik der Bundesprogramme zur „Extremismusprävention“.

Auseinandersetzungen um Deutungsmacht und staatliche Kontrolle

Dazu zählt die Einführung von zu unterzeichnenden „Demokratiel Klauseln“ für zivilgesellschaftliche Arbeit im Bund und in Sachsen als Voraussetzung für demokratiefördernde Arbeit. Zu Recht wurde das verlangte Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung von der bundesweiten Zivilgesellschaft als ein grundlegendes Misstrauen gegenüber nicht-staatlichem Engagement massiv kritisiert. Mit diesem Bekenntnis wollten sich staatliche Förderer gegen die Unterstützung von Extremisten aller Art absichern.

Nach langjährigem Widerstand von Vereinen, Gewerkschaften, Verbänden und Kirchen wurde diese Regelung von Seiten der Bundesregierung 2014 zwar offiziell zurückgenommen, allerdings durch eine Verschiebung in die Nebenbestimmungen und das Steuerrecht³ vor allem der Sichtbarkeit entzogen und quasi durch die Hintertür gesetzlich festgeschrieben.

Weitere aktuelle Beispiele der Reichweite des Extremismusmodells sind die geplanten und nach massiven zivilgesellschaftlichen Protesten weitestgehend zurückgenommenen Änderungen im hessischen Verfassungsschutz- und Polizeigesetz (vgl. den Beitrag von Klaus Bechtold in diesem Reader). Ähnliche Überprüfungen im Rahmen der Bundesprogramme zur „Extremismusprävention“ wurden Anfang 2018 durch eine parlamentarische Anfrage bekannt. Zu fördernde Projekte können demnach durch das zuständige Bundesministerium vor einer Förderzusage und ohne

³ Etwa zur gleichen Zeit wurde die Abgabenordnung als zentrales Gesetz des deutschen Steuerrechts in §51 (3) durch eine erweiterte Extremismusklausel ergänzt, die Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit an die Einschätzung des Verfassungsschutzes koppelt sowie die Finanzbehörden zur Weitergabe von Verdachtsmomenten an den Verfassungsschutz verpflichtet.

Transparenz herstellen zu müssen beim Bundesamt für Verfassungsschutz überprüft werden.

Aber auch an anderen Stellen wird das Extremismusmodell wirkmächtig. Die AfD-Fraktion in Sachsen-Anhalt diskreditiert beispielsweise seit Ende 2017 den Verein Miteinander e.V., einen erfahrenen Träger der Bildungs- und Beratungsarbeit im Themenfeld Rechtsextremismus, kontinuierlich über parlamentarische Anfragen und aggressive Pressearbeit. Bei dem offensichtlichen Versuch, ein Exempel zu statuieren⁴, bezieht sich die Fraktion dabei auf das Extremismusmodell. Ähnliche Versuche gibt es in vielen Bundesländern, in denen die AfD über parlamentarische Anfragen all jene zu delegitimieren versucht, die sich für eine plurale und demokratische Gesellschaft einsetzen. Das Extremismuskonstrukt ist somit auch ein Instrument zur Diskreditierung unliebsamer Initiativen und Meinungsäußerungen. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf lokaler Ebene auf der Basis von zwei weiteren Beispielen aus der demokratischen Zivilgesellschaft differenziert betrachtet und analysiert.

„Extremismus“ als Instrument von Ausschlüssen und Gesellschaftsdeutung

Der Verfassungsschutz als Gesellschaftsdeuter

Der Rat der Stadt Remscheid (NRW) hat im Februar 2018 einen „Gemeinsamen Antrag gegen Extremismus“ verabschiedet, den mit Ausnahme der extrem rechten Pro-Deutschland-Ratsherren alle Fraktionen trugen. Darin wird die Verwaltung aufgefordert, „auf Basis des Berichts des Leiters des Verfassungsschutzes NRW“ in einer vorhergehenden Ratssitzung „Schwerpunkte für einen Aktionsplan gegen Extremismus“ für die Stadt zu erarbeiten. Dem Vortrag zufolge seien „verschiedene Formen des Extremismus im Bergischen Städtedreieck vertreten“.⁵ Unter anderem die Grünen in Remscheid begrüßten dieses Vorgehen und „dass die Stadt Remscheid ‚einen kurzen

Draht zum Verfassungsschutz NRW‘ aufbauen und der Behörde künftig einen festen Ansprechpartner seitens der Verwaltung zur Verfügung stellen will“.⁶ Zuvor hatte es bereits mehrere Jahre Diskussionen im Rat gegeben, wie ein solcher Aktionsplan ausgerichtet sein müsste, ging es doch ursprünglich um sehr konkrete Herausforderungen: „Schmierereien an Hauswänden mit Nazi-Symbolen, wiederholt zerschlagene Fensterscheiben des F(!)airweltladens [...], zerstörte Scheiben von Autos, die mit einem Aufkleber von ‚Remscheid Tolerant‘ für eine offene Stadtgesellschaft werben – diese Straftaten sind Anlass für die Mehrheit der Politiker, sich für einen entsprechenden Aktionsplan einzusetzen“, hieß es noch 2016 in der Lokalzeitung (Peiseler 13.10.2016).

Das Linksextremismus-Exklusions-Etikett

In Mannheim brachte Ende 2017 die örtliche CDU-Fraktion Anträge in den Rat ein, die faktisch zur Schließung eines seit 1973 bestehenden Jugendzentrums geführt hätten. Das „JUZ Friedrich Dürr“ wurde von jungen Menschen in einem ehemaligen Gewerkschaftshaus nach langen Auseinandersetzungen und Verhandlungen mit der Stadt Mannheim eingerichtet und versteht sich bis heute als selbstverwalteter Freiraum, um sich „ohne Konsumzwang zu treffen, auszutauschen und zu organisieren“.⁷ Dort werden Konzerte und Lesungen veranstaltet, es gibt eine Fahrradwerkstatt, ein Café, ein „Offenes Antifa Treffen“ und regelmäßige Vorträge sowie Unterstützung für Geflüchtete. Zudem ist das JUZ Partner des „Netzwerks Demokratie und Courage“ in Baden-Württemberg. Es ist damit in den 45 Jahren seines Bestehens zu einem wichtigen Teil der städtischen (Jugend-)Kultur geworden. Die CDU hatte den Antrag damit begründet, dass das JUZ „ein Zentrum linksextremistischen Treibens und ein fester Bestandteil linksextremistischer Strukturen in Mannheim und der Region“ sei (o. V. 08.12.2017). Diese Einschätzung stützte sich im Wesentlichen auf Bewertungen des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg, der unter anderem Veranstaltungen antifaschistischer Gruppen im JUZ sowie die regelmäßigen Vollversammlungen der Nutzer_innen als „linksextremistische Treffen“ einordnet.

4 www.miteinander-ev.de/das-ziel-ist-unsere-arbeit-zu-beenden/, letzter Aufruf: 16.11.2018; www.miteinander-ev.de/zur-juengsten-pressekonferenz-der-afd-fraktion-im-landtag-von-sachsen-anhalt/, letzter Aufruf: 16.11.2018

5 Vgl. http://ratsinfo.remscheid.de/sessionnet/bi/vo0050.php?__kvonr=8611, letzter Aufruf: 11.12.2018

6 <https://gruene-remscheid.de/aktuelles/news-archiv/article/ein-remscheider-aktionsplan-fuer-vielfalt-und-toleranz-und-gegen-extremismus-1/>, letzter Aufruf: 11.12.2018

7 http://juz-mannheim.de/?page_id=43, letzter Aufruf: 11.12.2018

Systematisierung unterschiedlicher Konsequenzen für die Praxis

In den aufgezeigten Beispielen aus Plauen, Remscheid und Mannheim werden verschiedene Ebenen der Auswirkung des Extremismusmodells auf zivilgesellschaftlich engagierte Gruppen und die politische Bildungs- und Beratungsarbeit deutlich. Zum einen greifen die Auswirkungen häufig ineinander und werden von Beteiligten staatlichen Akteur_innen bewusst als Strategie eingesetzt. Andererseits führt das Extremismusmodell aufgrund seiner Wirkmächtigkeit und der etablierten Exklusions- und Diskreditierungsmechanismen häufig zu reflexartigen Reaktionen, die die lokale Debatte strukturieren. Betroffene von diesen Zuschreibungen geraten unter Legitimationsdruck und sitzen in der Verteidigungsfalle. Die folgenden Auswirkungen des Extremismusmodells gehen oft Hand in Hand, wie die beschriebenen Beispiele verdeutlichen:

- Grundsätzlich wird in lokalen Diskursen staatlichen Stellen eine höhere Seriosität und Glaubwürdigkeit attestiert. Zu Situationseinschätzungen etwa der örtlichen Neonazi-Szene, rassistischer Demonstrationen oder dem Auftreten der AfD werden von Lokalzeitungen wie auch Kommunalpolitiker_innen zunächst die örtlichen Polizeibehörden, der zuständige polizeiliche Staatsschutz oder Verfassungsschutz befragt. Wie im Beispiel aus Remscheid zu sehen, werden sie – auf der Suche nach einer Lösung – von der Kommune in politische Gremien eingeladen und geben dort in der Regel eher allgemeine Einschätzungen zur Lage ab. Ihr Fokus richtet sich vor allem auf strafbare Aktivitäten – Beschreibungen von Milieus, soziokulturellen Faktoren und Szeneentwicklungen sowie Verankerungen in der Bevölkerung sind hier nicht zu erwarten. Die Glaubwürdigkeit von nicht-staatlichen beziehungsweise zunächst nicht-sicherheitsbehördlichen Akteur_innen wie etwa dem Jugendpfleger im Jugendamt, der Leiterin eine Bildungseinrichtung oder anderer zivilgesellschaftlicher Gruppen wie der Mobilen Beratung wird hierbei entweder als gering eingeschätzt oder sie werden als Ansprechpartner_innen gar nicht erst wahrgenommen.
- Die Frage der Glaubwürdigkeit nicht-sicherheitsbehördlicher Akteur_innen geht einher mit einem in Politik und Verwaltung immer wieder anzutreffenden Misstrauen gegenüber zivilgesellschaftlichen

Vereinen und Initiativen. Die oben beschriebenen Zugriffsversuche sind nur vor dem Hintergrund des Extremismusmodells zu verstehen, das hier genutzt werden soll, um eine aus Sicht der Mittelgeber unübersichtliche Landschaft unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten zu „sortieren“. Zudem wollen die zuständigen Referate sich absichern, um nicht selbst dem einfach geäußerten Vorwurf ausgesetzt zu werden, sie würden „Extremist_innen“ fördern.

- Es geht bei solchen über die Förderbedingungen ausgefochtenen Debatten immer auch um die Frage der Deutungsmacht über gesellschaftliche Verhältnisse, aber auch um konkrete Problemlagen im lokalen Zusammenhang. So wollte etwa der Bürgermeister von Plauen im Eingangsbeispiel die Deutungsmacht über die Situation in „seiner“ Stadt nicht den engagierten Bürger_innen des Bündnis „Plauen ist bunt“ oder gar von außen kommenden Mahner_innen überlassen. Diese Verteidigungshaltung führt dann offenbar häufig dazu, dass diejenigen, die vor Ort beispielsweise auf soziale Ungleichheit, rassistische Angriffe und andere Missstände hinweisen, als eine Bedrohung der eigenen Deutungshoheit wahrgenommen werden. Im genannten Beispiel werden sie dann auf der Basis des Extremismusmodells zur anderen Seite der gleichen Medaille. Wer „gegen rechts“ ist, muss in dieser Sichtweise dann folgerichtig „links“ sein. Sichtbar wird diese binäre Konstruktion von Gesellschaft etwa in der polizeilichen Benennung von extrem rechten Demonstrationen und demokratischem Gegenprotest als „Rechts-Links-Lage“ oder gar „Rechts-Links-Konfrontation“.
- Auf der Basis eines grundlegenden Misstrauens bei deutungsmächtigen und oft konservativen Akteur_innen werden gesellschaftliche Ausschlüsse konstruiert und legitimiert. Gerade in gewachsenen lokalpolitischen Zusammenhängen kann es dazu kommen, dass damit mehr oder weniger gezielt „unbequeme“ Akteur_innen aus Diskursen ausgeschlossen und damit auch von Informationen und Ressourcen abgeschnitten werden. Ein Beispiel für die Funktion solcher Ausschlüsse ist die Bündnispolitik von Parteien. So beklagt sich etwa in Gelsenkirchen seit mehreren Jahren die Linkspartei, dass weder sie noch die VVN/BDA Teil der „Demokratischen Initiative“ sind, eines seit 1992 bestehenden kommunalen Bündnisses aus Parteien, Gewerkschaften,

Kirchen und Wohlfahrtsverbänden. Ein Antrag der VVN auf Aufnahme war 2015 abschlägig beschieden worden, weil im Gremium nicht „die [...] erforderliche Einstimmigkeit“ erzielt werden konnte. Ausschlüsse wie diese können bis hin zu einer gewollten Disziplinierung durch Diskreditierung wirken: Wer mit dem Label „linksextrem“ behaftet ist, damit also als Demokratiefeind gebrandmarkt wird, mit dem wird nicht nur nicht mehr geredet – vielmehr werden von solchen Akteur_innen geäußerte Perspektiven und Vorschläge zu lokalen Problemlagen gar nicht mehr als legitimer Beitrag zur Debatte gehört.

- Solche Ausschlüsse führen auch zur fehlenden Anerkennung von zivilgesellschaftlicher Expertise. Sie zeigt sich in mangelnder Wertschätzung und fehlender Einbindung von Expert_innen jenseits von Sicherheitsbehörden. Im Beispiel aus Remscheid hätte es durchaus die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Akteur_innen in den Prozess einer Beschreibung von konkreten Problemlagen einzubinden – vom örtlichen Bündnis über die Mobile Beratung und das Deradikalisierungsprojekt „Wegweiser im Bergischen Land“ bis zum Antirassistischen Bildungsforum Rheinland. Das Wissen und die Analysefähigkeit von Recherche- und Dokumentationsvereinen, Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Instituten wird sowohl in der Unterstützung politischer Entscheidungen wie auch in der Bildungsarbeit noch zu wenig berücksichtigt.
- Ist die Grundlage für die Entscheidung über die Akzeptanz und das Gehörtwerden im Diskurs – etwa für Akteur_innen der politischen Bildung – nicht die Qualität der Arbeit und Fachlichkeit, sondern eine intransparente sicherheitsbehördliche Einschätzung, dann ist Willkür Tür und Tor geöffnet. Hier entsteht ein diskursiver Raum, der genutzt werden kann für Delegitimierungskampagnen von rechts. In diese Lücke stoßen Akteur_innen wie die AfD, die Trägern und Mitarbeitenden in der Bildungsarbeit wie auch aus den Beratungsstrukturen offen angreifen und diskreditieren.
- Vor allem die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt machen immer wieder auf das Phänomen einer Täter_innen-Opfer-Umkehr aufmerksam, das ebenso als Konsequenz aus einer starren Einteilung von Gesellschaft anhand des Extremismusmodells gesehen werden kann. So wurden nach einem Messerangriff im Umfeld des Autonomen Zentrums Wuppertal laut Opferberatung Rheinland in den

Pressemeldungen der Polizei zunächst suggeriert, die Täter seien in „der linken Szene“ zu finden (o. V. 30.04.2015). Die fanden sich dann allerdings im weiteren Verlauf und waren mit einschlägigen rechten Straftaten in Erscheinung getreten. Ein ähnliches Beispiel beschreibt die Beratungsstelle ezra (Thüringen) nach einem körperlichen Angriff durch militante Neonazis auf zwei Journalisten. „Ohne einen tatsächlichen Hinweis“ habe die Staatsanwaltschaft auf Anfrage einer Zeitung den Eindruck erweckt, die Ermittlungen gegen die mutmaßlichen Täter liefen vor allem deswegen schleppend, „weil die von den Betroffenen zur Verfügung gestellten Fotos manipuliert sein könnten“.⁸

- Eng verknüpft mit der Täter_innen-Opfer-Umkehr ist eine Ent-Politisierung von lokalen Konfliktlagen, bei der vor allem rassistische Übergriffe und das Vorhandensein einer neonazistischen Szene negiert werden. So wird aktuell etwa in Salzwedel (Sachsen-Anhalt) darüber diskutiert, ob es im Ort überhaupt eine rechte Szene gebe. In einem offenen Brief der Initiative „Augen auf Salzwedel. Gemeinsam gegen rechts“ heißt es, es gebe im Ort „eine Atmosphäre der Bedrohung und Einschüchterung von rechts“ (Jonas 02.09.2018). Die „Beratung für Opfer rechter Gewalt“ hat allein für Salzwedel bis Ende September 20 rechte Angriffe gezählt – im Vorjahr waren es elf im gesamten Landkreis (Mewes/Wollmann 28.09.2018). Die Polizei verweist allerdings auf fehlende Anzeigen und macht gemeinsam mit dem Landrat und der Bürgermeisterin in einer Pressekonferenz klar: Salzwedel sei „kein Hort von Rechts-extremisten“, von „einer Häufung rechtsextremer Straftaten“ könne man nicht sprechen (Mewes/Wollmann 11.09.2018). Die Wahrnehmungen und das Erleben von (potenziell) Betroffenen rechter Gewalt werden so nicht ernst genommen. Die den Wahrnehmungen zu Grunde liegenden Problemlagen sind so nicht mehr zu bearbeiten und werden, häufig aus Sorge um den guten Ruf der jeweiligen Kommune, ausgeblendet. Die Beschädigung des Ansehens der Stadt wird dann wiederum im Sinne der bereits beschriebenen Täter_innen-Opfer-Umkehr denjenigen zu Last gelegt, die auf Missstände aufmerksam

⁸ <https://ezra.de/nach-neonazi-angriff-auf-journalisten-im-eichsfeld-kritisiert-ezra-die-staatsanwaltschaft-mühlhausen-für-verschleppte-ermittlungen-und-täter-opfer-umkehr-thüringer-justizmin/>, letzter Aufruf: 11.12.2018

machen. Dies macht auch ein Zitat der Salzwedeler Bürgermeisterin klar: Ihr Ort sei „in den letzten Wochen und Monaten sehr im Fokus der Öffentlichkeit durch Behauptungen einer bestimmten Szene“ gewesen, die Stadt „erschien dadurch in keinem guten Licht und wurde der rechten Szene zugeordnet“ (Jonas 02.09.2018).

- Schlussendlich kommt es durch das Extremismusmodell zu einer Verstellung der Auseinandersetzung mit tatsächlichen Problemlagen. Wenn die örtliche Gesellschaft nur von den konstruierten Rändern her betrachtet wird, können diskriminierende Haltungen und Handlungen aus der „Mitte“ nicht mehr behandelt werden. So haben es auch Ansätze kritisch-emanzipatorischer Bildungsarbeit in Vereinen und Verbänden schwer. Sie können solche Themen dann nur gegen Widerstände setzen und laufen stetig Gefahr, sich selbst der Diskreditierung als „linksextrem“ auszusetzen. Das kann unter Umständen zu einer zwar grundsätzlich verständlichen, aber nichtsdestotrotz problematischen Schere im Kopf führen, die bestimmte Positionierungen, Methoden oder Kooperationen von vornherein ausschließt.

Statt eines Fazits: Wir sind nicht neutral!

Die Systematisierung der Auswirkungen des Extremismusmodells auf die Bildungs- und Beratungsarbeit im Bereich der Demokratieförderung – aber auch der politischen Bildung im weiteren Sinne – macht deutlich: Durch die Wirkungsmacht und die vor allem staatlichen Vertreter_innen des Modells werden die Diskurse, Förderlandschaften und Handlungslogiken geprägt durch eine für die pädagogische Praxis unzulängliche, ordnungspolitisch geprägte Perspektive auf Gesellschaft. Aktuell wird diese Debatte verschärft durch die an geförderte Träger herangetragene Anforderung, einem „Neutralitätsgebot“ zu entsprechen.

Mobile Beratung als Arbeitsfeld und Handlungskonzept verfolgt mit ihrer Menschenrechtsorientierung und dem Blick auf die Sozialräume seit mehr als zwei Jahrzehnten einen moderierenden, ergebnisoffenen und an den Bedarfen der Anfragenden orientierten Ansatz. Dieser kann neben den Aufträgen der Mittelgebenden sowie der Beratungsnehmenden nur auf der Basis eines dritten Mandats – einer fachlich beschriebenen und ethisch-normativ begründeten Haltung – umge-

setzt werden. Damit verstehen sich die Mobilen Beratungsteams bundesweit als Ansprechpartnerinnen auch und gerade für diejenigen, die von den beschriebenen Ausschlüssen und Delegitimierungsversuchen betroffen sind. Mit Blick auf die beschriebenen Herausforderungen seien den Autor_innen, die seit vielen Jahren in der Mobilen Beratung arbeiten und Teil des Bundesverbands Mobiler Beratung sind, hier statt eines Fazits vier Forderungen in das eigene Arbeitsfeld der Beratungs- und Bildungsarbeit vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit solcherlei Debatten erlaubt:

Wir müssen unsere Angebote und Worthülsen (wieder) mit Inhalt füllen und unsere Argumente schärfen. Das bedeutet zum einen, interne Debatten (wieder) anzustoßen und sich der eigenen Positionierungen bewusst zu werden. Zum anderen geht es aber auch um einen selbstbewussten Auftritt gegenüber den Nutzenden der Angebote sowie Kooperationspartner_innen und Mittelgeber_innen.

Wir müssen Probleme klar benennen und um konkrete und passende Begriffe ringen. Nur so können Handlungsansätze entwickelt werden, die vor Ort hilfreich und umsetzbar sind. Handlungskonzepte „gegen Extremismus“ gibt es nicht – hier fehlen die notwendige Problembeschreibung und vor allem eine fachlich und ethisch begründbare Haltung, auf deren Basis Lösungsansätze entwickelt werden können.

Wir müssen auf echte Teilhabe und die Einbindung marginalisierter Gruppen setzen. Das bedeutet auch auszuhalten, dass Prozesse ergebnisoffen sind und kein Lernergebnis vorgegeben werden kann – es geht also um Offenheit und Widerspruchstoleranz. Die Basis solcher offenen Prozesse bilden der Bezug auf die Menschenrechte sowie die eigenen (noch einmal kritisch zu sichtenden) Leitbilder und Positionsbestimmungen.

Schlussendlich: Wir können und dürfen nicht neutral sein! Politische Bildung, Soziale Arbeit und Beratungskonzepte fußen auf einer Menschenrechtsorientierung, die nicht neutral sein kann gegenüber Ausgrenzung, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen. Hier müssen wir klar und transparent Stellung beziehen.

Literaturverzeichnis

Jonas, Doreen (02.09.2018): Bedrohung durch rechte Gewalt in Salzwedel?, in: MDR Aktuell, www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/salzwedel-autonomes-zentrum-kim-hubert-100.html, letzter Aufruf: 11.12.2018

Mewes, Antje/Wollmann, Antonius (11.09.2018): Nazi-Angriff: Auf dem Boden der Tatsachen, in: Volksstimme.de, www.volksstimme.de/lokal/salzwedel/nazi-angriff-auf-dem-boden-der-tatsachen, letzter Aufruf: 11.12.2018

Mewes, Antje/Wollmann, Antonius (28.09.2018): Rechts-extremismus: Seit einem Jahr wächst die Angst, in: Volksstimme.de, www.volksstimme.de/lokal/salzwedel/rechtsextremismus-seit-einem-jahr-waechst-die-angst, letzter Aufruf: 11.12.2018

o. V. (30.04.2015): Eine Täter-Opfer Umkehr, in: Wuppertaler Rundschau, www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/eine-taeter-opfer-umkehr-aid-1.5056693, letzter Aufruf: 11.12.2018

o. V. (08.12.2017): Linksextremistische Strukturen? Schluss mit Juz? CDU erhebt schwere Vorwürfe, in: Mannheim 24, www.mannheim24.de/mannheim/mannheim-neckarstadt-ost-wirft-jugendzentrum-friedrich-duerr-linksextremistische-strukturen-9432559.html, letzter Aufruf: 11.12.2018

Peiseler, Christian (13.10.2016): Aktionsplan gegen Extremismus, in: RP Online, https://rp-online.de/nrw/staedte/remscheid/aktionsplan-gegen-extremismus_aid-18331923, letzter Aufruf: 11.12.2018

Sicherheitsüberprüfungen in der politischen Bildung

von Klaus Bechtold

Die hessische Landesregierung hat in großem Umfang in die Demokratieförderung investiert. Im Rahmen des Landesprogramms „Hessen aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ wurden 2018 rund 4,7 Millionen Euro für Arbeit in diesem Feld zur Verfügung gestellt. Mit dem Aufbau des Landesprogramms und der Ausweitung der finanziellen Förderung folgte die Landesregierung der Forderung der Träger nach einem entsprechenden Landesprogramm für Hessen. Im Rahmen dieser Förderung konnten zahlreiche Projekte aufgebaut und weiterentwickelt werden. Außerdem wurden neue Träger in der Demokratieförderung etabliert. Diese Entwicklung stellte die Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Innenministerium (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) und den zivilgesellschaftlichen Trägern vor alte und neue Herausforderungen.

Ein Landesprogramm entsteht – der Staat und seine Partner in der Präventionsarbeit

Mit dem gemeinsamen Forderungspapier vom August 2013 machten die Mitglieder des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Hessen bereits vor der Landtagswahl 2013 deutlich, dass eigene Anstrengungen des Landes zur Bekämpfung vom Rechtsextremismus und zur Demokratieförderung nötig sind. Konkret sollten damit die Mittel aus Bundesprogrammen

ergänzt werden und eigene hessische Schwerpunkte gesetzt werden. Insbesondere der flächendeckende Ausbau von Bildungs- und Präventionsangeboten, der Aufbau einer Opferberatung und die Stärkung der hessischen Zivilgesellschaft wurden benannt.

In der Folge nahm die schwarz-grüne Landesregierung diesen Impuls auf und vereinbarte im Koalitionsvertrag den Aufbau eines Landesprogramms. Ab 2014 setzte das Hessische Innenministerium dieses Vorhaben um und stattete das Landesprogramm „Hessen aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ mit zunächst 1,05 Millionen Euro aus. Darüber hinaus wurden bestehende Förderungen wie z. B. des Demokratiezentrum und der Partnerschaften für Demokratie fortgeschrieben. Die Ausstattung des Landesprogramms wurde zügig erhöht, was deutlich mit den 2015 gestiegenen Zahlen von Geflüchteten zusammenhing: 2017 standen 3,8 Millionen Euro zu Verfügung; in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 4,7 Millionen Euro.

Mit der steigenden Förderung konnten neue Projekte der Präventions- und Bildungsarbeit wie z. B. das Netzwerk für Demokratie und Courage und das Projekt „Werkstätten für Demokratie“ für junge Geflüchtete beim Hessischen Jugendring finanziert werden. Außerdem wurden in Nord- und Südhessen Regionalstellen des Demokratiezentrum etabliert. Im Themenfeld religiöse Radikalisierung wurde der Träger Violence

Prevention Network für Präventions- und Interventionsangebote etabliert. Weitere Träger konnten ihre Projekte ausbauen und weiterentwickeln (z. B. die Bildungsstätte Anne Frank) und neu in die Arbeit mit geförderten Projekten einsteigen (Makista, DeGeDe, Arbeit und Leben, Die Kopiloten). Es gab einen umfassenden Aufwuchs der Angebote in den verschiedenen Bereichen, die Zahl der Träger und Mitarbeiter_innen stieg an und der Austausch zwischen allen Akteur_innen wurde intensiver und zunächst unübersichtlicher.

Im Hessischen Innenministerium ist das Hessische Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) zuständig für die Umsetzung des Landesprogramms und die damit verbundenen Projektförderungen. Während ein Teil der Projekte und Träger im Landesprogramm über das Demokratiezentrum gefördert werden, erhalten einige Träger ihre Förderung direkt aus dem HKE. In der Gesamtsicht hat sich eine Struktur entwickelt, die sich mehr aus dem rasanten Aufwuchs des Landesprogramms als anhand struktureller oder systematischer Kriterien erklären lässt. Sowohl für die Träger als auch für das Demokratiezentrum und das HKE war diese Entwicklung zum Teil überwältigend.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und im Kontext einzelner medial vermittelter Vorfälle entstand im Innenministerium das Bedürfnis das Demokratiezentrum, die geförderten Träger und deren Mitarbeiter_innen durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) überprüfen zu lassen. Auf diesem Weg sollte ausgeschlossen werden, dass Organisationen gefördert oder Mitarbeiter_innen beschäftigt werden, die das LfV als bedenklich bewertet. So wurden zum Jahreswechsel 2017 in ersten Zuwendungsbescheiden entsprechende Überprüfungen als Voraussetzung für die Projektförderung festgeschrieben. Eine Ausweitung dieser Praxis auf alle geförderten Projekte war vorgesehen.

Die Logik der zivilgesellschaftlichen Träger

Für das Demokratiezentrum und die Träger war diese Entwicklung überraschend und sie lehnten sie ab. Insbesondere mit Blick zurück ins Jahr 2013 konnten die Träger diese Entwicklung nicht nachvollziehen: Schon die Entstehung des Landesprogramms hatte gezeigt, dass die Mitgliedsorganisationen im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus einen starken Eigenantrieb be-

saßen, um die Demokratieförderung, die Präventionsarbeit, die Opferberatung, die Deradikalisierungsarbeit und die Beratung gegen Rechtsextremismus zu betreiben und auszubauen. Mit ihrem zivilgesellschaftlichen Selbstverständnis sehen die Träger eine eigene Verantwortung, sich antidemokratischen Entwicklungen und Strukturen entgegenzustellen und für eine offene und diskriminierungsfreie Gesellschaft zu kämpfen. So entstehen Analysen von gesellschaftlichen Entwicklungen; so werden Bedarfe von Bildungs-, Präventions- und Beratungsangeboten ermittelt und erfasst; so werden Konzepte für die verschiedenen Bedarfe entwickelt, erprobt und verbessert. Bei all dem spielen die jeweiligen Trägerprofile und die jeweilige Werteorientierung der Organisationen eine große Rolle.

Vor diesem Hintergrund war aus Sicht der Träger nicht nachvollziehbar, warum eine besondere Überprüfung oder Kontrolle ihrer Arbeit und Strukturen in diesem Feld gerechtfertigt sein sollte: Warum sollten Organisationen, die wesentlich zur Geburt eines Landesprogramms zur Demokratieförderung beigetragen hatten, nun beweisen müssen, dass sie und ihre Mitarbeiter_innen wirklich an der Förderung dieser Demokratie interessiert sind?

Die Logik des Auftraggebers

Für das hessische Innenministerium waren andere Perspektiven und Erfahrungen ausschlaggebend. Eine Überprüfung der Träger und der Beschäftigten in den Projekten stellt aus Sicht des Ministeriums ein nützliches Mittel dar, um mit der Vielzahl von (auch neuen) Trägern eine störungsfreie Zusammenarbeit zu gewährleisten. Daher war eine rasche und flächendeckende Einführung der Überprüfungen durch das LfV für alle geförderten Bereiche ab Herbst 2016 das Ziel.

1. Dem Anlass geschuldet

Im Juli 2016 ging ein Fall durch die Presse, der die Förderung eines Projektes des Deutsch-Islamischen Vereinsverband Rhein-Main e. V. (DIV) durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zum Thema hatte. Der Dachverband von 47 Moschee-Vereinen in Hessen und Rheinland-Pfalz hatte Bundesmittel für ein Projekt zur Bekämpfung von Islamismus erhalten. Laut Informationen des hessischen Verfassungsschutzes unterhalten zwei Mitgliedsorganisationen des DIV Kontakte zur Muslimbruderschaft. Der Vorwurf führte zu einer

Überprüfung durch das Bundesfamilienministerium und zum Ende der Förderung des Projektes.

Im Februar 2017 griff der Hessische Rundfunk aufgrund der privaten Recherche einer Bloggerin Vorwürfe gegen zwei Mitarbeitende des Trägers Violence Prevention Network (VPN) auf. Der Träger organisiert mit Förderung des Innenministeriums Präventions- und Interventionsangebote im Bereich islamistischer Radikalisierung (vgl. zum Ansatz der Radikalisierung den Beitrag von Ricarda Milke in diesem Reader). Das Ministerium forderte nach der Berichterstattung die Freistellung und Überprüfung der Betroffenen. Umfangreiche Informationen gingen durch die Presse und stellten die Zusammenarbeit mit dem Träger und den Beschäftigten in Frage. Im Juli 2017 gab das Hessische Innenministerium bekannt, dass sich der Vorwurf gegen die Betroffenen nicht halten lasse.

Aus Ludwigshafen wurde im Juli 2017 ein Fall bekannt, bei dem ein gefährdeter 13jähriger Jugendlicher im Auftrag des Jugendamts durch einen Sozialarbeiter betreut wurde, der selbst Kontakte zur gewaltbereiten salafistischen Szene hat. Der Jugendliche hatte versucht, mit einer Nagelbombe einen Anschlag zu verüben und war aufgrund seines Alters in die Betreuung des Jugendamts gekommen. Dieses hatte den Psychologen mit der Betreuung des Jungen beauftragt und dessen eigene Verstrickung in die salafistische Ideologie nicht erkannt.

Alle drei Fälle zeigen, wie die Zusammenarbeit von Behörden mit freien Trägern Teil der öffentlichen Berichterstattung werden kann. Für die Behörden entsteht Erklärungsdruck und die Sorgfalt bei der Auswahl der Partner muss bewiesen werden. In allen drei Fällen mussten Minister_innen und Staatssekretär_innen vor Kameras und Parlamente treten und erklären, wie es zu diesen Verstrickungen kommen konnte und wie sie künftig vermieden würden. „Kein Steuergeld für Extremisten!“ ist die eingängige, aber dennoch verkürzte Forderung, die von Medien und Politik in der Debatte platziert wird. Dieser Forderung kann sich keine Behörde entziehen. Auch für die Träger stellen solche Vorfälle massive Belastungen dar. Durch die öffentlichen Vorwürfe geraten Organisationen, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die ehrenamtlichen Vorstände unter Druck – selbst wenn sich wie im Fall von VPN die Vorwürfe am Ende nicht halten lassen.

2. Extremismusmodell und Sicherheitsüberprüfung

Um Situationen und Berichterstattungen dieser Art zu vermeiden, hatte das Innenministerium ab dem Förderjahr 2017 die regelhafte Überprüfung von geförderten Trägern und ihren Mitarbeitenden als Förderbedingung festgeschrieben. Darüber hinaus sollten die Vertreter_innen der Träger überprüft werden, die in Gremien der Landesregierung mitwirken – so z. B. im Fachbeirat des Präventionsnetzwerks gegen Salafismus.

Die neuen Regelungen sahen vor, dass das Innenministerium hierzu die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) sucht. Zu allen geförderten Organisationen, zu deren Projektmitarbeitenden und zu den Mitgliedern in Gremien sollte das LfV befragt werden. Sollten dem LfV einschlägige Erkenntnisse vorliegen, könnten Träger aus der Förderung ausgeschlossen oder die gesamte Förderung beendet werden. Auch eine Rückforderung gewährter Förderungen sollte auf Basis dieser Regelung möglich sein. Mit Blick auf die Personenüberprüfung sollte der Ausschluss von Mitarbeitenden aus Projekten und aus Gremien der Landesregierung möglich sein. Zur Durchführung der Überprüfung von Organisationen und Personen würde das LfV auf die bundesweite Datenbank „Nachrichtendienstliches Informationssystem“ (NADIS) zugreifen, in der alle Verfassungsschutzbehörden ihre Erkenntnisse zusammentragen. Hier werden Informationen über Personen und Organisationen gespeichert, die von den Behörden als verfassungsfeindlich bewertet werden. Auf diese Praxis wirkt das Extremismusmodell, das die Verfassungsschutzbehörden geprägt haben und nutzen. Grundlage für diese Bewertung sind Kriterien und Kategoriebildungen der Behörden, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. In der Regel ist betroffenen Personen nicht bekannt, dass sie im NADIS erfasst sind. Sollten Organisationen oder Personen von den Behörden als verfassungsfeindlich eingestuft werden und daher eine Förderung durch das Landesprogramm ausgeschlossen werden, würden die Betroffenen nicht über die gespeicherten Daten und die damit verbundenen Bewertungen informiert werden. Die Zusammenarbeit von hessischen Behörden und dem Innenministerium mit dem LfV zur Überprüfung von Personen ist keine neue Entwicklung. Eine Anwendung auf Träger

und deren Mitarbeitende wäre aber neu und wird von den Trägern aus verschiedenen Gründen abgelehnt.

Zusammenarbeit der Träger

Um in dieser Angelegenheit gemeinsam gegenüber dem Hessischen Innenministerium sprachfähig zu sein, entstand im Frühjahr 2017 ein reger Austausch unter den Trägern, den das hessische Demokratiezentrum initiierte und strukturierte. In mehreren Treffen suchten diese nach gemeinsamen Positionen und Strategien im Umgang mit der oben beschriebenen Entwicklung. Obwohl Einigkeit in der Ablehnung einer Überprüfung durch den Verfassungsschutz bestand, waren die Gründe und die favorisierten Strategien durchaus heterogen. Dies lag neben den inhaltlichen Trägerprofilen auch an den Rechtsformen und strukturellen Eingebundenheit in Dach- und Fachverbände, Kirchen und öffentliche Verwaltungen. Vor dem Hintergrund dieser Vielfalt entstand im August 2017 ein gemeinsames Papier, das das Selbstverständnis der Träger in der Bildungsarbeit und Demokratieförderung zusammenfasste. Dieses Selbstverständnispapier wurde um eine konkrete Position zu dem vom Innenministerium eingeschlagenen Weg der Überprüfung ergänzt.

1. Kritik und Argumente der Träger

Im Selbstverständnispapier sollten vor allem die Wertorientierung der Träger¹, die Konzepte der Projekte und der zivilgesellschaftliche Charakter der Trägerlandschaft betont und erklärt werden. Es bestand die Hoffnung, sich hier als zivilgesellschaftliche Akteure mit eigener Identität zu erklären und Eingriffe in die Autonomie zurückzuweisen:

Zivilgesellschaftlicher Charakter der Arbeit: „Wir (leisten) unverzichtbare Beiträge, die in einer offenen und demokratischen Gesellschaft nur aus der Zivilgesellschaft kommen können. Wir sehen hier unsere Aufgabe und Verantwortung – aber auch unsere Pflicht. [...] Eine weitgehende Kontrolle und regelmäßige Überprüfung steht unserem zivilgesellschaftlichen Verständnis dieser Zusammenarbeit zwischen Staat und Trägern entgegen.“

1 Bildungsstätte Anne Frank, Die Kopiloten e.V.; Freie Berater_innen im Beratungsnetzwerk Hessen; Haus am Maiberg; Hessischer Jugendring e.V.; Makista e.V.; Rote Linie – St. Elisabeth-Verein e.V.; Volkshochschule Region Kassel; Violence Prevention Network; Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik

Konzepte der Demokratiebildung: „Unsere Demokratiebildung folgt keinem starren Bild von Demokratie. [...] Aufgabe der Demokratiebildung ist, demokratische Prozesse zu fördern und zu begleiten [...] und Reflexionsprozesse zu den grundlegenden gesellschaftlichen und politischen Fragen (zu unterstützen).“

Identität und Profil der Träger: „Die in den Trägern und Projekten vorhandene Vielfalt ist wesentlicher Aspekt der Arbeit und der Zusammenarbeit in diesem Feld. Die Träger unterscheiden sich in ihrer Geschichte, Struktur und konzeptionellen Ausrichtung. Unsere Identität und unsere Profile als Träger sind transparent und werden von uns bei der Umsetzung der Projekte und durch unsere Öffentlichkeitsarbeit vermittelt.“

Finanzielle Förderung durch den Staat: „Die Arbeit der Träger finanziert sich dabei aus steuerbegünstigten Spenden und Stiftungsmitteln, aus staatlichen Mitteln der Kommunen und Landkreise, der hessischen Landesregierung und des Bundes. Sie erhalten öffentliche Zuschüsse und Projektförderungen verschiedener Programme. Voraussetzung sind hier die staatliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe, die Feststellung der Gemeinnützigkeit und die fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Eignung. Diese Kriterien nehmen wir ernst, da sie seit Jahrzehnten dazu beitragen, Qualität und Vertrauen im Zusammenspiel zwischen Staat und freien Trägern zu sichern.“

Autonomie der Träger: „Als freie Träger ist unsere Autonomie für uns Grundvoraussetzung für unsere Arbeit. Diese ist in mehreren Dimensionen von Bedeutung und prägt unsere Struktur, unser Selbstverständnis und unser Handeln.“ Eingriffe in die Ausgestaltung von Arbeitsverträgen zur Durchsetzung von Personenüberprüfungen und in die wirtschaftliche Autonomie zur Rückforderung gewährter Zuschüsse aufgrund von Überprüfungen werden abgelehnt: „Die Arbeit der Träger in vom Landesprogramm geförderten Projekten darf kein zusätzliches wirtschaftliches Risiko erzeugen.“

Im ergänzenden Positionspapier bezogen die Träger gemeinsam Stellung zu drei aktuellen Entwicklungen, mit denen sie die eigene Arbeit konfrontiert sahen.

1. Das Neutralitätsgebot als Anforderung an die freien Träger wurde zurückgewiesen: Das Neutralitäts-

gebot des Staates sei keinesfalls auf die Arbeit der freien Träger zu übertragen (vgl. den Beitrag von Dominik Feldmann und Sascha Regier in diesem Reader). Der Staat fördere traditionell eine plurale Trägerlandschaft von zivilgesellschaftlichen Organisationen.

2. Die Durchsetzung der Demokratieerklärung in Arbeitsverträgen wird abgelehnt: Eine Ungleichbehandlung von einzelnen Mitarbeitenden in geförderten Projektbereichen gegenüber anderen Beschäftigten gefährde homogene betriebliche Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse.
3. Einer regelhaften und anlasslosen Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeitenden in Projekten stimmen die Träger nicht zu: Das angesprochene Instrumentarium schreibe einen solchen Zweifel an der Eignung der Träger und deren Mitarbeiter_innen für Demokratiearbeit strukturell fest und destabilisiere dadurch die Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und dem Staat.

2. Strategien der Träger

Ausgestattet mit diesen gemeinsam entwickelten Positionen und einem breiten Konsens des demokratischen Selbstverständnisses suchten die Träger gemeinsam mit dem Demokratiezentrum im September 2017 den Dialog mit dem Innenministerium. In gemeinsamen Gesprächen mit Vertreter_innen des Ministeriums wurden neben den genannten Positionen weitere Argumente zur Ablehnung einer Sicherheitsüberprüfung durch den Verfassungsschutz vorgetragen. Erstens war hier insbesondere die Unterscheidung von Projekten der Prävention und der Intervention zentral. Aus Sicht der Träger berühren die Präventionsprojekte keine sicherheitsrelevanten Bereiche, so dass eine anlasslose Überprüfung nicht angemessen sei. Im Bereich der Präventionsprojekte müsse eine konkrete Bewertung zeigen, ob solche Bereiche berührt werden und eine Überprüfung rechtfertigen können. Zweitens bestehen bei den bisher tätigen Trägern der freien Jugendhilfe Anerkennungen entsprechend des achten Sozialgesetzbuches oder als Träger der Erwachsenenbildung nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG). Darüber hinaus unterliegen die Träger einer regelmäßigen staatlichen Überprüfung der Gemeinnützigkeit und den Regelungen des Vereinsrechts. Hier rahmen die bestehenden Regelungen und Verfahren die Arbeit der Träger als Partner des Staates seit vielen Jahrzehnten ein. Drittens wurde eine regelhafte

und anlasslose Überprüfung von Organisationen und ihren Mitarbeitenden als unbegründeter Eingriff in die Arbeitgeberfunktion bewertet, der zudem arbeitsrechtliche Probleme aufwirft.

Über den Dialog mit dem Innenministerium hinaus gab es einen intensiven Austausch mit Dachverbänden auf Bundesebene, Partnern in anderen Bundesländern, den Fraktionen im Hessischen Landtag und den Einbezug wissenschaftlicher und juristischer Expertise.

Im Rückblick können die Argumentationen und Strategien der Träger jenseits inhaltlicher Aspekte auch strukturell geordnet werden: Fachlich, rechtlich, politisch. In erster Linie wurden fachliche Argumente zusammengetragen und abgestimmt. Hier spielten Projektkonzepte und Trägerprofile, der eigene Demokratie-Begriff und die Vorstellung von Zivilgesellschaft und der eigenen Rolle in ihr eine wesentliche Rolle. Im weiteren Diskurs gewannen rechtliche Perspektiven schnell an Bedeutung. Die Frage nach den Rechtsgrundlagen für das staatliche Handeln bei der Förderung von Projekten und der Überprüfung von Trägern und Personen wurde hier zentral. Insbesondere die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Überprüfungen wurde hinterfragt. Aber auch für das Handeln der Träger waren rechtliche Perspektiven von Bedeutung. Insbesondere arbeitsrechtliche Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden in geförderten Projekten wurden beraten. Neben diesen fachlichen und rechtlichen Zugängen wurden auch politische Strategien zur Abwehr der angekündigten Förderbedingungen und Überprüfungen beraten. Politischer Druck und die mediale Vermittlung der Probleme spielten nicht die zentrale Rolle in der Auseinandersetzung mit dem Innenministerium. Die Träger waren aber in unterschiedlicher Ausprägung bereit, politischen Druck aufzubauen und entsprechende Kanäle und Verbündete zu aktivieren.

Fazit

Im Dezember 2017 konnte auf Basis eines Treffens zwischen allen Trägern und dem Innenministerium ein Kompromiss erzielt werden, der zentrale Forderungen der Träger erfüllte. Eine anlasslose Überprüfung von Personen und Organisationen im Landesprogramm kommt nur in sehr wenigen Fällen in Betracht. In der Regel weisen bereits aktive und künftige Träger ihre Eignung für die Arbeit im Landesprogramm über be-

stehende Anerkennungen als Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, der außerschulischen Jugendbildung (HKJGB) oder der Erwachsenenbildung (HWBG) nach. Entsprechende Regelungen wurden in den einschlägigen Gesetzen festgeschrieben. Dies darf angesichts der weit auseinanderliegenden Positionen von Ministerium und der zivilgesellschaftlichen Träger durchaus als Erfolg gewertet werden. Welches Fazit lässt sich aus diesem Erfolg und den gemachten Erfahrungen ziehen?

- Die Träger in Hessen haben viel Zeit in gemeinsame fachliche und politische Positionen und Papiere investiert. Dadurch konnten fachliche Gemeinsamkeiten und Differenzen ausgemacht und berücksichtigt werden. In der Folge waren Strategien und Positionen möglich, die die Vielfalt und die gemeinsamen Stärken nutzen.
- Mit fachlichen Positionen kommt mensch nur bei gewissen Adressat_innen voran. Gerade in Diskursen die von Sicherheitsfragen und den Perspektiven und Sicherheitsbehörden geprägt sind, können die zunächst naheliegenden Argumentationen über Konzepte, Trägerprofile und Zivilgesellschaft nicht ihre Wirkung entfalten – bei den Adressat_innen stehen andere Dinge im Vordergrund.
- Auch wenn sie nicht der Kern der Gespräche und Papiere war, spielen die Annahmen über Demokratie, freiheitlich-demokratische Grundordnung (fdGO), Verfassungstreue und den Schutz der Verfassung, wie sie von den Verfassungsschutzbehörden interpretiert werden, eine zentrale Rolle (vgl. dazu die Beiträge von Alexander Stärck, Frank Schubert und Sarah Schulz in diesem Reader). Die

Extremismustheorie sitzt so gesehen weiterhin fest im Sattel und prägt die Zusammenarbeit zwischen Staat und Trägern.

- Juristisches Know-how ist dringend nötig und wirkt. Waren zu Beginn des Diskurses rund um die anlasslosen Überprüfungen vor allem Sachargumente zentral, rückten rechtliche Aspekte vermehrt ins Zentrum. Weil es bei den Trägern der Demokratieförderung nicht zur Routine gehört, rechtliche Grundlagen ihrer Arbeit zu bewerten und zu gestalten, mussten sie hier Expertise einbeziehen und nutzbar machen.
- Ganz ohne politische oder mediale Macht ist wenig zu erreichen. Die Geschlossenheit der Träger wurde nie in die Öffentlichkeit getragen, um Druck aufzubauen – gemeinsame Papiere wurden nicht veröffentlicht. Das gemeinsame Auftreten in Gesprächen mit dem Innenministerium und den Fraktionen war trotzdem wirksam. Dass die Träger des Landesprogramms gemeinsame Positionen und Alternativen entwickelten und gleichzeitig deutlich machten, dass sie auf eine Weiterarbeit ohne Überprüfungen bestehen, entwickelte am Ende trotzdem politischen Druck, der den Dialog voranbrachte.
- Die Schlacht ist nicht gewonnen. Für Hessen wurde zwar ein Kompromiss ausgehandelt, der auch in den Gesetzen verankert ist, die Wahrnehmung der staatlichen Akteure hat sich aber vermutlich nicht verändert. Die Annahme, dass Sicherheitsüberprüfungen für den öffentlichen Projektmittelgeber Sicherheit schaffen und in der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft sinnvoll eingesetzt werden könnten, ist sicherlich nicht dauerhaft vom Tisch.

Der Bammel vor der Freiheitlichkeit

von Michael Nattke

Vorbemerkungen

Das Extremismus-Konzept, seine Schwachstellen, Unzulänglichkeiten und deren Auswirkungen auf theoretische und realpolitische Handlungen wurden in den letzten Jahren mehrfach und umfänglich diskutiert (vgl. u. a. Forum für kritische Rechtsextremismusforschung, 2011). Wie auch in diesem Band dargestellt, ist

dieses Konzept zu einem Politikum geworden und wird von seinen Befürworter_innen, aber auch von seinen Kritiker_innen politisch instrumentalisiert. Was wer als extremistisch bezeichnet, sagt oft mehr über diejenigen und ihre politische Gesinnung aus, die das Urteil sprechen, als über das eigentlich etikettierte Objekt. Andersherum gewinnt man den Eindruck, dass die Gegner_innen des Extremismus-Ansatzes immer häufiger

ebenso zu einer Vereinfachung politischer Realitäten neigen. Dieser Eindruck entsteht dann, wenn dieser Ansatz zum Kern nahezu aller politischen Auseinandersetzungen mit (rechts-)konservativen oder staatsautoritären Ebenen wird und wenn in der Summe mehr Kraft und Ressourcen in die Auseinandersetzung und Bekämpfung des Extremismus-Ansatzes gesteckt werden als in die Arbeit für eine offene, diskriminierungsarme Gesellschaft, in der Menschen unterschiedlicher Herkunft, Aussehens und Orientierungen in Freiheit und Frieden miteinander leben können. Der Extremismus-Ansatz ist zweifelsfrei ein Konzept, das auf einer normativen Vorstellung demokratischer Werte basiert. Das wird selbst von denjenigen, die das Konzept entwickelt haben, nicht bestritten. Was also der eigentliche Kern einer Auseinandersetzung und eines konstruktiven, politischen Streits sein sollte, sind die Deutungen und die Interpretation demokratischer Wertvorstellungen und ihrer Umsetzung in unserer Gesellschaft. Das Extremismus-Konzept ist nur eine der Schablonen, die sich auf eine begründete Normvorstellung aufsetzen lässt. Statt über eben jene Normen und gesellschaftlich geteilten Wertvorstellungen zu diskutieren und ihre Veränderung anzustreben, begnügen sich zahlreiche Kritiker_innen des Extremismus-Ansatzes mit der Dekonstruktion und dem umfangreichen Abarbeiten an der Schablone. Diese ist jedoch nicht die Ursache, sondern lediglich ein mögliches Symptom für ein konserviertes Demokratieverständnis.

Wenn ich im vorliegenden Beitrag also auf die Stigmatisierung von linkem, antifaschistischem Protest oder der linken Musikszene eingehe, die „Angst vor den Linken“ beschreibe und diese anhand von Beispielen erläutere, dann ist es mir wichtig zu betonen, dass sich an diesen Verhältnissen und den dahinterliegenden Mechanismen nichts ändern würde, wenn es das Extremismus-Konzept nicht gäbe. Es braucht keinen politikwissenschaftlichen Ansatz, um Abweichungen von einer subjektiven Norm zu markieren oder zu sanktionieren. Stattdessen braucht es die Utopie von einer Gesellschaft, die so divers ist, dass sowohl die Abweichung, wie auch deren Fehlen selbst zur Norm werden.

Die Konstruktion von Bildern

In der westsächsischen Kleinstadt Wurzen existiert seit mittlerweile fast 30 Jahren eine gut organisierte, vernetzte und aktionsfähige Neonazi-Szene. Aus den

jugendlichen Skinheads der 1990er Jahre wurden Eltern, Kleinunternehmer_innen, Handwerker_innen und Angestellte, die in Wurzen beheimatet blieben. Einzelne vertrieben rechtsextreme Musik, andere deckten Dächer, arbeiteten in Security-Unternehmen, verkauften Versicherungen oder wurden Kindergartenerzieherin. Als im Jahr 2016/17 die Zahl der rechtsmotivierten Straftaten – insbesondere der rechtsmotivierten Gewalt – in Wurzen rapide anstieg, gab es keinen Aufschrei in der Stadtgesellschaft. Immer häufiger kam es zu direkten rassistischen Angriffen auf eine Unterkunft für Geflüchtete und deren Bewohner_innen. Eine Ermittlung von Täter_innen oder dahinterliegenden Strukturen durch die zuständigen Behörden blieb über lange Zeit scheinbar aus. Im Ort ist es lediglich der Verein Netzwerk für Demokratische Kultur (NDK) und sein direktes Umfeld, der diese Entwicklungen kritisierte und problematisierte. Als für den 2. September 2017 eine antifaschistische Demonstration in Wurzen angemeldet wurde, um die Situation in Wurzen öffentlich zu thematisieren und dagegen zu protestieren, kam es im Ort bereits im Vorfeld zu Befürchtungen, dass die antifaschistische Demonstration zu Gewalt führen könne. Als sich am Tag selbst die knapp 400 Teilnehmer_innen in Wurzen in Bewegung setzten, standen insgesamt fünf Wasserwerfer-Fahrzeuge, mehrere Hundertschaften der Polizei und eine mit Sturmgewehren bewaffnete Spezialeinheit des Sondereinsatzkommandos (SEK) bereit. Über dem Ort mit seinen knapp 17.000 Einwohner_innen kreiste zudem ein Hubschrauber. Lediglich einzelne Politiker_innen der Partei Die Linke sowie wenige Artikel in eher links geprägten Zeitungen und Blogs kritisierten im Nachgang die Qualität und die Quantität des Polizeieinsatzes (vgl. u. a. Kohlhuber 2018, 7). Der allgemeine Tenor in der Medienlandschaft war, dass die Antifa-Demonstration gut durch die Polizei abgesichert war. Kommunale Autoritäten zeigten sich zufrieden, dass es keine Gewalt gegeben hatte. Die regionale „Leipziger Volkszeitung“ (LVZ) schrieb: „Mit der Abreise der Gäste kehrte auch die Ruhe in die Stadt zurück“ (Lieb/Grothe 2017). Die zuständigen Journalist_innen der LVZ kritisierten in ihrem Artikel zudem, dass die Antifaschist_innen mit ihrer Demonstration sehr hohe Kosten verursacht hätten.

In Untersuchungen zu Polizeipraktiken wurde gezeigt, dass ein hoher Einsatz von Personal und/oder Technik durch die Polizei als eine Form „deeskalierender

Stärke“ (Winter 1998, 275) zu verstehen ist. Die Einsatzkräfte wollen damit ihre Übermacht präsentieren, um Straftaten im Demonstrationsgeschehen bereits im Vorfeld durch ein hohes Maß an Abschreckung zu unterbinden. Durch diese Polizeipraktik kommt es im Gegenzug jedoch auch immer wieder zu Dynamiken, die das genaue Gegenteil bewirken, weil sich Teilnehmer_innen von Demonstrationen provoziert fühlen. In der Wissenschaft wird die Anwendung dieser Polizeipraktik daher auch als kontraproduktiv bezeichnet. Die Sichtbarkeit von bewaffneten SEK-Einheiten bei Demonstrationen dienen einer deutlichen Verschärfung dieser „deeskalierenden Stärke“, um anzuzeigen, dass es eine ernstzunehmende Bedrohungslage gibt (Malthaner/Teune/Ullrich 2018, 42).

Die Konstruktion von Handlungsbedarf

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) in Sachsen beobachtete zu Redaktionsschluss dieses Beitrages insgesamt zwölf Musikgruppen und Liedermacher_innen, die von der Behörde als „linksextrem“ klassifiziert werden. In der Kategorie „Linksextremismus“ führt dieses Siegel des LfV dazu, dass zum einen die Bands als Zusammenschluss, aber auch die einzelnen Mitglieder dieser Bands als Einzelpersonen zum Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes werden. Alle Beobachtungsobjekte rechtfertigen dann entsprechend dem Verfassungsschutzgesetz den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Das bedeutet z. B., dass Telefone abgehört, E-Mails gelesen, Menschen und deren Umfeld observiert werden dürfen und V-Leute im Umfeld dieser Bands und Personen eingesetzt werden können. Darüber hinaus recherchieren die Mitarbeiter_innen des LfV die Termine und Orte von Konzerten der Bands. Zum einen können in den Konzerten und deren Umfeld wieder nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz kommen. Zum anderen informiert das LfV die zuständigen Veranstaltungsorte darüber, dass „linksextreme Bands“ dort beabsichtigen aufzutreten. Bei einigen Konzertstandorten führt dies zur Absage der Konzerte oder der Ausladung einzelner Bands und bei anderen landen diese als „Auftrittsorte der linksextremen Musikszene“ wiederum in einer Kategorie des LfV, die zu neuen Maßnahmen führen kann. Das LfV informiert bei „linksextremen Konzerten“ zudem die zuständige Verwaltung auf Gemeinde- oder Kreisebene und die zuständige Polizeidi-

rektion. Diese Behörden werden dann wiederum tätig, indem z. B. geprüft wird, ob die baurechtlichen Anforderungen des Konzertstandortes erfüllt sind und der Brandschutz den gesetzlichen Standards entspricht. In einigen Fällen kommt es zu Vor-Ort-Terminen, bei denen die kommunalen Bauaufsichtsbehörden die entsprechenden Lokalitäten aufsuchen und prüfen. Die zuständige Polizeidirektion wiederum stellt zusätzliche Einsatzkräfte bereit, um die „linksextremen Konzerte“ so abzusichern, dass „die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ nicht gefährdet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Verfahrensweise des LfV Sachsen die zuständige Abteilung für die Beobachtung des Linksextremismus im eigenen Hause ein umfangreiches Arbeitsvolumen mit einem hohen Kommunikationsaufwand produziert. Die Ressourcen für die Informationsbeschaffung und Auswertung nur zu dem Bereich der linksextremen Musikszene in Sachsen dürfte mehrere gut dotierte Arbeitsstellen in der Behörde rechtfertigen. Darüber hinaus werden kommunale Behörden und Polizeidirektionen mit zusätzlichen Aufgaben versorgt.

An der Klassifizierung von Bands als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes bestehen große verfassungsrechtliche Zweifel. Artikel 5, Abs. 3 des Grundgesetzes sieht – als Erfahrung aus dem Nationalsozialismus – die Freiheit der Kunst als ein besonders zu schützendes Gut an. Das Bundesverfassungsgericht hat Behörden in den letzten Jahrzehnten mehrfach widersprochen, wenn Liedgut, das nicht explizit zu gezielten Straftaten aufruft, ins Visier der Verfolgung genommen wurde. Der Aufruf zu Straftaten in Liedtexten wäre wiederum ein Fall für die Justiz statt für den Verfassungsschutz. Laut Urteilen des Bundesverfassungsgerichts scheint es zumindest zweifelhaft, dass überhaupt eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorliegen kann, wenn mithilfe künstlerischer Darbietung (z. B. Musik und Gesang) die Zeichen und Symbole der Bundesrepublik oder der Staat selbst abgelehnt werden.¹

Die zwölf Bands, die es geschafft haben, zu einem Beobachtungsobjekt des sächsischen Verfassungsschutzes zu werden, mussten dafür unterschiedliche Kriterien erfüllen. In einer Antwort des Sächsischen

¹ Vgl. u. a. Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. November 2000 – 1 BvR 581/00

Innenministers auf eine Parlamentarische Anfrage, heißt es z. B. zu der Band „One Step Ahead“ aus Limbach-Oberfrohna, sie „dokumentiert ihre Zugehörigkeit zur autonomen Szene u. a. durch die Verwendung des Symbols der ‚Antifaschistischen Aktion‘ im Band-Logo. In Liedtexten wird teilweise zu Gewalt aufgerufen und die der autonomen Szene eigene Militanz widerspiegelt.“ Zu der beobachteten Band „Dr. Ulrich Undeutsch“ heißt es, dass diese Themen der autonomen Szene wie Antifaschismus und Antirepression vertrete und dabei eine Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates zum Ausdruck komme: „Die Texte würdigen teilweise die deutschen Sicherheitsbehörden auf verächtliche Weise herab. Zudem wird zu rechtswidrigen Blockaden von Demonstrationen andersdenkender Personen aufgerufen. Dabei wird auch Gewalt nicht ausgeschlossen.“² Das oben beschriebene Prozedere und der Umgang mit den Bands wird durch das LfV mit diesen Ausführungen begründet.

Die selbsterfüllende Prophezeiung

Die oben aufgeführten Beispiele dienen lediglich der exemplarischen Beschreibung der Praktiken zum Themenbereich Linksextremismus in den Verfassungsschutz- und Polizeibehörden. Diese Beispiele ließen sich durch unzählige Beispiele aus anderen Bundesländern und anderen Kontexten ergänzen. Ob und in welchem Umfang Künstler_innen ein Beobachtungsobjekt staatlicher Überwachungsbehörden werden und mit welchem Aufgebot eine kleine antifaschistische Demonstration polizeilich abgesichert werden muss, ist in erster Linie keine juristische Frage, sondern eine politische. Objektive Kriterien zur Beurteilung der Thematik mögen durch Gesetze und Verordnungen zwar vorliegen, doch unterliegen diese grundsätzlich immer einer subjektiven Bewertung. Letztere ist politisch geprägt und wird politisch umgesetzt.

Mit dem Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln gegen Künstler_innen und der Weitergabe von Informationen zu deren Veranstaltungen an Polizei- und Verwaltungsbehörden sowie durch den Einsatz von bewaffneten SEK-Einheiten am Rande antifaschistischer Demonstrationen soll in erster Linie eine Gefahr suggeriert werden. Diese stellt sich nach außen so dar, dass der Einsatz von Anti-Terror-Maßnahmen,

die Nachrichtendienste und Schusswaffen durchaus rechtfertigen könnten, gegen linke Künstler_innen und Antifa-Demonstrationen ein legitimes Mittel in einem demokratischen Rechtsstaat seien. Die Inhalte, Präsentationsformen und möglichen Diskursangebote der Künstler_innen oder Demonstrationen werden damit durch staatliches Handeln außerhalb einer konstruierten demokratischen Mitte gestellt, die sich gegen ihre vermeintlichen Feinde von links unter Zuhilfenahme von Waffen und Nachrichtendiensten zur Wehr setzen müsse.

Bei Offenlegung aller derzeitigen Fakten und Informationen über anarchistische, kommunistische, stalinistische oder linksautonome Gruppen in der Bundesrepublik gibt es keinen Anlass dafür, davon auszugehen, dass eine ernstzunehmende Gefahr besteht, dass das politische System der Bundesrepublik von dieser Seite her gefährdet werden könnte. Es gibt derzeit keine stalinistische oder sozialistische Bewegung oder Idee in der Bundesrepublik, die anschlussfähig an Mehrheitsdiskurse wäre und sich z. B. in einem Mehrheitsvotum der Bevölkerung niederschlagen könnte. Dies unterscheidet linksradikale Positionen im Übrigen von rechtsextremen Einstellungen, die sehr wohl eine hohe Anschlussfähigkeit an unterschiedliche Milieus in der Gesellschaft aufweisen (vgl. u. a. Decker/Brähler, 2018.). Ebenso ist keine linksterroristische Gruppe bekannt, die aktuell dazu in der Lage wäre, mit Anschlägen die Verfasstheit der Bundesrepublik zu gefährden.

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie rund um die Proteste gegen den G 20-Gipfel im Juli 2017 in Hamburg stattgefunden haben, sind in erster Linie eine Herausforderung für die zuständigen Einsatzkräfte und Staatsanwaltschaften vor Ort. Gewalttäter_innen, die Demonstrationen dazu missbrauchen, um Polizist_innen anzugreifen und Geschäfte zu plündern, ist mit voller Härte des geltenden Rechts und der zur Verfügung stehenden polizeilichen Mittel zu begegnen. „Ein großer Teil der Gewalt entsteht – dies gerät allzu oft aus dem Blick – maßgeblich in Prozessen der Eskalation, in denen die Handlungen der verschiedenen Beteiligten miteinander verflochten sind, insofern sie auf der Grundlage ihrer Deutung vorangegangener Erfahrungen und ihrer Wahrnehmung des Gegenübers aufeinander reagieren“ (Malthaner/Teune/Ullrich 2018, 1). Von den über 100.000 Demonstrierenden im Rahmen der Proteste gegen den G20-Gipfel war nur ein sehr

² Sächsischer Landtag, Drs.-Nr. 6/11383, S. 2.

geringer Teil tatsächlich gewalttätig. Es ist daher nicht schlüssig, davon auszugehen, dass eine kleine Gruppe von Gewalttäter_innen die demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik in einem solchen Maße gefährden könnte, dass damit der Einsatz von bewaffneten SEK-Einheiten und diverser Nachrichtendienste auf Landes- und Bundesebene gerechtfertigt wäre.

Die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik, die das Extremismus-Modell als eine ihrer Arbeitsgrundlagen verwenden, brauchen jedoch den Linksextremismus, um im Sinne dieses Modells arbeitsfähig zu bleiben. Ohne eine Gefahr von links funktioniert das Lagebild nicht mehr. Es kann also davon ausgegangen werden, dass allein schon der Selbsterhaltungsantrieb einer Sicherheitsarchitektur, die auf dem Extremismus-Modell basiert, dafür Sorge trägt, dass es stets einen ernstzunehmenden linken Rand der Gesellschaft geben wird.

Die Instrumentalisierung

Chauvinistische, nationalistische und rassistische Parteien, wie z. B. die Alternative für Deutschland (AfD) nutzen die Konstruktion einer Gefahr von links instrumentell für ihre Propaganda. In ihren parlamentarischen Anfragen geht es häufig um einen angenommenen Linksextremismus an Schulen und Hochschulen sowie um die angebliche staatliche Förderung vermeintlich linksextremer Strukturen. In besonderem Maße werden soziokulturelle oder alternative (Jugend-)Zentren unter einen Generalverdacht des Linksextremismus gestellt und durch Anfragen, Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen mit diesem Etikett behaftet. Das Ziel ist die Kürzung und Überprüfung öffentlicher Fördermittel für selbstorganisierte, soziokulturelle und/oder alternative (Jugend-)Zentren. In eben jenen Zentren gestalten junge Menschen frei von direkten staatlichen Durchgriffsrechten ihre Räume und Freizeit eigenverantwortlich, treffen eigene Entscheidungen und handeln diese aus. Es werden u. a. Fragen von Geschlecht, Sexualität und gesellschaftlichen Rollenbildern innerhalb der eigenen Peer-groups diskutiert. Gesellschaftliche Minderheiten haben in der Regel in diesen selbstorganisierten, soziokulturellen und/oder alternativen (Jugend-)Zentren eine Stimme. Das geht in vielen Fällen einher mit einer Ablehnung von autoritären, ausschließlich ordnungspolitisch geleiteten oder rechtskonservativen Vorstellungen. Junge Menschen, die an solchen Orten demo-

kratisch sozialisiert werden, können in den meisten Fällen sehr langfristig nicht als Wähler_innen der AfD gewonnen werden. Das Ziel der AfD ist es daher, dass Problem aus ihrer Sicht an der Wurzel zu packen und solche Orte zu verunmöglichen. Die Beseitigung dieser Proberäume für eine emanzipatorische Entwicklung von Gesellschaft gehört zum Programm einer jeden Partei, die ein autoritäres Demokratieverständnis vertritt, das Pluralität und Diversität von Ansätzen und Diskussionsformen in der Gesellschaft ablehnt.

Der allgemeine Ausschluss aus dem Diskurs, der durch den Linksextremismus-Stempel zum Ausdruck kommt, wird von der AfD darüber hinaus geradezu inflationär zur Etikettierung ihrer politischen Gegner_innen verwendet. Insbesondere zivilgesellschaftliche Vereine, die sich für eine pluralistische und menschenrechtsorientierte, demokratische Gesellschaft einsetzen, versucht die AfD unter Druck zu setzen. Als eine Blaupause dieser Strategie kann die AfD-Kampagne gegen den Verein Miteinander e. V. und seine Mitarbeiter_innen in Sachsen-Anhalt verstanden werden. Die AfD stellte im Dezember 2017 eine Große Anfrage mit 236 Einzelfragen zum gemeinnützigen Verein Miteinander e. V. an die Landesregierung und wiederholte diese Praxis im September 2018 mit einer Batterie von weiteren 130 detaillierten Fragen. Ganze Ministerialabteilungen waren über Wochen mit der Beantwortung der AfD-Anfragen beschäftigt. Dem Verein Miteinander e. V. wurde von der AfD vorgeworfen, dass er mit vermeintlich linksextremen Strukturen kooperiere oder diese selbst aufbaue, dass Fördermittel zweckentfremdet werden oder dass die Mitarbeiter_innen des Vereins die Persönlichkeitsrechte von Neonazis missachteten. In zeitlichen Abständen veröffentlicht die AfD immer wieder neue Behauptungen und Vorwürfe gegen den Verein, um ihn und seine Mitarbeiter_innen zu verleumden oder mit der Chiffre des Linksextremismus in Verbindung zu bringen. Sie knüpft damit direkt an die oben beschriebene Konstruktion von Bildern und der Konstruktion von Handlungsbedarf an. Die Konsequenz ist die massive Behinderung zivilgesellschaftlicher Arbeit. Ministerien und Verwaltung verfahren im vorausgehenden Gehorsam noch bürokratischer und vorsichtiger bei der Vergabe von Fördermitteln, als sie es ohnehin schon tun. Zahlreiche Ressourcen gehen damit für Bürokratie und Verwaltung statt für die Stärkung einer demokratischen Gesellschaft verloren. Darüber hinaus wirft die ständige negative Thematisierung des Ver-

eins ein schlechtes Licht auf dessen Image und regt Kritiker_innen dazu an, den Verein und seine Mitarbeiter_innen darum zu bitten, „ruhiger“ aufzutreten. Der Verein und seine Mitarbeiter_innen werden zudem in einen Rechtfertigungsdruck versetzt und müssen immer wieder auf die Anschuldigungen reagieren.

Fazit

Innerhalb staatlicher Behörden und nachgeordneter Verwaltungseinheiten kann es auf Grundlage des Demokratieverständnisses, dass dem staatlichen Extremismus-Modell innewohnt, zu Handlungsweisen kommen, die genau jene Bilder produzieren, die das Modell selbst bestätigen. Zudem kommt es auf dieser Grundlage zur Konstruktion von Handlungsbedarf mit umfangreichen Tätigkeiten, wie sie oben exemplarisch beschrieben worden sind.

Ein politisches System sichert sich Massenloyalität und damit seine Funktionsfähigkeit auf positivem und auf selektivem Wege. Positiv z. B. durch die Einlösung sozialstaatlicher Programmatiken, ein Bildungssystem oder den Bau von Straßen. Selektiv wird eben jene Massenloyalität z. B. durch den Ausschluss von Themen und Beiträgen aus öffentlichen Diskussionen hergestellt (Habermas 1995, 504ff.). Der Extremismus-Ansatz ist eines der Werkzeuge zur selektiven Herstellung einer funktionsfähigen Massenloyalität innerhalb des politischen Systems. Die eigentliche „paradoxe Aufgabe des demokratischen Rechtsstaates“ ist nach Habermas die Verfolgung einer „Idee eines nicht institutionalisierbaren Mißtrauens gegen sich selbst“. Dafür ist eine kritische politische Kultur mit kritischen Bürger_innen und einem produktiven Misstrauen gegen das Handeln staatlicher Behörden unabdingbar (Habermas 1983, 38ff.).

Aus diesem Grund darf das Handeln von staatlichen Behörden, wie dem Verfassungsschutz oder der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat niemals unhinterfragt bleiben oder als das objektive Bewertungskriterium gelten. Das Hinterfragen und die permanente Kritik staatlichen Handelns aus einer den Freiheits- und Bürgerrechten verbundenen Perspektive ist eine elementare Aufgabe der Zivilgesellschaft in der Demokratie. Diese Kritik stellt nicht den Staat in seiner Gesamtheit in Frage, sondern fördert seine rechtsstaatliche und demokratische Legitimation. Das

Grundgesetz und die darin verbrieften Bürgerrechte sind Abwehrrechte der Bürger_in gegen den Staat und seinen Zugriff. An eben jene Selbstverständlichkeit muss gerade in Zeiten eines erstarkenden Rechtspopulismus und Autoritarismus erinnert werden, um die Dynamiken abzuwehren, die u. a. daraus resultieren, dass die Legislative sich durch das Agenda-Setting der Rechtspopulist_innen an der Einschränkung der Bürger- und Freiheitsrechte versucht. Die Betroffenen der Verschärfung von Gesetzen, Verordnungen und der Streichung von Fördermitteln sind in Zeiten eines zunehmenden Rechtsrucks zuerst diejenigen, die eben jenen Rechtsruck oder seine Auswirkungen kritisieren oder sich diesen in den Weg stellen. Ohne diese menschenrechtsorientierten Kräfte innerhalb einer demokratischen Gesellschaft ist der Weg zu weiteren Maßnahmen, hin zu einer autoritären Ordnung umso mehr geebnet.

Nachbemerkung

Die Angst vor allem, was links einer konstruierten politischen Mitte steht, ließe sich mit den grundlegenden Prinzipien der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (fdGO) sowie mit den Worten der Begründer_innen des Extremismus-Ansatzes selbst therapieren. In der Gerichtsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Definition der fdGO wird als erster und wichtigster Punkt die „Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten“ aufgeführt.³ Sie seien fundamentaler Bestandteil der fdGO. Zum anderen meinten die Begründer_innen des Extremismus-Ansatzes, dass die Werte und Verfahrensregeln, die den Kern der Demokratien spezifizieren, in einem höchsten Zweck einer solchen politischen Ordnung münden, die wiederum der Mensch selbst sei (Backes 1989, 99ff.). Nimmt man diese Grundlage des Extremismus-Ansatzes ernst, dann kann nur die Haltung zu den universellen Menschenrechten das Kriterium sein, dass darüber entscheidet, ob eine Person oder Gruppe in den politischen Diskurs einbezogen wird oder ein normativ begründeter Ausschluss stattfinden kann.

Literaturverzeichnis

Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen: Verlag für Sozialwissenschaften

3 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23.10.1952 – BVerfGE 2, 1

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hg.) (2018): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Gießen

Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2011): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften

Habermas, Jürgen (1983): Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Glotz, Peter (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a. M., S. 29-53

Habermas, Jürgen (1995): Theorie des kommunikativen Handelns. Band II. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt a. M.: Suhrkamp

Kohlhuber, Sören (2018): Fußball unter Waffen, in: Jungle World, Nr. 48/2018, S. 7

Lieb, Thomas/Grothe, Lucas (2017): Wurzeln wieder im Normalmodus: Antifa-Demo hinterlässt hohe Kosten durch Polizeiaufgebot, www.lvz.de/Region/Wurzen/Wurzen-wieder-im-Normalmodus-Antifa-Demo-hinterlaesst-hohe-Kosten-durch-Polizeiaufgebot, letzter Aufruf: 30.11.2018.

Malthaner, Stefan/Teune, Simon/Ullrich, Peter (2018): Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017, Berlin.

Winter, Martin (1998): Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, Münster: Lit Verlag

AUTOR_INNENBESCHREIBUNGEN

Stephen Albrecht ist Studentische Hilfskraft am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, wo er Geschichte studiert. Sein besonderes Interesse gilt dem Rechtsextremismus, insbesondere dessen Verbindungen zum Online-Aktivismus in Deutschland.

Klaus Bechtold ist Referent für Grundsatzfragen und Jugendpolitik beim Hessischen Jugendring. Er ist Mitglied in der Lenkungsgruppe des „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“. Er lebt in Darmstadt und hat dort Politikwissenschaft studiert. Sein Lieblingsfarbe ist blau.

Stephan Bundschuh ist Professor für Kinder- und Jugendhilfe am Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz. Zu seinen Lehr- und Forschungsschwerpunkten zählen Kinder- und Jugendhilfe, Autoritarismus, rassistische Bildung und Sozialraumorientierung. Sein aktuelles Forschungsprojekt heißt „Neue Perspektiven. Rassismussensibilität in rheinland-pfälzischen Kitas.“

Jan Burghardt hat Erziehungswissenschaften, Psychologie und Philosophie studiert, er arbeitet als freiberuflicher politischer Bildner und Mobiler Berater bei Projekt GegenPart – Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus in Anhalt und ist Mitglied des Bundesverband Mobile Beratung e.V.

Dominik Feldmann studierte Sozialwissenschaften und Musik auf Lehramt und promoviert derzeit an der Universität zu Köln mit dem Thema „Extremismus, Demokratie, politische Bildung – eine kritische Auseinandersetzung“. Außerdem arbeitet er derzeit als Lehrer für die Fächer Sozialwissenschaften und Musik an einer Sekundarschule.

Maik Fielitz ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Uni-

versität Hamburg und Doctoral Fellow am Centre for Analysis of the Radical Right. Er promoviert an der Goethe Universität Frankfurt zur griechischen extremen Rechten. Schwerpunktmäßig arbeitet er aus vergleichender und europäischer Perspektive zu Rechtsextremismus, politischen Bewegungen und sozialen Wandel.

Maximilian Fuhrmann promoviert an der Universität Bremen über die Wirkmächtigkeit des Extremismuskonzepts. 2011 evaluierte er für das Deutsche Jugendinstitut Bildungsprojekte gegen „Linksextremismus“ und ist seit vielen Jahren als politischer Bildner aktiv.

Marc Grimm ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld. Er forscht u. a. zur Entstehung des Konzepts Rechtsextremismus und zur Entwicklung des Antisemitismus.

Grit Hanneforth hat Kulturwissenschaften und Kulturmanagement in Dresden, Hamburg und Leipzig studiert, seit 2001 ist sie Geschäftsführerin des Kulturbüro Sachsen e.V. und seit 2014 eine der Sprecher_innen im Bundesverband Mobile Beratung e.V.

Luis Manuel Hernández Aguilar ist Fellow am Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin. Er arbeitete als Research Officer im Projekt „Countering Islamophobia Through the Development of Best Practice in the Use of Counter-Narratives in EU Member States“, finanziert von der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Seine Forschungsschwerpunkte sind Rassismus, antimuslimischer Rassismus, Staatstheorien und postkoloniale Theorie.

Bodo Kahmann ist Sozialwissenschaftler und forscht zu den Themen Antisemitismus, Rechtsextremismus, Stadtforschung und Geschichte der Sozialwissenschaft.

Christian Kirschner ist Referent für politische Bildung bei basa e.V. Er arbeitete bereits in zahlreichen Einrichtungen und Verbänden der außerschulischen politischen Bildungsarbeit in ganz Deutschland. Sein gegenwärtiger Schwerpunkt liegt im Bereich Digitalisierung, informationelle Selbstbestimmung, Medienarbeit und Didaktik der politischen Bildung. Er legt großen Wert auf interdisziplinäre Netzwerkarbeit und entwickelt stetig neue Methoden für das außerschulische Feld.

Heiko Klare ist Diplom-Pädagoge und hat seit 2008 die Mobile Beratung in NRW mit aufgebaut, er arbeitet bis heute als Mobiler Berater in Münster bei mobim und ist seit 2014 einer der Sprecher_innen im Bundesverband Mobile Beratung e.V.

Juliane Lang, M.A. der Gender Studies und Erziehungswissenschaft, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „KRiSE der GeschlechterVERhältnisE? Anti-Feminismus als Krisenphänomen mit gesellschaftspaltendem Potenzial“ (REVERSE)“ an der Philipps-Universität Marburg. Sie arbeitet wissenschaftlich, journalistisch und in der politischen Bildungsarbeit zu Themen rund um die extreme Rechte und Geschlecht und ist Mitglied im „Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus“ (www.frauen-und-rechtsextremismus.de).

Anna Maria Krämer ist Referentin für politische Bildung bei basa e.V. und Politikwissenschaftlerin. Als Quereinsteigerin bringt sie ihre Perspektive auf postkoloniale, feministische und intersektionale Theorie in die Jugendbildungspraxis didaktisch ein und gestaltet Seminare in den Schwerpunkten Diversität und Empowerment. Derzeit koordiniert sie zudem das Modellprojekt „Politisch motivierte Gewalt erforschen. Mit kritischer Medienkompetenz Terrorismus verstehen und für Demokratie eintreten“. Mit dem Projekt interveniert basa e.V. kritisch in die Debatte um pädagogische Herangehensweisen im Feld der so genannten Extremismusprävention.

Ricarda Milke ist seit 2000 Bildungsreferentin bei Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V. und arbeitet seither an den unterschiedlichen Facetten im Themenbereich Rechtsextremismus/GMF, aktuell in Modellprojekten zur (rechten) Radikalisierungsprävention und Deradikalisierung.

Michael Nattke ist Diplom-Handelslehrer, hat Rechtswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaften und Soziologie in Dresden und Frankfurt an der Oder studiert. Er beschäftigt sich seit 2002 mit rechtsextremen Einstellungen und Strukturen in Sachsen. Seit 2009 arbeitet er als Fachreferent im Kulturbüro Sachsen e.V.

Samuel Salzborn ist Gastprofessor für Antisemitismusforschung am Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin und Senior Fellow am Centre for Analysis of the Radical Right (CARR). Zuletzt veröffentlichte er u. a. „Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze“ (3. Aufl., Baden-Baden 2018) und „Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten“ (Weinheim 2017).

Sascha Regier ist Soziologe und Lehrer für Sozialwissenschaften, Philosophie, Geschichte und Pädagogik. Er promoviert über Staatstheorie und Kritische politische Bildung und ist Mitglied im Forum Kritische Politische Bildung.

Frank Schubert arbeitet in Sachsen als Koordinator in einem Demokratie-Projekt. Er hat in Leipzig Philosophie, Politikwissenschaft und Journalistik studiert und ist seit 2008 Mitglied im Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (FKR) beim Verein Engagierte Wissenschaft.

Sarah Schulz studierte Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Leipzig. Als die „Extremismusklausel“ aufkam, war sie Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Amadeu Antonio Stiftung. 2018 promovierte sie zum Thema freiheitliche demokratische Grundordnung und wehrhafte Demokratie. Aktuell koordiniert sie das Promotionskolleg „Soziale Menschenrechte“ an der Universität Kassel und der Hochschule Fulda.

Alexander Stärck ist Erziehungswissenschaftler und in der wissenschaftlichen Begleitforschung zu demokratiepädagogischen Programmen tätig. Er ist seit 2012 Mitglied im Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (FKR) bei Engagierte Wissenschaft e.V.

Bernhard Weidinger ist Rechtsextremismusforscher am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) in Wien, Mitglied der Forschungsgruppe Ideologien und Politiken der Ungleichheit (FIPU) und Mitherausgeber der FIPU-Reihe zu Rechtsextremismus.



ISSN 1616-6027